

Informationen zum Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen

**Erläuterungen,
Staatliche und Kirchliche Rechtsgrundlagen,
Gerichtsentscheidungen
Kirchliche Denkschriften und Stellungnahmen**

7. Auflage – Stand : 01. Februar 2013

Im Auftrage der Landeskirchenämter der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche unter Mitarbeit von Karen Betge, Ulrike Dembek und Sabine Flöthmann herausgegeben von

Werner Prüßner
Doris Rösgen
Tobias Treseler

Vorwort

Das vorliegende Heft „Informationen zum Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen“ erscheint bereits in der siebten Auflage (zuletzt 7. Auflage am 1. Juli 2003). Hervorgegangen ist es aus dem im Jahre 1974 im Rahmen der Schriftenreihe “Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen” herausgegebenen Heft “Der Religionsunterricht an allen Schulen” und aus der Loseblattsammlung “Kirche und Schule” der Ev. Kirche im Rheinland. Das Heft hat – das zeigen viele Anfragen – seinen festen Platz als Informationsquelle für alle, die mit dem Religionsunterricht befasst sind, insbesondere für Religionslehrerinnen und -lehrer.

Die von der Abteilung Erziehung und Bildung der Ev. Kirche im Rheinland, von der Dezerernatsgruppe Bildung und Erziehung der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Schulreferat der Lippischen Landeskirche gemeinsam erarbeitete Sammlung von wichtigen Rechtsgrundlagen des Staates und der Kirchen soll als Kurzinformation zur Beantwortung von Fragen zum Religionsunterricht dienen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Heft soll Nachschlagewerke des Schulrechts nicht ersetzen.

Die „Informationen zum Religionsunterricht“ finden Sie im Internet unter www.ekir.de, www.ekvw.de und www.lippische-landeskirche.de in fortlaufend aktualisierter Fassung.

In die Fundstellenhinweise wurden die Gliederungsnummern der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS) eingearbeitet, die seit 1984 vom Kultusministerium – heute Ministerium für Schule und Weiterbildung - des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben wird.

Die Herausgeber
und
die Mitarbeiter

Abkürzungsverzeichnis

ABI. NRW.	Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (vorher: Ministerium für Schule, Jugend und Kinder)
Abl.KM.NW	Amtsblatt des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (bis Nr. 10 Jahrgang 1970)
APO-BK	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs
APO-GOST	Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe
APO-WbK	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs
ASchO	Allgemeine Schulordnung – jetzt: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW –SchulG-)
BASS	Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen
Bez. Reg.	Bezirksregierung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKiR	Evangelische Kirche im Rheinland
EKvW	Evangelische Kirche von Westfalen
GABI. NW.	Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Schule und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ab Nr. 11 Jahrgang 1970)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GS NW	Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945 bis 1. Januar 1957
Ges. u. VOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GV. NW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
KABI	Kirchliches Amtsblatt
KM	Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen (neue Bezeichnung: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen)
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz)

LABG	Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz)
LFG	Lernmittelfreiheitsgesetz (jetzt; Schulgesetz NRW)
LLK	Lippische Landeskirche
LPO	Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung)
LV/NW	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
MSWF	Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung (bis 31.12. 2002)
MSJK	Ministerium für Schule, Jugend und Kinder (bis 31.07. 2005)
NRW	Nordrhein-Westfalen
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVP	Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen
RdErl.	Runderlass
RdVfg.	Rundverfügung
RGBl	Reichsgesetzblatt
RP	Regierungspräsident
RVO	Reichsversicherungsordnung
SchFG	Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz)
SchMG	Gesetz über die Mitwirkung im Schulwesen (jetzt: Schulgesetz NRW)
SchOG	Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (jetzt: Schulgesetz NRW)
SchVG	Schulverwaltungsgesetz (jetzt: Schulgesetz NRW)
SchulG	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW)
SGV	Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen ?
SurIV	Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Sonderurlaubsverordnung)
VO	Verordnung
VO zu § 5 SchFG	Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (jetzt: Schulgesetz NRW)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)

VVzAPO-GOST	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe
VVzAPO-BK	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs
VvzAO -S I	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung in der Sekundarstufe I
VvzAO-GS	Verwaltungsvorschriften zu der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule
VVzASchO	Verwaltungsvorschriften zur Allgemeinen Schulordnung (jetzt Schulgesetz)
VVzLFG	Verwaltungsvorschriften zum Lernmittelfreiheitsgesetz (jetzt: Schulgesetz NRW)
VVzSchMG	Verwaltungsvorschriften zum Schulmitwirkungsgesetz (jetzt: Schulgesetz NRW)
WRV	Weimarer Reichsverfassung (Deutsche Verfassung v. 11.8.1919)

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung

II. Staatliche Rechtsgrundlagen zur Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949
2. Deutsche Verfassung vom 11.8.1919
3. Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.6.1950
4. Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.7.1921
5. Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.2.2005

III. Vereinbarungen und Verträge zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen

1. Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 29.3.1984
2. Vereinbarung über die kirchliche Lehrerfortbildung mit den Evangelischen Landeskirchen vom 22. Januar 1985
3. Vereinbarung über die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes durch kirchliche Lehrkräfte vom 22./29.12.1969 (i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Januar 1974)

IV. Kirchliche Rechtsgrundlagen zur Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes

1. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003
2. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (i.d.F. der Bek. vom 14. Januar 1999)
3. Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Gemeinde – Lebensordnung – der Lippischen Landeskirche vom 27. November 1990
4. Gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 11. Mai 2001/ 29.März 2001 und 13. Dezember 2000
5. Vereinbarung über die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Angehörige der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (In-Kraft-Treten zum 1. Januar 2003)
6. Vereinbarung über die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Angehörige des Bundes Freier evangelischer Gemeinden, des Bundes Freikirchlicher Gemeinden und der Evangelisch-Methodistischen Kirche zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie dem Bund Freier Evangelischer Gemeinden, dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und der Evangelisch-methodischen Kirche (In-Kraft-Treten zum 1. Januar 2003)
7. Ordnung der Vereinigung evangelischer Freikirchen in Deutschland für die Erteilung Evangelischen Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen durch freikirchliche Lehrer
8. Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den Schulabteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn und des Lippischen Landeskirchenamtes Detmold über die konfessionelle Kooperation in Bezug auf den Religionsunterricht im Primarbereich vom 31. Juli 2003

9. Verlautbarung der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen und der Ev. Kirche von Westfalen „Fördern und Fordern, Leistung und Integration“ vom 31. Mai 2005

V. Erläuterungen zu Stichworten

1. Abitur
2. Abmeldung vom Religionsunterricht
3. Anerkennung von Lehramtsprüfungen
4. Arbeitsgemeinschaften
5. Aufsichtspflicht
6. Befragung
7. Bekenntnisschulen
8. Benotung
9. Beurlaubung von Schülern/innen und Lehrkräften
10. Bevollmächtigung
11. Bezirksbeauftragte
12. Bibel
13. Datenschutz
14. Dienstatunfallschutz
15. Einkehrtage
16. Ersatzfach für das Fach ev. Religionslehre
17. Erweiterungsprüfungen
18. Fachfremd erteilter Religionsunterricht
19. Fachkonferenz
20. Fachleiter/innen an Studienseminaren
21. Fahrkosten
22. Fortbildung
23. Freizeiten
24. Freikirchen
25. Gebet
26. Genehmigung von Lernmitteln.
27. Grundsätze zum Religionsunterricht
28. Gruppenbildung
29. Islamische Unterweisung
30. Jüdische Religionslehre
31. Katholische Religionslehre
32. Katechetinnen u. Katecheten
33. Kirchentage
34. Kirchliche Lehrkräfte
35. Kirchlicher Unterricht (Konfirmandenarbeit)
36. Konfessionalität des Religionsunterrichtes
37. Konfirmandenfreizeiten
38. Kontaktstunde
39. Lehramtsprüfungen
40. Lehrbücher
41. Lehrerfort- und –weiterbildung
42. Lehrerkonferenz
43. Lehrpläne und Richtlinien
44. Lerngruppe
45. Lernmittel
46. Mangelfach
47. Meinungsumfrage
48. Mitwirkung der Kirchen
49. Neigungsfachausbildung
50. Ordentliches Lehrfach (EKD-Text)
51. Orthodoxer Religionsunterricht
52. Qualifikationserweiterung
53. Pausengebet
54. Pflichtfach
55. Praktische Philosophie
56. Religiöse Freizeiten
57. Religiöse Schulwochen
58. Religionsmündigkeit
59. Religionsunterricht
60. Richtlinien und Lehrpläne
61. Sammlungen
62. Schulausschuss
63. Schülerdaten/Schülerstammblatt
64. Schulgebet
65. Schulgottesdienst
66. Schullandheimaufenthalte
67. Schulwanderungen
68. Schulfahrten
69. Schulvikariat
70. Seiteneinstieg
71. Sicherstellung des Religionsunterrichtes
72. Sonderurlaub
73. Stundenplangestaltung
74. Studentafeln
75. Unfallversicherungsschutz
76. Unterrichtsausfall
77. Vokation
78. Waldorfschulen
79. Weiterbildung
80. Zertifikatskurse

VI. Besondere Regelungen der Kirchen

Evangelische Kirche im Rheinland

Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Pfarrstelleninhaber/-innen, kirchliche Mitarbeiter und sonstige nebenamtlich/-beruflich tätige Lehrkräfte (Merkblatt vom 22.10. 2002-KABl. vom 16.12.2002 –S.346 ff.)

Evangelische Kirche von Westfalen

1. Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch Religionslehrerinnen und Religionslehrer vom 12. Februar 1992-KABl S. 38 -
2. Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Nebentätigkeitsverordnung –PfNV) vom 20. September 2001 - KABl. S. 275 –
3. Rundschreiben zur Erteilung ev. Religionsunterrichtes durch kirchliche Lehrkräfte vom 20.01.2005 –Az.: 36665/04/C 09-07 -

Lippische Landeskirche

Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Lippischen Landeskirche (Pfarrernebenständigkeitsverordnung –PfNVO) vom 14.11.2001 (Ges.u. VOBl. Bd. 12. S. 210)

VII. Kirchliche Stellungnahmen und Denkschriften zum Religionsunterricht

- a) Stellungnahme und Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht vom 07.07.1971 –Auszug –
- b) Denkschrift des Rates der Evangelische Kirche in Deutschland 1994 „Identität und Verständigung“ - Standort und Perspektiven des Religionsunterrichtes in der Pluralität – vom Juli 1994 – Zusammenfassung
- c) Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland „Maße des Menschlichen“ - Evangelische Perspektiven zur Bildung in der Wissens- und Lerngesellschaft – vom 12.10.2002 – Zusammenfassung
- d) Positionspapier der Evangelischen Kirche im Rheinland zum evangelischen Religionsunterricht vom 11.01.2003
- e) Beschluss der Lippischen Landessynode zum Religionsunterricht vom Frühjahr 2000
- f) „Bildungsgerechtigkeit und Schule“ – Gemeinsame Stellungnahme der Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des evangelischen Bildungsverständnisses vom März 2009

VIII. Kontaktdaten der Landeskirchen und besonderer kirchlicher Einrichtungen für den Religionsunterricht

I. Einführung

Der Religionsunterricht in der Schule als gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche unterliegt als einziges Fach der Schule in der inhaltlichen Ausgestaltung und in der äußeren Organisation besonderen Bedingungen.

Einerseits ist der Religionsunterricht staatliches Lehrfach. Deswegen trägt die Schulverwaltung Verantwortung dafür, dass der Unterricht stattfindet und dass qualifizierter Unterricht gegeben wird. Andererseits ist die staatliche Unterrichtsverwaltung darauf angewiesen, in den Fragen der inhaltlichen Ausgestaltung eng mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft zusammen zu arbeiten, denn die Gestaltung des konfessionell gebundenen Unterrichtes geschieht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG). Diese Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen kann nur die jeweilige Religionsgemeinschaft selbst feststellen, unter deren Vorzeichen der Religionsunterricht stattfindet.

Die notwendige Mitwirkung der jeweiligen Religionsgemeinschaft erstreckt sich auf

- die Lehrpläne: d.h. die Beschreibung der Inhalte, die Zusammenstellung der Inhalte, die Zuordnung der Lehrgegenstände im Aufbau des Curriculums, das Anforderungsprofil, den zeitlichen Aufwand, die Stoffmenge
- die Fachbücher: im Rahmen des Lehrbuchgenehmigungsverfahrens geschieht die Zulassung eines Lehrbuches für den Religionsunterricht unter Mitsprache der Religionsgemeinschaft
- die Lehrperson: ausgedrückt durch ein besonderes kirchliches Handeln gibt es eine konfessionelle Bindung der Lehrkräfte. Die Lehrkräfte müssen durch die zuständige Kirche zugelassen, ggf. auch überprüft werden (Erteilung der Vokation bzw. missio canonica für die katholische Kirche). Die Ausbildung ist konfessionell gebunden: die Religionsgemeinschaften wirken mit bei der Bestellung von Professorinnen und Professoren. Sie wirken mit bei der Einrichtung und Ausgestaltung der Studiengänge; sie beteiligen sich bei der Organisation der Lehrerbildung mit eigenen Angeboten und haben das Recht, ein regional ausgewogenes Lehrangebot landesweit einzufordern.

Die Kirchen wirken schließlich mit bei der Definition der Studiengänge, der Festlegung des Anforderungsprofils, der Festlegung der zeitlichen Dauer des Studiums; sie wirken mit bei der Definition und Festlegung des Umfangs der notwendigen Studien, auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Lehrämter.

- die Kirchen haben das Recht auf Einblick in den konkreten Unterricht vor Ort.
- die Kirchen haben das Recht auf Einblick in das Prüfungsgeschehen und die Möglichkeit der Teilnahme an den Prüfungen.
- die Kirchen sind weiterhin berechtigt, durch eigene Beauftragte die fachliche Begleitung der Lehrerinnen und Lehrer im Fach Religionslehre sicherzustellen. Dahinter steht der Gedanke, dass der Staat aufgrund der Religionsneutralität, zu der er verpflichtet ist, durch eigene Bedienstete die Sicherstellung der Fachlichkeit nicht aus eigenem Recht gewährleisten kann. Demzufolge muss er sich bei der Erfüllung dieses Auftrages kirchlicher Beauftragter bedienen.

Die Verpflichtung und Berechtigung zur Teilnahme am Religionsunterricht ist differenziert zu betrachten: aufgrund der konfessionellen Bindung sind Mitglieder der Religionsgemeinschaft, deren Unterricht konfessionell gebundener Unterricht ist, zur Teilnahme an dem Unterricht in Religionslehre verpflichtet. Anknüpfungspunkt für die Mitgliedschaft ist bei den christlichen Kirchen die Taufe. Aufgrund des sehr unterschiedlichen Taufverständnisses in den evangeli-

schen Kirchen werden Kinder, die nicht einer evangelischen Kirche angehören, auf eigenen Wunsch zur Teilnahme am Religionsunterricht zugelassen. Dies ist die Konsequenz aus der Tatsache, dass in Kreisen, die der Ev. Kirche angehören oder ihr zumindest nahe stehen, traditionell Formen der Erwachsenentaufe praktiziert werden. Für diese Fälle fehlt der Bezug auf das unterscheidende Element der Taufe; gerade solche Menschen fühlen sich aber der Kirche sehr verbunden. deswegen haben auch solche Kinder einen Anspruch auf Zulassung zur Teilnahme am Religionsunterricht. Daneben gibt es nach evangelischem Verständnis eine grundsätzliche Öffnung des Religionsunterrichtes für die Teilnahme von Kindern anderer Konfession oder auch ohne Konfession.

Wer zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet ist oder wer auf eigenen Wunsch an diesem Unterricht teilnimmt, nimmt verbindlich teil. Das Recht zur Abmeldung aus diesem Unterricht kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verwehrt werden. Es gibt deswegen ein Recht zur Abmeldung vom Religionsunterricht. da es sich um ein ordentliches Unterrichtsfach handelt, sind die Benotung und die Bescheinigung der Teilnahme auf einem Zeugnis verpflichtend.

Pflicht zur Organisation durch den Staat

Aus der staatlichen Pflicht zur Organisation des Unterrichtes folgt eine Reihe von Pflichten der staatlichen Seite:

- Abdeckung des Religionsunterrichts entsprechend den Festlegungen der Stundentafel;
- Erfüllung der staatlichen Pflicht zur Organisation des danach notwendigen Unterrichtes;
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen Religionsgemeinschaft einerseits, staatlicher Schulaufsicht andererseits;
- Vorsichtiger Umgang mit der Ausgabe von Abmeldeformularen, um Missbrauch zu verhindern;
- Unterlassen einer Unterrichtsorganisation, die den Religionsunterricht grundsätzlich in die Randstunden verdrängt (mit der Folge, dass Schülerinnen und Schüler die Neigung zur Abmeldung entdecken);
- Unterlassen der Bildung von großen Lerngruppen für das Fach Religionslehre; in solchen Fällen melden sich Schülerinnen und Schüler vorsätzlich ab, weil für sie der Sinn der Teilnahme am Unterricht in einer so großen Lerngruppe nicht mehr gegeben ist;
- Bildung von Lerngruppen mit zu geringer Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
- Beachtung der besonderen Bedingungen der Unterrichtssituation in Diasporagebieten.

Pflicht der Kirche zur Gestaltung

Die Entwicklung und Weiterentwicklung des Faches Religionslehre geschieht durch kirchliche Fachleute, deren spezifische Aufgabe es ist, im engeren Umfeld einer Schule die Entwicklung der Rahmenbedingungen des Faches zu begleiten und Anregungen für Verbesserungen zu geben. Die inhaltliche Begleitung geschieht durch die dafür eingerichteten kirchlichen Institute (PTI für die Ev. Kirche im Rheinland, PI für die Ev. Kirche von Westfalen in Schwerte Villigst). Die kirchlichen Beauftragten -Schulreferenten und Bezirksbeauftragte- haben die Aufgabe, im Auftrage der Kirche Lehrerfortbildung zu betreiben; daneben gibt es kirchennahe Organisationen, die in Verbindung mit der Kirche einen Teil der Lehrerfortbildung betreiben. Die Schulreferenten und Bezirksbeauftragten leisten auf der Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden ihren Beitrag zur Weiterentwicklung des Faches.

Lehrerweiterbildung geschieht durch Kurse, die über den Weg des Zertifikats, als weiteren Weg das sog. Neigungsfach und schließlich die Vorbereitung für das volle Studienfach ein umfangreiches Paket von Möglichkeiten der Lehrerweiterbildung bieten. Die Vorbereitung für die Prüfung im Studienfach kann auch durch die kirchlichen Institute erfolgen. Sie sind anerkannte Ausbildungsstätten der Lehrerweiterbildung und dürfen als solche auf die staatliche Lehramtsprüfung vorbereiten wie ein entsprechender Fachbereich an einer Universität.

II. Staatliche Rechtsgrundlagen zur Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949

(BGBl. I 1949 S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 944)

- BASS 0-1 -

Artikel 3

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Artikel 6

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11.08.1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

2. Deutsche Verfassung vom 11.08.1919

(Die Verfassung des Deutschen Reichs - Weimarer Verfassung)
(RGBl. 1919 S. 1383)

Artikel 136

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet.

Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

3. Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.06.1950

zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2004 (SGV. NRW S. 360)

- BASS 0-2 -

Artikel 7 - Grundsätze der Erziehung

(1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.

(2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die

Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.

Artikel 8 - Elternrecht und Schulpflicht

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

Die staatliche Gemeinschaft hat Sorge zu tragen, dass das Schulwesen den kulturellen und sozialen Bedürfnissen des Landes entspricht.

(2) Es besteht allgemeine Schulpflicht; ihrer Erfüllung dienen grundsätzlich die Volksschule und die Berufsschule.

(3) Land und Gemeinden haben die Pflicht, Schulen zu errichten und zu fördern. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt.

(4) Für die Privatschulen gelten die Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 4 und 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 zugleich als Bestandteil dieser Verfassung. Die hiernach genehmigten Privatschulen haben die gleichen Berechtigungen wie die entsprechenden öffentlichen Schulen. Sie haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

Artikel 12 - Schularten

(1) Die Volksschule umfasst die Grundschule als Unterstufe des Schulwesens und die Hauptschule als weiterführende Schule.

(2) Grundschule und Hauptschule müssen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.

(3) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind, soweit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, Grundschulen einzurichten.

(4) Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen zu errichten. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb bei der beantragten Hauptschule und der Besuch einer Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise gewährleistet sind.

(5) Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dieses beantragen.

(6) In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. In Weltanschauungsschulen, zu denen auch die bekenntnisfreien Schulen gehören, werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.

(7) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 13 - Schultoleranz

Wegen des religiösen Bekenntnisses darf im Einzelfalle keinem Kinde die Aufnahme in eine öffentliche Schule verweigert werden, falls keine entsprechende Schule vorhanden ist.

Artikel 14 - Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen, mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). Für die religiöse Unterweisung bedarf der Lehrer der Bevollmächtigung durch die Kirche oder durch die Religionsgemeinschaft. Kein Lehrer darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen

(2) Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bestimmen.

(3) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes haben die Kirchen oder die Religionsgemeinschaften das Recht, nach einem mit der Unterrichtsverwaltung vereinbarten Verfahren sich durch Einsichtnahme zu vergewissern, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Lehren und Anforderungen erteilt wird.

(4) Die Befreiung vom Religionsunterricht ist abhängig von einer schriftlichen Willenserklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers.

Artikel 15 - Lehrerausbildung

Die Ausbildung der Lehrer erfolgt in der Regel an wissenschaftlichen Hochschulen. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der Schulen; es ist ein Lehrangebot zu gewährleisten, das diesem Erfordernis gerecht wird. Es ist sicherzustellen, dass die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts erworben werden kann.

Artikel 17 Erwachsenenbildung

Die Erwachsenenbildung ist zu fördern. Als Träger von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, werden neben Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden auch andere Träger, wie die Kirchen und freien Vereinigungen, anerkannt.

Artikel 18 Kultur, Kunst und Wissenschaft

(1) Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.

(2) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und der Kulturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(3) Sport ist durch Land und Gemeinde zu pflegen und zu fördern.

Artikel 65 Gesetzgebungsinitiative

Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung oder aus der Mitte des Landtags eingebracht.

Artikel 66 Beschlussfassung

Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen, Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtages.

4. Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.07.1921

(RGL. 1921 I S. 939)

- BASS 2-1 -

§ 5

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

5. Schul- und Bildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG)

vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2011

- GV NRW S. 205

BASS 1-1

§ 1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

- (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.
- (2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

- (1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.
- (2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit, zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.
- (3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.
- (4)
- (5) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,
1. - 3. (...)
 4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
 5. - 8. (...)
- (6) Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

§ 3 Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung

- (1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Die Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit, plant, falls erforderlich, konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer festgelegten Reihenfolge durch.
- (3) Schulen und Schulaufsicht sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erstrecken sich auf die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.
- (4) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich nach Maßgabe entsprechender Vorgaben der Schulaufsicht an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung an Vergleichsuntersuchungen, die von der Schulaufsicht oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

§ 4 Zusammenarbeit von Schulen

(1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.

§ 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.

(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.

(3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

§ 6 Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung

(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten, die unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler nach Lehrplänen Unterricht in mehreren Fächern erteilen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen. Für Schulen in freier Trägerschaft und für freie Unterrichtseinrichtungen gilt es nach Maßgabe der Vorschriften des Elften Teils. Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungsschulen, für Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und für Heilshilfsberufe sowie für Einrichtungen der Weiterbildung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Öffentliche Schulen sind Schulen, für die das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Schulträger ist. Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige Anstalten des Schulträgers.

(4) Öffentliche Schulen sind auch Schulen, deren Schulträger eine Innung, eine Handwerkskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine Landwirtschaftskammer ist.

(5) Schulen in freier Trägerschaft sind alle anderen Schulen, die in den Absätzen 3 und 4 nicht genannt sind.

(6) Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben. Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Abs. 5 zur allgemeinen Hochschulreife führen, können dafür den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ führen. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Dies gilt auch für Ersatzschulen, die auch als solche erkennbar sein müssen.

§ 9 Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule

(1) Schulen können als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(2) An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK).

§ 18 Gymnasiale Oberstufe

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Sie umfasst

1. im Gymnasium die Jahrgangsstufen 10 bis 12;

2. in der Gesamtschule die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

(2) Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe wird in einem Kurssystem erteilt, das nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kurse auf unterschiedlichen Anforderungsebenen in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich umfasst.

(3) In der Qualifikationsphase werden verbindliche und wählbare Unterrichtsfächer dem sprachlichliterarisch-künstlerischen, dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zugeordnet. Durch den Unterricht in den drei Aufgabenfeldern sowie den Fächern Religionslehre und Sport werden eine gemeinsame Grundbildung in angemessener Breite und eine individuelle vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen gewährleistet.

(4) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab, mit der die allgemeine Hochschulreife verliehen wird. Für den schriftlichen Teil der Abiturprüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt. Die Gesamtqualifikation setzt sich aus den Leistungen in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung zusammen. In der gymnasialen Oberstufe kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. Der fachpraktische Teil der Fachhochschulreife wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung innerhalb von acht Jahren nach dem Verlassen der gymnasialen Oberstufe durch ein Praktikum oder eine Berufsausbildung erworben.

§ 26 Schularten

(1) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Hauptschulen sind in der Regel Gemeinschaftsschulen.

(2) In Gemeinschaftsschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

(3) In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

(4) In Weltanschauungsschulen werden die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen ihrer Weltanschauung unterrichtet und erzogen. An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht nicht erteilt.

(5) In Gemeinden mit verschiedenen Schularten können die Eltern die Schulart zu Beginn jedes Schuljahres wählen. Der Wechsel in eine Schule einer anderen Schulart ist während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Schülerinnen und Schüler einer Minderheit können die Schule einer benachbarten Gemeinde besuchen, falls in ihrer Gemeinde die gewünschte Schulart nicht besteht.

(6) In Schulen aller Schularten soll bei der Lehrereinstellung auf die Konfession der Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen werden. Lehrerinnen und Lehrer an Bekenntnisschulen müssen dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein, an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen.

(7) An einer Bekenntnisschule mit mehr als zwölf Schülerinnen und Schülern einer konfessionellen Minderheit ist eine Lehrerin oder ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit einzustellen, die oder der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Weitere Lehrerinnen und Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit sind unter Berücksichtigung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Minderheit und der Gesamtschülerzahl der Schule einzustellen.

§ 27 Bestimmung der Schulart von Grundschulen

(1) Auf Antrag der Eltern sind Grundschulen als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Der Antrag muss von den Eltern gestellt werden, die mindestens ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. Antragsberechtigt sind die Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(2) Bei der Errichtung einer Grundschule bestimmen die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, in einem Abstimmungsverfahren die Schulart. Hierbei und bei der Anmeldung für die Schule muss die Mindestgröße erreicht werden. Bestehende Grundschulen sind in eine andere Schulart umzuwandeln, wenn die Eltern eines Fünftels der Schülerinnen und

Schüler der Schule dies beantragen und wenn sich anschließend die Eltern von zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

(4) Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

(5) Wird die Schule durch die Zusammenlegung von Schulen errichtet (§ 81 Abs. 2 Satz 2), findet kein Abstimmungsverfahren nach Absatz 2 statt, wenn allein Gemeinschaftsschulen oder Schulen desselben Bekenntnisses oder derselben Weltanschauung zusammengelegt werden.

§ 28 Bestimmung der Schulart von Hauptschulen

(1) Hauptschulen werden von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen errichtet. Auf Antrag der Eltern ist eine Hauptschule als Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule zu errichten, wenn gewährleistet ist, dass eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichbar ist. Der Antrag muss von im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern gestellt werden, die mindestens ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. In einem anschließenden Abstimmungsverfahren und bei der Anmeldung für die Schule muss die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Schülerzahl erreicht werden.

(2) Bestehende Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn die Eltern eines Fünftels der Schülerinnen und Schüler dies beantragen und sich anschließend die Eltern eines Drittels der Schülerinnen und Schüler in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

(3) Für das Verfahren gilt § 27 Abs. 4.

§ 29 Unterrichtsvorgaben

(1) Das Ministerium erlässt in der Regel schulformspezifische Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne). Diese legen insbesondere die Ziele und Inhalte für die Bildungsgänge, Unterrichtsfächer und Lernbereiche fest und bestimmen die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards).

(2) Die Schulen bestimmen auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben nach Absatz 1 in Verbindung mit ihrem Schulprogramm schuleigene Unterrichtsvorgaben.

(3) Unterrichtsvorgaben nach den Absätzen 1 und 2 sind so zu fassen, dass für die Lehrerinnen und Lehrer ein pädagogischer Gestaltungsspielraum verbleibt.

§ 30 Lernmittel

(1) Lernmittel sind Schulbücher und andere Medien, die dazu bestimmt sind, von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt zu werden.

(2) Lernmittel dürfen vom Ministerium nur zugelassen werden, wenn sie

1. Rechtsvorschriften nicht widersprechen,
2. den Unterrichtsvorgaben entsprechen,
3. den Schülerinnen und Schülern individuelle Lernwege eröffnen und selbstständiges Arbeiten durch methodisch und mediale Vielfalt fördern,
4. dem Stand der Wissenschaft entsprechen und
5. nicht ein diskriminierendes Verständnis fördern.

(3) Lernmittel dürfen an Schulen nur eingeführt werden, wenn sie zugelassen sind. Über die Einführung von Lernmitteln entscheidet die Schulkonferenz.

(4) Lernmittel für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft zugelassen.

(5) Das Ministerium regelt das Zulassungsverfahren.

§ 31 Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). Er wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Religionsunterricht wird erteilt, wenn er allgemein eingeführt ist, und an der einzelnen Schule mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dem entsprechenden Bekenntnis angehören.

(2) Das Ministerium erlässt die Unterrichtsvorgaben für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft. Die Zahl der Unterrichtsstunden setzt das Ministerium im Benehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft fest.

(3) Lehrerinnen und Lehrer bedürfen für die Erteilung des Religionsunterrichtes des staatlichen Unterrichtsauftrags und einer Bevollmächtigung durch die Kirche oder die Religionsgemeinschaft. Religionsunterricht kann, soweit keine staatlich ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen, durch Geistliche, kirchliche Lehrkräfte, von der Religionsgemeinschaft beauftragte Lehrkräfte oder von ausgebildeten Katechetinnen und Katecheten erteilt werden. Sie bedürfen dazu des staatlichen Unterrichtsauftrages und einer Bevollmächtigung durch die Kirche oder Religionsgemeinschaft.

(4) Niemand darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen. Lehrerinnen und Lehrern, die die Erteilung des Religionsunterrichtes ablehnen, dürfen hieraus keine dienstrechtlichen Nachteile erwachsen.

(5) Der Religionsunterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht, die sich insbesondere auf die Ordnung und die Durchführung des Unterrichtes erstreckt. Die Kirche oder die Religionsgemeinschaft hat ein Recht auf Einsichtnahme in den Religionsunterricht; das Recht der obersten Kirchenleitung, den Religionsunterricht zu besuchen, bleibt unberührt. Das Verfahren der Einsichtnahme wird durch Vereinbarung des Ministeriums mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft geregelt.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht aufgrund der Erklärung der Eltern oder – bei Religionsmündigkeit – der Schülerin oder des Schülers - auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.

§ 32 Praktische Philosophie, Philosophie

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am Fach Praktische Philosophie teil, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist. In der gymnasialen Oberstufe besteht die Verpflichtung nach einer Befreiung vom Religionsunterricht das Fach Philosophie zu belegen.

§ 57 Lehrerinnen und Lehrer

(1) Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele (§ 2), der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Konferenzbeschlüsse; sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend.

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit. Sie stimmen sich in der pädagogischen Arbeit miteinander ab und arbeiten zusammen.

(3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungenmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen. Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird.

(4) Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlich äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrages nach Artikel 7 und 12 Abs. 6 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht und in den Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen.

(5) Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen Schulen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände stehen im Dienst des Landes; § 124 bleibt unberührt. Sie sind in der Regel Beamtinnen und Beamte, wenn sie die für ihre Laufbahn erforderliche Befähigung besitzen und die sonstigen beamtenrechtli-

chen Voraussetzungen erfüllen. Lehrerinnen und Lehrer können auch im Rahmen von Gestellungsverträgen beschäftigt werden.

(6) Die Einstellung einer Lehrerin oder eines Lehrers setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie oder er die Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 4 in der gesamten voraussichtlichen Dienstzeit bietet. Entsprechendes gilt für die Versetzung einer Lehrerin oder eines Lehrers eines anderen Dienstherrn in den nordrhein-westfälischen Schuldienst. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können von der Einstellungsbehörde auf Antrag Ausnahmen vorgesehen werden, soweit die Ausübung ihrer Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der staatlichen Neutralität und des Schulfriedens nicht entgegenstehen.

(7) Ausschreibungen im Lehrereinstellungsverfahren für eine Schule sowie die Auswahl erfolgen durch die Schule; die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörden sind dabei einzuhalten. Vor Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern aus dienstlichen Gründen sind die Schulen zu hören. Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der der Schule zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel kann die Schulleiterin oder der Schulleiter befristete Verträge zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und zur Durchführung besonderer pädagogischer Aufgaben abschließen. Den Schulen können durch das Ministerium weitere Angelegenheiten übertragen werden.

§ 58 Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal

Sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. § 57 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 68 Lehrerkonferenz

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die Lehrerkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule; sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
2. Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
4. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
5. die Teilnahme einer Schule an der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle gemäß § 93 Abs. 4 auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
6. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln,
7. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.

(4) Die Lehrerkonferenz wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkonferenz. Gewählte sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Lehrerkonferenz kann auch pädagogische oder sozialpädagogische Fachkräfte wählen, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören.

(5) Die Lehrerkonferenz kann die Einrichtung von Teilkonferenzen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ganz oder teilweise übertragen. § 67 Abs. 1 und 6 gilt entsprechend.

(6) Wenn die weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz dies beschließen, bestellt die Schulleiterin oder Schulleiter eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen.

§ 69 Lehrerrat

(1) Die Lehrerkonferenz wählt in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Schuljahren einen Lehrerrat. Ihm gehören mindestens drei, höchstens fünf Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 an. An Schulen mit nicht mehr als acht hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrerinnen und Lehrern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 58 kann die Anzahl der

Mitglieder durch Beschluss der Lehrerkonferenz auf zwei vermindert werden. Die Lehrerkonferenz bestimmt für die Wahl eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist von der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ausgeschlossen; sie oder er ist nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine Stellvertretung.

(2) Der Lehrerrat berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der in Satz 1 genannten Personen zeitnah und umfassend zu unterrichten und anzuhören.

(3) Soweit der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach näherer Bestimmung durch Gesetz oder Rechtsverordnung Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen worden sind, gelten die Schulen als Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Ein Personalrat wird nicht gebildet. An seine Stelle tritt der Lehrerrat.

(4) Für die Beteiligung des Lehrerrats an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß Absatz 3 gelten §§ 62 bis 77 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. Kommt eine Einigung über eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beabsichtigte beteiligungspflichtige Maßnahme nicht zustande und hält sie oder er an der Maßnahme fest, so kann die Maßnahme unabhängig von der Beachtlichkeit der Ablehnungsgründe des Lehrerrats der jeweils nach § 89 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Satz 1 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes durch Rechtsverordnung bestimmten Dienststelle zur Durchführung eines Beteiligungsverfahrens vorgelegt werden. Dasselbe gilt für eine vom Lehrerrat beantragte, in der Entscheidungskompetenz der Schulleiterin oder des Schulleiters liegende mitbestimmungspflichtige Maßnahme, wenn ihr nicht entsprochen wird. §§ 7 Abs. 1, 33, 37 und 85 Abs. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(5) Der Lehrerrat hat einmal im Schuljahr in der Lehrerkonferenz über seine Tätigkeit zu berichten.

(6) Mitglieder des Lehrerrats sollen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben im Sinne des Absatzes 3 von der Unterrichtsverpflichtung angemessen entlastet werden. Näheres regelt die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz. Den Mitgliedern des Lehrerrats ist die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

III. Vereinbarungen und Verträge zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen

1. Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 29.03.1984

(SGV. NW. 222)

– KABI. EKIR 1985 S. 1

– KABI. EKvW 1984 S. 129

– Ges. u. VOBl. LLK Bd. 8 S. 64

– BASS 20-52 Nr. 1.2 –

Die Entwicklung im Bereich des Hochschulwesens seit Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 und die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Vertragsschließenden bewogen, auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Bindungen eine Übereinkunft über die Anwendung des Artikels 11 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und des Schlussprotokolls zu Artikel 11 Abs. 2 dieses Vertrages sowie des Artikels 11 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 zu treffen und zugleich die Vereinbarung zwischen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen über Fragen der Lehrerausbildung vom 28. November 1969 / 29. Dezember 1969 durch eine neue Regelung zu ersetzen.

Zu diesem Zwecke haben die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch ihre Kirchenleitung, diese vertreten durch die Herren Präses D. Gerhard Brandt und Oberkirchenrat Nikolaus Becker, die Evangelische Kirche von Westfalen, vertreten durch ihre Kirchenleitung, diese vertreten durch die Herren Präses Dr. Heinrich Reiß und Vizepräsident Dr. Wolfgang Martens, und die Lippische Landeskirche, vertreten durch die Herren Landessuperintendent Dr. Ako Haarbeck, Präses Christian Harms und Kirchenrat Dr. Herbert Ehnes, und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Johannes Rau, nachstehenden Vertrag geschlossen:

Artikel I

Pflege und Entwicklung der Evangelischen Theologie durch Forschung, Lehre und Studium gehören zum Auftrag wissenschaftlicher Hochschulen des Landes.

Artikel II

(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben die evangelisch-theologischen Fachbereiche an den Universitäten Bochum, Bonn und Münster bestehen.

(2) Für die wissenschaftliche Ausbildung in Evangelischer Theologie zum Erwerb der Befähigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gewährleistet das Land den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechend ein ausreichendes und regional ausgewogenes Lehrangebot durch entsprechende Studiengänge. Vor Einführung, Änderung oder Aufhebung dieser Studiengänge ist das Benehmen mit der Landeskirche, in deren Bereich die betroffene Hochschule ihren Sitz hat, herzustellen.

Artikel III

(1) Artikel 11 Abs. 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und das dazugehörnde Schlussprotokoll sowie Artikel 11 Abs. 2 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 sind dahingehend auszulegen, dass an die Stelle der Begriffe „ordentlicher und außerordentlicher Professor“ der Begriff „Professor“ tritt.

(2) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der Evangelischen Theologie außerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche gelten die Regelungen des Artikels 11 Abs. 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen und des dazugehörnden Schlussprotokolls in der Auslegung des Absatz 1 entsprechend.

(3) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der Evangelischen Theologie außerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche ist der Berufungsvorschlag von einer Berufungskommission vorzubereiten, der als Professoren nur solche der Evangelischen Theologie angehören dürfen. Die weiteren Mitglieder der Berufungskommission müssen wissenschaftliche Mitarbeiter oder Studenten im Fach Evangelische Theologie sein und der Evangelischen Kirche angehören.

(4) Sollen Lehraufgaben in Evangelischer Theologie außerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche selbständig von Personen wahrgenommen werden, die nicht als Professor der Evangelischen Theologie bestellt worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Artikel IV

(1) Der zuständige Minister wird Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen der Hochschulen in Evangelischer Theologie erst genehmigen, wenn zuvor durch Anfrage bei der Landeskirche, in deren Bereich die Hochschule ihren Sitz hat, festgestellt worden ist, dass Einwendungen nicht erhoben werden.

(2) Der zuständige Minister wird staatliche Prüfungsordnungen für Lehrämter, soweit sie das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre betreffen, erst erlassen, wenn er zuvor durch Anfrage bei den Landeskirchen festgestellt hat, dass Einwendungen nicht erhoben werden.

Artikel V

(1) Vor der Bestellung zum Fachleiter für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre an einem Seminar im Rahmen des Vorbereitungsdienstes wird sich die zuständige staatliche Behörde mit der Landeskirche, in deren Bereich das Seminar seinen Sitz hat, ins Benehmen setzen.

(2) Mitglieder eines staatlichen Prüfungsamtes für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre werden vom zuständigen Minister im Benehmen mit der Landeskirche, in deren Bereich das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, bestellt. Für Personen, die selbständig Lehraufgaben in Evangelischer Theologie an einer Hochschule des Landes wahrnehmen, gilt das Benehmen als hergestellt.

(3) Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 mit Ausnahme der Personen nach Absatz 2 Satz 2 müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) sein.

Artikel VI

Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt den Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) voraus. Im Hinblick darauf wird einem Beauftragten der Landeskirche, in deren Bereich das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, Gelegenheit gegeben, bei den mündli-

chen Prüfungen und der Unterrichtsprobe im Rahmen der staatlichen Lehramtsprüfungen für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre anwesend zu sein.

Artikel VII

(1) Betreiben die Landeskirchen Lehrerfortbildung, so wird das Land Lehrern im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist freiwillig. Das Land wird angemessene Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten gewähren.

(2) Falls keine ausreichende Zahl an Lehrern zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts zur Verfügung steht, können die Landeskirchen im Einvernehmen mit dem Land Vorbereitungskurse zur Ablegung der staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre anbieten.

(3) Das Nähere bleibt einer Regelung durch Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Landeskirchen vorbehalten.

Artikel VIII

Die Vereinbarung zwischen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen über Fragen der Lehrerausbildung vom 28. November 1969/29. Dezember 1969 wird aufgehoben.

Artikel IX

(1) Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragsschließenden in Fühlung bleiben. Sie werden in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Falls gesetzliche Bestimmungen geändert werden sollen und hierdurch die Durchführung dieses Vertrages berührt wird, werden die Vertragsschließenden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung Verhandlungen über eine Anpassung dieses Vertrages führen.

Artikel X (siehe auch nachstehende Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages ... vom 20. Dezember 1984)

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Schlussprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten folgende Erklärungen abgegeben, die einen Bestandteil des Vertrages bilden:

Zu Artikel II Abs. 1

Die Landeskirchen erklären, dass gegenwärtig nicht die Absicht besteht, die Kirchlichen Hochschulen Bethel und Wuppertal aufzulösen oder eine weitere kirchliche Einrichtung für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen zu errichten.

Zu Artikel II Abs. 2

Es besteht Einvernehmen, dass Studiengänge für Evangelische Religionslehre für die einzelnen Lehrämter in unterschiedlicher Zahl im Lande angeboten werden können und dass das gegenwärtige Angebot an Studienorten und Studiengängen für Evangelische Religionslehre den Anforderungen des Artikels II Abs. 2 entspricht.

Zu Artikel VI

Es besteht Einvernehmen, dass einem Beauftragten der Landeskirche, in deren Bereich das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, Auskunft über die Aufgabenstellung für die schriftlichen Prüfungsarbeiten gegeben wird.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 20. Dezember 1984 (siehe auch weiter oben Artikel X)

(GV. NW. 1984 S. 803)

– KABI. EKIR 1985 S. 1

– KABI. EKvW 1985 S. 2

– Ges. u. VOBI. LLK Bd. 8, S. 89

– **BASS 20-52 Nr. 1.3** –

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 18. September 1984 (GV. NW. S. 592) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Vertrag und das Schlussprotokoll nach Artikel X des Vertrages am 1. Januar 1985 in Kraft treten.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 20. Dezember 1984 stattgefunden.

2. Vereinbarung über kirchliche Lehrerfort- und -weiterbildung mit den Evangelischen Landeskirchen vom 22.01.1985

Bek. d. Kultusministers vom 04.03.1985

(GABI. NW. S. 205)

– KABI. EKIR 1985 S. 69

– KABI. EKvW 1985 S. 29

– Ges. u. VOBI. LLK Bd. 8 S. 89

– **BASS 20-52 Nr. 4** –

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, vertreten durch ihre Kirchenleitungen, wird zur Durchführung des Artikels VII des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Lippischen Landeskirche vom 29. März 1984 folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

(1) Das Land fördert die Lehrerfortbildung der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen für alle in den Stundentafeln ausgewiesenen Fächer – ausgenommen Katholische Reli-

gionslehre und Sport – sowie die Lehrerweiterbildung zum Erwerb der Fakultas in Evangelischer Religionslehre.

(2) Die Landeskirchen betreiben Lehrerfort- und -weiterbildung durch eigene und beauftragte Einrichtungen.

(3) Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung können halb-, ein-, mehrtägig oder mehrwöchig sein.

(4) Die Landeskirchen werden sich bemühen, das Angebot so zu gestalten, dass im Jahr allenfalls bis zu 20 000 Teilnehmertage in die Unterrichtszeit fallen.

§ 2

Die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung ist für die Lehrer freiwillig. Sie können damit ihre dienstrechtliche Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen.

§ 3

(1) Den Lehrern wird die Teilnahme durch die Gewährung von Sonderurlaub nach der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung ermöglicht.

(2) Die Entscheidung über die Beurlaubung zur Teilnahme an den kirchlichen Veranstaltungen ist nach den gleichen Maßstäben zu treffen, nach denen die Entscheidung über die Teilnahme an den Veranstaltungen staatlicher Träger erfolgt.

(3) Für den Erwerb einer Fakultas im Fach Evangelische Religionslehre kann Sonderurlaub unter Belassung der Dienstbezüge bis zu vier Wochen im Urlaubsjahr erteilt werden.

§ 4

(1) Für die Gewährung von Dienstunfallschutz an beamtete Lehrkräfte ist § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes maßgebend. Im Übrigen richtet sich der Unfallschutz nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(2) Bei Anwendung des § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist zu prüfen, ob die besuchte Fortbildungsveranstaltung im Zusammenhang mit den eigentlichen Dienstaufgaben des Lehrers steht.

§ 5

(1) Die personellen und sächlichen Aufwendungen der Landeskirchen für Lehrerfortbildung werden vom Land gefördert. Nach Maßgabe des Haushaltsplanes beträgt der jährliche Betrag der staatlichen Förderung für die Zeit vom 01.01.1989 bis zum 31.12.1990 DM 1.000.000,-- und für die Zeit vom 01.01.1991 bis zum 31.12.1993 DM 1.100.000,--.*) Voraussetzung hierfür ist, dass die Kirchen aus eigenen Mitteln den gleichen Betrag aufbringen.

(2) Das Land leistet jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober angemessene Abschlagszahlungen.

(3) Die Zuwendungen an die Landeskirchen werden an die Evangelische Kirche im Rheinland gezahlt.

§ 6

Die personellen und sächlichen Aufwendungen der Landeskirchen für kirchliche Vorbereitungskurse zur Ablegung einer staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre

werden vom Land erstattet, soweit die kirchliche Maßnahme nach staatlicher Auffassung erforderlich ist und dafür im Haushaltsplan des Landes Mittel veranschlagt sind.

§ 7

(1) Der Verwendungsnachweis für die Zuschüsse gemäß § 5 dieser Vereinbarung wird durch die Evangelische Kirche im Rheinland geführt. Er umfasst

- a) eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung in Höhe des doppelten Betrages des Zuschusses nach § 5 Abs. 1;
- b) die Bescheinigung über die erfolgte Prüfung durch das zuständige kirchliche Prüfungsamt.

(2) Der Verwendungsnachweis wird spätestens bis zum 1. Oktober des folgenden Jahres erbracht.

(3) Auf die Vorlage der Einzelbelege wird verzichtet. Das Recht, die Vorlage von Einzelbelegen zwecks Einsichtnahme und Prüfung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 8

Die Einzelbelege sind durch die Landeskirche auf die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 9

Der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen ist zur Einsichtnahme in die Einzelbelege bei den Landeskirchen berechtigt.

§ 10

Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung ergeben, werden deren Partner in Fühlungnahme bleiben. Sie verpflichten sich, die Vereinbarung bei einer Veränderung der Verhältnisse in der staatlichen Lehrerfort- und -weiterbildung so an die veränderten Verhältnisse anzupassen, dass die vereinbarte Relation und die vereinbarten Sicherungen für die Entfaltung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung gewahrt bleiben. Das gilt insbesondere für die Teilnahmemöglichkeiten der Lehrer an kirchlichen Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen. Eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Vereinbarung werden sie in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 11

Die Vereinbarung kann zum Ende des Kalenderjahres, jedoch frühestens zum 31. Dezember 1988, mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.

§ 12

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

*) Hinweis: ab dem 01.01.2002 beläuft sich der jährliche Betrag auf € 588.000.

3. Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Kultusminister, und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, vertreten durch ihre Kirchenleitungen, über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29.12.1969

- Bek. d. Kultusministers vom 17.01.1974
(GABI. NW. S. 93)
– KABI. EKIR 1970 S. 12
– KABI. EKvW 1974 S. 61
– Ges. u. VOBl. LLK Bd. 5, S. 247 – Bd. 6, S. 62 – Bd. 6, S. 128
– **BASS 20-52 Nr. 2** –

Um die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen zu gewährleisten und in Ausführung des § 32 Abs. 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 48), vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

I. Allgemeines

§ 1

(1) An den öffentlichen Schulen kann der Religionsunterricht nach Maßgabe dieser Vereinbarung von Bediensteten der Kirche erteilt werden, wenn und soweit Lehrkräfte des Landes hierfür nicht zur Verfügung stehen.

(2) Unter „Kirche“ sind im Folgenden die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Gemeindeverbände, Kirchenkreisverbände und die Landeskirche der beteiligten Kirche zu verstehen. Die kirchliche Oberbehörde bestimmt, soweit erforderlich, welche kirchliche Körperschaft als Kirche im Sinne der folgenden Vorschriften zuständig ist.

(3) Die Bediensteten der Kirche, die aufgrund dieser Vereinbarung Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen, werden im Folgenden als „kirchliche Lehrkräfte“ bezeichnet.

§ 2

(1) Die kirchlichen Lehrkräfte treten in kein Dienstverhältnis zum Land, sondern stehen im kirchlichen Dienst. Ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis bestimmen sich nach kirchlichem Recht. Die Kirche wird die Dienstverhältnisse der kirchlichen Lehrkräfte so regeln, dass die Durchführung dieser Vereinbarung gewährleistet ist.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte erwerben durch die Unterrichtstätigkeit an den öffentlichen Schulen keinen Anspruch auf Übernahme in den Landesdienst.

§ 3

Die Beschäftigung von Lehrern zur Erteilung des Religionsunterrichts durch das Land wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Beim Einsatz der staatlichen Lehrkräfte ist anzustreben, dass den hauptamtlich tätigen kirchlichen Lehrkräften eine weitere hauptamtliche Unterrichtsmöglichkeit an einer im Bereich der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises gelegenen Schule verbleibt.

II. Verteilung auf die Schulen

§ 4

(1) Die Erteilung des Religionsunterrichts an den einzelnen Schulen wird zwischen der kirchlichen Oberbehörde, der oberen Schulaufsichtsbehörde und dem beteiligten Schulträger geregelt.

(2) Zur Durchführung dieser Vereinbarung kann die kirchliche Oberbehörde der oberen Schulaufsichtsbehörde Beauftragte in einem von ihr bestimmten Bezirk für eine oder mehrere Schulformen

(Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht) benennen. Diese sollen hauptamtliche kirchliche Lehrkräfte sein.

(3) Die Schule stellt zu Beginn des Schuljahres und erforderlichenfalls bei Aufstellung eines neuen Stundenplanes im Benehmen mit der Kirche die Anzahl der durch kirchliche Lehrkräfte zu erteilenden Unterrichtsstunden fest. Die Kirche stellt daraufhin für jede Schule einen Verteilungsplan für die kirchlichen Lehrkräfte auf.

(4) In den Verteilungsplan sind für jeden kirchlichen Lehrer Name, Geburtstag, staatliche Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis und die für ihn vorgesehene Zahl der Wochenstunden aufzunehmen. Die Gesamtzahl der nach Absatz 3 festzustellenden Religionsstunden ist anzugeben.

(5) Der Verteilungsplan soll während des laufenden Schuljahres möglichst nicht geändert werden.

§ 5

(1) Der Verteilungsplan und seine Änderung bedürfen der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit dem Schulträger erteilt wird.

(2) Mit der Genehmigung des Verteilungsplans wird der staatliche Unterrichtsauftrag für die im Verteilungsplan aufgeführten Lehrkräfte erteilt.

(3) Die Schule beteiligt bei der Aufstellung des Stundenplans für den Religionsunterricht der kirchlichen Lehrkräfte den Bezirksbeauftragten. Den Einsatz der kirchlichen Lehrkräfte im Rahmen des Stundenplans soll die Schule im Benehmen mit dem Bezirksbeauftragten regeln.

§ 6

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt dem Schulträger und der Kirche die Genehmigung des Verteilungsplans mit.

(2) Die Kirche sorgt im Benehmen mit dem Schulleiter bei Erkrankung oder sonstiger Behinderung der im Verteilungsplan aufgeführten Lehrer nach Möglichkeit für eine Vertretung.

III. Fachliche Eignung

§ 7

(1) Der Religionsunterricht kann erteilt werden von

1. Theologen mit abgeschlossener Ausbildung (erste und zweite theologische Prüfung oder mit einer abgeschlossenen, von der Kirche als gleichwertig anerkannten Ausbildung) an allen Schulen;
2. Theologen nach der ersten theologischen Prüfung, sofern sie eine besondere religionspädagogische Ausbildung nachweisen, an allen Schulen;
3. Katecheten entsprechend ihrer Ausbildung an Grund-, Haupt-, Sonder-, Realschulen und berufsbildenden Schulen. Ausnahmen kann die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde zulassen.

(2) Außerdem können Personen, denen die Kirche auf andere Weise eine zusätzliche Ausbildung vermittelt hat, im Religionsunterricht mit weniger als der Hälfte der für die jeweilige Schulform festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, wenn ihnen von der kirchlichen Oberbehörde eine entsprechende Unterrichtserlaubnis für eine bestimmte Schulform erteilt worden ist.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte bedürfen der kirchlichen Bevollmächtigung.

IV. Erstattung der Personalkosten

§ 8

Die der Kirche durch die Erteilung des Religionsunterrichts nach dieser Vereinbarung entstehenden Personalkosten werden vom Lande pauschal nach Maßgabe der §§ 9 bis 15 erstattet.

§ 9

(1) Die zu erstattenden Aufwendungen für Besoldung und Vergütung werden wie folgt errechnet:

1. Für Theologen mit abgeschlossener Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1
 - a) **an Gymnasien und berufsbildenden Schulen** nach der Besoldungsgruppe A 13, nach Vollendung des 40. Lebensjahres nach der Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der 9. Dienstaltersstufe, des Ortszuschlages nach Tarifklasse I b, Stufe 3 und der Ortsklasse S;
 - b) **an Realschulen und Sonderschulen** nach der Besoldungsgruppe A 13 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der 9. Dienstaltersstufe, des Ortszuschlages nach Tarifklasse I b, Stufe 3 und der Ortsklasse S;
 - c) **an Grund- und Hauptschulen** nach der Besoldungsgruppe A 12 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der 9. Dienstaltersstufe, des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse A;
2. Für Theologen nach der ersten theologischen Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2
 - a) **an Gymnasien und berufsbildenden Schulen** nach Vergütungsgruppe II a BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe I b BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 35. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I b, Stufe 3 und der Ortsklasse S;
 - b) **an Realschulen und Sonderschulen** nach der Vergütungsgruppe III BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe II a BAT in der jeweils für die Landesbediensteten gelten den Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. bzw. 35. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse S;
 - c) **an Grund- und Hauptschulen** nach der Vergütungsgruppe IV a BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe III BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse A;
3. Für Katecheten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3
 - a) **an berufsbildenden Schulen** nach der Vergütungsgruppe IV a BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe III BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse S; diese Regelung gilt auch, wenn Katecheten ausnahmsweise Religionsunterricht an Gymnasien erteilen;
 - b) **an Realschulen und Sonderschulen** nach der Vergütungsgruppe IV b BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe IV a BAT in der jeweils für die

Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse S;

- c) **an Grund- und Hauptschulen** nach der Vergütungsgruppe IV b BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe IV a BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse A;
4. Für kirchliche Lehrkräfte, die weniger als die Hälfte der Pflichtstundenzahl Unterricht erteilen, nach den jeweils beim Land geltenden Vergütungssätzen für die Erteilung nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterrichts¹.

(2) Als erstattungsfähige Aufwendungen für Besoldung und Vergütung gelten auch Zuwendungen,

1. die den in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Lehrkräften nach Maßgabe der Verordnung über die Gewährung von Weihnachtsszuwendungen an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte vom 20. November 1962 (GV. NW. S.569 / SGV. NW. 20322) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Lehrkräften nach Maßgabe des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 (MBI. NW. 1965 S. 33/SMBI. NW. 20330) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

(3) Gewährt die Kirche den kirchlichen Lehrkräften vermögenswirksame Leistungen, und zwar

1. den in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Lehrkräften nach Maßgabe des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter (VermwLG 71) vom 30. Juli 1971 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 20320) in der jeweils geltenden Fassung,
2. den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Lehrkräften nach Maßgabe des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 (MBI. NW. 1971 S. 155/SMBI. NW. 20330) in der jeweils geltenden Fassung,

so erstattet das Land die dadurch entstehenden Aufwendungen.

§ 10

(1) Die Erstattung der Aufwendungen für die Besoldung oder Vergütung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 setzt voraus, dass die kirchliche Lehrkraft die volle Zahl der für sie vorgeschriebenen Pflichtstunden erteilt.

(2) Wird weniger als die volle Zahl, aber wenigstens die Hälfte der vorgeschriebenen Pflichtstunden erteilt, so werden die Aufwendungen für die Besoldung oder Vergütung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 im Verhältnis der tatsächlich erteilten Stunden zu den Pflichtstunden erstattet.

(3) Die Vergütung für die in § 9 Abs. 1 Nr. 4 genannten kirchlichen Lehrkräfte wird, soweit die Unterrichtstätigkeit nicht nur von kurzer Dauer ist, nach Jahreswochenstunden erstattet.

§ 11

(1) Wird bei Erkrankung oder sonstiger Behinderung der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Lehrkräfte kein Vertreter gestellt, so werden die Personalkosten bis zum Ende des Monats erstat-

¹ Gem. Rd.Erl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 31.10.1997 werden auch unterhältige Einsätze der kirchlichen Lehrkräfte anteilig abgerechnet. Einzelstundenvergütung wird lediglich bei denjenigen kirchlichen Lehrkräften abgerechnet, die vergleichbar im öffentlichen Schuldienst als geringfügig Beschäftigte im Sinne des Sozialversicherungsrechts beschäftigt würden.

tet, der auf den Tag des Beginns der Erkrankung oder sonstiger Behinderung folgt. Diese Regelung gilt auch für den Todesfall.

(2) Wird ein Vertreter gestellt, so tritt keine Unterbrechung oder Kürzung der Erstattung ein.

§ 12

(1) Die Gewährung von Beihilfen, Unterstützungen, Reisekosten, Trennungsentschädigungen, Umzugskosten und ähnlichen Leistungen an die kirchlichen Lehrkräfte ist Angelegenheit der Kirche. Das gleiche gilt für den Abschluss von Haftpflichtverträgen.

(2) Das Land erstattet der Kirche für die von ihr gewährten Nebenleistungen eine Pauschalsumme in Höhe von 3 vom Hundert der Aufwendungen für die Besoldung oder Vergütung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

§ 13

(1) Das Land erstattet den Kirchen zur Abgeltung der Versorgungs- und Versicherungslasten für die kirchlichen Lehrkräfte die Versorgungskassenbeiträge und die Arbeitgeberanteile bei der Sozialversicherung und Zusatzversicherung einschließlich der Umlagen.

(2) Die Höhe der Versorgungskassenbeiträge bestimmt sich nach den allgemeinen Sätzen der Versorgungskassenbeiträge für Pfarrer und Kirchenbeamte, die die Kirchenleitungen jährlich beschließen.

§ 14

Die kirchliche Oberbehörde hat der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die zu erstattenden Personalkosten in einer Aufstellung nachzuweisen, die jährlich einzureichen ist. Der Nachweis muss getrennt für die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Lehrkräfte und getrennt nach Schulform folgende Angaben enthalten:

Laufende Nummer des Verteilungsplans, Name, Geburtstag, Pflichtstundenzahl, Zahl der nach dem Verteilungsplan vorgesehenen und der nach dem Stundenplan erteilten Unterrichtsstunden.

§ 15

Das Land erstattet der Kirche die Personalkosten nach Maßgabe dieser Vereinbarung vierteljährlich nachträglich. Zu Beginn eines jeden Vierteljahres wird der Kirche 50 vom Hundert der voraussichtlich zu erstattenden Personalkosten als Abschlag gezahlt.

V. Rechtliche Stellung der kirchlichen Lehrkräfte

§ 16

Die Kirche gewährleistet die für die Erteilung des Religionsunterrichts nach staatlichem Recht erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere Lehrbefähigung, Gesundheitszeugnis, Straffreiheit, kirchliche Bevollmächtigung.

§ 17

(1) Im Rahmen ihrer Tätigkeit im Religionsunterricht unterstehen die kirchlichen Lehrkräfte der Schulordnung und der staatlichen Schulaufsicht. Die Teilnahme der kirchlichen Lehrkräfte an den Lehrerkonferenzen richtet sich nach der Allgemeinen Konferenzordnung vom 19. Oktober 1969 (ABI. KM. NW. S. 405).*)

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte sind insbesondere verpflichtet, sich den gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen des Gesundheitszustandes in der gleichen Weise wie die übrigen Lehrer zu unterziehen.

§ 18

Die Kirche ist berechtigt, Beauftragte zu bestimmen, die die kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht besuchen können. Die Beauftragung ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen. Über einen beabsichtigten Besuch ist die Schule rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.

§ 19

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann einer kirchlichen Lehrkraft den durch Genehmigung des Verteilungsplans erteilten staatlichen Unterrichtsauftrag entziehen, wenn sich aus der Person oder der Unterrichtstätigkeit des Betroffenen schwerwiegende Einwände gegen seine Verwendung ergeben.

(2) Vor der Entziehung ist die zuständige kirchliche Oberbehörde zu hören. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung von der oberen Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde unter Mitteilung der Gründe Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Entziehung ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Mitteilung der Gründe bekanntzugeben.

§ 20

Die obere Schulaufsichtsbehörde oder der Schulträger kann bei der Kirche beantragen, eine kirchliche Lehrkraft auch dann abzufragen, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 nicht vorliegen.

VI. Vorbildung der Katecheten

§ 21

(1) Die Katecheten können an berufsbildenden Schulen mit mehr als der Hälfte der für Religionslehrer festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, wenn sie das von den Evangelischen Landeskirchen eingerichtete Oberseminar für katechetischen Dienst an Berufsschulen in Düsseldorf oder ein von der kirchlichen Oberbehörde im Einvernehmen mit dem Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Institut besucht und nach bestandener Abschlussprüfung ein von der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestelltes Zeugnis über die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen erhalten haben.

(2) Katecheten ohne Ausbildung nach Absatz 1 können Religionsunterricht erteilen, wenn sie

- a) am 01.07.1955 hauptamtlichen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen erteilt und sich nach dem übereinstimmenden Urteil der kirchlichen Oberbehörde, der oberen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers bewährt oder
- b) am 01.01.1962 hauptamtlich Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen erteilt und bis zum 31.12.1962 eine zusätzliche Prüfung vor einem kirchlichen Prüfungsausschuss bestanden haben.

§ 22

(1) Katecheten können an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen mit mehr als der Hälfte der für die jeweilige Schulform festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, wenn sie das von der Evangelischen Kirche im Rheinland eingerichtete Evangelische Seminar für Gemeindepflege und

Katechetik oder das von der Evangelischen Kirche in Westfalen eingerichtete Seminar für Katechetik und Gemeindedienst oder ein von den Kirchen im Einvernehmen mit dem Land als gleichwertig anerkanntes Institut besucht und nach bestandener Abschlussprüfung ein von der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestelltes Zeugnis über die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts erhalten haben.

(2) Katecheten ohne Ausbildung nach Absatz 1 können Religionsunterricht erteilen, wenn sie sich vor dem 01.01.1970 als hauptamtliche Religionslehrer an den genannten Schulformen und nach dem übereinstimmenden Urteil der kirchlichen Oberbehörde, der oberen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers bewährt haben. Die kirchliche Oberbehörde stellt bei erwiesener Eignung das vorgeschriebene Zeugnis aus.

§ 23

Wer sich in einer Ausbildung befindet, die zur Erteilung von Religionsunterricht aufgrund dieser Vereinbarung befähigen soll, kann unter Anleitung eines im Einvernehmen von der kirchlichen Oberbehörde und der Schule bestellten Mentors an Schulen hospitieren und unterrichten.

§ 24

Der Kultusminister ist berechtigt, die kirchlichen Ausbildungseinrichtungen im Sinne der §§ 21 und 22 durch einen Beauftragten besuchen zu lassen und Einsicht in den Lehrbetrieb zu nehmen. Zu den mündlichen Abschlussprüfungen entsendet der Kultusminister einen Beauftragten, der an der Prüfung teilnimmt. Durch seine Unterschrift auf dem Prüfungszeugnis wird die Prüfung als Nachweis der Lehrbefähigung anerkannt.

VII. Ersatzschulen

§ 25

(1) Ersatzschulen können das in dieser Vereinbarung geregelte Verfahren zugrunde legen. In diesem Fall ist der vom Schulträger abgeführte Erstattungsbetrag im Rahmen des Zuschussverfahrens der geltenden Bestimmungen erstattungsfähig.

(2) Für den Einsatz von kirchlichen Lehrkräften in entsprechender Anwendung dieser Vereinbarung ist ein staatlicher Unterrichtsauftrag nicht erforderlich. Die Lehrkräfte bedürfen jedoch nach § 41 Abs. 2 SchOG zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, die vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit erteilt sein muss.

VIII. Schlussvorschrift

§ 26

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 27

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Sie kann von beiden Vertragspartnern bis zum 30. September jedes Schuljahres zum Ende des folgenden Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Bei Änderung der besoldungs- oder vergütungsrechtlichen Vorschriften des Landes kann jeder Vertragspartner eine Anpassung der Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 an die veränderten Verhältnisse verlangen.

IV. Kirchliche Rechtsgrundlagen zur Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes

1. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003

- KABl. EKIR 2004 S. 86

Artikel 81

(1) Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des christlichen Glaubens wachsen und lernen, in Verantwortung vor Gott zu leben. Dies geschieht in Elternhaus, Gemeinde und Schule.

(2) Die Gemeinde ermutigt die Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen die biblischen Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen.

(3) Die Gemeinde nimmt ihre Verantwortung durch die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder, im Kindergottesdienst, durch Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit wahr.

(4) Die Gemeinde unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer, die in den Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für diese Aufgabe werden die Lehrerinnen und Lehrer von der Kirche bevollmächtigt.

2. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 01.12.1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.1999

- KABl. EKvW 1999 S. 1

Artikel 191

Die Gemeinde hat vor Gott die Verantwortung für die evangelische Erziehung ihrer Kinder.

Die Verantwortung tragen in erster Linie die Eltern. Sie sollen ihre Kinder beten lehren und ihnen zu einem Leben im Glauben verhelfen.

Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder unterstützen die Eltern in diesem Dienst.

Spätestens vom 6. Lebensjahr an sollen die Eltern ihre Kinder dem Kindergottesdienst zuführen.

Die Eltern sind verantwortlich dafür, dass ihre Kinder in der Schule am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen.

Ebenso bedarf der Kirchliche Unterricht der Mithilfe und der Fürbitte der Eltern.

Artikel 192

(1) Der evangelische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und in Übereinstimmung mit den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen erteilt.

(2) Die Lehrkräfte erteilen den evangelischen Religionsunterricht als Glieder der Kirche, die sie zu diesem Dienst bevollmächtigt.

3. Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Gemeinde Lebensordnung – der Lippischen Landeskirche vom 27.11.1990

Ges. u. VOBl. LLK Bd.9 S. 233 (unter Berücksichtigung des Kirchengesetzes vom 24.11.1998
Ges. u. VOBl. LLK. Bd. 11, Nr.14)

4. Konfirmation

Mit dem Taufbefehl ist eine besondere Verpflichtung zur Unterweisung in der christlichen Lehre und zur Einübung in christliches Leben verbunden (Mt. 28,18-20). Diese Verpflichtung soll zuerst im christlichen Elternhaus wahrgenommen werden. Die Gemeinde kommt ihr in verschiedener Weise nach, angefangen im Kindergarten, mit dem Kindergottesdienst, den Kinderbibelwochen und Kinderkreisen bis hin zum kirchlichen Unterricht. Dazu gehört auch der evangelische Religionsunterricht. ...

4. Gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 11.05.2001/29.03.2001/13.12.2000

Bek. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 24.07.2003 (ABl. NRW S. 274)

– KABl. EKIR, 2002, S. 10

– KABl. EKvW 2001, S. 378

– Ges. u. VOBl. LLK Bd. 12, S 1

– **BASS 20-52 Nr. 3 -**

§ 1

(1) Der evangelische Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt.

(2) Für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes bedürfen Lehrerinnen und Lehrer gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen i. V. m. Artikel 40 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und mit Artikel 192 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen der kirchlichen Bevollmächtigung.

§ 2

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung erfolgt durch die Vokation. Sie kann auch als vorläufige Unterrichtserlaubnis und eingeschränkte Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

(2) Mit der Vokation sagt die Kirche Lehrerinnen und Lehrern den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu.

(3) Über die kirchliche Bevollmächtigung wird eine Urkunde erteilt.

(4) Die Vokation erfolgt in einem Gottesdienst durch eine in der Evangelischen Kirche im Rheinland von der Kirchenleitung, in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom Landeskirchenamt und in der Lippischen Landeskirche vom Landeskirchenrat beauftragte Person.

§ 3

(1) Die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung erfolgt auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers. Sie setzt die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und die staatliche Lehrbefähigung für evangelischen Religionsunterricht sowie die Teilnahme an einer von der Kirche durchgeführten Vokationstaugung voraus.

(2) Der Antrag auf kirchliche Bevollmächtigung muss die Versicherung enthalten, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilen wird.

§ 4

Die kirchliche Bevollmächtigung kann auch Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden, die evangelischen Freikirchen angehören, soweit die beteiligten Landeskirchen mit diesen Vereinbarungen über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch deren Mitglieder abgeschlossen haben. Dies gilt auch im Falle der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Freikirche, mit der eine Vereinbarung nicht besteht, wenn diese der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen angehört. § 5 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung erlischt:

- a) mit der Erklärung der Lehrerin oder des Lehrers, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen (Artikel 4 i. V. m. Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz),
- b) mit Erklärung des Verzichts auf die kirchliche Bevollmächtigung,
- c) mit dem Austritt aus der evangelischen Kirche.

(2) Die kirchliche Bevollmächtigung wird entzogen, wenn die Lehrerin oder der Lehrer den evangelischen Religionsunterricht nicht mehr in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt.

(3) In den Fällen der Abätze 1 und 2 ist die Lehrerin oder der Lehrer verpflichtet, die Urkunde zurückzugeben.

(4) In besonders begründeten Fällen kann vereinbart werden, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer für einen befristeten Zeitraum auf die Rechte aus der kirchlichen Bevollmächtigung verzichtet, ohne dass die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 3 eintreten.

§ 6

Nach der Ersten Staatsprüfung im Fach evangelische Religionslehre erteilt die Kirche Lehrerinnen und Lehrern, die einer evangelischen Landeskirche angehören oder die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, auf Antrag eine „Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis“. Diese erlischt spätestens 4 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erteilung, wenn sie nicht zuvor aus besonderen Gründen auf Antrag befristet verlängert wurde. § 5 gilt entsprechend.

§ 7

Eine „Eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis“ kann Lehrerinnen und Lehrern auf Antrag erteilt werden, wenn sie evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen sollen und bereit sind, an einer kirchlichen Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen. Diese gilt für den Einsatz im Religionsunterricht in beschränktem Umfang an einer bestimmten Schule.

§ 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Ist eine kirchliche Bevollmächtigung durch eine andere evangelische Landeskirche erteilt worden, bedarf sie der Anerkennung für das Gebiet der an dieser Ordnung beteiligten Landeskirchen.

§ 9

(1) Örtlich zuständig für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist in der Regel die für den Dienstort der Lehrerin oder des Lehrers zuständige Landeskirche, in Fällen, in denen der Dienstort nicht feststeht, die für den Wohnort zuständige Landeskirche.

(2) Zuständig für die Durchführung der Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, soweit nicht ein anderes Organ dazu berufen wird, in der Evangelischen Kirche im Rheinland die Kirchenleitung, in der Evangelischen Kirche von Westfalen das Landeskirchenamt und in der Lippischen Landeskirche der Landeskirchenrat.

(3) Soll in einer Landeskirche im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Ordnung abgewichen werden, bedarf dies einer vorherigen einvernehmlichen Abstimmung mit den beiden anderen Landeskirchen.

§ 10

Wird die „Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis“, die „Eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis“ oder die „Kirchliche Bevollmächtigung“ verweigert oder entzogen, ist dies der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über den Widerspruch entscheidet in der Evangelischen Kirche im Rheinland die Kirchenleitung im Einvernehmen mit einem von der Landessynode berufenen Ausschuss, in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Kirchenleitung, in der Lippischen Landeskirche der Landeskirchenrat. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 11

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 19.05./02.11./04.11.1976 (KABl. EKIR 1976, S. 227, KABl. EKvW 1977, S. 25, GVBl. LLK Bd. 6, S. 217) außer Kraft.

5. Vereinbarung über die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Angehörige der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche (In-Kraft-Treten zum 01.01.2003)

- KABl. EKvW 2003 S. 171

- KABl. EKIR 2003 S. 156

§ 1

(1) Lehrerinnen und Lehrer, die der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehören, können die kirchliche Bevollmächtigung für die Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts unter entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Bestimmungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche erlangen.

(2) Bedingung ist, dass die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer sich schriftlich verpflichten,

- a) nicht für ihre Kirche zu werben,
- b) sich im Religionsunterricht an den von der zuständigen Landeskirche genehmigten Lehrplan zu halten,
- c) an Maßnahmen der kirchlichen Lehrerfortbildung teilzunehmen (§ 5).

§ 2

Wenn die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer in den Vorbereitungsdienst treten, erhalten sie nach Maßgabe der Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 11.05.2001/29.03.2001/13.12.2000 eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis von der zuständigen Landeskirche. Voraussetzung dafür ist, dass sie die geforderten schriftlichen Erklärungen gemäß § 1 (2) abgeben.

§ 3

Zur Erlangung der kirchlichen Bevollmächtigung nehmen die Lehrerinnen und Lehrer an einer Vokationstagung der betreffenden Landeskirche teil und geben hier, falls es noch nicht geschehen ist, die in § 1 dieser Vereinbarung vereinbarte Erklärung ab.

§ 4

- (1) Lehrerinnen und Lehrer, die der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehören, beantragen die Vokation bei der Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.
- (2) Die Vokation wird durch die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche ausgesprochen.
- (3) Von der vollzogenen Vokation macht die Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche dem zuständigen Landeskirchenamt Mitteilung.
- (4) Das zuständige Landeskirchenamt teilt nach Kenntnisnahme über die vollzogene Vokation den betreffenden Lehrerinnen und Lehrern mit, dass sie im Sinne von Artikel 14 (1) der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bevollmächtigt sind, Religionsunterricht zu erteilen und setzen die zuständigen Aufsichtsbehörden der betreffenden Schulen davon in Kenntnis.

§ 5

Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, an von den Schulreferentinnen und Schulreferenten bzw. Bezirksbeauftragten für die Erteilung Evangelischer Religionslehre an Berufskollegs angebotenen Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen. Das Gleiche gilt für die vom Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen, vom Pädagogisch-Theologischen-Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland bzw. von der Theologischen Arbeitsstelle der Lippischen Landeskirche angebotenen Fortbildungsveranstaltungen.

§ 6

- (1) Die kirchliche Bevollmächtigung kann von dem zuständigen Landeskirchenamt entzogen werden, falls die betreffende Lehrerin oder der betreffende Lehrer gegen die in § 1 genannten Verpflichtungen verstößt. Im übrigen gilt § 5 der Vokationsordnung entsprechend. Vor der endgültigen Entscheidung soll eine Vertrauensperson der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche gehört werden.
- (2) Für den Beschwerdeweg gilt § 10 der Vokationsordnung.

§ 7

Widerruft die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche die Vokation, erlischt die kirchliche Bevollmächtigung.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 06.06./08.07./31.07.1968 außer Kraft.

6. Vereinbarung über die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Angehörige des Bundes Freier evangelischer Gemeinden, des Bundes Freikirchlicher Gemeinden und der Evangelisch-Methodistischen Kirche zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie dem Bund Freier Evangelischer Gemeinden, dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und der Evangelisch-methodistischen Kirche (In Kraft-Treten zum 01.01.2003)

- KABI. EKIR –
- KABI. EKvW 2003 S. 91 -
- GVBl. LLK Bd. 7 Nr. 9 –

Vereinbarung

über die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Angehörige des Bundes Freier Evangelischer Gemeinden, des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und der Evangelisch-methodistischen Kirche

zwischen

der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie dem Bund Freier Evangelischer Gemeinden, dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und der Evangelisch-methodistischen Kirche.

Der Bund Freier Evangelischer Gemeinden, der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und die Evangelisch-methodistische Kirche – im folgenden “Freikirchen” genannt – einerseits und die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche – im folgenden “Landeskirchen” genannt – andererseits schließen über die Erteilung evangelischer Religionslehre im Bereich dieser Landeskirchen durch Mitglieder einer Freikirche im Geiste ökumenischer Partnerschaft folgende Vereinbarung:

Unbeschadet der Eigenständigkeit der Freikirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts üben die Landeskirchen in Fragen der Erteilung evangelischer Religionslehre gegenüber dem Staat die im Rahmen dieser Vereinbarung notwendigen Zuständigkeiten aus.

I. Lehrerinnen und Lehrer

1. Lehrerinnen und Lehrer, die Mitglied der Freikirchen sind, können nach Abschluss des 2. Staatsexamens die Vokation unter entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Bestimmungen der Landeskirchen erlangen.
2. Wenn die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer in den Vorbereitungsdienst treten, erhalten sie nach Maßgabe der Vokationsordnung der Landeskirchen vom 11.5.2001 / 29.3.2001 / 13.12.2000 eine vorläufige Unterrichtserlaubnis von der zuständigen Landeskirche. Sie erklären schriftlich, dass sie die Vokationsordnung der evangelischen Landeskirchen, insbesondere in den Paragraphen 1 bis 3 und 5, anerkennen.
3. Zur Erlangung der Bevollmächtigung nehmen die Lehrerinnen und Lehrer an Vokationstagungen der betreffenden Landeskirche teil.
4. Die Vokation selbst wird für diese Lehrerinnen und Lehrer nach Maßgabe der Vokationsordnung der Vereinigung der Evangelischen Freikirchen vom 1. Januar 1981 durch die Freikirche vollzogen, deren Mitglied sie sind.

5. Von der vollzogenen Vokation macht die Leitung der betreffenden Freikirche der zuständigen Landeskirche Mitteilung. Diese teilt den zuständigen staatlichen Stellen mit, dass die betreffende Lehrerin oder der betreffende Lehrer die Bevollmächtigung (Vokation) im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der entsprechenden Bestimmungen der anderen Bundesländer erhalten hat.

6. Widerruft die Freikirche, deren Mitglied die Lehrerin oder der Lehrer ist, die Bevollmächtigung, so setzt sie die zuständige Landeskirche von dem erfolgten Widerruf in Kenntnis. Das gleiche gilt, wenn die Lehrerin oder der Lehrer aus der Freikirche austritt.

II. Ordinierte Pastorinnen und Pastoren

Die Ordination von Pastorinnen und Pastoren der Freikirchen schließt die Vokation ein. Anträge auf Erteilung der Unterrichtserlaubnis werden über die Leitung der Freikirchen an die zuständige Landeskirche gerichtet.

III. In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt mit dem 01.01.2003 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung zwischen den Freikirchen und den Landeskirchen.

7. Ordnung der Vereinigung evangelischer Freikirchen in Deutschland für die Erteilung Evangelischen Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen durch freikirchliche Lehrer

1. Rechtsgrundlage

1.1 Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bestimmt in Art. 7 Abs.3: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen, ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“

Nach den in Ausführung dieser Verfassungsvorschrift ergangenen Gesetzen der einzelnen Bundesländer bedarf der Lehrer der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation), so z. B. im Land Nordrhein-Westfalen nach Art. 14 Abs. 1 der Landesverfassung NRW, § 32 Abs. 2 Schulordnungsgesetz NRW.

1.2 1976 haben die Evangelischen Kirchen von Westfalen, im Rheinland und die Lippische Landeskirche Vokationsordnungen vorgelegt, die die im Runderlass des Kultusministers NRW vom 14. Juni 1977 (III C 1.40-21/0-150/77) für die Erteilung von Religionsunterricht Berücksichtigung finden. In diesem Runderlass werden staatliche Lehrbefähigung (z. B. Erstes Staatsexamen) und kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) verbindlich vorgeschrieben. (Red.: Die oben genannte Vokationsordnung ist durch die Gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 11.05.2001/29.03.2001 und 13.12.2000 ersetzt worden).

1.3 Zwischen der Vereinigung evangelischer Freikirchen in Deutschland und der Evangelischen Kirche von Westfalen (federführend auch für die Evangelische Kirche im Rheinland) wurde im April 1965 eine schriftliche „Vereinbarung über Erteilung evangelischer Unterweisung von Angehörigen einer Freikirche“ geschlossen. Diese Vereinbarung wurde seitdem analog im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) praktiziert. Sie wird in der neuen Fassung vom 01.01.1981 bekannt gegeben.

2. Vokations-Ordnung

2.1 Der Religionsunterricht ist am christlichen Glaubensgut und Glaubensinhalt ausgerichtet und dem Leben der evangelischen Gemeinde zugeordnet. Er kann deshalb nur durch einen Lehrer erteilt und verantwortet werden, der in verbindlicher Gliedschaft zur Ortsgemeinde lebt. Vokation dazu ist nicht Fessel, sondern Stütze, nicht Auflage, sondern Angebot, nicht Belastung, sondern Rückenstärkung für den Lehrer. Aus diesem Grundverständnis ergibt sich die Notwendigkeit der Beauftragung und Sendung (Vokation) des Religionslehrers durch die Freikirchenleitung im Zusammenhang mit der Ortsgemeinde.

2.2 Die Vokation setzt die staatliche Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre und die Mitgliedschaft in einer Ortsgemeinde einer der Freikirchen voraus, die zur Vereinigung evangelischer Freikirchen gehören.

2.3 Die Vokation des Lehrers erfolgt in einem Gottesdienst der Ortsgemeinde. Die Vokationsurkunde wird ausgestellt durch die Freikirchenleitung aufgrund einer schriftlichen Empfehlung der Ortsgemeinde und der Teilnahme des Lehrers an einer Vokationstagung der zuständigen Landeskirche.

3. Ausführungsbestimmungen

3.1 Nach Empfehlung seiner Ortsgemeinde und nach Teilnahme an einer Vokationstagung beantragt der Lehrer bei seiner Freikirchenleitung schriftlich die Vokation und fügt diesem Antrag folgende Unterlagen bei: Empfehlung der Gemeinde, Teilnahmebescheinigung an der Vokationstagung, die Angabe der Schule, an der er unterrichtet und den Nachweis über den Erwerb der staatlichen Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre.

3.2 Die Freikirchenleitung prüft den Antrag, übersendet der Ortsgemeinde die Vokationsurkunde und bittet sie, den Vokationsgottesdienst zu halten. In diesem Gottesdienst wird unter Verkündigung, Segnung und Fürbitte der Lehrer zum Dienst in seiner Schule berufen. Damit sagt ihm die Gemeinde zugleich ihren Rückhalt für die verantwortliche Wahrnehmung dieses Auftrages zu.

3.3 Der Lehrer hat die erfolgte Vokation der zuständigen Landeskirchenleitung durch beglaubigte Abschrift der Vokationsurkunde nachzuweisen.

3.4 Gehört ein Lehrer nicht mehr einer freikirchlichen Ortsgemeinde an, so wird damit seine Vokation ungültig; die Vokationsurkunde ist an die Freikirchenleitung zurückzugeben.

3.5 Verweigerung der Vokation oder ihr Widerruf können nur durch die Freikirchenleitung im Einvernehmen mit der Leitung der Ortsgemeinde des Lehrers erfolgen. Der Lehrer hat das Recht, vorher gehört zu werden, und kann dabei eine Person seines Vertrauens hinzuziehen. Bei Widerruf der Vokation wird ihr Entzug der zuständigen Landeskirche mitgeteilt.

Die Neufassung dieser Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1981 in Kraft.

8. Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den Schulabteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn und des Lippischen Landeskirchenamts Detmold vom 31.07.2003

1. Die bisherigen Vereinbarungen konfessioneller Kooperation in Bezug auf den Religionsunterricht, wie sie auf Bundes- und Landesebene bestehen und in Abschnitt 2 umrissen wurden, bestehen für beide Kirchen unverändert.
2. Eine gemeinsame Lehrerfortbildung des Erzbistums Paderborn und der Lippischen Landeskirche neben den bestehenden eigenen Angeboten wird praktiziert. Vereinbart ist pro Schulhalbjahr mindestens ein Projekt.
3. Die Erweiterung um das Modul „katholisch“ bzw. „evangelisch“ in der Lehrerweiterbildung wird in den nächsten Zertifikatskursen beider Kirchen vorgenommen.

4. Die Religionspädagogischen Mediotheken des Erzbistums Paderborn und der Lippischen Landeskirche in Detmold halten jeweils auch Medien und Unterrichtsmaterialien der anderen Konfession zur Ausleihe bereit.
5. Ein entsprechendes konfessionell-kooperatives Religionsunterrichtsprojekt in der Sekundarstufe I wäre denkbar. Hier gibt es aber bislang keine Konkretion.
6. Das Verfahren zur ausnahmsweisen Genehmigung eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichtes unter besonderen Bedingungen steht als geprüfter Entwurf und bedarf der Beschlussfassung beider Kirchenleitungen für eine Umsetzung in die schulische Praxis.
7. Ein konfessionell-kooperatives Religionsunterrichtsprojekt in einer evangelischen Diasporasituation ist im Bereich der Lippischen Landeskirche nicht möglich. Hier bedarf es Initiativen von anderer Seite.

9. Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e.V. Evangelische Kirche von Westfalen

Verlautbarung vom 31. Mai 2005 „Fördern und Fordern, Leistung und Integration“

1. Leitidee

Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatten zur Reformnotwendigkeit des deutschen Bildungssystems werben die Evangelische Kirche von Westfalen und die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen dafür,

- die nachwachsenden Generationen bestmöglich auszubilden;
- die Zahl qualifizierter Absolventen auf allen Ebenen zu steigern;
- die unterschiedlichen Startchancen der Kinder auszugleichen.

Die Landeskirche und die Landesregierung folgen gemeinsamen Überzeugungen:

Bildung zielt auf die ganzheitliche Entfaltung der Persönlichkeit. Dies geschieht in der Offenheit für andere, für die Natur und für die kulturellen, technischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und geistigen Entwicklungen der Zeit. Bildung in solchem ganzheitlichen Verständnis schließt auch die religiöse Dimension ein. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit jedes Einzelnen, Verantwortung für sich selber in seinem eigenen Lebenszusammenhang zu übernehmen und damit zugleich auch die Verpflichtung, seinen Beitrag zum Ausbau einer solidarischen und freiheitlichen Gesellschaft zu leisten. Dies gehört neben Personalität, Subsidiarität und Solidarität zu den grundlegenden sozialetischen Prinzipien unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung.

2. Kindergarten

Um diese Ziele zu erreichen, bedarf bereits die Vorschulzeit verstärkter Aufmerksamkeit. Landeskirche und Landesvereinigung plädieren für eine „Bildung von Anfang an“, die allen Kindern zugute kommt, und alle Begabungen und Befähigungen fördert. Die bisher entwickelten Modelle einer bildungsorientierten Früherziehung müssen weiterentwickelt und in allen Einrichtungen praktiziert werden. Eine frühpädagogische Kultur muss Platz greifen, die das äußerst wichtige Lernfenster der ersten Lebensjahre in kindgemäßer Weise nutzt. Niemals in der Entwicklung des Einzelnen ist es mühseliger zu lernen als im Alter von drei oder vier Jahren. Darum müssen sich Kindergärten zu kleinen „Lernwerkstätten“ entwickeln – mit familienfreundlichen Öffnungszeiten und einer gezielten Sprachförderung z.B. von Migrantenkinder. Dazu gehört auch eine naturwissenschaftliche Früherziehung. Generell soll gelten, dass vorschulische Einrichtungen die Aufgabe haben, die motorischen, affektiven, sozialen und kognitiven Fähigkeiten zu fördern.

Die Erzieherinnen und Erzieher müssen auf diese anspruchsvollen Aufgaben besser als bisher vorbereitet werden. Landesvereinigung und Landeskirche votieren für eine Anpassung der Ausbildungsstandards an europäische Entwicklungen. Kurzfristig sollen Erzieherinnen und Erzieher durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen in den Stand gesetzt werden, die pädagogischen und entwicklungspsychologischen Erfordernisse einer zeitgemäßen Kindertagesstätte bewältigen zu können. In diesem Zusammenhang spielen Ganztagsangebote in Form von Tageseinrichtungen eine besondere Rolle, wenn sie nach pädagogischen Standards, Bildung, Erziehung und Förderung „vereinen“.

Zur frühzeitigen Ermittlung der Sprachkenntnisse bei Kindern mit Migrationshintergrund und zu ihrer Unterstützung muss landesweit ein integratives Bildungsangebot entwickelt werden.

3. Grundschule

Die allseits bekannte IGLU-Studie stellt den Viertklässlern in Deutschland ein relativ gutes Zeugnis aus. Doch trotz aller Bildungsanstrengungen konnte auch in Nordrhein-Westfalen die Lese- und Rechtschreibschwäche bei Kindern nicht zurückgedrängt werden. Deshalb votieren Landeskirche und Landesvereinigung dafür, die Lese- und Rechtschreibfähigkeiten in der Grundschule systematisch zu diagnostizieren, zu analysieren, um schnellstmöglich mit Fördermaßnahmen reagieren zu können. Wird diese Chance in der Grundschule vertan, haben die Menschen mit zunehmendem Alter immer mehr Schwierigkeiten, diese Defizite zu beheben.

Wenn Kindergärten bereits einen Bildungsauftrag haben und Bildungsziele verfolgen, fehlt die überzeugende Begründung für einen einschneidenden Schulübergang. Deshalb unterstützen Landesvereinigung und Landeskirche den flexiblen Übergang von der Kindertagesstätte zur Schule. Jahrgangsgreifender Unterricht in den ersten Klassen kann ein sinnvolles Modell sein, wenn er durch hinreichenden Personaleinsatz und flexible pädagogische Konzepte getragen wird.

4. Entkopplung von sozialer Herkunft und Bildungsgangswahl

Beim Übergang auf die weiterführenden Schulen besteht die von der PISA-Studie aufgedeckte Abhängigkeit der Bildungsgangswahl von der sozialen Herkunft. Dies ist nicht länger hinzunehmen. Denn diese Abhängigkeit führt dazu, dass die Begabungspotentiale vieler Kinder unbefriedigend ausgeschöpft und nicht ausreichend gefördert werden. Vor dem Hintergrund der allseits bekannten demographischen Entwicklung besteht auch gesamtgesellschaftlich die Notwendigkeit, alle vorhandenen Begabungsschätze zu heben. Die frühe Förderung trägt ganz entscheidend dazu bei, den Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und den zu erwartenden Bildungsperspektiven zu entkoppeln.

In keinem Land werden Kinder so früh (nach der 4. Klasse) auf verschiedene Schulformen verteilt wie in Deutschland, wobei die Sortierung häufig falsch ist. In keinem europäischen Land bleiben so viele Kinder und Jugendliche „sitzen“ wie in Deutschland. Fast überall gelingt es besser als bei uns, Schülerinnen und Schüler aus bildungsfernen Familien zu fördern und zu fordern.

Landesvereinigung und Landeskirche treten daher für eine Schule ein, die stärker auf die individuellen Begabungen und Fähigkeiten der Lernenden eingeht. Lehrerinnen und Lehrer müssen erheblich stärker als bisher in die Lage versetzt werden, auf die unterschiedlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler einzugehen. Die verstärkte individuelle Förderung geht einher mit einem Anstieg des Unterrichts- und Anforderungsniveaus in der Schule. Wir brauchen eine Schule, die alle fördert –die Schwachen ebenso wie die besonders Begabten und die daraufhin auch nicht mehr von jedem fordern kann.

5. Demographische Entwicklung und Begabungspotentiale

Der ungünstige Altersaufbau der Bevölkerung zwingt nach übereinstimmender Auffassung von Landeskirche und Landesvereinigung zur Aktivierung aller Begabungsreserven. Dabei geht es nicht nur um die Sicherung des Anteils der Höher- und Höchstqualifizierten, sondern auch darum, systematisch die bildungsfreien Schichten und die Gruppe der Zugewanderten für Bildung, Qualifizierung und Kompetenzentwicklung zu gewinnen und ihnen dadurch neue Lebens- und Berufschancen zu eröffnen.

Gerade die Lernschwachen sind in diesem Kontext eine sehr wichtige Zielgruppe. Keiner darf verloren gehen.

6. Ganztagsangebote

Landesvereinigung und Landeskirche sind sich einig, dass Ganztagsangebote an allen Schulformen einen entscheidenden Beitrag zur notwendigen Qualitätsverbesserung der schulischen Arbeit und zur besseren Vereinbarung von Familie und Beruf leisten können. Denn sie bieten bei entsprechender Gestaltung und Ausstattung größere methodische, didaktische und erzieherische Chancen, um Lernerfolge und Lernzuwächse zu optimieren. Um diese Chancen zu nutzen, ist die gezielte Vorbereitung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulleitungen auf die pädagogische Gestaltung des Ganztagsangebots unverzichtbar. Die Ganztagschule fördert die Bildung und Erziehung und sichert die Betreuung der Kinder. Ganztagsangebote ausweiten heißt, in die Zukunft zu investieren. Dem sind in einer transparenten Kostenrechnung die zusätzlichen Sozialkosten bei unterbliebenen Investitionen gegenüberzustellen, die sich letztendlich im Saldo rentieren und deshalb Priorität bei finanzpolitischen Verteilungsfragen haben müssen.

7. Alle Beteiligten sind gefordert

Landesvereinigung und Landeskirche sind beunruhigt über die viel zu hohe Zahl der Schul- und Ausbildungsabbrüche. Die Analyse dieses Sachverhaltes macht deutlich, dass die Ausbildungsfähigkeit verbessert und die Berufsorientierung intensiviert werden muss. Dieses hochkomplexe Problem lässt sich durch Schuldzuweisungen nicht lösen. Deshalb benennen Landesvereinigung und Landeskirche die Normen für die konkrete Praxis, die sich an alle Beteiligten richten.

Die Erziehungskompetenz der Eltern muss eingefordert und gefördert werden. Gegebenenfalls sind neue Konzepte der Familienbildung zu entwickeln, die auch diejenigen Familien erreicht, die die herkömmlichen Angebote nicht wahrnehmen bzw. wahrnehmen können. Hierzu gehört beispielsweise auch die systematische Sprachförderung der Eltern mit anderer Muttersprache.

Die Schule muss konsequent den Weg verfolgen, dass alle Kinder durch Fördern, Fordern und Leistungsmotivation anspruchsvollen Bildungsstandards genügen. Lehrerinnen und Lehrer übernehmen dabei die Funktion pädagogischer Führungskräfte, die durch ihre Professionalität die Bildungserfolge ihrer Schützlinge möglich machen.

Dabei besteht ein ganz wesentliches Ziel darin, Kinder und Jugendliche im Laufe der Ausbildung immer mehr zur Wahrnehmung und Übernahme eigener Verantwortung zu erziehen.

Die Betriebe unterstützen Schulen bei der Berufsorientierung. Sie eröffnen Einblicke in die betriebliche Praxis, beteiligen sich an Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsprogrammen, bieten Kompensationsmaßnahmen an sowie eine besondere Unterstützung im Hinblick auf einen erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung.

Dem Religionsunterricht an Schulen kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu. Er hat als ordentliches Lehrfach im Fächerkanon der Schulen seinen Beitrag zur Wissensvermittlung zu leisten wie jedes andere Fach. Darüber hinaus ist er für das Bildungsgeschehen insgesamt unverzichtbar, indem er für Schülerinnen und Schüler in unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen und Entwicklungsphasen ermöglicht, sich in ihren Lebenswelten zu orientieren und verantwortlich handeln zu können. Die Entwicklung sozialer Kompetenzen, das Bewusstwerden ethischer Maßstäbe, die Entwicklung kommunikativer Kompetenz und insbesondere das drängende Fragen und Suchen nach tragfähigen Grundlagen der persönlichen Lebensgestaltung und Zielorientierung machen den Religionsunterricht zu einem Integrationsfaktor in der Schule der Zukunft.

Die hochgesteckten Ziele, für die die Landeskirche und die Landesvereinigung eintreten, werden nur dann erreichbar sein, wenn sich neben dem Engagement aller Beteiligten die Rahmenbedingungen im Schulsystem und gewisse gesellschaftliche Voraussetzungen ändern: Die bürokratische und rechtliche Überregulierung der Erziehungs- und Unterrichtsprozesse muss weiter abgebaut werden. Bereits vorhandene Denkmodelle verschiedener politischer Kräfte weisen in die richtige Richtung.

Die Bildungsfinanzierung verdient höchste Priorität. Die Verteilung der Ressourcen innerhalb des Ausbildungssystems muss unter dem Gesichtspunkt der Vernachlässigung der Elementar- und Primarstufe auf den Prüfstand gestellt werden.

Die gesellschaftliche Wertschätzung der Bildung, der Schule, der Lehrkräfte und des Lehrerberufs ist viel zu gering. Alle Meinungsmultiplikatoren müssen dazu beitragen, dies zu ändern. Last but not least hängen Erziehungs- und Bildungserfolge maßgeblich davon ab, ob in der Familie, in der Schule und in der Gesellschaft die Geltung ethischer Prinzipien und die Werteerziehung ernst genommen werden.

V. Allgemeine Regelungen für den Religionsunterricht

1. Abitur

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -SchulG vom 15.02.2005-

(GV.NRW. S. 102)

i.d.F. des 1. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 13.06.2006 –GV.NRW. S 270 – und des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27.06.2006 –GV.NRW. S. 278 -

- **BASS 1-1 -**

§ 18 – Gymnasiale Oberstufe –

(3) In der Qualifikationsphase werden verbindliche und wählbare Unterrichtsfächer dem sprachlich-literarisch-künstlerischen, dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zugeordnet. Durch den Unterricht in den drei Aufgabenfeldern sowie in den Fächern Religionslehre und Sport wird eine gemeinsame Grundbildung in angemessener Breite und eine individuelle vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen gewährleistet.

Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 05.10.1998

zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2006 (SGV. NRW 223)

– **BASS 13-32 Nr. 1-**

mit

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST) vom 18.11.2006

ABl.NRW 2006 S. 503–

– **BASS 13-32 Nr. 3.2 –**

§ 6 – Grundstruktur der Unterrichtsorganisation und allgemeine Belegungsbedingungen

(1) In der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) wird der Unterricht in Grundkursen, in der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13) in Grund- und Leistungskursen erteilt. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden Grundkurse mit drei, Grundkurse in neu einsetzenden Fremdsprachen mit vier und Leistungskurse mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Jeder Kurs dauert ein Schulhalbjahr.

(2) Grund- und Leistungskurse werden den Schülerinnen und Schülern in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich angeboten. Sie wählen die für die jeweilige Schullaufbahn erforderlichen Grund- und Leistungskurse aus dem Unterrichtsangebot der Schule oder Nachbarschule, mit der eine entsprechende Zusammenarbeit stattfindet (§ 4 SchulG). Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht. Die Belegungsmöglichkeit von Religionslehre ist sicherzustellen.

(3) Kurse, die an einzelnen Schulen nur von wenigen Schülerinnen und Schülern gewünscht werden, sind gegebenenfalls an einer Schule zentral einzurichten. Unter Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde soll insgesamt durch Kooperation oder durch Zuordnung bestimmter Fächer zu einzelnen Schulen ein breites Fächerangebot gesichert werden; ...(auszugsweise).

(4) Im Rahmen ihres Schulprogramms kann die Schule fachliche Profile und Schwerpunkte bilden und den Schülerinnen und Schülern Fächerkombinationen zur Wahl stellen. Die sich hieraus ergebenden Bindungen für die Belegung einzelner Fächer sind für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(5 bis 7)

(8) Abiturfächer, die zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 als Leistungskurs und zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 als Grundkurs geführt werden, werden unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bis zur Abiturprüfung fortgesetzt.

VV zu § 6

(6.1 zu Abs. 1)

Der Unterricht erfolgt als jahrgangsbezogener Unterricht.

Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht und die Einrichtung kombinierter Grund- und Leistungskurse sind in besonders begründeten Ausnahmefällen, z.B. zur Sicherung von Bildungsgängen oder der Kontinuität des Kursangebots, zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Die sachgerechte Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die zentralen Prüfungen im Abitur ist sicherzustellen.

§ 7 – Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer

(1) Die in der Oberstufe unterrichteten Fächer werden wie folgt Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) Deutsch, Musik, Kunst, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Niederländisch, Italienisch, Lateinisch, Griechisch, Hebräisch, Japanisch, Chinesisch, Türkisch, Neugriechisch;
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) Geschichte, Erdkunde, Philosophie, Sozialwissenschaften, Rechtskunde, Erziehungswissenschaft, Psychologie;
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Technik.

Religionslehre und Sport sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(2) Für die Gestaltung des Unterrichtes und die Anforderung in der Abiturprüfung gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe sowie die jährlich für die Vorbereitung der zentralen Prüfungen erlassenen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftliche Prüfung im Abitur.

VV zu § 7

(7.1 zu Abs. 1)

Zu Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht gilt Anlage 2.

§ 8 – Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase)

(1) Die Aufgabe der Jahrgangsstufe 11 besteht darin, die Schülerinnen und Schüler inhaltlich und methodisch auf die Anforderungen der Qualifikationsphase vorzubereiten. In der Jahrgangsstufe 11 beträgt die Schülerwochenstundenzahl in der Regel 30 Unterrichtsstunden, davon sind 27 dem Pflichtbereich und drei dem Wahlbereich zugeordnet. Drei weitere Wochenstunden stehen für Angleichungsmaßnahmen und für die Erfüllung zusätzlicher Fremdsprachenbedingungen zur Verfügung.

(2) Im Pflichtbereich sind in beiden Schulhalbjahren durchgehend neun Grundkurse zu belegen, und zwar Deutsch, Mathematik, eine in der Sekundarstufe I begonnene erste oder zweite oder dritte Fremdsprache, Kunst oder Musik, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach, ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie, Chemie), Religionslehre und Sport. Neuntes Pflichtfach ist entweder eine weitere Fremdsprache oder ein weiteres Fach des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes. Die Verpflichtung zur Belegung einer weiteren Fremdsprache kann auch durch die Belegung eines in der weiteren Fremdsprache unterrichteten Sachfaches erfüllt werden. Die Verpflichtung zur Belegung eines naturwissenschaftlichen Faches und eines weiteren Faches aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen

Aufgabenfeld kann auch durch die Kopplung von zwei zweistündigen Fächern erfüllt werden, die in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 durchgehend zu belegen sind.

(3) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 31 Abs. 6 SchulG von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit oder zur Teilnahme nicht verpflichtet sind, belegen das Fach Philosophie. Haben Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, Philosophie bereits im Rahmen ihrer Belegungsverpflichtung als gesellschaftswissenschaftliches Fach belegt, so belegen sie ein zusätzliches gesellschaftswissenschaftliches Fach ihrer Wahl.

(4) Im Wahlbereich ist in beiden Kurshalbjahren durchgehend ein weiterer Kurs zu belegen. Die Schule kann die Kurse des Wahlbereichs Profilen zuordnen. Im Rahmen der Möglichkeiten der Schule können Schülerinnen und Schüler darüber hinaus an weiteren Kursen teilnehmen.

(5) Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 keinen fortlaufenden Pflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 eine neu einsetzende zweite Fremdsprache durchgehend im Umfang von vier Wochenstunden belegen. Wer in der Jahrgangsstufe 9 eine zweite Fremdsprache begonnen hat, muss diese bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 fortführen.

VV zu § 8

8.2 zu Abs. 2

8.21

8.22

8.5 zu Abs. 5

§ 9 – Versetzung in die Jahrgangsstufe 12

(1) Die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 richtet sich nach § 50 SchulG. Die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer und die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator nehmen an der Versetzungskonferenz mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Fachlehrkräfte stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind.

(2) Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Die gesamtentwickelte Leistung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht geändert werden; die schulaufsichtliche Prüfung bleibt unberührt.

(3) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen in den neun Kursen des Pflichtbereichs gemäß § 8 Abs. 2 und in einem Kurs des Wahlbereiches gemäß § 8 Abs. 4, die in der Jahrgangsstufe 11/II seit der letzten Zeugniserteilung erbracht wurden. Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 8 Abs. 5 –Satz 2 – eine zweite Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 fortführen, tritt dieser Kurs an die Stelle des Wahlpflichtbereiches gemäß § 8 Abs. 4.

(4) bis (9)

VV zu § 9

9.3 zu Abs. 3

Sind die Leistungen in einem Fach aus den von der Schülerin oder vom Schüler zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die Gesamtleistung bei der Versetzungsentscheidung als ungenügend bewertet (§ 13 Abs. 4).

§ 11 – Jahrgangsstufen 12 und 13 (Qualifikationsphase)

(1) In den Jahrgangsstufen 12 und 13 beträgt die Schülerwochenstundenzahl je nach Schullaufbahn in der Regel 28 bis 31 Unterrichtsstunden. Die Schülerinnen und Schüler wählen aus den in der Jahrgangsstufe 11 belegten Fächern des Pflicht- und Wahlbereichs zwei Fächer als Leistungskurse und mindestens sechs Fächer als Grundkurse. Die Vorgaben für die Wahl der Abiturfächer (§ 12) sind bei der Belegung zu beachten.

(3) Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sind in den Jahrgangsstufen 12 und 13 folgende Pflichtkurse zu belegen:

1. Das aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführte gesellschaftswissenschaftliche Fach wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 belegt.
2. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Geschichte gewählt haben, belegen in der Regel in der Jahrgangsstufe 13 zusätzlich zwei zweistündige Grundkurse in Sozialwissenschaften.
3. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Sozialwissenschaften gewählt haben, belegen in der Regel in der Jahrgangsstufe 13 zusätzlich zwei zweistündige Grundkurse in Geschichte.
4. Schülerinnen und Schüler, die ein anderes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes gewählt haben, belegen in der Regel in der Jahrgangsstufe 13 zusätzlich je zwei zweistündige Grundkurse in Geschichte und in Sozialwissenschaften.
5. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Geschichte oder das Fach Sozialwissenschaften aus der Jahrgangsstufe 11 mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 fortführen, erfüllen damit die zusätzliche Belegungsverpflichtung gemäß Nummern 2 bis 4 für dieses Fach.

(6) Religionslehre oder das Fach gemäß § 8 Abs. 3 wird mindestens mit zwei Grundkursen fortgeführt.

VV zu § 11

11.1 zu Abs. 1

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eines der beiden Leistungskursfächer oder ein gemäß § 6 Abs. 4 gewähltes Profil innerhalb der ersten zwei, spätestens drei Wochen des Halbjahres 12/I im Rahmen der Möglichkeiten der Schule umgewählt werden. Für eine Neuwahl kommen nur Fächer in Betracht, in denen die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 11 durchgehend am Unterricht teilgenommen hat.

§ 12 – Wahl der Abiturfächer

(1) Die Abiturprüfung wird in vier Fächern abgelegt, mit denen die drei Aufgabenfelder (§ 7) erfasst werden müssen. Das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld kann nur durch Deutsch oder eine Fremdsprache abgedeckt werden.

(2) Unter den vier Abiturfächern muss Deutsch oder Mathematik oder eine fortgeführte Fremdsprache sein.

(3 und 4)

(5) Religionslehre kann als Fach der Abiturprüfung das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld im Sinne von Absatz 1 vertreten. Die Pflichtbedingungen im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (§ 11 Abs. 3) bleiben hiervon unberührt.

(6) Religionslehre und Sport können nicht gleichzeitig als Prüfungsfächer gewählt werden.

VV zu § 12

12.6 zu Abs. 6

Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Prüfungsfach Sport in den Jahrgangsstufen 12 und 13 oder im Verlauf des Abiturprüfungsverfahrens sportunfähig, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über die Fortsetzung der Schullaufbahn bzw. über das weitere Prüfungsverfahren.

§ 20 - Zweck der Prüfung

Durch die Abiturprüfung wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Mit dem Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

§ 21 - Ort, Zeit und Gliederung der Prüfung

(1) Die Abiturprüfung findet an den öffentlichen und den als Ersatzschulen genehmigten Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe am Ende der Jahrgangsstufe 13 statt. Sie besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.

(2) Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft.

(3) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt im Fach Sport als zweitem Abiturprüfungsfach eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer praktischen Prüfung.

(4) In den Prüfungsfächern Kunst und Musik kann auch eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.

(5) Die Termine für die schriftliche Abiturprüfung werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

§ 22 - Prüfungsanforderungen

(1) In der Abiturprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Methoden selbständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind. Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muss den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe entsprechen.

(2) Soweit es die Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die obere Schulaufsichtsbehörde Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern oder sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen.

VV zu § 22

22.1 zu Abs. 1

In den schulinternen Lehrplänen und in der konkreten Unterrichtsgestaltung sind die Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur in der gymnasialen Oberstufe zu berücksichtigen.

22.2 zu Abs. 2

Entscheidungen über Ausnahmen vom Verfahren der schriftlichen Prüfungen trifft die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde.

§ 40 - Weitere Berechtigungen

(1) Latinum, Graecum und Hebraicum werden mit dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

(2) und (3).

VV zu § 40

40.1. zu Abs. 1

Für den Erwerb von Latinum, Graecum und Hebraicum gelten die Anlagen 15 und 16.

Anlage 2

Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe

Der Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe wird gemäß § 31 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG – BASS 1-1) nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

Die Schulen bieten die zur Erteilung der Pflichtbedingungen bzw. für die Abiturprüfung erforderlichen Kurse in Evangelischer Religionslehre und Katholischer Religionslehre an.

Unbeschadet einer grundsätzlichen Regelung der Frage, unter welchen Voraussetzungen im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe Schülerinnen und Schüler in einzelnen Klassen am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen können, werden für Sonderfälle zur Sicherung der Schullaufbahn der Betroffenen im Einvernehmen mit den Kirchen die folgenden Regelungen getroffen:

1. Religionslehre in den Jahrgangsstufen 11 bis 13

Kann in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 in Evangelischer Religionslehre bzw. Katholischer Religionslehre kein Kurs eingerichtet werden, so können betroffene Schülerinnen und Schüler auf eigenen Wunsch und im Einverständnis mit der Lehrerin oder dem Lehrer des aufnehmenden Kurses zur Abdeckung ihrer Belegungsverpflichtungen am Religionsunterricht des anderen Bekenntnisses teilnehmen.

Die Belegung von einem oder auch mehreren Kursen im Religionsunterricht des anderen Bekenntnisses ist im Einvernehmen mit der Lehrerin oder dem Lehrer des aufnehmenden Kurses möglich, wenn die Pflichtbedingungen erfüllt sind und Evangelische Religionslehre bzw. Katholische Religionslehre nicht als Fach der Abiturprüfung gewählt wird. Die Kurse können gemäß § 28 Abs. 10 APO-GOST in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

2. Religionslehre als Abiturfach

Kann evangelische Religionslehre bzw. Katholische Religionslehre in der Jahrgangsstufe 13 als Abiturfach nicht fortgesetzt werden, so kann die Schülerin oder der Schüler auf Wunsch und im Einvernehmen mit der Lehrerin oder dem Lehrer des aufnehmenden Kurses in einen Kurs des anderen Bekenntnisses übergehen.

In der Abiturprüfung prüft diejenige Lehrperson, die die Schülerin oder den Schüler in der Jahrgangsstufe 13/II unterrichtet hat, sofern nicht eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer der eigenen Konfession gewünscht wird. Kann dem Wunsch vonseiten der Schule nicht entsprochen werden, so bestellt die obere Schulaufsichtsbehörde die Fachprüferin oder den Fachprüfer.

siehe auch: Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20.06.2003 betr. Religionsunterricht an Schulen (**BASS 12-05 Nr. 1**); Sicherstellung des Religionsunterrichtes.

Die für den Erwerb der Lehrbefähigung in verschiedenen Fächern als Prüfungsvoraussetzung geforderten Latein- und Griechischkenntnisse können nachgewiesen werden als

- Latein siehe Anlage 15 zur VVzAPO-GOST vom 18.11.2006;
- Griechisch siehe Anlage 15 zur VVzAPO-GOST vom 18.11.2006.

Das Hebraicum wird nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt, wenn die geforderten Bedingungen erfüllt sind

- siehe Anlage 16 zur VVzAPO-GOST vom 18.11.2006.

Nachweis der Pflichtkurse in Religionslehre gemäß § 12 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 APO-GOST

RdErl. d. Kultusministers vom 22.04.1985 – Az.: III A 2.36-20/0 Nr. 387/85 –

(Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Köln 6/1985 S. 87)

Hinweis: Der nachstehende Runderlass bezieht sich auf Fundstellen von älteren Normen, ist aber inhaltlich nach wie vor gültig.

Aus gegebenem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Religionslehre wird in der Jahrgangsstufe 11 gem. § 9 Abs. 1, 5 und 6 APO-GOST als Pflichtfach unterrichtet.

Religionslehre ist nach § 12 Abs. 6 APO-GOST in den Jahrgangsstufen 12 oder 13 von jedem Schüler mit mindestens zwei Grundkursen zu belegen, sofern der Schüler nicht gemäß § 11 Abs. 3 ASchO aufgrund der Erklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers selbst befreit ist. Die Erklärung ist dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Es ist nicht zulässig, dass die Schule hierzu Formblätter zur Verfügung stellt.

Schüler, die nicht ordnungsgemäß vom Religionsunterricht abgemeldet sind, erfüllen nicht die Bedingungen des § 28 Abs. 1 APO-GOST, der als Voraussetzung für die Zulassung zur Abiturprüfung den Nachweis über die gemäß § 12 APO-GOST zu belegenden Pflichtkurse fordert.

Ich bitte, die Gymnasien und Gesamtschulen ihres Amtsbereiches entsprechend zu informieren.

Dieser Runderlass wird nicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung veröffentlicht.

Unterrichtseinsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern im Religionsunterricht und deren Prüfungsberechtigung im Abiturbereich:

Für den Unterrichtseinsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern im Fach evangelische Religionslehre sowie für deren Prüfungsberechtigung in Bildungsgängen, die zum Abitur führen, gilt der Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 29.03.2004, der nachfolgenden Wortlaut hat:

Unterrichtsgenehmigung und Prüfungsberechtigung für Pfarrerinnen und Pfarrer in Bildungsgängen, die zum Abitur führen

1. Gemäß § 32 Abs. 1 Schulordnungsgesetz wird der Religionsunterricht an den Schulen von staatlichen Lehrkräften oder Geistlichen erteilt. Geistliche, die Religionsunterricht erteilen (zum Beispiel Pfarrerinnen, Pfarrer, Hilfsgeistliche, Vikarinnen und Vikare) bedürfen des staatlichen Unterrichtsauftrags. Das Nähere unterliegt der Vereinbarung zwischen Kirchen und Unterrichtsverwaltungen (§ 32 Abs. 4 Schulordnungsgesetz).
2. Diese Vereinbarung (**BASS 20 – 52 Nr. 2**) enthält in § 7 die entsprechenden Regelungen über die fachliche Eignung. Mit der Erteilung des Unterrichtsauftrags ist grundsätzlich auch eine Prüfungsberechtigung im Sinne von § 26 Abs. 4 APO-GOST bzw. § 18 Abs. 4 APO-BK verbunden.
3. Aufgrund der kirchenrechtlichen Bestimmungen erfolgt die Besetzung einer Stelle im Gestellungsvertrag in der Regel aufgrund eines Ausschreibungs- und Stellungsbesetzungsverfahrens, das unter Begleitung des für die schulischen Belange zuständigen Dezernates der jeweiligen Landeskirche durchgeführt wird. Bewerbungsfähig sind Pfarrerinnen und Pfarrer dann, wenn sie nach Ableistung des entsprechend den staatlichen beamtenrechtlichen Bedingungen ausgestalteten Probendienstes die Anstellungsfähigkeit erreicht haben. Insofern besteht rechtzeitig die Möglichkeit, in die Leistungsfähigkeit der Kandidaten Einblick zu nehmen.
4. Bei der Auswahl vor Abschluss eines Gestellungsvertrages wird, wie bisher, die Schulaufsicht fachlich beteiligt; sie wirkt an der Auswahl durch Beratung mit.
5. Um die Qualität zu sichern gewährleistet die jeweilige evangelische Landeskirche, dass die ausgewählten Theologinnen und Theologen an einer berufs begleitenden Fortbildung teilnehmen, die auch die Vor-

bereitung und Durchführung von Abiturprüfungen zum Inhalt hat. Über die Planung und Durchführung dieser Veranstaltung wird die Fachaufsicht informiert. Ihre Beteiligung wird ermöglicht.

6. Über den Einsatz der Inhaberin oder des Inhabers eines Gestellungsvertrages in der Oberstufe entscheidet der Schulleiter.
7. Im Übrigen gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer die gleichen Grundsätze wie für staatliche Lehrkräfte:
 - a) Inhaberinnen und Inhaber von Gestellungsverträgen unterliegen der staatlichen Fachaufsicht.
 - b) Abiturvorschläge werden durch die Schulaufsicht genehmigt. Die Schulaufsicht kann an mündlichen Abiturprüfungen teilnehmen, die von Gestellungsvertragsinhabern durchgeführt werden.
8. Die Schulaufsicht kann gemäß § 19 Abs. 1 und gegebenenfalls § 20 der Vereinbarung (**BASS 20 – 52 Nr. 2**) „einer kirchlichen Lehrkraft den durch Genehmigung des Verteilungsplans erteilten staatlichen Unterrichtsauftrag entziehen, wenn sich aus der Person und der Unterrichtstätigkeit des Betroffenen schwerwiegende Einwände gegen seine Verwendung ergeben.“

Kooperation mit der Jugendhilfe und anderen Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Förderung im Bereich der Ganztagschulen

Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote an Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung einer Schule in diese Zusammenarbeit bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

siehe auch: Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom

- 26.01.2006 (**BASS 63-02 Nr. 4**);
- 12.02.2003 (**BASS 11-02 Nr. 19**);
- 12.05.2003 (**BASS 11-02 Nr. 20**);
- 19.02.2001 (**BASS 12-08 Nr. 2**);
- 19.02.2001 (**BASS 11-02 Nr. 19**);
- 21.12.2006 (ABL.NRW. -2007 S. 92-)

Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) vom 31.01.2000 i.d.F. der Verordnung vom 5. Mai 2006 (SGV.NRW. 223)

– **BASS 13-51 Nr. 1.1** –

mit

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (VVzPO-Waldorf)

RdErl. d. MSWWF v. 26.04.2000 (ABl. NRW.1 S. 127)

– **BASS 13-51 Nr. 1.2** –

Aufgrund des § 52 SchulG wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Zweck der Prüfung, Geltungsbereich

(1) Schülerinnen und Schüler der Waldorfschulen, an denen eine von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigte Jahrgangsstufe 13 eingerichtet ist, können nach Maßgabe dieser Verordnung die allgemeine Hochschulreife erwerben.

§ 6 – Unterrichtsfächer in der Jahrgangsstufe 13

(1) Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 13 wird in Grund- und Leistungskursen erteilt. Er muss dem in der Jahrgangsstufe 13 der gymnasialen Oberstufe erteilten Unterricht in Inhalt und Anforderungen gleichwertig sein.

(2) Folgende Fächer können unterrichtet werden:

- a) im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Hebräisch, Italienisch, Kunst, Lateinisch, Musik, Niederländisch, Russisch, Spanisch;
- b) im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) Erdkunde, Erziehungswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Psychologie, Recht, Sozialwissenschaften;
- c) im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Mathematik, Physik, Technik;
- d) Religionslehre und Sport, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind.

(3) Sport kann ausschließlich als Leistungsfach Prüfungsfach sein und in die Gesamtqualifikation gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 eingebracht werden. Als Grundkursfach kann Sport gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b eingebracht werden.

(4) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer zulassen, soweit diese auch in der gymnasialen Oberstufe zugelassen sind.

5. Abschnitt – Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

§ 12 - Wahl der Prüfungsfächer

(1) Jeder Prüfling legt die Abiturprüfung in acht Fächern ab, die er aus den in § 6 genannten Fächern auswählt und die von der Jahrgangsstufe 13/I an belegt worden sind. Zwei Fächer sind Leistungsfächer, sechs Fächer sind Grundkursfächer.

(2) Die zwei Leistungsfächer sind Fächer der schriftlichen Prüfung. Das erste Leistungsfach muss Deutsch oder eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie) sein. Ernährungslehre und Chemie dürfen nicht zusammen als Leistungsfächer gewählt werden.

(3) Die schriftlichen Fächer des ersten Prüfungsteils (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) müssen die Aufgabenfelder I, II und III (§ 6 Abs. 2) erfassen. Religionslehre kann als schriftliches Prüfungsfach das Aufgabenfeld II vertreten. Die Pflichtbindung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld bleibt unberührt.

(4) Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich das Fach Mathematik und eines der Fächer Deutsch oder eine Fremdsprache befinden. Das nicht gewählte Fach sowie die weitere Fremdsprache müssen sich unter den insgesamt sechs Fächern befinden, die Gegenstand der Prüfung sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a).

(5) Für den zweiten Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) bestimmt der Prüfling unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 1 bis 6 vier weitere Grundkursfächer.

(6) Unter den Fächern des ersten und zweiten Prüfungsteils (§ 3 Abs. 2) müssen sich die Fächer Deutsch, Geschichte, Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie oder Physik oder Chemie) und zwei Fremdsprachen befinden.

(7) Für die Fremdsprache als Fach im ersten Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) gelten die Prüfungsanforderungen gemäß den Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in den weitergeführten Fremdsprachen. Im Übrigen gelten die Richtlinien für in der Jahrgangsstufe 11 neueinsetzende Fremdsprachen. § 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

6. Abschnitt – Abschluss der Abiturprüfung, Wiederholung

§ 22 – Weitere Berechtigungen

(1) Latinum, Graecum und Hebraicum werden nach bestandener Abschlussprüfung zuerkannt, wenn in diesen Fächern eine erfolgreiche Prüfung abgelegt worden ist.

(2) Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann bei nicht abgeschlossener Abiturprüfung erworben werden.

(3) Die Bedingungen für die Zuerkennung der Berechtigungen nach Abs. 1 und 2 legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift fest.

VV zu § 22 – 22.1 zu Abs. 1

22.11

Das Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979), das Graecum (Griechisch-Kenntnisse gemäß Beschluss der Kultusminister-Konferenz vom 26. Oktober 1979) und das Hebraicum werden nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt, wenn diese Fächer Gegenstand der Abiturprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 waren und die Prüfung mit der Note ausreichend fünf Punkte einfacher Wertung) abgeschlossen wurde.

22.12

Waren die Fächer Lateinisch, Griechisch und Hebräisch Gegenstand des Unterrichtes gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2, können die genannten Berechtigungen im Rahmen einer Erweiterungsprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung erworben werden. Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse richtet sich in diesem Fall nach § 9. Im übrigen gelten die Regelungen der Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch (**BASS 19-33 Nr. 3**) entsprechend.

22.13

Wurde Lateinisch gemäß § 12 Abs. 6 im Rahmen des zweiten Prüfungsteils (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) als neu einsetzende Fremdsprache unterrichtet und geprüft, ohne dass eine Erweiterungsprüfung gemäß Nr. 22.12 abgelegt wurde, kann das Kleine Latinum erworben werden. Ein Kleines Latinum wird bescheinigt, wenn die Prüfung mindestens mit der Note ausreichend (fünf Punkte einfacher Wertung) abgeschlossen wurde.

22.14

Für Prüfungsanforderungen gelten beim Erwerb der Berechtigungen gemäß Nr. 22.11 die Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in den Fächern Lateinisch, Griechisch und Hebräisch entsprechend.

22.15

Der Erwerb des Latinum, des Graecum und des Hebraicum wird auf dem Abiturzeugnis, der Erwerb des Kleinen Latinums mit einer Bescheinigung bestätigt.

siehe auch: Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG vom 11.12.2004 – ABI.NRW 1/05 S. 7 und Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 05.05.2006.

2. Abmeldung vom Religionsunterricht

Schulgesetz NRW –SchulG vom 15.02.2005

i.d.F. des 1. u. 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 13. bzw. 27.06.2006 - GV.NRW. S. 278 -

– BASS 1 - 1–

§ 31–Religionsunterricht

(6))Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern – oder bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers- aufgrund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.

RdVerfügung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 28.01.1982

Az.: 41/42-1035 –

3. Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass es dem Pflichtcharakter von Religionslehre widerspricht, wenn Schüler vor Einrichtung von Lerngruppen über die Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht befragt oder wenn Abmeldeformulare an Schüler verteilt werden.

Die Befreiung vom Religionsunterricht aufgrund des Grundrechts auf Religionsfreiheit kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichts. Die Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen die Wiederanmeldung auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken. Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird der Schüler gemäß § 26 Abs. 4 Allgemeine Schulordnung benotet (vgl. Runderlass des Kultusministers NW vom 26.3.1980 – GABI. S. 183, Ziff. 11.3 zu § 11 Abs. 3 Allgemeine Schulordnung).

6. Sicherlich wird der Religionsunterricht keine privilegierte Stundenplanstellung beanspruchen können. Es ist jedoch zu beachten, dass Religionslehre das einzige Pflichtfach ist, bei dem eine Abmeldung aufgrund einer Erklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers möglich ist (§ 11 (3) Allgemeine Schulordnung). Als ordentliches Lehrfach ist aber Religionsunterricht in der Regel weder nur in Eckstunden zu erteilen noch darf er bei unvermeidbaren Kürzungen stärker als andere Fächer betroffen werden. Schulen, die den Religionsunterricht seit längerer Zeit auf eine Wochenstunde gekürzt bzw. sogar vollkommen gestrichen haben, verstoßen gegen die eindeutige Erlasslage und laufen Gefahr, ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag nicht voll gerecht zu werden, da sie einen wichtigen Teilbereich des Gesamtcurriculums der Schule vernachlässigen.

siehe auch: RdVerfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 11.12.1980
RdVerfügung des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 20.12. 1980
Nachweis der Pflichtkurse in Religionslehre / RdErl. d. Kultusministers des Landes NRW vom 22.04. 1985
§ 5 Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung
Rd.Erl. des Kultusministeriums vom 26.03. 1980 i.d.F. vom 01.07.2004
-ABl.NRW.S. 238 (BASS 12-52 Nr. 31)
Rd.Erl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20.06. 2003 (BASS 12-05 Nr. 1)

3. Anerkennung von Lehramtsprüfungen als Erste Staatsprüfungen

Mit der Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) hat der Landesgesetzgeber für einige Zeit die Möglichkeit eröffnet, Hochschul- und Fachhochschulprüfungen als Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen anzuerkennen.

Hierzu wird auf die Erlassregelung des MSJK vom 06.12.2002 (**BASS 20-02 Nr. 15**) in der Fassung der Änderung vom 01.02.2005 verwiesen.

Danach können Anerkennungen für das Fach ev. Religionslehre derzeit nur für das Lehramt an Berufskollegs ausgesprochen werden, da für diese Schulform das Unterrichtsfach ev. Religionslehre als „Mangelfach“ gilt. Hiernach gelten die Anerkennungsverfahren vorerst bis zum 31.12.2008 (§ 20 Abs. 5 LABG).

siehe auch: Mangelfach
 Lehramtsprüfungen

4. Arbeitsgemeinschaften

Einbeziehung der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen mit der Fakultas Ev. Religionslehrer in die regionalen Arbeitsgemeinschaften der kirchl. Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen

Verfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 10.04.1980 – Az.: 44.1. 5/1 –

In den Kirchenkreisen der Ev. Kirche von Westfalen sind seit Jahren Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer an berufsbildenden Schulen gebildet worden, die die Funktion einer Fachkonferenz haben und für die kirchlichen Lehrkräfte vorgeschrieben sind .

Ich bin damit einverstanden, dass sich Lehrkräfte mit der Fakultas Ev. Religionslehre mit dem Ziel einer regionalen Fortbildung den bestehenden, von Bezirksbeauftragten geleiteten Arbeitsgemeinschaften freiwillig anschließen.

Auf Antrag kann zu den entsprechenden Veranstaltungen Sonderurlaub gem. §5 der Sonderurlaubsverordnung in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Beamtenversorgungsgesetz gewährt werden.

Es muss jedoch sichergestellt sein, dass Unterricht durch diese Fortbildungsmaßnahme nicht ausfällt.

Diese Regelung gilt entsprechend für die Regierungsbezirke Detmold – Verfügung vom 02.05.1980, Az. 42.1-1701 – und Arnsberg – Verfügung vom 19.03.1980, Az. 44.1.5 B 3 –.

Teilnahme der Lehrer an beruflichen Schulen und an Kollegschulen mit der Lehrbefähigung Evangelische Religionslehre an kirchlichen Arbeitsgemeinschaften

Verfügung des Regierungspräsidenten Köln vom 08.01.1987 – Az.: 45.1 –

Die Bezirksbeauftragten für den Evangelischen Religionsunterricht an beruflichen Schulen und Kollegschulen führen regelmäßig Arbeitsgemeinschaften für die kirchlichen Religionslehrer durch. Ich empfehle den Lehrern mit der Lehrbefähigung Evangelische Religionslehre, an diesen Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen.

Die Teilnahme dient der Fortbildung und liegt im dienstlichen Interesse. Kosten können nicht erstattet werden.

Diese Regelung gilt entsprechend für den Regierungsbezirk Düsseldorf – Verfügung vom 19.03.1987 – Az.: 44.2.1-01 –.

5. Aufsichtspflicht

Schulgesetz NRW vom 15.02.2005

– BASS 1-1-

§ 57 Abs. 1- SchulG

Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen beaufsichtigen und betreuen Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele (§ 2), der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Konferenzbeschlüsse; sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend.

Ergänzend wird verwiesen auf

- VV zu § 57 Abs. 1 SchulG (Rd.Erl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.07.2005 – ABl.NRW. S. 289) –**BASS 12-08.Nr. 1-**;
- § 9 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen (ADO)

siehe auch: (Rd.Erl. des Kultusministeriums vom 20.09.1992 –**BASS 21-02 Nr. 4 -**.

Auszug aus den VV zu § 57 Abs. 1 SchulG –

hier: Ziff. 1. –Absatz 2

- (**BASS 12-08 Nr.1**):

Die Aufsichtspflicht obliegt allen Lehrkräften der Schule. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 SchulG entscheidet die Lehrerkonferenz über Grundsätze für die Aufstellung von Aufsichtsplänen. Die Entscheidung über den Einsatz der einzelnen Lehrkraft und die Aufsichtspläne trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 9 Abs. 1 ADO

Zu den Aufgaben der Lehrer und Lehrerinnen gehören auch die üblichen mit Unterricht und Erziehung zusammenhängenden Arbeiten. Sie überwachen z.B. die Teilnahme der Schüler und Schülerinnen am Unterricht, beaufsichtigen und korrigieren Schülerarbeiten, achten auf die Erledigung der Hausaufgaben, erteilen Noten, fertigen Zeugnisse aus und führen Unterrichtsnachweise in Klassenbüchern bzw. Kursheften. Sie wirken mit bei der Vorbereitung und Durchführung von schulischen Prüfungen, Konferenzen und Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts (z.B. außerunterrichtlicher Schulsport, Schulwanderungen, Schulfahrten, Schulfeste).

§ 9 Abs. 2 ADO

Die Lehrer und Lehrerinnen führen im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule Aufsicht.

Beaufsichtigung von nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schülern

Erl. des Kultusministers vom 06.11.1991

Az.: II C 1.36-86/0 Nr. 3272/91

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass am ... die Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, zur Aufsicht in den Lerngruppen des Religionsunterrichtes belassen werden. Dieses Verfahren widerspricht dem Sinn der Regelung und ist für alle Beteiligten mit Beeinträchtigungen verbunden.

Ich bitte Sie, den Schulleiter entsprechend zu informieren und zu beraten, wie trotzdem eine Beaufsichtigung der betreffenden Schüler sicherzustellen ist. Anderslautende Erlasse und Verfügungen sind hiermit aufgehoben.

RdVerfügung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 28.01.1982

– Az.: 41/42-1035 –

Die Schule ist zur Beaufsichtigung der nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler der Jahrgangsstufen 5 – 10 verpflichtet. Die Beaufsichtigungspflicht erstreckt sich sowohl auf die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler als auch auf Schüler, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu nichtchristlichen Religionsgemeinschaften oder zu anderen christlichen Gemeinschaften nicht am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen. Nicht zulässig ist ein schulintern eingerichteter Ersatzunterricht. Es ist nicht statthaft, Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, während des Religionsunterrichts in den Lerngruppen zu belassen. Dagegen ist es vertretbar, dass solche Schüler von Fachlehrern anderer Fächer in deren Unterricht in der betreffenden Stunde beaufsichtigt werden.

siehe auch: Kontaktstunde
sowie RdVerfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 11.12.1980
RdVerfügung des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 20.12.1980

6. Befragung

RdVerfügung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 28.01.1982

– Az.: 41/42-1035 –

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, dass es dem Pflichtfachcharakter von Religionslehre widerspricht, wenn Schüler vor Einrichtung von Lerngruppen über die Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht befragt oder wenn Abmeldeformulare an Schüler verteilt werden.

Die Befreiung der Schüler vom Religionsunterricht aufgrund des Grundrechts auf Religionsfreiheit kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichts. Die Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen die Wiederanmeldung auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken. Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird der Schüler gemäß § 26 Abs. 4 Allgemeine Schulordnung benotet (vgl. Runderlass des Kultusministers NW vom 26.03.1980 – GABI. S. 183, Ziff. 11.3 zu § 11 Abs. 3 Allgemeine Schulordnung).

siehe auch: Meinungsumfrage

Richtlinien für die Genehmigung von empirischen Untersuchungen und Befragungen in den Schulen gemäß § 120 Abs. 4 SchulG

– RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 15.07.1996 (GABI. NW I S. 152)

– **BASS 10-45 Nr. 2-**

2.6 Die Erhebung von Meinungen in Fragen auf dem Gebiet des Religionsunterrichts kann nur zugelassen werden, wenn ein Benehmen mit den Kirchenleitungen hergestellt worden ist. Das Benehmen sollte das Ziel haben, eine Art der Befragung und eine Formulierung der Fragen zu finden, bei der eine Gewähr dafür gegeben ist, dass die Meinungserhebung nicht als Meinungsbeeinflussung wirken kann.

Hinweis:

Die Richtlinie ist durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung betr. Wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen an Schulen gemäß § 120 Abs. 4 SchulG vom 15.07.1996 neu gefasst worden. Dabei ist die o.g. Ziffer 2.6., die sich auf den Religionsunterricht bezieht, entfallen. Der Grundsatz gilt weiterhin auf Grund der gemeinsamen Verantwortung von Kirche und Staat auf dem Gebiet des Religionsunterrichtes.

siehe auch: RdVerfügung des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 20.12.1980

7. Bekenntnisschulen

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder Kinder des evangelischen Glaubens im Geiste ihres Bekenntnisses erzogen und unterrichtet.

Bekenntnisschulen sind öffentliche Schulen. Sie unterliegen im Hinblick auf die glaubensspezifische Ausrichtung der Mitbestimmung durch die jeweilige Religionsgemeinschaft, deren Konfession die Schule gewidmet ist.

Bekenntnisschulen sind Grundschulen oder Hauptschulen. An Bekenntnisschulen gehören Lehrer und Lehrerinnen und Schüler und Schülerinnen grundsätzlich dem gleichen Bekenntnis an. Ausnahmsweise werden Lehrkräfte eines Minderheitenbekenntnisses eingestellt, wenn eine qualifizierte Minderheit von Kindern eines anderen Bekenntnisses die Schule besucht. Dieser Minderheitenschutz wird aber nur dann praktisch, wenn eine öffentliche Gemeinschaftsschule oder eine Bekenntnisschule des anderen Bekenntnisses nicht vorhanden oder unzumutbar weit entfernt oder nur schwer erreichbar ist.

In Bekenntnisschulen werden jeweils Kinder des katholischen Glaubens und Kinder des evangelischen Glaubens oder Kinder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen (Art. 12 Abs. 6 Satz 2 LV.NRW., § 26 Abs. 2 SchulG). Die konfessionelle Eindeutigkeit ist demzufolge Grundlage der Wahl der Schulart.

Die Grundaussagen zu Bildung und Erziehung, die Ausrichtung an den dogmatischen und ethischen Grundlagen der Religionsgemeinschaft und die grundlegenden ethischen Zielsetzungen für die jeweilige Schule werden durch die Bindung an das Bekenntnis einer Kirche und deren Lehraussagen verbindlich vorgegeben.

Lehrkräfte an Bekenntnisschulen müssen dem Bekenntnis angehören, dem die Schule gewidmet ist, und bereit sein, an dieser, einem Bekenntnis gewidmeten Schule zu unterrichten und zu erziehen (§ 26 Abs. 6 – Satz 2 - SchulG). Gibt es eine qualifizierte Minderheit von Schülerinnen und Schülern eines anderen Bekenntnisses an dieser Schule, sieht das Gesetz eine Reihe von Maßnahmen zur Sicherung der Interessen und Rechte der Minderheiten an der Schule vor. Gibt es mehr als 12 Schüler eines anderen Bekenntnisses sind Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit unter Berücksichtigung der Zahl der Schüler der Minderheit im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Schüler der Schule anzustellen (§ 26 Abs. 7 SchulG).

Mit der Erteilung des Religionsunterrichts der Minderheit ist eine Lehrkraft des Bekenntnisses zu betrauen. Diese Lehrkraft wird auch zur Erteilung von Unterricht in anderen Fächern als dem Religionsunterricht herangezogen (§ 26 Abs. 7 – Satz 2 - SchulG).

Der Religionsunterricht ist als Pflichtfach auch an der Bekenntnisschule einzurichten. Nur an der Weltanschauungsschule und der ausdrücklich bekenntnisfreien Schule (beides ist in Nordrhein-Westfalen nicht praktisch geworden) kann er entfallen, weil hier die Weltanschauung den Vorrang bekommt, der die Schule gewidmet ist. (§ 26 Absätze 3 u. 4 SchulG).

Werden Kinder eines Minderheitsbekenntnisses in der Schule aufgenommen, ist zu differenzieren:

Handelt es sich um eine Bekenntnisschule, die benachbart zu einer Gemeinschaftsschule besteht, gibt es keinen Grund für die Einrichtung eines eigenen Religionsunterrichts der Minderheit, weil an der benachbarten Gemeinschaftsschule ein Religionsunterricht des Bekenntnisses der Minderheit eingerichtet werden muss. Die Erklärung der Eltern bei der Aufnahme des Kindes in die Schule, mit der Unterrichtung und Erziehung des Kindes im Widmungsbekenntnis einverstanden zu sein, lässt den Anspruch auf den Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses entfallen.

Handelt es sich bei der Bekenntnisschule um die einzige Schule dieser Schulform im Einzugsbereich, ist der Schulträger gemäß § 26 Abs. 7 SchulG verpflichtet, für die Minderheit den Religionsunterricht des Bekenntnisses der Minderheit einzurichten.

siehe auch:

- Artikel 12 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.06.1950;
- §§ 26 bis 28 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 i.d.F. des 1. und 2. Schulrechtsänderungsgesetzes.

§ 10 SchulG NRW –Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen -

(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Die Bildungsgänge sind so aufeinander abzustimmen, dass für Schülerinnen und Schüler der Wechsel auf eine begabungsgerechte Schulform möglich ist (Durchlässigkeit).

(2) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule.

(Absätze 3 bis 7).

§ 11 SchulG NRW – Grundschule –

(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. Die Grundschule arbeitet mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen.

(2) Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Darin werden die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet. Die Schulkonferenz kann frühestens nach vier Jahren über die Organisation der Schuleingangsphase neu entscheiden. Die Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann auch in einem Jahr oder in drei Jahren durchlaufen werden.

(3) Die Klassen 3 und 4 sind aufsteigend gegliedert. Sie können durch Beschluss der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auf der Grundlage des Leistungsstandards, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers eine zu begründende Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.

§ 34 SchulG – Schulpflicht – Grundsätze –

(1) Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.

(2) Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule erfüllt.

(Absätze 3 bis 6)

§ 35 SchulG NRW – Beginn der Schulpflicht –

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern ein Jahr später eingeschult.

(2) Kinder, die nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten aus-

reichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

(3) Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

§ 36 SchulG NRW – vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes -

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über schulische Fördermöglichkeiten beraten werden.

(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Ist dies nicht der Fall und wird ein Kind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und der Jugendhilfe anzustreben.

(3) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS) vom 19.05.2005

– AB1.NRW. S. 201 – i.d.F. des Erl. v. 15.09./02.10.2006 AB1.NRW –S. 407/408- vorläufige Regelungen - (BASS 13-11 Nr.1.2)

VV 1.12 zu § 1 Abs. 1 – Aufnahme in die Grundschule

Die Wahl der Schulart steht den Eltern zu Beginn eines Schuljahres frei (§ 26 Abs. 5 SchulG).

In eine Bekenntnisschule darf ein Kind nur aufgenommen werden, wenn es entweder

- a) dem entsprechenden Bekenntnis angehört;
- b) dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern aber ausdrücklich wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.

Im Ausnahmefall sind Kinder als Minderheit dann in eine Bekenntnisschule aufzunehmen, wenn eine öffentliche, ihrem Bekenntnis entsprechende Schule oder eine Gemeinschaftsschule auf dem Gebiet des Schulträgers nicht besteht oder nur bei Inkaufnahme eines unzumutbaren Schulweges erreichbar ist.

Reicht bei Bekenntnisschulen die vom Schulträger festgelegte Aufnahmekapazität nicht aus, um allen Anmeldungen zu entsprechen, führt die Schulleitung ein an sachlichen Kriterien (z.B. Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft, Schulwegzeiten, Geschwisterkinder, Verhältnis von Mädchen und Jungen) orientiertes Auswahlverfahren durch.

Beschluss des BVerwG vom 22.10.1981 – 7 B 126.81

aus "Die öffentliche Verwaltung" 1982 S. 249

Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, dass nach dem nordrhein-westfälischen Landesrecht evangelische Kinder, die in zumutbarer Entfernung eine Gemeinschaftsschule erreichen können, keinen Anspruch auf Aufnahme in eine katholische Bekenntnisschule haben, wenn sie gleichzeitig Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an dieser Schule verlangen.

Aufnahme von Schülern in Bekenntnisschulen

Rd.Verfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 26.11.1984

Az. 44.33.90 (Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 7/1985 S. 6)

Bezug: Verwaltungsvorschriften zu der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule; -VVzAO-GS -hier: Nr. 3.12 (**BASS 13-11 Nr 1.1**) – jetzt: Nr. 1.12 VVzAO-GS v. 19.05.2005 -

Anlässlich der Kleinen Anfrage 1312 weise ich darauf hin, dass in Bekenntnisschulen nur solche Schüler aufgenommen werden dürfen, die dem entsprechenden Bekenntnis angehören. Dies wurde bereits durch das Oberverwaltungsgericht in Münster mit Urteil vom 27.02.1981 bestätigt.

Unberührt bleibt der Fall, in dem Erziehungsberechtigte ausdrücklich eine nach den Grundsätzen eines bestimmten Bekenntnisses ausgerichtete Erziehung und einen entsprechend geprägten Unterricht für ihr Kind wünschen, obwohl es diesem Bekenntnis nicht angehört. Ein solches Kind ist entsprechend dem Wunsch der Erziehungsberechtigten in die Bekenntnisschule aufzunehmen. In seiner Antwort auf die Kleine Anfrage vom 09.07.1984 – II A. 6.31-20/0 Nr. 1341/84 – hat der Kultusminister klargestellt, dass der ausdrückliche Wunsch nach einer an den Grundsätzen eines bestimmten Bekenntnisses ausgerichteten Erziehung und einem entsprechend geprägten Unterricht auch den Wunsch nach der Teilnahme an einem Religionsunterricht dieses Bekenntnisses einschließt. Die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen kann jedoch nicht als Voraussetzung für die Aufnahme in eine Bekenntnisschule gefordert werden.

Es können in einem solchen Fall auch keine Minderheitenschutzrechte nach den Bestimmungen des SchOG, insbesondere auch kein Anspruch auf Religionsunterricht im eigenen Bekenntnis gem. § 35 SchOG geltend gemacht werden.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn von den Schülern weder eine ihrem Bekenntnis entsprechende Bekenntnisschule noch eine Gemeinschaftsschule unter zumutbaren Bedingungen erreicht werden kann. Ich bitte die Erziehungsberechtigten, vor der Aufnahme entsprechend zu unterrichten.

Meine Verfügung vom 24.04.1981 (ASchBl. 1981, S. 46) wird hiermit aufgehoben.

8. Benotung

Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006

– BASS 1 -1

§ 49

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und in der Regel am Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder eine Bescheinigung über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen, erhalten,

1. ein Abschlusszeugnis, wenn nach Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder II ein Abschluss erworben wurde,
2. ein Abgangszeugnis, wenn eine Schule nach Erfüllung der Schulpflicht ohne Abschluss verlassen wird;
3. ein Überweisungszeugnis, wenn sie innerhalb einer Schulstufe die Schule wechseln; auf Überweisungszeugnissen sind erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken.

(Absätze 2 und 3).

Befreiung vom Religionsunterricht

§ 43 Abs. 3

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

Rd. Erlass d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20.06.2003 –BASS 12-05 Nr.1-

6.1 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an dem Religionsunterricht ihrer Konfession oder Religionsgemeinschaft teilzunehmen, soweit sie nicht gemäß § 36 Abs. 1 SchulG.NRW befreit sind.

6.2 Eine Abmeldung ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter entweder durch die Erziehungsberechtigten oder nach Erreichen der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahre) von der Schülerin oder dem Schüler selbst mitzuteilen. Melden sich Minderjährige vom Religionsunterricht ab, so sind deren Erziehungsberechtigte darüber zu informieren.

Die Befreiung vom Religionsunterricht kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichtes. Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird eine Note erteilt. Die Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen die erneute Teilnahme auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken.

6.3 Die Schule hat gegenüber Schülerinnen und Schülern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, eine Aufsichtspflicht, die sich auch auf Freistunden erstreckt.

siehe auch: Aufsichtspflicht - § 57 Abs. 1 SchulG -

Rd.Erl. des Kultusministeriums vom 26.03.1980 (GABl NW. S. 183) –BASS 12-52 Nr. 31 -

1.

2....

3. Die Befreiung vom Religionsunterricht aufgrund des Grundrechtes auf Religionsfreiheit kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichtes. Die Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen die Wiederanmeldung auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken. Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird gemäß § 48 SchulG (BASS 1-1) benotet.

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf vom Religionsunterricht abgemeldete Schülerinnen und Schüler und auf Freistunden (vgl. Nr. 1. VV zu § 57 Abs. 1 SchulG –BASS 12-08 Nr. 1).

Rd.Verfügung des Regierungspräsidenten Detmold vom 28.01.1982

– Az.: 41/42-1035 –

3. Abs. 2

Die Befreiung der Schüler vom Religionsunterricht aufgrund des Grundrechts auf Religionsfreiheit kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichtes. Die Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen die Wiederanmeldung auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken. Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird der

Schüler gem. § 26 Abs. 4 Allgemeine Schulordnung benotet (vgl. Runderlass des Kultusministers NW vom 26.03.1981 – GABI. S. 183, Ziff. 11.3 zu § 11 Abs. 3 Allgemeine Schulordnung).

Benotung des Faches Religionslehre in beruflichen Schulen

Schreiben des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen an den Regierungspräsidenten Detmold vom 12.05.1992 – Az.: II D 2. 36-10ß/4 Nr. 1252/92

Zu Ihrem Bericht wird mit Bezug auf das Schreiben des Landeskirchenamtes vom 04.12.1991 wie folgt Stellung bezogen:

Punkt a:

Bei Angebot des Faches Religionslehre in nur einem Schuljahr der Berufsschulzeit meldet sich ein Schüler ab. Hier erhält der vom Religionsunterricht befreite Schüler, wenn die Voraussetzungen für eine Benotung vorliegen (§ 26 (4) ASchO) die Note mit einem Zusatz über die Dauer seiner Teilnahme. Die Note wird in das Abgangs- oder Abschlusszeugnis nicht aufgenommen, wenn die Erziehungsberechtigten oder der religionsmündige Schüler dies verlangen.

Die in der beschriebenen Weise zustande gekommene Religionsnote ist in keinem Fall in die Berufsschulabschlussnote gemäß § 14 AO-BS einzubeziehen. Die Abmeldung vom Fach Religionslehre ist in der Bewertung im Hinblick auf den Abschluss in diesem Fach analog § 7 AO-BS zu sehen und bedeutet, dass in dem Fach nur der Status eines Abgangszeugnisses erreicht worden ist.

Punkt b:

Das Fach Religionslehre wird in mehreren Schuljahren der Berufsschulzeit angeboten. Ein Schüler meldet sich nach über mindestens einjähriger Teilnahme vom Unterricht ab. Grundsätzlich ist hier wie unter Punkt a beschrieben zu verfahren. Wird das Fach Religionslehre beispielsweise nur über ein Schuljahr angeboten, so ist die erreichte Note bei der Bildung der Berufsschulabschlussnote zu berücksichtigen. Meldet sich der Schüler aber vom Religionsunterricht ab, so ist unabhängig davon, wie lange er bereits am Religionsunterricht teilgenommen hat, die erteilte Religionsnote nicht in die Berufsschulabschlussnote einzubeziehen.

Punkt c:

Ein Schüler hat im Berufsgrundschuljahr am Religionsunterricht teilgenommen, wechselt dann ins 2. Lehrjahr und erhält im weiteren Verlauf der Berufsschulzeit kein Angebot an Religionsunterricht. In diesem Fall ist das Berufsgrundschuljahr analog dem Fachklassenerlass (II D. 35-32/2 Nr. 3500/91) als Fachklasse in der berufsfeldbreiten Grundausbildung anzusehen. Die Note ist entsprechend im Abschlusszeugnis der Berufsschule zu berücksichtigen.

Punkt d:

Mit der Teilnahme am Religionsunterricht im Berufsgrundschuljahr ist grundsätzlich nicht das berufsübergreifende Fach Religionslehre für die Ausbildungszeit in einem Beruf als erfüllt und abgeschlossen anzusehen. Die Note des Faches Religionslehre geht nur unter der Bedingung von Punkt c in die Berufsschulabschlussnote ein.

Punkt e

Für die Berücksichtigung der Note des Faches Religionslehre ist es erforderlich, dass das Fach mindestens in einem Schuljahr mit der in der Stundentafel vorgesehenen Jahresstundenzahl erteilt wird (VVzAO-BS 9.31). Die angesprochene Splittung in zwei Schulhalbjahre verschiedener Jahrgangsstufen bedeutet, dass eine Berücksichtigung der Note im Abschlusszeugnis nicht gegeben ist.

Versetzungserheblichkeit der Note im Religionsunterricht

– Leitsätze aus dem Urteil des BVerwG vom 6. Juli 1973 – Az: VII C 36.71 – aus “Die Öffentliche Verwaltung” 1974 S. 279

1. Die im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Regelung, dass das Fach Religionslehre an den Gymnasien versetzungserhebliches wissenschaftliches Fach ist, verstößt nicht gegen das Grundgesetz.
2. Das Grundgesetz gebietet nicht, dass der Religionsunterricht bei der Versetzungsentscheidung berücksichtigt wird, verbietet dies aber auch nicht, sondern lässt insoweit den Ländern als Träger der Schulhoheit einen Spielraum offen.
3. Der nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG zulässige bekenntnisgebundene Inhalt des Religionsunterrichts schließt nicht aus, dass die Leistungen in diesem Fach bewertet und bei der Versetzungsentscheidung berücksichtigt werden.
4. Als ordentliches Lehrfach (Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG) ist der Religionsunterricht in der Frage, ob er versetzungserhebliches Fach sein kann, den Pflichtfächern der Schule, nicht den Wahlfächern gleichzustellen; die Befreiungsmöglichkeit nach Art. 7 Abs. 2 GG steht der Zulässigkeit der versetzungserheblichen Benotung des Religionsunterrichts nicht entgegen.
5. Die Berücksichtigung des Religionsunterrichts bei der Versetzungsentscheidung verletzt nicht den Grundsatz der Chancengleichheit.

siehe auch: Sicherstellung des Religionsunterrichtes

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26.05.1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2010 –SGV.NRW. S. 223-

– **BASS 13-33 Nr. 1.1** –
mit

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK)

vom 19.06.2000 – zuletzt geändert durch RdErl.VO vom 12.08.2010 –Abl. NRW. 521-
–**BASS 13-33 Nr.1.2** –

§ 5 Gliederung, Unterrichtsorganisation und Höchstverweildauer

- (1) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind nach näherer Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E) nach Berufsfeldern, Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert.
- (2) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind, soweit in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge nichts Abweichendes bestimmt ist, in Schuljahre eingeteilt. Sie werden in Vollzeitform oder Teilzeitform angeboten. Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitform sind möglich.
- (3) Der Unterricht wird in der Regel in Fachklassen und im Klassenverband erteilt. Soweit die Unterrichtsorganisation oder Bildungsgang es erfordert, können Kurse gebildet werden.
- (4) Die mit den Stundentafeln festgelegte Regeldauer der Bildungsgänge darf um höchstens ein Jahr überschritten werden (Höchstverweildauer). Um ein weiteres Jahr kann die Regeldauer nach Entscheidung der Versetzungskonferenz, im Abiturbereich mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde, überschritten werden, wenn die Gründe für die Wiederholung von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind. Die Höchstverweildauer kann darüber hinaus um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.
- (5) Schülerinnen und Schülern, die innerhalb des Berufskollegs einen Bildungsgang wechseln, wird die im bisherigen Bildungsgang verbrachte Ausbildungszeit auf die Höchstverweildauer angerechnet; über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 6 Lernbereiche, Unterrichtsfächer

- (1) Der Unterricht in den Bildungsgängen des Berufskollegs mit Ausnahme der Fachschulbildungsgänge ist in den berufsbezogenen Lernbereich, den berufsübergreifenden Lernbereich und den Differenzierungsbereich gegliedert. Die Fächer und Lernbereiche sind im Sinne des § 1 aufeinander abzustimmen.

(2) Die Lernbereiche tragen gemeinsam zur Entwicklung umfassender Handlungskompetenz bei. Der berufsbezogene Lernbereich fasst die Unterrichtsfächer zusammen, die im Besonderen der beruflichen und fachlichen Qualifizierung dienen. Die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs ergänzen die berufliche Qualifizierung und tragen darüber hinaus zur allgemeinen Kompetenzentwicklung bei, in dem sie zentrale gesellschaftliche, kulturelle, ethische und religiöse Fragen in die Ausbildung einbeziehen. Der Sport dient zudem der Gesundheitsförderung. Der Differenzierungsbereich ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten ihren individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend zu ergänzen, zu erweitern und zu vertiefen.

(3) Die Unterrichtsfächer und ihr Umfang werden durch die jeweiligen Stundentafeln zu den einzelnen Bildungsgängen bestimmt. Fächerübergreifende Projekt- und Lernaufgaben sind zulässig. Für die Inhalte des Unterrichts gelten die von der oberen Schulaufsichtsbehörde erlassenden Richtlinien und Lehrpläne.

VV zu § 6 APO-BK

6.2 zu Abs. 2

Auf die Gemeinsame Erklärung der (Erz-)Bistümer und der evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen, des Deutschen Gewerkschaftsbundes Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen, der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, des Westdeutschen Handwerkskammertages und des Nordrhein-Westfälischen Handwerkstages „Kompetenzbildung mit Religionsunterricht“ wird ergänzend hingewiesen.

6.3 zu Abs. 3

Der RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20.06.2003 (**BASS 12-05-Nr. 1**) ist zu beachten. Im Land Nordrhein-Westfalen eingeführter Religionsunterricht ist gemäß § 31 SchulG ordentliches Unterrichtsfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. (Artikel 7 GG – **BASS 0-1**)

§ 9 Zeugnisse, Laufbahnbescheinigungen, Zertifikate

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende jeden Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes oder zum Ende jedes Schuljahres Zeugnisse oder Laufbahnbescheinigungen. Schülerinnen und Schüler im Blockunterricht erhalten das Zeugnis am Ende des letzten Unterrichtsblockes im Schuljahr.

(2) Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs ohne Erfolg besucht hat oder das Berufskolleg vorzeitig verlässt, erhält ein Abgangszeugnis. Soweit in den Anlagen A bis E keine anders lautende Regelung getroffen wird, tragen die Zeugnisse das Datum der Aushändigung. Das Schulverhältnis endet mit der Aushändigung des Zeugnisses, gegebenenfalls mit seiner Zustellung.

(3) Über berufliche Qualifikationen, die nicht im Abschlusszeugnis bescheinigt werden, und über Zusatzqualifikationen werden Zertifikate erteilt, auf Antrag auch über nicht weitergeführte Ausbildungsabschnitte.

VV zu § 9 APO-BK

9.24 zu Abs. 2

Bei Schülerinnen und Schülern, die ordnungsgemäß vom Religionsunterricht befreit sind (§§ 31 und 32 SchulG), wird die Nichtteilnahme im Zeugnisvordruck durch einen Strich in der Zeile des Faches Religionslehre ausgedrückt.

siehe auch: - Rd. Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 11.12.1980;
- Stundentafeln

9.1 Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

§ 43 SchulG.NRW. – Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen – BASS 1-1

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für eine andere geeignete Bildungsmaßnahme gesorgt wird.

(4) Alle Schülerinnen und Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII gegen Unfall versichert.

Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG vom 18.07.2005

Rd.Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 30.07.2007 - (ABl. NRW. S. 465)
zuletzt geändert durch

Rd.Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 - (ABl. NRW. S. 39)
– BASS 12-08 Nr. 1

1. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichtes oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen. Für Fahrschülerinnen und Fahrschüler, die sich darüber hinaus auf dem Schulgrundstück aufhalten, soll ein geeigneter Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt werden. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nicht auf den Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause (Schulweg).

Die Aufsichtspflicht obliegt allen Lehrkräften der Schule. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 SchulG (BASS 1-1) entscheidet die Lehrerkonferenz über Grundsätze für die Aufstellung von Aufsichtsplänen. Die Entscheidung über den Einsatz der einzelnen Lehrkraft und die Aufsichtspläne trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Soweit von mehreren Schulen (Schulzentrum), Einrichtungen gemeinsam und zur gleichen Zeit benutzt werden, (z. B. Schulhöfe, Sportanlagen), ist die Aufsichtsregelung zwischen den Schulen abzustimmen. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich insoweit auf die gesamte Einrichtung und auf alle Schülerinnen und Schüler, unbeschadet der Schulzugehörigkeit der aufsichtsführenden Lehrkraft. Durch eine geregelte gemeinsame Aufsicht können insbesondere in Schulzentren pädagogisch nicht wünschenswerte räumliche Abgrenzungen der Schülerinnen und Schüler voneinander und zeitversetzte Pausenregelungen vermieden werden.

Als angemessene Zeit vor und nach Beendigung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen ist in der Regel ein Zeitraum von 15. Minuten anzusehen, soweit die örtlichen Gegebenheiten oder schulischen Besonderheiten nicht besondere Regelungen erfordern.

Für Fahrschülerinnen und -schüler, die noch früher an der Schule eintreffen oder diese später verlassen müssen, sind als angemessene Zeit 30 Minuten anzusehen. Im Übrigen sollen insbesondere jüngere Fahrschülerinnen und -schüler mit längeren Wartezeiten auf Klassen aufgeteilt werden, die während dieser Zeit unterrichtet werden.

Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Klassen 5 und 6 der Sekundarstufe I dürfen auch bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall grundsätzlich nur zu den im Stundenplan vorgesehenen Zeiten nach Hause entlassen werden. Über Änderungen des Stundenplans und der Öffnungszeiten der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote sind die Eltern rechtzeitig zu informieren.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgrundstück während der Zeiten ihrer verpflichtenden Teilnahme in Ganztagschulen nicht verlassen. Gleiches gilt grundsätzlich im Rahmen einer pädagogischen Übermittagsbetreuung. Wenn ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz vorliegt, kann die Schulleitung Schülerinnen und Schülern ab Klasse 7 auf Antrag – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf Antrag der Eltern – gestatten, das Schulgrundstück in der Mittagspause und in Freistunden zu verlassen. Die Aufsicht der Schule entfällt für Schülerinnen und Schüler, die das Schulgrundstück verlassen.

Überwachung der Schulpflicht

Rd.Erlass des Kultusministeriums 27.11.1979 -GABl.NW. S. 553-
(BASS 12-51 Nr. 5)

2. Teilnahmepflicht

Die Schulpflicht beinhaltet die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht. Gemäß § 42 Abs.3 SchulG ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und im Unterricht mitzuarbeiten, die ihr oder ihm gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- oder Arbeitsmittel bereitzuhalten. Die Schülerin oder der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG – beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Für Schulversäumnisse wegen Krankheit gilt § 43 Abs. 2 SchulG-.

Befreiung vom Unterricht

Rd. Erlass des Kultusministeriums vom 26.03.1980 -GABl.NW. S. 183-
(BASS 12-52 Nr. 31)

1. Eine Befreiung vom Unterricht ist im Allgemeinen nur für außerunterrichtliche Schulveranstaltungen (z.B. Klassenfahrt möglich. Eine Befreiung von einzelnen Unterrichtsveranstaltungen kann nur in Betracht kommen, wenn eine bestimmte Unterrichtseinheit für die Schülerin oder für den Schüler aus besonderen persönlichen Gründen unzumutbar ist.

Wissenschaftlich, künstlerisch oder sportlich hochbegabte Schülerinnen und Schüler, die sich außerhalb der Schule in einer speziellen Ausbildung befinden, können zur besseren Ausbildung ihrer besonderen Fähigkeiten oder Talente oder zur Vermeidung einer übermäßigen und möglicherweise gesundheitsgefährdenden Beanspruchung vom Unterricht in den einzelnen Fächern befreit werden.

Die Schule soll in solchen Fällen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und Auszubildenden einen Ausbildungs- und Übungsplan erarbeiten, der ihre Gesamtentwicklung unterstützt, und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf ihre Schullaufbahn beiträgt. Nr. 2 des Runderlasses „Beurlaubung“ **(BASS 12-52 Nr. 21)** gilt entsprechend.

Schülerinnen und Schüler, die über ihre Berufsschulpflicht hinaus die Berufsschule besuchen, sind grundsätzlich verpflichtet, am gesamten Unterricht teilzunehmen. Die Freiwilligkeit des Schulbesuches rechtfertigt nicht die Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern. Geeignete Schülerinnen und Schüler können für die Teilnahme an Projekten im Bereich „Schüler an Hochschulen“ für einzelne Unterrichtsstunden für die Dauer ihrer Teilnahme am Projekt befreit werden. Für sie besteht während des Hochschulbe-

suches während des Hochschulbesuches gesetzlicher Unfallversicherungsschutz wie für ordentlich Studierende gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch VII durch die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen. Dies gilt auch für die damit zusammenhängenden Wege.

2. Eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen sonstiger körperlicher Beeinträchtigungen kann neben dem Sportunterricht im allgemeinen nur für den fachpraktischen Unterricht in künstlerischen und praktischen Fächern in Betracht kommen, wenn die Schülerin oder der Schüler sich auch teilweise am Unterricht beteiligen kann. Ob die befreite Schülerin oder der befreite Schüler während des Unterrichtes anwesend sein muss, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer.
3. Die Befreiung vom Religionsunterricht aufgrund des Grundrechtes auf Religionsfreiheit kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichtes. Die Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen die Wiederanmeldung auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken. Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird gemäß § 48 SchulG (**BASS 1 – 1**) benotet.

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf vom Religionsunterricht abgemeldete Schülerinnen und Schüler und auf Freistunden (vgl. Nr. VV zu § 57 Abs. 1 SchulG –BASS 12-08 Nr. 1).

9.2 Beurlaubung von Lehrerinnen und Lehrern

Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 02.01.1967 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993- zuletzt geändert durch VO v. 02.09.1997 (GV.NW. S. 314)
(SGV NW 20 303)

§ 3 – Urlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten sowie zur Bekämpfung von öffentlichen Notständen

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst ist Urlaub zu gewähren

1. für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen,
2. zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten veranlasst sind,
3. zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes in anderen als in § 101 Abs. 4 LBG genannten Fällen, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(2) Beruht eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt auf gesetzlicher Vorschrift, besteht aber zur Übernahme keine Verpflichtung, kann der erforderliche Urlaub gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für die Teilnahme an regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen in anderen als den in § 101 Abs. 4 LBG genannten Fällen in Ausübung eines Mandates oder eines öffentlichen Ehrenamtes soll der erforderliche Urlaub gewährt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen; das Gleiche gilt für die Wahrnehmung einer unentgeltlichen Verteidigungstätigkeit gemäß § 39 Abs. 2 DO NW.

(3) Zum Einsatz bei Deichscharbeiten gemäß § 123 Abs. 2 des Landeswassergesetzes und im freiwilligen Sanitäts- und Rettungsdienst zur Bekämpfung öffentlicher Notstände ist der erforderliche Urlaub zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4 – Urlaub für staatsbürgerliche, berufliche, kirchliche, gewerkschaftliche, sportliche und ähnliche Zwecke

(1) Für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen, wissenschaftlichen oder anderen beruflichen, politischen, kirchlichen, gewerkschaftlichen, karitativen, sportlichen oder ähnlichen

Zwecken dienen, kann Urlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß bewilligt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz gilt hinsichtlich des Nachweises, ob Veranstaltungen beruflichen oder politischen Zwecken dienen, entsprechend.

(2) Der Urlaub darf, auch wenn er für verschiedene Zwecke bewilligt wird, insgesamt fünf Arbeitstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. In besonderen Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr bewilligt werden. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben kann die oberste Dienstbehörde darüber hinaus Urlaub bewilligen.

**Sonderurlaubsverordnung (SUrIV);
Anwendung auf Lehrerinnen und Lehrer**
RdErl. d. Kultusministeriums v. 28.06.1988
(GABl. NW. S. 333) – bereinigt –
– BASS 21-05 Nr. 11 –

Zur Anwendung der Sonderurlaubsverordnung (SUrIV) im Lehrerbereich werden folgende Hinweise gegeben:

1. Ermessensausübung, Berücksichtigung dienstlicher Gründe

1.1 In jedem Einzelfall ist sorgfältig zu prüfen, ob Sonderurlaub außerhalb unterrichtsfreier Zeiten zugelassen werden kann (§ 13 Abs. 2 SUrIV). Von einer Beurlaubung zur Teilnahme an Studienreisen, Auslandsfahrten, Konzert- und Chorreisen sowie für die Zeit unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist in der Regel abzusehen.

Gleichwohl verbietet sich bei der Prüfung und Entscheidung jeder Schematismus.

1.2 Allgemein ist es nicht gerechtfertigt, Sonderurlaub ohne nähere Prüfung allein unter Hinweis auf den mit ihm verbundenen Ausfall des vorgesehenen Unterrichts oder auf die Notwendigkeit von Vertretungsunterricht abzulehnen.

1.3 Mit dem Wesen der Erteilung von Sonderurlaub verträglich es sich nicht, regelmäßig zu verlangen, dass der Unterricht vor der Beurlaubung erteilt oder im Anschluss daran nachgeholt wird. Eine entsprechende Auflage wird aber insbesondere dann notwendig sein, wenn dem Beurlaubungsantrag trotz erheblicher Bedenken stattgegeben worden ist. Da es sich um Ermessensentscheidungen handelt, können mit diesen auch andere Auflagen (z. B. Bericht über die Veranstaltung) verbunden werden; insoweit verbietet sich jedoch gleichfalls eine schematische Verfahrensweise.

2. Rechtzeitige Antragstellung

Anträge auf Sonderurlaub müssen frühzeitig gestellt werden, um eine sachgerechte Prüfung zu ermöglichen. Geschieht dies nicht, so kann eine Ablehnung allein aus diesem Grund in Betracht kommen. Auch hierbei ist aber jeglicher Schematismus zu vermeiden.

3. Anwendung des § 11 SUrIV

Bei der Gewährung von Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen ist der RdErl. des Innenministeriums vom 03.01.1997 (MBI.NRW. S. 25) zu beachten.

4. Sonderurlaub zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger (§ 13 Abs. 2 SUrIV)

Gemäß Nr. 2 des RdErl. vom 19.07.1996 (**BASS 20-23 Nr. 3**) wird für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger aus Ausnahme gemäß § 13 Abs. 2 SURIV von der Schulleiterin oder dem Schulleiter erteilt, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die für die Erteilung von Sonderurlaub zuständigen Bezirksregierungen bzw. Schulämter (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 6 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 - SGV. NW. 2030/**BASS 10-32 Nr. 44**) können die Schulleiterinnen oder Schulleiter der ihrer Aufsicht unterstehenden Schulen ermächtigen, für die betreffende Schulaufsichtsbehörde Lehrkräfte unter Beachtung der geltenden Vorschriften aus allen Urlaubsgründen bis zur Dauer von fünf Tagen je Kalenderjahr zu beurlauben. Von dieser Ermächtigungsmöglichkeit sollte grundsätzlich Gebrauch gemacht werden.

Fort- und Weiterbildung; Angebote weiterer Träger

Gewährung von Sonderurlaub zur Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen weiterer Träger

RdVerfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 10.03.1986

– Az.: 45.1.4 –

Bezug: Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Sonderurlaubsverordnung – SUrlV) in der Fassung vom 29.09.1981 (GV NW. 1981 S. 592)

Die Bewilligung von Urlaub zur Fortbildung außerhalb der Schulferien bedarf gem. § 13 Abs. 2 S. 2 SUrlV einer Ausnahme durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Für die Lehrer an Grund-, Haupt- und Sonderschulen sind für die Erteilung von Urlaub bis zu fünf Tagen gem. § 1 Abs. 4 Nr. 4 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 16.12.1984 (GV. NW 1985 S. 43) in der Regel die Schulämter zuständig. Meine Zuständigkeit hinsichtlich der Sonderschulen, für die ich zugleich untere Schulaufsichtsbehörde bin, bleibt unberührt. Um eine einheitliche Verwaltungspraxis in den Schulämtern des Regierungsbezirks sicherzustellen, bitte ich um Beachtung der nachstehenden Hinweise:

I. Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger (nichtamtliche Lehrerfortbildung)

1. Fortbildungsveranstaltungen der Kirchen

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen bzw. den (Erz-) Bistümern bestehen Vereinbarungen über kirchliche Lehrerfortbildung (GABI. 1985 S. 205).

Demnach kann für die Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen der kirchlichen Träger generell Sonderurlaub nach § 13 Abs. 2 Satz 2 SUrlV gewährt werden, sofern es sich um Veranstaltungen handelt, die in einem halbjährlichen Veranstaltungsverzeichnis der Institute veröffentlicht oder mir bzw. den Schulämtern anderweitig angezeigt worden sind und schulische Belange der Genehmigung nicht entgegenstehen. § 5 Abs. 2 SUrlV)* ist zu beachten. * Jetzt § 4 SUrlV.

Als Einrichtungen kirchlicher Fortbildung sind u. a. bekannt:

- Institut für Lehrerfortbildung in Essen-Werden als Einrichtung der Bistümer in Nordrhein-Westfalen
- Katechetische Institute und Seminare der Bistümer sowie diözesane religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften
- Pädagogische Akademie der Gemeinschaft Evangelischer Erzieher e.V. (GEE) in Duisburg
- Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelischen Landeskirche Rheinland in Bonn-Bad Godesberg (PTI)
- Pädagogisches Institut der Evangelischen Landeskirche Westfalen Haus Villigst in Schwerte
- Schulreferate der evangelischen Kirchenkreise sowie der katholischen Dekanate.

Für Seminarfachleiter im Fach Religionslehre galt bis zum 31.12.1984 gem. Erlass des Kultusministers vom 30.08.1976 – III C 5.42-30 Nr. 174/1976 – die Ausnahmeregelung, dass zur Teilnahme an Veranstaltungen der kirchlichen Lehrerfortbildung kein Sonderurlaub beantragt werden musste. In Absprache mit dem Kultusminister erkläre ich mich damit einverstanden, dass bis zu einer neuen Regelung weiter im Sinne des o. g. Erlasses verfahren wird. Demnach wird auf Antrag Dienstreisegenehmigung gewährt.

2. Erwerb einer Fakultas

Für den Besuch eines Kurses zum Erwerb einer Fakultas im Fach Evangelische Religionslehre oder im Fach Katholische Religionslehre (vocatio oder missio canonica) kann nach § 3 Abs. 3 der in Ziffer 1 genannten Vereinbarung Sonderurlaub unter Belassung der Dienstbezüge erteilt werden. Ich erkläre mich generell damit einverstanden, dass die Schulämter diesen Sonderurlaub bis zu vier Wochen im Urlaubsjahr in eigener Zuständigkeit erteilen.

3. Sonstige Fortbildungsveranstaltungen

Für Veranstaltungen weiterer Träger von Fortbildungsveranstaltungen, wie z. B. Lehrerverbände, Gewerkschaften, Hochschulen, Fachverbände und Sportbünde, können die Schulämter Sonderurlaub in eigener Zuständigkeit erteilen, wenn durch Runderlass des Kultusministers oder durch meine Rundverfügung das generelle Einverständnis mit der Gewährung von Sonderurlaub erteilt ist. § 5 Abs. 2 SUrlV ist zu beachten. Jetzt § 4 SUrlV.

In allen anderen Fällen ist meine Zustimmung gem. § 13 Abs. 2 SUrlV einzuholen.

II. Verfahren zur Erteilung des Sonderurlaubs

1. Für die Lehrkraft

Im Interesse der Antragsteller und im Interesse einer fristgerechten Bearbeitung der Anträge weise ich eindringlich darauf hin, dass der Sonderurlaub rechtzeitig zu beantragen ist. In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Schwierigkeiten gekommen, weil die Anträge verspätet vorgelegt wurden.

Um eine fristgerechte Durchführung des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, müssen mir Anträge auf Sonderurlaub zu Fortbildungszwecken spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen. Später eingehende Anträge können zukünftig in aller Regel nicht mehr bearbeitet werden. Ist die Genehmigung durch das Schulamt gem. Zuständigkeitsverordnung [...] und dieser Rundverfügung möglich, muss der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung dort eingehen.

Für die Beantragung von Sonderurlaub zur Fortbildung ist in allen Fällen der als Anlage beigefügte Vordruck mit Bearbeitungsblatt zu verwenden. Der Antragsvordruck ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Ich bitte, die Vordrucke in eigener Zuständigkeit herzustellen und bereitzuhalten.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch dann ein Einzelantrag der Lehrkraft erforderlich ist, wenn durch Runderlass des Kultusministers oder durch Rundverfügung das generelle Einverständnis mit der Gewährung von Sonderurlaub erteilt ist.

Ferner weise ich darauf hin, dass dem Antrag ein ausführliches Veranstaltungsprogramm / eine ausführliche Veranstaltungsbeschreibung beigefügt sein muss, da die Kenntnis der Inhalte Voraussetzung für die Entscheidung ist, ob die Veranstaltung als im Interesse der Lehrerfortbildung liegend anerkannt werden kann.

Aus gegebenem Anlaß mache ich darauf aufmerksam, dass der Antragsteller seine genaue und vollständige Schulanzeige angeben muss. Bei Fehlen dieser Angaben ist eine fristgerechte Bearbeitung nicht möglich.

2. Beim Schulamt

Bei Anträgen, über die das Schulamt in eigener Zuständigkeit unmittelbar selbst entscheidet, ist mir eine Ausfertigung des Bescheides und des Bearbeitungsbogens zur Aufnahme in die Personalakte zuzusenden.

Anträge auf Sonderurlaub, deren Genehmigung mir vorbehalten ist oder die ich dem Kultusminister vorlegen muss, sind mir durch das Schulamt mit Begründung und klarem Votum ebenfalls vorzulegen. Bei mehrstufigen Veranstaltungen, die wegen ihrer Gesamtdauer der Genehmigung des Kultusministers bedürfen, bitte ich, mir rechtzeitig vor der ersten Veranstaltung zu berichten.

Die Beurteilung der einer Beurlaubung entgegenstehenden dienstlichen Belange erfolgt nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 1. Halbsatz SUrlV.

Bitte beachten:

Für Veranstaltungen der amtlichen Lehrerfortbildung, die ich in meinem halbjährlich erscheinenden Veranstaltungsverzeichnis veröffentliche, braucht kein Antrag auf Sonderurlaub gestellt zu werden. Die Teilnahme an Veranstaltungen der amtlichen Lehrerfortbildung ist eine dienstliche Tätigkeit. Mein Programm enthält weitere Hinweise zum Anmeldeverfahren.

Meine Rundverfügung vom 19.03.1984 – 44.11.53/42.22.34 –, gerichtet an die Schulämter, hebe ich hiermit auf. Diese Rundverfügung wird im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht.

Richtlinien zur Gewährung von Sonderurlaub im Bereich aller Schulämter

RdVerfügung des Regierungspräsidenten Köln vom 15.04.1987 – Az.: 47.1. –
Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 6/1987 S. 105 ff.

3. Sonderurlaub zu Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Ferien

3.1 Sonderurlaub zur Fortbildung steht unter dem Vorbehalt von § 13 Abs. 2 S. 2 SUrlV, wonach Lehrern an öffentlichen Schulen Urlaub zur Fortbildung oder zur Durchführung von Studienreisen nur während der Schulferien bewilligt wird; die Entscheidungskompetenz über die Ausnahmen von diesem Grundsatz obliegt nach dem letzten Halbsatz der genannten Vorschrift dem Regierungspräsidenten als obere Schulaufsichtsbehörde.

3.2. Diese Ausnahmegenehmigung erteile ich hiermit für den Sonderurlaub gemäß § 4 zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen kirchlicher Einrichtungen, sofern

- die Veranstaltungen in dem halbjährigen Veranstaltungskatalog der Institute veröffentlicht sind,
- dienstliche Gründe im Einzelfall nicht entgegenstehen und
- die Zahl von fünf bzw. sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gemäß § 5 SUrlV nicht überschritten wird
- die Prüfung und Entscheidung im Einzelfall trifft die untere Schulaufsicht.

siehe auch: Religiöse Freizeiten

10. Bevollmächtigung

Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts in Schulen

RdErl. d. Kultusministers vom 14.06.1977 (GABI. NW. 1977 S. 336) – bereinigt –
– **BASS 20-51 Nr. 1** –

Bezug: Ordnungen der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (**BASS 20-02 Nr. 11**)

In Schulen darf ev. oder kath. Religionsunterricht nur von Personen erteilt werden, die auch im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation, missio canonica) sind. Für deren Erwerb gilt folgende Regelung:

Lehramtsinhaber, die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung eine Teilprüfung oder Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre abgelegt haben, besitzen die staatliche Lehrbefähigung. Daneben bedürfen sie zur Erteilung des Religionsunterrichts gemäß Art. 14 Landesverfassung (LV. NRW. – **BASS 0-2**) der Bevollmächtigung durch die betreffende Kirche.

Lehramtsinhaber, die im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt keine Teilprüfung oder keine Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre abgelegt haben, können im Bedarfsfall zur Erteilung von Religionsunterricht eingesetzt werden, wenn die betreffende Kirche die kirchliche Bevollmächtigung erteilt hat.

Die Voraussetzungen, unter denen die Bevollmächtigung erworben werden kann, bestimmt jeweils die betreffende Kirche. Zuständig für die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung sind im Lande Nordrhein-Westfalen die nachstehend genannten kirchlichen Oberbehörden:

- a) Erzbischöfliches Generalvikariat, Marzellenstraße 32, 50668 Köln
- b) Erzbischöfliches Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn
- c) Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen
- d) Bischöfliches Generalvikariat, Zwölfling 16, 45127 Essen
- e) Bischöfliches Generalvikariat, Domplatz 27, 48143 Münster
- f) Evangelische Kirche im Rheinland – Das Landeskirchenamt – Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf
- g) Evangelische Kirche von Westfalen – Das Landeskirchenamt – Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- h) Lippisches Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold

Kirchliche Rechtsprechung zur Bevollmächtigung

Urteil des Verwaltungsgerichtes der Lippischen Landeskirche und der Ev.-ref. Kirche vom 06.10.1988

1. Es widerspricht dem Übereinstimmungsgebot des Art. 7 III GG, wenn die Schulleitung einen Lehrer ohne kirchliche Bevollmächtigung als ev. Religionslehrer einsetzt.
2. Durch die kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) soll gewährleistet werden, dass der Bekenntnisinhalt der ev. Kirche Hauptgegenstand des ev. Religionsunterrichts bleibt.
3. Ein Anspruch auf Erteilung der Vokation ergibt sich nicht dadurch, dass die Schulleitung einem Lehrer die Fachkompetenz bescheinigt (Leitsätze des Gerichts).

VG der Lippischen Landeskirche und der Ev.-ref. Kirche. Urteil vom 06.10.1988 – 900-2/13 – (rechtskräftig) mitgeteilt vom Gericht:

Der Kläger (Kl.), der keine staatliche Lehrbefähigung zur Erteilung von ev. Religionslehre erworben hat, unterrichtete seit 1977 an einer Hauptschule das Fach ev. Religion, ohne von der beklagten Landeskirche (Bekl.) die Vokation erhalten zu haben. Die Bekl. teilte dem Kl. auf dessen Anmeldung zu einer Vokationstagung hin mit Bescheid vom ... 1988 mit, dass sie die Vokation erst nach erfolgreichem Abschluss einer besonderen Neigungsfachausbildung als Ausnahme erteilen würde. Den dagegen gerichteten Widerspruch des Kl. vom ... 1988 wies die Bekl. am ... 1988 zurück. Die am ... 1988 erhobene Klage war erfolglos.

Aus den Gründen:

Der Kl. hat keinen Anspruch, dass ihm ohne den Erwerb der staatlichen Lehrbefähigung für ev. Religionslehre und ohne Teilnahme an einer Neigungsausbildung die Vokation erteilt wird.

1. Die Vokationsordnung beruht auf dem Übereinstimmungsgebot des Art. 7 III S. 2 GG. Religionsunterricht ist in konfessioneller Positivität und Gebundenheit zu erteilen (vgl. dazu v. Drygalski, Die Einwirkungen der Kirchen auf den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, S. 62; Link, Religionsunterricht, in HdbSt KirchR, Bd. II, S. 503 ff.).

Gegenstand des Religionsunterrichtes ist es, den Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der Religionsgemeinschaft, als bestehende Wahrheiten zu vermitteln. Dafür, wie dies zu geschehen hat, sind grundsätzlich die Vorstellungen der Kirchen über Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltung maßgeblich. Die Ausrichtung des Religionsunterrichtes an den Glaubenssätzen der jeweiligen Konfession ist der unveränderliche Rahmen, den die Verfassung vorgibt (vgl. BVerfG, ZevKR 32 [1987] S. 677 [678]).

2. Der Vokationsordnung liegt diese verfassungsrechtlich begründete konfessionelle Gebundenheit des Religionsunterrichtes zugrunde. Deshalb bedarf der Religionslehrer der kirchlichen Bevollmächtigung. Im Rahmen des Übereinstimmungsgebotes übernimmt die ev. Kirche die Mitverantwortung für den Religionsunterricht durch Erteilung der Vokation.

Durch die Vokation soll gewährleistet werden, dass der Bekenntnisinhalt der ev. Kirche Hauptgegenstand des ev. Religionsunterrichtes bleibt und der Unterricht sich nicht auf eine überkonfessionelle, vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, bloße Morallehre, Sittenunterricht, Religionskunde oder Bibelgeschichte beschränkt.

Lehrkräfte, die die staatliche Lehrbefähigung für das Fach Religionslehre erworben haben und der ev. Kirche angehören, bieten in der Regel die Gewähr, dass der Religionsunterricht in der von den ev. Kirchen gewünschten Form erteilt wird. Der Kl. gehört nicht zu diesem Personenkreis, denn er besitzt nicht die staatliche Lehrbefähigung für das Fach Religion.

3. Nach Ziff. 3 Satz 2 der Vokationsordnung kann die Bekl. auch anderen Personen die Vokation erteilen. Die Bekl. macht die Erteilung der Vokation an Personen, die die staatliche Lehrbefähigung nicht besitzen, von der Teilnahme an einer Neigungsfachausbildung abhängig. Dies ist sachgerecht, denn die verfassungsrechtliche Gebundenheit des Religionsunterrichtes verpflichtet die Bekl., sich von Eignung und Bereitschaft der Lehrkräfte, den Unterricht auf Grundlage ihrer Glaubenssätze zu erteilen, zu überzeugen. Die Kirchenleitung der Bekl. würde ihre Pflichten verletzen, wenn sie Lehrkräften, die dazu nicht bereit sind, die Vokation erteilt. Da der Kl. an einer Neigungsfachausbildung nicht teilgenommen hat oder dieses ablehnt, kann ihm auch auf Grund Ausnahmeregelung der Ziff. 3 S. 2 der Vokationsordnung die Vokation nicht erteilt werden.
4. Der Kl. kann auch einen Anspruch auf Erteilung der Vokation nicht daraus herleiten, dass ihm die Schulleitung nach langjährigem Unterricht die Fachkompetenz bescheinigt habe. Die Vokationsordnung sieht eine Verpflichtung der Bekl., bei nachgewiesener Fachkompetenz durch die Schulbehörde die Vokation zu erteilen, nicht vor.

siehe auch:

Artikel 14 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.06.1950

Gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 11.05.2001/29.03.2001/13.12.2000.

Vereinbarung über die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Angehörige des BundesFreier Evangelischer Gemeinden, des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und der Evangelisch-methodistischen Kirche

Vereinbarung über die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Angehörige der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Ordnung der Vereinigung Evangelischer Freikirchen in Deutschland für die Erteilung Evangelischen religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen durch freikirchliche Lehrer.

11. Bezirksbeauftragte

Pflichtstunden und Aufgaben der Religionslehrerinnen und Religionslehrer als Bezirksbeauftragte an Berufskollegs

Aufgrund des § 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG – BASS 11-11 Nr. 1) wird die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die an Berufskollegs unterrichten und als Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an diesen Schulen eingesetzt sind, wie folgt ermäßigt:

1. Die Zahl der Pflichtstunden der Bezirksbeauftragten verringert sich um
2 Wochenstunden, wenn bis zu 8 Religionslehrerinnen und -lehrer,
3 Wochenstunden, wenn 9 bis 16 Religionslehrerinnen und -lehrer,
4 Wochenstunden, wenn 17 und mehr Religionslehrerinnen und -lehrer
im Bezirk unterrichten.

Bei der Errechnung der im Bezirk unterrichtenden Religionslehrerinnen und -lehrer sind nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte ohne Rücksicht auf die von ihnen erteilte Zahl der Wochenstunden wie hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte zu zählen.

2. Ferner verringert sich die Zahl der Pflichtstunden, wenn in einem Bezirk
2 bis 4 Schulen liegen, um 1 Wochenstunde,
5 bis 10 Schulen liegen, um 2 Wochenstunden,
über 10 Schulen liegen, um 3 Wochenstunden.
3. Die Bezirksbeauftragten betreiben insbesondere regionale Lehrerfortbildung der Landeskirchen und (Erz-)Bistümer in Anwendung des § 1 Abs. 2 der Vereinbarungen über kirchliche Lehrerfortbildung (**BASS 20-52 Nr. 4** und **20-53 Nr. 5**).
Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Berufskollegs können durch die Teilnahme an diesen Fortbildungsmaßnahmen ihre dienstrechtliche Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen.
4. Die Bezirksbeauftragten halten Kontakt mit den Schulleitungen in ihren Bezirken. Die Bezirksbeauftragten beraten die Schulleiterinnen und Schulleiter in Fragen des Religionsunterrichts und dessen Sicherstellung.

12. Bibel

Gebrauch der revidierten Luther-Bibel im Religionsunterricht

Schreiben des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, an den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.02.1986

Betr.: Verzeichnis der genehmigten Lernmittel

Bezug: Runderlass des Kultusministers vom 31.12.1985 – I A 5.81-5/0 Nr. 4001/86

Sie werden sicherlich über die Presse verfolgt haben, dass die evangelischen Kirchen in einem langen und mühevollen Entstehungsprozess eine Revision der Luther-Bibel vorgenommen haben. Diese Revision ist im Kalenderjahr 1984 abgeschlossen worden.

Nunmehr haben sich die Evangelischen Landeskirchen darauf verständigt, dass für ihren Bereich in erster Linie der revidierte Luthertext von 1984 verwandt werden soll. Dieser Beschluss wirkt sich auch auf die Verwendung von Bibeln im Evangelischen Religionsunterricht aus. Bibeln gehören zu den global genehmigten Lehrmitteln. Aus diesem Grunde halten wir es für erforderlich, dass in einer Neufassung Ihres Runderlasses darauf hingewiesen wird, dass für die Durchführung des Evangelischen Religionsunterrichtes bei An-

schaffung von Bibeln der revidierte Luthertext von 1984 zu nehmen ist. Andere Bibelausgaben können nur zur Unterstützung herangezogen werden.

Sollten Sie eine geeignete Form sehen, diesen Hinweis bereits vor einer, ja voraussichtlich erst in einem knappen Jahr stattfindenden Neufassung des Runderlasses bekannt zu machen, wären wir Ihnen dafür sehr verbunden. Hinweisen möchte ich noch darauf, dass wir auch die Schulbuchverlage entsprechend informieren werden.

Kostenlose Verteilung des Neuen Testaments

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 28.09.1995 – Az.: IC 2.30-40/48 Nr. 89/95 (n.v.) –

Mein nicht veröffentlichter Bezugserrlass gilt noch bis zum 31.12.2000. Entsprechend der Bitte des Internationalen Gideonbundes in Deutschland e.V. lasse ich über den 31.12.2000 hinaus weiterhin eine Verteilung von Neuen Testamenten an evangelische Schülerinnen und Schüler als Ausnahme vom generellen Verteilungsverbot gemäß § 48 Abs. 1 ASchO zu.

Ich habe den Gideonbund gebeten, die Neuen Testamente nach Absprache mit der jeweiligen Schulleitung und der zuständigen Fachlehrerin oder dem zuständigen Fachlehrer möglichst nur im Religionsunterricht zu verteilen bzw. verteilen zu lassen.

Ich bitte die Schulen und die unteren Schulaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Dieser Runderlass wird nicht im Amtsblatt – Teil 1/Schule – des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW (Abl. NRW. 1) veröffentlicht. Seine Veröffentlichung in den Ihren Amtlichen Schulblättern wird anheim gestellt.

siehe auch: Lernmittel

13. Datenschutz

Die Übermittlung für schulische Zwecke benötigter Daten regelt die Meldedatenübermittlungsverordnung NRW vom 16.09.1997 i.d.F. v. 08.07.2003 – **BASS 12 – 51 Nr. 3**. In dem aufgrund dieser Verordnung zulässigen Katalog der Daten ist aber das Religionsdatum nicht enthalten.

Die Pflicht zur Erhebung der Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler durch die Schulen ergibt sich im Hinblick darauf, dass der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist. Für die konfessionell gebundenen Schülerinnen und Schüler ist er Pflichtfach. Datenschutzrecht steht dem nicht entgegen, weil es sich um eine zulässige Übermittlung handelt. Es kommt hinzu, dass die Kirchen Anspruch auf Erhebung und Übermittlung haben, weil die Kirchen ohnehin aufgrund der Bestimmungen des Melderechts die Daten ihrer Kirchenglieder erhalten (dürfen). Dementsprechend sieht § 15 Datenschutzgesetz NRW vor, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, also auch der Kirchen, wie an öffentliche Stellen zulässig ist unter der Voraussetzung, dass bei der Religionsgesellschaft ausreichende Datenschutzmassnahmen sichergestellt sind. Für die Evangelischen Landeskirchen ist dies gewährleistet durch das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12.11.1993 – ABl. EKD 1993, S. 505 -, geändert am 07.11.2002 – ABl. EKD 2002 -S. 381 - und durch landeskirchliche Verordnungen zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (EKiR v. 27.11.1997 – KAbI. S. 360; EKvW v. 18.09.2003 – KAbI. S. 258-; LIPPE Ges.u.VOBL LLK Bd. 11, S. 271).

Für den Bereich der kirchlichen Schulen gelten im Übrigen die kirchlichen Datenschutzbestimmungen. Zuständig ist der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche. Die Kirchen regeln den Bereich des Datenschutzes

als Teil ihrer Organisation selbst und nach eigenen Regeln. Diese gehen der Zuständigkeit des staatlichen Datenschutzes vor.

Das Schulgesetz NRW enthält in den §§ 120 bis 122 eigene datenschutzrechtliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sowie für Lehrerinnen und Lehrer. Diese werden ergänzt durch die

- a) Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassener Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten (VO-DV II) v. 24.03.1995 i.d.F. v. 08.03.2003 (**BASS 10-44 Nr. 21**);
- b) Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassener Daten von Lehrerinnen und Lehrern (VO-DV II) v. 22.07.1996 i.d.F. v. 20.12.2006 – **BASS 10.41 Nr. 6.1** -.

14. Dienstunfallschutz

siehe : Unfallversicherungsschutz

15. Einkehrtage

siehe: Religiöse Freizeiten

16. Ersatzfach für das Fach evangelische Religionslehre

Die Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses ist für Kinder, die dem Bekenntnis angehören, verpflichtend. Daraus erwächst die Frage, in welcher Weise Kinder, die keinem Bekenntnis angehören oder die einem Bekenntnis angehören, für das kein Religionsunterricht eingerichtet ist, mit den Inhalten vertraut gemacht werden, die nach staatlichen Bildungsvorstellungen als gleichwertige Inhalte notwendig im Geschehen von Erziehung und Bildung vorkommen müssen. Entsprechend geht es um ein „Unterrichtsangebot zur systematischen Auseinandersetzung mit Sinn- und Wertefragen... auf Dauer angelegt.. (das) die zentralen Fragen von Sinn und Werten (aufgreift), und dabei zwar weltanschaulich neutral, jedoch gebunden an die Werte des Grundgesetzes und der Landesverfassung (bleibt)“ (Projektbericht des MSWF NRW von Mai 2001 zum Schulversuch Praktische Philosophie, S.2). Im Ziel geht es darum, dass in den allgemeinbildenden Schulen alle Schülerinnen und Schüler am Ende des Ausbildungsganges verantwortlich mit den durch Art. 4 GG verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten umgehen sollen.

In NRW gab es lange Zeit kein besonderes Fach, dem die entsprechenden Unterrichtsinhalte zugewiesen wurden.

Für den Bereich der gymnasialen Oberstufe ist wegen der Einbringungspflicht des Faches Religionslehre in die Abiturqualifikation ersatzweise die Einbringung von Kursen in Philosophie vorgesehen.

In Verlängerung dieses Gedankens in die Sekundarstufe I wurde das Fach Praktische Philosophie eingeführt, das in seinen Rahmenbedingungen für alle diejenigen Kinder verpflichtend ist, die durch das Fach Religionslehre nicht erfasst werden. Die für die verpflichtende Teilnahme aller Kinder an diesem Fach notwendige gesetzliche Grundlage ist in § 32 des Schulgesetzes NRW geschaffen worden.

Unabhängig davon gilt für den Bereich der Evangelischen Religionslehre, dass sie entsprechend dem Wunsch von Eltern oder Kindern offen für die Teilnahme von Kindern auch dann ist, wenn die Kinder nicht einer der evangelischen Kirchen angehören.

siehe auch: Abitur

17. Erweiterungsprüfungen

siehe auch: Lehramtsprüfungen
Erwerb einer Qualifikation für das Fach Evangelische Religionslehre
Maßnahmen zur Qualifikationserweiterung

18. Fachfremd erteilter Religionsunterricht

RdVerfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 11.12.1980
(Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1981 S. 4)

2. Fachfremd erteilter Religionsunterricht

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Landesverfassung und den Vereinbarungen mit den Kirchen im Lande Nordrhein-Westfalen bedarf der Lehrer für die Erteilung von Religionsunterricht der Bevollmächtigung durch die Kirche. Ohne diese kirchliche Bevollmächtigung (für ev. Lehrer die Vokation, für kath. Lehrer die missio canonica) darf Religionsunterricht nicht erteilt werden.

Zum weiteren Abbau des noch fachfremd erteilten Religionsunterrichts bitte ich die Schulleiter, für dieses Unterrichtsfach zunächst die Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung einzusetzen.

siehe auch: RdVerfügung des Regierungspräsidenten Detmold vom 28.01.1982
RdVerfügung des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 20.12.1980
Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung im Fach Evang. Religionslehre.

19. Fachkonferenz, Lehrerkonferenz, Schulkonferenz

Die Regelungen über die Mitwirkung in Schulen sind in den §§ 62 bis 74 des Schulgesetzes NRW enthalten.

§ 65

Aufgaben der Schulkonferenz

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungs-gremium der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammen-wirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten inner-halb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

10. Einführung von Lernmitteln (§ 30) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),

§ 68 Lehrerkonferenz

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die Lehrerkonferenz berät in allen wichtigen Angelegenheiten der Schule; sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über:

3. Grundsätze der Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
6. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln,

§ 70 Fachkonferenz, Bildungskonferenz

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz. Je zwei Vertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, an Berufskollegs je zwei Vertretungen der Auszubildenden und Auszubildenden, können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen.

(2) An Berufskollegs können Fachkonferenzen für einzelne Fächer für Fachbereiche oder Bildungsgänge eingerichtet werden (Bildungsgangskonferenz).

(3) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für schulinterne Qualitätssicherung und –entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und –ergebnisse und Rechenschaftslegung.

(4) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über

1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit,
2. Grundsätze zur Leistungsbewertung,
3. Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.

(5) In Grundschulen und in Förderschulen kann durch Beschluss der Schulkonferenz auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden. In diesem Fall übernimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Fachkonferenzen.

siehe auch: Bildung, Erziehung und Förderung im Bereich der Ganztagschulen.

20. Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren

Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 29.03.1984 (SGV. NW. 222)

- KABl. EKIR 1985 S.
- KABl. EKvW 1984 S. 129
- Ges. u. VOBl. LLK Bd. 8 S. 64
- **BASS 20-52 Nr. 1.2** –

Artikel V

(1) Vor der Bestellung zum Fachleiter für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre an einem Seminar im Rahmen des Vorbereitungsdienstes wird sich die zuständige staatliche Behörde mit der Landeskirche, in deren Bereich das Seminar seinen Sitz hat, ins Benehmen setzen.

(2) Mitglieder eines staatlichen Prüfungsamtes für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre werden vom zuständigen Minister im Benehmen mit der Landeskirche, in deren Bereich das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, bestellt. Für Personen die selbständig Lehraufgaben in Evangelischer Theologie an einer Hochschule des Landes wahrnehmen, gilt das Benehmen als hergestellt.

(3) Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 mit Ausnahme der Personen nach Absatz 2 Satz 2 müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) sein.

Kirchliche Fortbildungsangebote an Fachleiterinnen und Fachleiter für Evangelische und Katholische Religionslehre

RdErl. d. Kultusministers NW vom 20.07.1986 (GABI. NW. S. 495) – bereinigt –

– **BASS 20-51 Nr. 2** –

Zur Fortbildung der Fachleiterinnen und Fachleiter für evangelische und katholische Religion im Fach „Evangelische Religionslehre“ bzw. „Katholische Religionslehre“ wurde mit den evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen und den (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen folgendes Verfahren vereinbart:

1. Die evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen und die (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen führen die Fortbildung der Fachleiterinnen und Fachleiter für Religion in speziellen Veranstaltungen durch.
2. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für die Zahlung der Reisekostenvergütungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kirchen jährlich entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.
3. Die Evangelische Kirche im Rheinland bzw. die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung (F. W. B.) GmbH in Düsseldorf (Katholische Kirche) werden zur Koordinierung die Fachleiterinnen und Fachleiter für Religionslehre über die Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen unter Bezug auf diesen Runderlass zu den Veranstaltungen einladen. Die Einladung kann auch durch die einzelnen Kirchen oder durch deren Einrichtungen nach interner Koordinierung erfolgen. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt bei den o.g. Stellen.
4. Die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen wird auf Antrag durch dienstliche Entsendung ermöglicht, sofern nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Gründe dem entgegenstehen.
5. Die Verwendungsnachweise über die zugewiesenen Mittel werden von den Kirchen unmittelbar gegenüber dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung geführt.

21. Fahrkosten

Fahrkostenersatz/Reisekostenvergütung;

Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen ihres Dienstortes bzw. an verschiedenen Schulen an anderen Orten Unterricht erteilen

RdErl. d. Kultusministeriums v. 20.05.1977 (GABI.NW.S. 332 sowie RdErl. vom 13.09.1989 / GABI.NW.S. 498)

– **BASS 21-24 Nr. 1** –

Eine Lehrkraft, die im Rahmen der im Hauptamt zu leistenden Pflichtstunden zum Zwecke der Erteilung von Unterricht an verschiedenen Schulen Dienstgänge (§ 2 Abs. 3 Landesreisekostengesetz / LRKG – SGV. NW. 20320) oder Dienstreisen (§ 2 Abs. 2 LRKG) durchführt, hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen nach den §§ 5 oder 6 LRKG und gegebenenfalls nach dem Runderlass vom 23.11.1999 (**BASS 21-24 Nr. 6**).

Bei der Durchführung derartiger Dienstgänge/Dienstreisen kann der Lehrer sowohl regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel als auch sein privateigenes Kraftfahrzeug benutzen, wenn bei deren Genehmigung oder Anordnung nicht aus besonderen Gründen die Benutzung eines bestimmten Beförderungsmittels vorgeschrieben wird. Sofern notwendige Fahrten mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel auf einer Strecke durchgeführt werden, für die der Lehrer eine Zeitkarte für die regelmäßigen Fahrten zwischen der Wohnung und der regelmäßigen Dienststelle besitzt, ist er gemäß VV 6 und 7 zu § 5 LRKG zu deren dienstlicher Benutzung verpflichtet. Regelmäßige Dienststelle ist grundsätzlich die Schule, an der der Lehrer überwiegend tätig ist. Leistet ein Lehrer seine Pflichtstunden zu gleichen Teilen an verschiedenen Schulen, so gilt die Schule als regelmäßige Dienststelle, die seiner Wohnung am nächsten liegt. Zur Vermeidung besonderer Härten ist in Ausnahmefällen bei einem Wechsel der überwiegenden Tätigkeit die Schule als regelmäßige Dienststelle beizubehalten, an der der Lehrer vorher überwiegend tätig war.

Ein Fahrkostenersatz zwischen der Wohnung und der regelmäßigen Dienststelle kommt nicht in Betracht, weil insoweit weder ein Dienstgang noch eine Dienstreise vorliegt. Davon unberührt bleibt ein evtl. Anspruch auf Fahrkostenersatz für Fahrten zwischen der außerhalb des Dienstortes (Sitz der regelmäßigen Dienststelle) liegenden Wohnung und der regelmäßigen Dienststelle nach den Vorschriften der Trennungsschadensverordnung (SGV. NW. 20320).

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der reisekostenrechtlichen Vorschriften wird ergänzend auf folgendes hingewiesen:

1. Fahrkostenersatz in Fällen, in denen ein Lehrer an verschiedenen Schulen (Schulgebäuden einer Schule) seines Dienst- oder Wohnortes Unterricht erteilt (Dienstgänge).

Erstattungsfähig sind die notwendigen Fahrkosten, die bei Dienstgängen für Fahrten zwischen der regelmäßigen Dienststelle und einer anderen Schule entstehen. Fährt ein Lehrer unmittelbar von seiner am Dienstort befindlichen Wohnung zu einer anderen Schule oder nach Erteilung des Unterrichts an einer anderen Schule unmittelbar zu seiner am Dienstort befindlichen Wohnung, ohne die regelmäßige Dienststelle zu berühren, sind die dadurch entstehenden notwendigen Fahrkosten zu ersetzen. Beginnt oder endet in derartigen Fällen die Fahrt an der außerhalb des Dienstortes gelegenen Wohnung, können die Fahrkosten nur insoweit ersetzt werden, als sie auf den Ort des Dienstganges (hier Dienstort) entfallen.

Ein Dienstgang im Sinne des Anspruchs auf Fahrkostenersatz liegt auch vor, wenn ein Lehrer an seinem Wohnort, der nicht sein Dienstort ist, eine Schule zur Unterrichtserteilung aufsucht.

Im übrigen ist nach Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse sowie der dienstlichen Belange zu prüfen, ob dem Lehrer zugemutet werden kann, Dienstgänge zu Fuß zurückzulegen.

2. Reisekostenvergütung in Fällen, in denen ein Lehrer an Schulen außerhalb seines Dienst- oder Wohnortes Unterricht erteilt (Dienstreisen).

Bezüglich des Fahrkostenersatzes gilt die Nr. 1 Satz 1 sinngemäß. Im Regelfall kommt ein Ersatz der entstehenden notwendigen Fahrkosten auch in Betracht, wenn die Dienstreise an der außerhalb des Dienstortes gelegenen Wohnung beginnt oder endet und die regelmäßige Dienststelle nicht berührt wird.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist neben dem Fahrkostenersatz eine Aufwandsvergütung nach dem Runderlass vom 23.11.1999 (**BASS 21-24 Nr. 6**) zu zahlen.

siehe auch:

Fahrkostenersatz/Reisekostenvergütung;

Lehrkräfte, die Mehrarbeit im Schuldienst leisten bzw. nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterricht erteilen (Rd. Erl. des Kultusministeriums vom 18.04.1980 (GABI NW S. 248 –**BASS 21-24 Nr. 4**))

22. Fortbildung

Artikel VII des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 29.03.1984 (BASS 20-52 Nr. 1.2)

(1) Betreiben die Landeskirchen Lehrerfortbildung, so wird das Land Lehrer im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist freiwillig. Das Land wird angemessene Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten gewähren.

(2) Falls keine ausreichende Zahl an Lehrern zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes zur Verfügung steht, können die Landeskirchen im Einvernehmen mit dem Land Vorbereitungskurse zur Ablegung der staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach evangelische Religionslehre anbieten.

(3) Das Nähere bleibt einer Regelung durch Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Landeskirchen vorbehalten.

siehe auch: Vereinbarungen über Kirchliche Lehrerfortbildung mit den Evangelischen Landeskirchen –Bek. des Kultusministeriums v. 04.03.1985 –GABl.NW. S. 206 -

§ 57 SchulG

(3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen. Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird.

§ 68 SchulG

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über:

3. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

§ 70 SchulG

(4) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über:

1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit.

siehe auch: Lehramtsprüfungen

Personalkostenerstattung für kirchliche Lehrkräfte während der Teilnahme an kirchlichen Lehrerfortbildungsveranstaltungen

RdErl. d. Kultusministers vom 18.10.1976 – Az.: IV B 2-08-7-3812/76 –

Betr.: Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen über die Erteilung von Religionsunterricht durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29. Dezember 1969 – 17. Januar 1974 (GABl. NW. S. 93)

Bez.: Bericht vom 30. Mai 1975 – 44.1 – 20205;
mein Erlass vom 6. August 1975 – IV B 2-8-7-2830/75 –

In Abänderung meines Erlasses vom 6. August 1975 – IV B 2-08-7-2830/75 – erkläre ich mich damit einverstanden, dass unabhängig davon, ob ein Vertreter gestellt wird oder nicht, das Gestellungsgeld für eine kirchliche Lehrkraft weitergezahlt wird, wenn diese an einer Veranstaltung der kirchlichen Lehrerfortbildung teilnimmt, die auf die Erteilung des Religionsunterrichtes bezogen ist.

Lehrerfortbildung; Angebote weiterer Träger

RdErl. d. Kultusministers v. 19.07.1996 (GABl. NW.I S. 155) – bereinigt –

– **BASS 20-23 Nr. 3** –

Hinweis: Nachstehende Regelungen gelten nicht für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Kirchen, sie dienen nur der grundsätzlichen Information

Lehrerinnen und Lehrer können außerhalb der staatlichen Lehrerfortbildung auch an Veranstaltungen weiterer Träger (öffentliche Träger, kirchliche Einrichtungen sowie Verbände, Vereine usw.) teilnehmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob das Angebot eines weiteren Trägers im Interesse der Lehrerfortbildung liegt und wer an dieser Fortbildung teilnimmt.

Für Angebote der Kirchen zur Lehrerfortbildung gelten die Vereinbarungen über kirchliche Lehrerfortbildung (**BASS 20-52 Nr. 4** und **BASS 20-53 Nr. 5**).

1. Die Bewertung von Veranstaltungsangeboten der weiteren Träger durch die Schulleiterin oder den Schulleiter orientiert sich am Schul- und Unterrichtsbezug der jeweiligen Veranstaltung.
 - 1.1 Zweck, Absicht und Ziel des Veranstaltungsangebotes,
 - 1.2 Relevanz der Inhalte für Schule und Unterricht, orientiert an den Aufgaben und Funktionen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 - 1.3 Übereinstimmung mit Richtlinien für den Unterricht und mit Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
 - 1.4 Erweiterung der Handlungskompetenz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische und unterrichtspraktische/funktionsbezogene Qualifizierung,
 - 1.5 zeitliche und organisatorische Strukturierung des Fortbildungsangebotes in Zusammenhang mit schul- und unterrichtsorganisatorischer Verträglichkeit.
2. Genehmigung von Sonderurlaub für die Teilnahme, Unfallschutz und Fahrtkosten.

Die Ausnahme gemäß § 13 Abs. 2 SurlV gilt als erteilt, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter die Veranstaltung unter Berücksichtigung der genannten Kriterien im Sinne der Schulentwicklung befürwortet.

Für die Entscheidung gemäß § 4 SurlV in Verbindung mit § 13 Abs. 2 SurlV gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 6 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17. April 1994 –SGV.NRW.2030/**BASS 10-32 Nr. 44**; Runderlass vom 28.06.1998 –Abschnitt II, **BASS 21-05 Nr. 11**) mit der Maßgabe, dass die Ausnahme gemäß § 13 Abs. 2 SurlV erteilt ist, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter die Veranstaltung unter Berücksichtigung der genannten Kriterien im Sinne der Schulentwicklung positiv bewertet.

Die Veranstaltung eines weiteren Trägers ist eine dienstliche Veranstaltung im Sinne der unfallversicherungsrechtlichen Vorschriften, wenn die Schulleitung ein Interesse für die Lehrerfortbildung feststellt. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die in der unterrichtsfreien Zeit liegen.

Für Studienreisen, die in der Regel in den Ferien stattfinden und bei denen neben der beruflichen Qualifizierung ein erhebliches privates Interesse anzunehmen ist, besteht kein Dienstunfallschutz.

Unfallschutz bei Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, deren Träger nicht das Land ist

“Neue Deutsche Schule” vom 26.10.1982 S. 25

Nicht veröffentlichter Erlass des Kultusministers vom 13.07.1982 – Az.: ZB 2-25/07-0619/82 –

I. Die mannigfachen und unterschiedlichen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im Lehrerbereich erlauben keine einheitliche Entscheidung der Frage, ob Aus- und Fortbildungsveranstaltungen generell unter Unfallschutz stehen. Die Entscheidung ist nach der Definition des Dienstunfallbegriffs in jedem Einzelfall zu treffen.

Nach § 31 Abs. 1 BeamtVG kann ein Dienstunfall nur durch solche Ereignisse ausgelöst werden, die in Ausübung oder infolge des Dienstes eintreten. Als Abgrenzungskriterien dienen dabei in erster Linie die räumliche und die zeitliche Beziehung zum Dienst, d. h. zu den konkreten Dienstaufgaben des Beamten. Darüber hinaus kommt es darauf an, ob sich der Beamte während und am Ort des Ereignisses aufgrund einer dienstlichen Weisung aufgehalten hat (vgl. BVerwGE 10/128; 17/59).

Dem Grundgedanken des Dienstunfallbegriffs entsprechend ist auch der Begriff der "dienstlichen Veranstaltung" im Sinne des § 31 Abs. 1 Nummer 2 des BeamtVG zu interpretieren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss eine Veranstaltung, um für den Beamten als dienstliche Veranstaltung gewertet werden zu können, im Zusammenhang mit den eigentlichen Dienstaufgaben stehen, dienstlichen Interessen dienen sowie von der Autorität eines Dienstvorgesetzten getragen und damit in den weisungsgebundenen Dienstbereichen einbezogen sein (vgl. BVerwG vom 19.04.1967 – VI C 96.63 in ZBR 1968 S. 84, und BVerwG vom 13.08.1973 – VI C 26.70 in ZBR 1974 S. 23).

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung ist für die Entscheidung der Frage, ob im Einzelfall beamtenrechtlicher Unfallschutz besteht, zunächst zu prüfen, ob die jeweilige Veranstaltung von ihrem Inhalt her mit den Dienstaufgaben des Beamten im Zusammenhang steht. Wie sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.08.1973 ergibt, ist es durchaus denkbar, dass dieser Zusammenhang für einen Teilnehmer bejaht, für einen anderen Teilnehmer derselben Veranstaltung jedoch verneint werden muss. Bei Lehrern wird im Regelfall ein Zusammenhang mit dem von der Lehrkraft vertretenen Lehrfach oder mit den der Lehrkraft darüber hinaus zugewiesenen Aufgaben verlangt werden müssen. Die Vermittlung einer weiteren Befähigung (Lehramt) oder einer weiteren Lehrbefähigung (Fakultas) dient nicht dazu, den Lehrer hinsichtlich der Erfüllung seiner eigentlichen Dienstpflichten zu fördern, sondern verfolgt das Ziel, ihn für die Wahrnehmung neuer, anderer Aufgaben auszubilden. Eine derartige Ausbildung, die üblicherweise vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis absolviert wird, fällt auch nach Auffassung des Bundesinnenministers und der anderen Bundesländer nicht unter Dienstunfallschutz; insoweit wäre der Beamte auf den Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen über die gesetzliche Unfallversicherung im Sozialgesetzbuch (SGB) VII zu verweisen.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Veranstaltung auch formell in die dienstliche Sphäre einbezogen ist. Das ist grundsätzlich dann der Fall, wenn sie vom Dienstvorgesetzten durchgeführt wird.

Wird sie von einer anderen Institution getragen, kommt es darauf an, ob sich der Dienstvorgesetzte die fremde Veranstaltung zu eigen gemacht hat. Es muss objektiv erkennbar sein, dass diese als eigene Veranstaltung gelten soll. Bei Veranstaltungen kommunaler Institutionen, der Gewerkschaften, der Versicherungen, Verbände pp. wird die Absicht des Dienstherrn, die fremde Veranstaltung für die eigenen Dienstkräfte nutzbar machen zu wollen, klar zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Entscheidende Bedeutung kommt der Feststellung zu, ob der Beamte angewiesen worden ist, an der betreffenden Veranstaltung teilzunehmen. Eine freiwillige Teilnahme allein reicht nicht aus. Der Dienstherr muss zumindest die Gelegenheit zur Teilnahme geboten und den Beamten hierzu aufgefordert haben.

Eine Veranlassung in diesem Sinne ist auch möglich, indem sich der Dienstvorgesetzte die Eigeninitiative eines Lehrers (Beurlaubungsantrag) dadurch zu eigen macht, dass er die Teilnahme für dienstunfallrechtlich geschützt erklärt (vgl. hierzu Abschnitt II).

Bezüglich der kirchlichen Lehrerfortbildung ist die formelle Dienstbezogenheit durch die Vereinbarungen über kirchliche Lehrerfortbildung (GABI. 1976, S. 511 ff.) generell anerkannt.

II. Es ist zulässig, Feststellungen zur (materiellen und formellen) Dienstbezogenheit vor der Teilnahme an der Veranstaltung zu treffen. Zumindest bei einem entsprechenden Wunsch des Lehrers muss dies geschehen. Wird die Dienstbezogenheit bejaht, so sollte die Formulierung lauten: "Die Teilnahme ist i. S. des § 31 BeamtVG geschützt."

Zu einer solchen Feststellung kann der einzelne Lehrer dadurch beitragen, dass er aus seiner Sicht das dienstliche Interesse an seiner Teilnahme darlegt; dazu ist er ggf. aufzufordern. In den Beurlaubungsverfügungen darf das Vorliegen beamtenrechtlichen Unfallschutzes nur nach entsprechender Überprüfung verneint werden. Im übrigen werde ich mich darum bemühen, in meinen Runderlassen, mit denen auf Beurlaubungsmöglichkeiten zugunsten der Teilnahme an Veranstaltungen Dritter hingewiesen wird, die Kriterien für das Vorliegen beamtenrechtlichen Dienstunfallschutzes (z. B. durch Umgrenzung des Personenkreises) zu konkretisieren, soweit mir dies generell möglich ist.

III. Soweit die materielle und formelle Dienstbezogenheit nicht festgestellt ist, steht den zu Ausbildungs- und Fortbildungszwecken beurlaubten Beamten regelmäßig Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen über die gesetzliche Unfallversicherung im Sozialgesetzbuch (SGB) VII.

IV. Der Runderlass vom 20.09.1978 – ZB 2 – 25/07 – 0692/78 – wird aufgehoben.

Erwerb einer Qualifikation für das Fach Evangelische Religionslehre

Außer dem Erwerb der Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre im Rahmen des Lehramtsstudiums kann eine Qualifikation für dieses Fach auch durch die Teilnahme an einer der folgenden Weiterbildungsmaßnahmen erworben werden:

Evangelische Kirche von Westfalen

1. Zusatzstudium im Fach Evangelische Religionslehre an einer Hochschule mit abschließender Erweiterungsprüfung vor dem Staatlichen Prüfungsamt. Weitere Einzelheiten können bei der Abteilung Evangelische Theologie einer Hochschule erfragt werden.

2. Zertifikatskurse sind eine Qualifikationserweiterung für Lehrerinnen und Lehrer in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I, die das Fach Ev. Religionslehre unterrichten bzw. unterrichten möchten, hierfür aber keine Fachausbildung haben. Die Teilnahme am Zertifikatskurs bewirkt für die Absolventen nicht den Erwerb der Fakultas, wohl aber die fachliche Voraussetzung für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis (Vokation) und damit die Berechtigung, Religionsunterricht zu erteilen.

Die Kursinhalte stammen aus allen Bereichen der Evangelischen Theologie (Altes und Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie), der Religionspädagogik, der Religionswissenschaften. Unterrichtspraktische Elemente, Aspekte des fächerverbindenden Unterrichts sowie des Unterrichts in gemischt konfessionellen Unterricht werden besonders berücksichtigt. Gemeinsame Seminartage, eigene Vor- und Nachbereitungen sowie die Ablegung einer religionspädagogischen Praxisprobe und eines Kolloquiums sind Bestandteile des Kurscurriculums.

Der Zertifikatskurs richtet sich an Lehrerinnen und Lehrer in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I, die in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis stehen, Religionsunterricht fachfremd erteilen und eine vorläufige Lehrerlaubnis haben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Unterrichtsentlastung von einem Unterrichtstag wöchentlich.

3. Neigungsfach-Ausbildung in Evangelischer Religionslehre mit abschließender innerkirchlicher Prüfung und Vokation für einen Umfang von bis zu sechs Wochenstunden. Diese Weiterbildungsmaßnahme wird ebenfalls vom Pädagogischen Institut der Ev. Kirche von Westfalen durchgeführt. Informationen über die Studienkollegs und die Neigungsfach-Ausbildung in Evangelischer Religionslehre erteilen das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen, Haus Villigst, 58239 Schwerte, und das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen, Dezernat 41, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld.

Evangelische Kirche im Rheinland

1. Zusatzstudium im Fach Evangelische Religionslehre an einer Hochschule mit abschließender Erweiterungsprüfung vor dem Staatlichen Prüfungsamt. Weitere Einzelheiten können bei der Abteilung Evangelische Theologie einer Hochschule erfragt werden.

2. Studienkurse zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer mit 1. und 2. Staatsexamen der Primarstufe und Sekundarstufe I im Schuldienst und ohne Anstellung. Die Studienkurse werden durchgeführt beim Pädagogisch-Theologischen Institut der Ev. Kirche im Rheinland, 53177 Bonn-Bad Godesberg, Akazienweg 20.

3. Zertifikatskurse

Nachfolgend werden Maßnahmen zur Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern zur Erteilung von Evangelischer Religionslehre auf der Grundlage des KM-Erlasses vom 20.09.1990 (**BASS 20-22 Nr. 21**) angesprochen:

Adressaten sind evangelische Lehrerinnen und Lehrer, die an Schulen unterrichten, Inhaber eines Lehramtes sind und aus Neigung Unterricht in Evangelischer Religionslehre erteilen möchten. Ihnen wird durch die Teilnahme am Zertifikatskurs die Möglichkeit geboten, den fachfremd erteilten Unterricht so qualifiziert wie möglich durchzuführen.

Durch die Teilnahme an diesem Zertifikatskurs und anschließender Studienwoche im Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI) erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Lehrerlaubnis für die Erteilung Evangelischer Religionslehre. Das bedeutet, dass aufgrund einer derartigen Lehrerlaubnis und Vokation sechs bis acht Wochenstunden Evangelische Religionslehre erteilt werden dürfen in allen Klassen, sofern sie nicht zum Abitur führen.

Zur Teilnahme am Zertifikatskurs gewährt die Bezirksregierung Stundenermäßigungen.

4. Qualifikationskurse für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Sonderschulen

Religionspädagogische Fortbildungsveranstaltung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Sonderschulen bzw. für Lehrerinnen und Lehrer i.A. gemäß § 24 Schulverwaltungsgesetz, die nach Teilnahme an einem entsprechenden religionspädagogischen Qualifikationskurs eine Qualifikation für das Fach Evangelische Religionslehre gemäß der Vereinbarung mit dem Kultusministerium NRW vom 31.08.1979 - II A 6.31 - 30/0 Nr. 1769/79 - erwerben.

In der jährlichen Fachtagung können sich die Fachlehrerinnen und Fachlehrer kontinuierlich fortbilden und ihre im Qualifikationskurs erworbenen Kenntnisse vertiefen.

5. Neigungsfachkurse

Parallel zu diesen Angeboten wird auf Antrag weitere (kirchliche) Qualifizierung auf der Basis der 'Religionspädagogischen Kurse' für Neigungsfachlehrerinnen und -lehrer als Fortbildung mit besonderer Qualifikation für Lehrerinnen und Lehrer mit einem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien (Sek. I), Sonderschulen im Schuldienst angeboten.

Informationen über die Studien-, Zertifikats-, Qualifikations- und Neigungsfachkurse in Evangelischer Religionslehre erteilen das Pädagogisch-Theologische Institut der Ev. Kirche im Rheinland in Bonn-Bad Godesberg, Tel. 02 28-32 10 61 und die Abteilung IV –Erziehung und Bildeung - der Ev. Kirche im Rheinland in Düsseldorf, Tel. 02 11-4 56 20.

siehe auch: Vereinbarung über kirchliche Lehrerfortbildung mit den Evangelischen Landeskirchen vom 22.01.1985
Gewährung von Sonderurlaub zur Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen weiterer Träger
Lehramtsprüfungen.

23. Freizeiten

siehe auch: religiöse Freizeiten
Beurlaubung

24. Freikirchen

siehe: Kirchliche Rechtsgrundlagen zur Erteilung von Religionsunterricht – Abschnitt IV –

25. Gebet

siehe: Schulgebet

26. Genehmigung von Lernmitteln

§ 30 SchulG Lernmittel

(1) Lernmittel sind Schulbücher und andere Medien, die dazu bestimmt sind, von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt zu werden.

(4) Lernmittel für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgesellschaft zugelassen.

(5) Das Ministerium regelt das Zulassungsverfahren.

Die Regelungen zur Zulassung von Lernmitteln sind aktualisiert worden. Die Zulassung durch das Ministerium auf der Grundlage von Gutachten wird auf wenige Fächer beschränkt. Das sind z.B. die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer oder die Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch in der Sekundarstufe I, für die das Ministerium anstrebt, dass rasch passende Lernmittel zu den neuen Kernlernplänen auf den Markt kommen.

Hinweis: Runderlass des Ministeriums vom 03.12.2003 - ABl.NRW. -S. 9- (BASS 16-01 Nr. 2)

3. Verzeichnis „Zulassung von Lernmitteln in NRW“

Lernmittel, die vom Ministerium einzeln zugelassen sind, werden in das Verzeichnis „Zulassung von Lernmitteln NRW“ aufgenommen. Dieses Verzeichnis wird online herausgegeben und regelmäßig aktualisiert.

4. Zulassungswege

4.1 Pauschale Zulassung

Für die Fächer mit pauschaler Zulassung überprüft die einzelne Schule selbst, ob das ausgewählte Lernmittel für die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Das Lernmittel kann dann an der Schule eingeführt werden. Ebenso pauschal zugelassen sind:

- Bibeln, Alte und Neue Testamente, Katechismen, Gebetbücher,

6. Zulassung für den Religionsunterricht

Eine Zulassung für den Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn das Einverständnis der zuständigen kirchlichen Stellen vorliegt.

siehe auch: Lehrbücher

27. Grundsätze zum Religionsunterricht

siehe auch: Abschnitt VII Kirchliche Stellungnahmen und Denkschriften zum Religionsunterricht

28. Gruppenbildung

Bildung von Gruppen

Schreiben des Kultusministers vom 12.01.1989 - Az.: III B 2-08-8 Nr. 1989/88 an das Evang. Büro NRW, Düsseldorf

Ich habe die Frage der Gruppenbildung geprüft. Es hat sich folgendes ergeben:

Die Klassenbildungswerte für die Grundschule sind durch die Bestimmungen zur Klassenbildung für das Schuljahr 1988/89 nicht verändert worden. Es ist lediglich klargestellt worden, dass die durchschnittliche Klassenfrequenz grundsätzlich nicht unterschritten werden darf. Das war notwendig, um eventuellen Defiziten im Unterrichtsangebot durch zu kleine Klassen vorzubeugen. Daher wurde gesagt, dass die Klassenfrequenz in einer Grundschule nur dann unter dem Klassenfrequenzrichtwert von 23 liegen darf, wenn die Schülerzahlen in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich machen. Das besagt aber nicht, dass Religionsgruppen bis zu 30 Kindern gebildet werden sollen. Sollte es in Einzelfällen im Religionsunterricht große, jahrgangsübergreifende Lerngruppen geben, sollte jeweils vor Ort geprüft werden, ob alle pädagogisch vertretbaren organisatorischen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, um die Bildung allzu großer Lerngruppen zu vermeiden. Der geeignete Weg ist das Gespräch der kirchlichen Stellen mit der Schule oder dem Schulamt.

Bei der Beurteilung der Situation und bei der Suche nach Lösungen bitte ich folgendes zu beachten:

1. Für die Bildung von Lerngruppen im Unterrichtsfach Religionslehre gelten die Bestimmungen der Klassenbildungsrichtlinien (**BASS 11-11 Nr. 2**):
 - Nr. 3.6 Kombinationen von Jahrgängen sind in Teilbereichen des Unterrichts zulässig.
 - Nr. 3.4.3 Die jeweiligen Klassenfrequenzhöchstwerte können vorübergehend geringfügig überschritten werden.

Dies gilt - zeitlich nicht begrenzt - auch, wenn in einzelnen Fächern/Lernbereichen, insbesondere in Mangelfächern, Schüler verschiedener Klassen zusammengefasst werden.
2. Es gibt keine Hinweise darauf, dass das Lernen in jahrgangsübergreifenden Gruppen weniger erfolgreich wäre als in Jahrgangsklassen. Einige Grundschulen, insbesondere die Montessorischulen, organisieren sogar bewusst – aus allgemeinpädagogischen Gründen – für einen Teil des Unterrichtsvormittags jahrgangsübergreifende Gruppen.
3. Die Grundschule hat den Unterrichtsvormittag den Erfordernissen eines ganzheitlichen Lernens entsprechend zu gestalten. Sie steht damit ständig in einem pädagogischen Dilemma: Kontinuität des Lernens und der Lehrkräfte einerseits, “Fach-” Unterricht mit “Fach”-Lehrern andererseits.

29. Islamische Unterweisung

29. Islamische Unterweisung

Gemeinsame Erklärung des Koordinationsrats der Muslime (KRM) und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen über den Weg zu einem bekenntnisorientierten Islamunterricht

vom 22.02.2011

Schulministerin Sylvia Löhrmann und der Koordinationsrat der Muslime (KRM) haben seit dem 09. November 2010 in drei Gesprächen die Möglichkeiten für einen bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht im Sinne von § 31 SchulG in Nordrhein-Westfalen ausgelotet. Das Land hat Interesse an einer Institutionalisierung der Ansprechpartner für den Religionsunterricht, damit die Glaubensüberzeugungen der Muslime in die Vorarbeiten für den Religionsunterricht eingebracht werden können.

Die Mitglieder des KRM verstehen sich bereits als Religionsgemeinschaften. Das Land begrüßt die Bemühungen und die Entwicklung auf Seiten des KRM, die in den Rechtsstatus der Religionsgemeinschaft münden sollen.

Die Unterzeichnenden verabreden die Einberufung eines Beirats, dessen Mitglieder unter Beachtung des Homogenitätsprinzips im Einvernehmen mit dem KRM benannt werden. Der Beirat formuliert die religiösen Grundsätze der Muslime gegenüber dem Land. Alle Beiratsmitglieder sind muslimischen Glaubens.

Der KRM nimmt es - unter Aufrechterhaltung seiner anderslautenden verfassungsrechtlichen Position - zur Kenntnis, dass der nordrhein-westfälische Landtag erwägt, fraktionsübergreifend ein Schulrechtsänderungsgesetz zu beschließen, das den islamischen Religionsunterricht rechtlich ermöglicht und auch für die rechtliche Absicherung des Beiratsmodells sorgt.

Um den Bedenken der Mitglieder des KRM zu begegnen, die Beiratslösung könne auf Dauer angelegt sein, wird ausdrücklich bekräftigt, dass es sich um eine zu befristende Übergangslösung handeln soll.

Außerdem streben die Unterzeichnenden die Einrichtung einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung, des Landtages und der organisierten Muslime an, in der religionsverfassungsrechtliche Fragen, also auch Statusfragen, besprochen werden.

Die Unterzeichnenden begrüßen die Einigung, weil mit dem Beirat ein institutionalisierter Ansprechpartner auf Seiten der Muslime eingerichtet werden kann. Die Vertreterinnen und Vertreter der Muslime und die Schulministerin bezeichnen es als Erfolg, dass nun in absehbarer Zeit für 320.000 muslimische Schülerinnen und Schüler Religionsunterricht vorbereitet werden kann. Damit kann die im Grundgesetz garantierte Religionsfreiheit auch für die muslimischen Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden.

Stellungnahme der Ev.Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen zum Runderlass betr. Islamische Unterweisung

vom 15.03.1999

Die wachsende Anzahl muslimischer Mitbürgerinnen und Mitbürger hat schon sehr früh auch ein kirchliches Votum zur Frage des islamischen Religionsunterrichts notwendig gemacht. Bereits 1983 haben deswegen die Kirchen in NRW übereinstimmend deutlich gemacht, dass es notwendig ist, den berechtigten Wünschen der Muslime in NRW nach Einführung eines islamischen Religionsunterrichts zu entsprechen. Stattdessen hat das Land NRW islamische Unterweisung im Rahmen des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts ermöglicht, d.h. einen Unterricht in türkischer Sprache organisiert, der vorwiegend von muslimischen Kindern mit türkischer Staatsangehörigkeit besucht wird. Dies haben die Kirchen von Anfang an kritisiert.

Unter dem 15. März 1999 haben sich die Ev. Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen zur geplanten Einführung des Unterrichtsfaches „Islamischer Unterweisung“ in einer gemeinsamen Stellungnahme geäußert; der Wortlaut der Stellungnahme ist nachfolgend abgedruckt:

1. Die drei Evangelischen Landeskirchen in NRW unterstützen das Bemühen des MinisteriumsSWWF, Schülerinnen und Schülern islamischen Glaubens in der Schule religiösen Unterricht als ordentliches Lehrfach anzubieten.

Dabei gehen die Kirchen davon aus, daß Religionsunterricht nur auf der Basis von Artikel 7 Absatz 3 GG unter Berücksichtigung von Artikel 4 GG geschehen kann. Die Landeskirchen verweisen auf den gemeinsamen Beschluß der Kirchenleitungen der Landeskirchen in NRW vom 28.08.1996 zum „Islamischen Religionsunterricht“ und auf die Stellungnahme des Kirchenamtes der EKD „Religionsunterricht für muslimische Schülerinnen und Schüler“ vom 16.02.1999 und die darin genannten Kriterien.

2. Angesichts der wachsenden Zahl der Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens in allen Schulformen halten die Evangelischen Landeskirchen in NRW grundsätzlich die Einführung eines Religionsunterrichtes für diese Schüler im Rahmen von Artikel 7 Absatz 3 GG für notwendig.

Die Inanspruchnahme des Rechtes auf religiöse Bildung in einem eigenen Religionsunterricht gilt für alle Schülerinnen und Schüler.

3. Das Bemühen des Ministeriums, die für muslimische Schülerinnen und Schüler unbefriedigende gegenwärtige Schulsituation im Hinblick auf eine religiöse Unterweisung durch einen Schulversuch im Grundsatz zu verbessern, wird von den Evangelischen Kirchen in NRW begrüßt. Von daher verstehen sie den im Erlaß genannten Schulversuch als einen ersten Schritt, ein eigenständiges Fach für muslimische Schülerinnen und Schüler zu entwickeln.

4. Die Evangelischen Kirchen in NRW können sich mit der Zielsetzung des Schulversuchs, wie er im Erlaß konzipiert wurde, jedoch nicht einverstanden erklären. Langfristig kann es nur um die Einführung eines Religionsunterrichtes gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG in Verbindung mit Artikel 4 GG als ordentliches Lehrfach gehen. Das angestrebte eigenständige Unterrichtsfach „Islamische Unterweisung“ genügt diesen Ansprüchen nicht.

Dieser Schulversuch und die aus dem muttersprachlichen Unterricht gesammelten Erfahrungen, können aus Sicht der Evangelischen Kirchen allenfalls ein Zwischenschritt auf dem Weg zur Einführung eines Religionsunterrichtes für muslimische Schülerinnen und Schüler als ordentliches Lehrfach sein. Die Evangelischen Kirchen in NRW raten von daher dringend, schon aus verfassungsrechtlichen Gründen, die Zielsetzung des Schulversuches grundsätzlich zu überarbeiten.

- 4.1 In Spannung stehen die ausdrückliche Beschränkung auf Vermittlung religiösen Wissens in I.1 mit der Zielsetzung der islamischen Unterweisung in I.4 unter dem Stichwort „zu helfen, in einem säkularisierten, von christlicher Kultur geprägten Land als Muslime zu leben.“ Damit werden Fragen muslimischer Identität angezielt. Unterricht mit dieser Zielsetzung in alleiniger staatlicher Verantwortung aber widerspricht den Prinzipien der weltanschaulichen Neutralität des Staates.

- 4.2 Daher bleibt unaufgebar, daß „Religiöse Unterweisung“ nicht ohne Beteiligung der betreffenden „religiösen Gruppierungen“ stattfinden kann. Die Evangelischen Kirchen in NRW sehen durchaus die Schwierigkeiten, daß der Islam eine den Kirchen vergleichbare Rechtsstruktur nicht hat. Dennoch sollte die Gesprächsbereitschaft der vorhandenen Dachverbände und ihre Bereitschaft zur inhaltlichen Mitarbeit und Mitverantwortung nicht außer acht gelassen werden.

- 4.3 Aufgrund der o.g. Zielsetzung des Schulversuches, muß zudem eine Abmeldemöglichkeit prinzipiell erhalten bleiben.

- 4.4 Die Evangelischen Kirchen weisen darauf hin, daß der Begriff der „Unterweisung“ ein religionspädagogisch belegter Begriff ist, der gerade Vorstellungen des konfessionellen bekenntnisorientierten Religionsunterrichtes evangelischer Prägung impliziert.

- 4.5 Unter dem Gesichtspunkt klarer Trennung zwischen muttersprachlichem Unterricht und „Islamischer Unterweisung“ als Unterrichtsfach, sollte der in II.5 genannte Bezug zu den Lehrkräften für den „Muttersprachlichen Unterricht“ entfallen. Qualifikation und Zugehörigkeit zum islamischen Glauben, sollten alleinige Kriterien für die Auswahl und Ausbildung der Lehrerinnen/Lehrer sein.

- 4.6 Die Evangelischen Landeskirchen halten es für notwendig, daß das Instrumentarium der Evaluation des Schulversuches vorher festgelegt wird. Es ist nach der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung des Schulversuches zu fragen.

Die Evangelischen Landeskirchen sind für die Einführung eines Religionsunterrichtes für muslimische Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Artikel 7 Absatz 3 GG. Sie unterstützen alle Schritte auf dem Weg zu diesem Religionsunterricht. Sie ermutigen das Land, die Gespräche mit den muslimischen Organisationen intensiv zu führen. Die Landeskirchen erheben aber Einspruch gegen eine Lösung in Richtung einer „Religionskunde“ für muslimische Schülerinnen und Schüler. Denn sie hilft den Schülerinnen und Schülern nicht, als Muslime in einem von christlicher Kultur geprägten Land zu leben, verhilft auch nicht zu einer persönlichen Identität und zur Verständigung unter weltanschaulichen und religiösen Gruppierungen.

Mit Rd.Erl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung vom 28.05.1999 (ABl.NRW 1 S. 96) i.d.F. des Rd.Erl. vom 30.05.2005 (ABl.NRW. S. 200) –**BASS 12-05 Nr. 5**- ist im Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines Schulversuchs islamische Unterweisung als eigenständiges Unterrichtsfach in deutscher Sprache eingeführt worden; der Wortlaut des RdErl. ist nachstehend abgedruckt:

Islamkunde

I. Islamkunde im muttersprachlichen Unterricht

1. Im muttersprachlichen Unterricht der Klassen 1 bis 10 können Schülerinnen und Schüler aller Schulformen am Unterricht in Islamkunde teilnehmen. Sie vermittelt im Rahmen der Wertordnung des Grundgesetzes und der Bildungs- und Erziehungsziele der Landesverfassung religiöses Wissen, ohne den Glauben zu verkünden oder zum Glauben zu erziehen.
2. Die Teilnahme ist freiwillig. Wer angemeldet worden ist, ist grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.
3. Die Mindestteilnehmerzahl folgt den Regelungen für den muttersprachlichen Unterricht. Ebenso wie der sprachliche Teil des muttersprachlichen Unterrichts kann die Islamkunde für Schülerinnen und Schüler einer Schule, aber auch mehrerer Schulen derselben Schulform, unterschiedlicher Schulformen oder Schulstufen angeboten werden.
4. Islamkunde hat das Ziel, den muslimischen Schülerinnen und Schülern in Deutschland die islamische Tradition in ihrer Geschichte, Ethik und Religion zu vermitteln. Sie soll ihnen helfen, in einem säkularisierten, von christlicher Kultur geprägten Land als Muslime zu leben. Sie soll einen Beitrag zum guten Zusammenleben zwischen Menschen unterschiedlicher Religionen in Gleichberechtigung, Frieden und gegenseitiger Zuwendung leisten.
5. Die Themen des Unterrichts folgen den Unterrichtseinheiten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Islamkunde. Schulbücher bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung.
6. Unterrichtssprachen sind Türkisch, Arabisch – unabhängig von den Herkunftsländern der Schülerinnen und Schüler – und Bosnisch. Islamkunde in anderen Muttersprachen bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung.
7. Von den fünf Wochenstunden für den muttersprachlichen Unterricht können zwei Stunden für die Islamkunde in Anspruch genommen werden.
8. In die Bescheinigung über die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht wird als Bemerkung aufgenommen: „. . . hat an der Islamkunde (mit . . . Erfolg) teilgenommen.“
9. Bei Versetzungen werden positive Leistungen in Islamkunde in der Grundschule gemäß VV 6.31 VVzAO-GS (**BASS 13-11 Nr. 1.2**), in der Sekundarstufe I gemäß VV 21.2 zu § 21 AO-S I (**BASS 13-21 Nr. 1.2**) berücksichtigt.

10. Der Unterricht wird von muslimischen Lehrkräften für den muttersprachlichen Unterricht im Dienst des Landes erteilt, die hierzu bereit und geeignet sind. Sie werden dafür in der Regel in Lehrgängen der Bezirksregierungen fortgebildet. Über die Auswahl der Lehrkräfte entscheidet die Schulaufsicht.
11. Für die Islamkunde können keine Wochenstunden des Unterrichts in der Muttersprache anstelle einer Fremdsprache (§ 5 Abs. 1 und 2 APO-S I - **BASS 13-21 Nr. 1.1-**) in Anspruch genommen werden. Für Schülerinnen und Schüler, die an diesem Unterricht teilnehmen, können daneben eine oder zwei Wochenstunden Islamkunde erteilt werden, soweit der Stellenrahmen es zulässt und sie nicht die Islamkunde einer anderen Lerngruppe besuchen können.

II. Islamkunde als eigenständiges Unterrichtsfach (Schulversuch)

Ein eigenständiges Unterrichtsfach „Islamkunde“ wird angestrebt. Zur Vorbereitung wird es im Rahmen eines Schulversuchs mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 eingeführt.

Im Schulversuch soll erprobt werden, unter welchen Voraussetzungen Islamkunde als eigenständiges Fach in die Stundentafel von Schulen aufgenommen werden kann. Weiterhin dient der Schulversuch der Weiterentwicklung der Vorgaben des Landes über die Unterrichtsinhalte und des Fortbildungskonzepts.

In den Schulversuch werden alle Schulformen der Primarstufe und der Sekundarstufe I, beginnend mit der Eingangsklasse einbezogen.

Islamkunde ist ein ordentliches Fach mit wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Wer angemeldet worden ist, ist grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind im gleichen Maß versetzungs- und abschlusswirksam wie Leistungen in Religionslehre in der besuchten Schulform.

Für die Unterrichtsziele und -inhalte gilt Abschnitt I, für die Auswahl der Lehrkräfte Abschnitt I Nr. 10. Neben Lehrkräften für den muttersprachlichen Unterricht können auch andere Lehrkräfte muslimischen Glaubens im Dienst des Landes für den Unterricht im Fach „Islamkunde“ fortgebildet werden.

Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

Die Mindestschülerzahl einer Lerngruppe ist zwölf. Der Stellenbedarf wird aus den Grundstellen der Schule gedeckt.

Die beteiligten Schulen berichten der Bezirksregierung auf dem Dienstweg während des Schulversuchs jeweils bis zum 31. August über ihre Erfahrungen im vergangenen Schuljahr. Die Bezirksregierungen fassen die Berichte zusammen, kommentieren sie und legen sie jeweils bis 30. September dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vor. Das Landesinstitut für Schule/Qualitätsagentur wird die Schulen bei der Durchführung des Versuchs unterstützen.

Die Schulen legen ihre Anträge auf Teilnahme am Schulversuch den Bezirksregierungen auf dem Dienstweg vor. Diese leiten die Anträge mit einem Entscheidungsvorschlag an das Ministerium für Schule und Weiterbildung weiter.

30. Jüdische Religionslehre in der Sekundarstufe II/Gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule

- RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 08.07.2005 –ABl.NRW S. 293 – (**BASS 15 –31 Nr. 36**)

Der vorgelegte Lehrplan für Jüdische Religionslehre in der Sekundarstufe II, der am 01.08.2005 mit der Jahrgangsstufe 11 beginnt, wird von den Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich begrüßt.

In seinem Selbstverständnis sowie seinem Aufbau und Inhalt steht er als ordentliches Lehrfach in direkter Korrespondenz zu den geltenden Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe. Zugleich leistet er einen eigen-

ständigen und profilierten Beitrag im Rahmen des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrages der gymnasialen Oberstufe.

Aus Sicht der evangelischen Kirche in Nordrhein-Westfalen ist es besonders zu begrüßen, dass bei aller Eigenständigkeit des Lehrplans, der sowohl Traditions- als auch Lebensweltbezug in sich vereint, eine dialogische Struktur eingearbeitet ist. Insofern stellt dieser Lehrplan einen wichtigen Beitrag zur Einrichtung bzw. Konsolidisierung einer entsprechenden Fächergruppe (Religionslehren – Philosophie) in der gymnasialen Oberstufe dar. Dies entspricht dem Grundverständnis eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichtes, wie ihn die evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen vertreten.

31. Katholische Religionslehre

Die Grundlagen zum katholischen Religionsunterricht sind im Kirchenrecht durch das Corpus iuris canonici (CIC) vom 25. Januar 1983 geordnet. Es gehört zu den wichtigen Aufgaben des Bischofs einer Diözese (Ortsordinarius), einerseits selbst zu lehren (can. 386 § 1), andererseits alle Mittel einzusetzen, um Lehre zu vermitteln (can. 760 und 761). Dazu zählt insbesondere die katechetische Unterweisung (can. 779), die Lehre in den Schulen (can. 796) und die Beauftragung der Religionslehrkräfte (can. 804 und 805) durch Erteilung oder Entzug der missio canonica.

Der Bischof genehmigt Lehrbücher und Unterrichtsmaterial (can. 827 § 1 und § 2).

Im staatlichen Recht ist die vorrangige Geltung der kirchenrechtlichen Regelungen durch Art. 21 und 22 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, durch den Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl vom 26. März 1984 (**BASS 20-53 Nr. 1.1 und 1.2**) sowie durch Vereinbarungen auf der Landesebene NRW (Vereinbarungen mit der katholischen Kirche über die Ertelung des staatlichen Unterrichtsauftrages, die Verwendung von Katecheten und die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht v. 18.02.1956 - **BASS 20-53 Nr. 1**) umfassend geregelt und durch die Verfassungsbestimmungen der Art. 7 Abs. 3 GG und Art. 14 LV NRW im staatlichen Recht verfassungsrechtlich abgesichert.

Grundlegende Texte zu den Inhalten des katholischen Religionsunterrichts hat die Deutsche Bischofskonferenz mit Erklärungen vom 22. und 23. November 1972 und durch einen Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Der Religionsunterricht in der Schule“ vom 22. November 1974 veröffentlicht. Umfassend wurde zuletzt mit einer Verlautbarung der deutschen Bischöfe unter dem Titel „Die bildende Kraft des Religionsunterrichts – Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts“ vom 27. September 1996, Herausgegeben durch das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz unter Nr. 56 der Verlautbarungen dazu Stellung genommen.

32. Katechetinnen und Katecheten

siehe auch: Kirchliche Lehrkräfte

33. Kirchentage

siehe auch: Beurlaubung

34. Kirchliche Lehrkräfte

Der Einsatz kirchlicher Lehrkräfte in staatlichen Schulen ist durch die **Vereinbarung über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen** vom 22./29. Dezember 1969 – **BASS 20 – 52 Nr. 2** geregelt.

Danach können unter der Voraussetzung, dass staatliche Lehrkräfte für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, kircheneigene Lehrkräfte zur Abdeckung des Religionsunterrichtes eingesetzt werden (§ 1 Abs. 1 der Vereinbarung).

Kirchliche Lehrkräfte können nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 der Vereinbarung sein

- Theologinnen und Theologen mit 1. und 2. Prüfung,
- Theologinnen und Theologen mit 1. Prüfung und einer besonderen religionspädagogischen Ausbildung (Diplomtheologinnen und –theologen können gleichgestellt werden),
- Katechetinnen oder Katecheten mit entsprechender schulformbezogener Ausbildung,
- Personen, denen die Kirche auf andere Weise eine zusätzliche Ausbildung vermittelt hat, die mit weniger als der Hälfte der für die Schulform festgesetzten Pflichtstundenzahl eingesetzt werden sollen.

Für den ausschließlich der kirchlichen Regelungsbefugnis unterliegenden Ausbildungsgang der Katechetinnen und Katecheten sind in der Vereinbarung Mindestbedingungen formuliert (§ 21 und 22 der Vereinbarung).

Wer in diesem Rahmen zum Einsatz zugelassen werden soll, bestimmt die Kirche. Denn für den Personenkreis gilt, dass in jedem Fall die kirchliche Bevollmächtigung notwendig ist (§ 7 Abs. 3).

Kennzeichen dieser Vereinbarung ist, dass die Kirche diese Lehrkräfte beschäftigt, d.h. einstellt und dem Staat gegen Finanzierung der Personalkosten zur Verfügung stellt - Gestellungsvertrag.

Die näheren Bestimmungen sind Teil der Vereinbarung. Sie regelt insbesondere die Rahmenbedingungen der Gleichwertigkeit der Ausbildung und die Finanzierungsbedingungen der Gestellungsverträge.

Faktisch gibt es im Bereich der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen keine Katechetinnen und Katecheten mehr, da die Ausbildungsgänge für den Bereich dieser Kirchen abgeschafft wurden.

35. Kirchlicher Unterricht (Konfirmandenarbeit) -Katechumenen- und Konfirmandenunterricht-

*) Wir möchten darauf hinweisen, dass die nachstehenden Rundverfügungen der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Münster sich auf den gesamten kirchlichen Unterricht beziehen und nicht nur auf den Katechumenenunterricht, wie es in den Rundverfügungen der Bezirksregierung in Münster und des Schulkollegiums bei der Bezirksregierung in Münster zum Ausdruck gebracht wird. Ferner sei darauf hingewiesen, dass der Runderlass der Bezirksregierung Arnsberg für alle Schulformen gilt; dies wurde uns ausdrücklich mit Schreiben aus Arnsberg vom September 1975 – Az.: 41./42.1.26 – bestätigt.

Unterrichtsfreie Nachmittage für den kirchlichen Unterricht nach Einführung der Fünf-Tage-Woche

1. Regierungsbezirk Arnsberg*)

RdVerfügung vom 17. Juli 1975—Az.: 41.1.26—

(Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1975 S. 448)

Unter Hinweis auf frühere Regelungen hat das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen angeregt, außer dem in Ziff. 4 meiner obengenannten Verfügung angegebenen Dienstagnachmittag auch den Donnerstagnachmittag für den 7. und 8. Jahrgang vom Schulunterricht freizuhalten.

Ich bitte, dieser Anregung nach Möglichkeit zu entsprechen.

Die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren werden gebeten, die Leiter der Realschulen, der Berufsbildenden Schulen und Gesamtschulen unverzüglich entsprechend zu unterrichten .

2. Regierungsbezirk Detmold*)

RdVerfügung vom 6. Juni 1975—Az.: 44.3.-6660—

(Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1975 S. 179)

Mit Verfügung vom 10. November 1971—44.63.60—(Amtl. Schulblatt 1971 S. 311) hatte ich gebeten, einer Anregung des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen zu folgen und den Dienstag- und Donnerstagnachmittag für die Jahrgänge des 7. und . Schuljahres zur Durchführung des kirchlichen Unterrichts vom Schulunterricht freizuhalten .

Die Einführung der 5-Tage-Woche gemäß dem Runderlass des Kultusministers vom 15. April 1975—I C 6.30-19/z. Nr. 528/75—(Amtl. Schulblatt 1975 S. 111) könnte vermehrt Kollisionen zwischen Schulunterricht und der Durchführung des kirchlichen Katechumenats verursachen. Obwohl die im o. a. Runderlass des Kultusministers enthaltenen Richtlinien zur Einführung der 5-Tage-Woche an den Schulen hierzu keine Aussage treffen, bitte ich, nach Möglichkeit im Sinne meiner Verfügung vom 10. November 1971 zu verfahren.

RdVerfügung vom 11. Oktober 1977 – Az.: 44. II. 3-6660 –

(Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1977 S. 252).

Die Kirchenoberbehörden haben erneut darauf hingewiesen, dass die Durchführung des kirchlichen Unterrichts teilweise auf Schwierigkeiten stößt, da die Schüler durch schulische Veranstaltungen (Wander- und Klassenfahrten, Sportveranstaltungen) vom Besuch des Unterrichts abgehalten werden.

Wenn auch jeder Klasse aufgrund des Wandererlasses in jedem Schuljahr ein bestimmtes Kontingent an Schultagen zur Durchführung von Wander- und Klassenfahrten zusteht und durch andere schulische Veranstaltungen Überschneidungen unvermeidlich sind, so bitte ich gleichwohl darum bemüht zu sein, auftretende Schwierigkeiten durch wechselseitige Gespräche und Informationen einvernehmlich zu regeln, damit auch dem berechtigten Anliegen der Kirchenbehörden in angemessener Form Rechnung getragen werden kann.

Auf meine Rundverfügung vom 10. November 1971 – 44.63.60 – (Amtl. Schulblatt 1971 S. 311) und vom 6. Juni 1975 (Amtl. Schulblatt 1975 S. 279) nehme ich Bezug.

3. Regierungsbezirk Münster*)

RdVerfügung vom 21. Juli 1975 – Az.: 41.1.12-3/1 G/H –

(Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Münster 1975 S. 243)

Bei der Erstellung der Unterrichtspläne für das Schuljahr 1975/76 bitte ich dafür zu sorgen, dass in der Regel der Dienstag- und der Donnerstagnachmittag für die Jahrgänge 7./8. Schuljahr von den Schulen unterrichtsfrei gehalten werden, damit an diesen Tagen der kirchliche Unterricht für Katechumenen stattfinden kann.

4. Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster*)

Verfügung vom 16. September 1975 – Az.: 02/20.6-1/0 –

Mit Schreiben vom 21. August 1975 bittet das Landeskirchenamt von Westfalen darum, im Schuljahr 1975/76 in der Regel den Dienstag- und Donnerstagnachmittag für die Jahrgänge des 7. und 8. Schuljahres möglichst unterrichtsfrei zu halten, damit an diesen Tagen der kirchliche Unterricht für die Katechumenen stattfinden kann.

Wir bitten, nach Möglichkeit diesem Anliegen wie in den Vorjahren zu entsprechen.

Zusatz: Für die Gymnasien in Greven, Lüdinghausen, Münster und Warendorf verweisen wir auf unsere Verfügung vom 16.7.1975 – Az.: 02/04.6-1/0 –

5. Regierungsbezirk Düsseldorf

RdVerfügung vom 17. Mai 1985 – Az.: 48-44-33.90 –
(Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1985 S. 52)

Auf Anregung und Rückfrage der Evangelischen Kirche im Rheinland weise ich empfehlend darauf hin, dass für die Jahrgänge 7 und 8 der Dienstagnachmittag nach Möglichkeit von Unterricht und schulischen Veranstaltungen freigehalten werden sollte, damit an diesem Tag der kirchliche Unterricht für die Katechumenen und Konfirmanden stattfinden kann.

6. Regierungsbezirk Köln

RdVerfügung vom 4. Juli 1985 – Az.: 48.1.1 –
(Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Köln 1985 S. 138)

Aus gegebenem Anlaß weise ich auf Nr. 15 des Ergebnisprotokolls über die Besprechung des Kultusministers mit den oberen Schulaufsichtsbehörden und den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände über die Einführung der 5-Tage-Woche am 19. Juni 1975 hin.

“15. Unterrichtsfreier Nachmittag

Der insbesondere von den Kirchen vorgetragene Wunsch, zur besseren Ermöglichung außerschulischer Veranstaltungen (überörtliche Jugendarbeit, kirchlicher Unterricht) einen bestimmten Nachmittag einheitlich für unterrichtsfrei zu erklären, hat grundsätzlich Zustimmung gefunden. Wegen unterschiedlicher örtlicher und schulischer Voraussetzungen soll jedoch eine starre Reglementierung vermieden werden. Es wird deshalb empfohlen, nach Möglichkeit einen unterrichtsfreien Nachmittag vorzusehen und diesen auf den Dienstag zu legen, soweit nicht eine abweichende Regelung aufgrund örtlicher oder wegen besonderer schulorganisatorischer Umstände getroffen ist.”

Ich bitte um Beachtung.

Fünf-Tage-Woche an Schulen

Schreiben des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.3.1986 – Az.: I C 2.30 19/2 Nr. 309/86 – an den Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

Meine Empfehlung an die Schulen, im Rahmen der Fünf-Tage-Woche nach Möglichkeit einen unterrichtsfreien Nachmittag für alle Klassen 7 und 8 vorzusehen und diesen auf den Dienstag zu legen, entspricht der bisherigen Regelung. Sie war in einer Dienstbesprechung des Kultusministers mit der oberen Schulaufsichtsbehörde im Juni 1975 so festgelegt worden.

Ich habe Verständnis für Ihren Wunsch, möglichst auch den Donnerstag vom Nachmittagsunterricht freizuhalten und werde ihn gern unterstützen, wo dies aus Ihrer Sicht nötig ist und die Organisation des Unterrichts es ermöglicht. Ich bin sicher, dass sich in aller Regel die Schulen und die örtlichen Kirchengemeinden so arrangieren können, dass wie bisher sachgerechte Lösungen erzielt werden können.

Fünf-Tage-Woche an Schulen

RdErl. d. Kultusministeriums v. 24.6.1992 i.d.F. d. RdErl.v. 31.08.93 –GABl. NW. I S. 206 -
(GABl. NRW. I. S. 149)
– BASS 12-62 Nr. 1 –

1. Allgemeines

- 1.1 Vollzeitunterricht wird in der Regel an wöchentlich fünf Tagen erteilt; die Samstage sind unterrichtsfrei. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger (§ 8 Abs. 1 SchulG).
- 1.2 Soll oder kann an einer Schule der Unterricht nicht auf fünf Tage verteilt werden (zum Beispiel aus pädagogischen Gründen oder weil Probleme im Bereich Fachraumbelegung, des Schülertransports, der Einrichtungen des Schulsports, der Einrichtungen für die Mittagspause oder der Elternmitarbeit an Grund- und Förderschulen bestehen), so kann die Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger Unterricht an höchstens zwei Samstagen im Monat erteilen. Wird für die Unterrichtserteilung ein Samstag in Anspruch genommen, ist dies der zweite Samstag im Monat; bei Unterricht an zwei Samstagen sind es der zweite und der vierte.

Unterricht an höchstens zwei Samstagen im Monat kann auch im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzeptes für Teilstufen (z.B. die Sekundarstufe II oder einzelne Jahrgänge der Sekundarstufe I) vorgesehen werden.

Samstage, an denen planmäßig Unterricht erteilt wird, können gegen unterrichtsfreie Samstage ausgetauscht werden, wenn dadurch im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen, den landeseinheitlich festgelegten Ferien oder den von der Schule festgelegten beweglichen Ferientagen unterrichtsfreie Tage miteinander verbunden werden können.

2. Unterrichtsverteilung

- 2.1 Der Unterricht soll so verteilt werden, dass der jeweiligen altersbedingten Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen wird.
- 2.2 Über die Höchststundenzahl am Vormittag und am Nachmittag entscheidet die Schulkonferenz. Dabei sollen am Vormittag nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden erteilt werden.
- 2.3 Soweit Nachmittagsunterricht unausweichlich ist, dauert die unterrichtsfreie Zeit zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht mindestens 60 Minuten. Eine Verkürzung der Pausenzeit ist möglich, wenn am Nachmittag nur eine Unterrichtsstunde stattfindet.
- 2.4 Schülerinnen und Schüler, die in der Mittagspause nicht nach Hause gehen können, müssen sich in einem geeigneten Raum, aber auch im Freien aufhalten können. Die Schule gewährleistet die Aufsicht. Während der Mittagspause sollen für die Schülerinnen und Schüler, die in der Schule bleiben, Speisen und Getränke für eine einfache Mahlzeit zum Kauf angeboten werden.

3. Hausaufgaben, Klassenarbeiten

An Tagen mit mehr als zwei Stunden Nachmittagsunterricht werden bis Klasse 10 in der Regel keine Hausaufgaben für den Unterricht des folgenden Tages gestellt.

Im übrigen gilt der Runderlass über Hausaufgaben vom 02.03.1974 (**BASS 12 - 31 Nr. 1**). Klassenarbeiten sollen am Vormittag geschrieben werden.

4. Verfahren

- 4.1 Über die Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage beschließt die Schulkonferenz (§ 65 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 SchulG). Zur Sitzung der Schulkonferenz lädt die Schulleitung eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulträgers ein.
- 4.2 Die Schulleitung informiert die Schulkonferenz und den Schulträger vor der Sitzung schriftlich, wie die Fünf-Tage-Woche an der Schule organisiert werden kann. Sie leitet ihre Darstellung auch den anderen Mitwirkungsorganen (Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft, Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften, Schülerrat) so rechtzeitig zu, dass diese beraten und sich gegenüber der Schulkonferenz äußern können.

- 4.3 Auf Antrag der Schule vermittelt oder entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, wenn das Einvernehmen mit dem Schulträger gemäß Nr. 1.3 nicht hergestellt werden kann.

5. Änderungen

Für eine Änderung der Organisation der Fünf-Tage-Woche gilt das Verfahren nach Nr. 4 entsprechend.

6. Geltungsbereich

- 6.1 Die Bestimmungen des Erlasses gelten nicht für Ganztagschulen.
- 6.2 Berufskollegs und besondere Einrichtungen des Schulwesens gemäß § 10 Abs. 7 SchulG sollen im Einvernehmen mit dem Schulträger die Fünf-Tage-Woche für Schülerinnen und Schüler nur einführen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Für das Verfahren gilt Nr. 4 entsprechend.
- 6.3 Den Ersatzschulen wird empfohlen, bei der Einführung und der Organisation der Fünf-Tage-Woche nach diesem Erlass zu verfahren.

36. Konfessionalität des Religionsunterrichtes

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW –SchulG)

§ 31

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). Er wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt, wenn er allgemein eingeführt ist und mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dem entsprechenden Bekenntnis angehören.

Teilnahme von Schülern am Religionsunterricht fremder Konfessionen

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20.06.2003 (BASS 12-05 Nr. 1)

5. Konfessionalität des Religionsunterrichtes

- 5.1 Religionsunterricht ist grundsätzlich nach Konfessionen getrennt durchzuführen. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler an dem Unterricht derjenigen Konfession teilnehmen, der sie angehören.
- 5.2 Die Zulassung anderskonfessioneller Schülerinnen und Schüler zum Religionsunterricht ist Sache der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft. In der Regel entscheidet die Religionslehrerin oder der Religionslehrer in Übereinstimmung den Grundsätzen der jeweiligen Kirche oder Religion aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der religionsmündigen Schülerin oder des religionsmündigen Schülers. Gleiches gilt wenn eine Schülerin oder ein Schüler keiner Konfession oder einer Konfession angehört, für die Religionsunterricht nicht erteilt wird.
- 5.3 In dem gemeinsamen Votum der katholischen (Erz-)Bistümer und der evangelischen Landeskirchen vom 14.05.1998 sind in diesem Zusammenhang kirchliche Grundsätze zur Konfessionalität des Religionsunterrichtes formuliert.

Siehe unten: Grundsätze zur konfessionellen Kooperation

Interkonfessioneller Religionsunterricht

Antwort des Kultusministers vom 16.12.1976 auf die Kleine Anfrage 629 des Abgeordneten Hinrichs F.D.P., Drucksache 8/1513
(Drucksache des Landtages Nordrhein-Westfalen 8/1638 vom 27.12.1976)

Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes und Artikel 14 Abs. 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen gewährleisten einen Religionsunterricht, der den Schülern die Glaubens- und Lehrsätze einer bestimmten Kirche vermittelt. Lehrpläne und Lehrbücher sind im Einvernehmen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften zu bestimmen (Artikel 14 Abs. 2 LV). Dem gemäß schreibt § 31 Abs. 1 Schulordnungsgesetz vor, dass der Unterricht nach Bekenntnissen getrennt erteilt wird. Grundgesetz und Landesverfassung gehen also von einem konfessionellen Religionsunterricht aus. Die Erteilung einer bloß referierenden Religionskunde oder eines sonst wie gestalteten interkonfessionellen Religionsunterrichts widerspräche der Verfassung und könnte auch daher nicht durch eine Änderung des § 31 Abs. 1 Schulordnungsgesetz eingeführt werden.

Zulassung bekenntnisfreier Schüler zum Religionsunterricht

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Berlin vom 2.9.1983 – BVerwG 7 C 169.81 – aus “Die öffentliche Verwaltung” 1984 S. 383

Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG bestimmt, dass unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird. Zu diesen Grundsätzen gehört auch die Zulassung bekenntnisfreier Schüler zum Religionsunterricht. Deren Teilnahme ist geeignet, die innere Gestaltung des Religionsunterrichts zu beeinflussen. Deshalb haben die Religionsgemeinschaften zu entscheiden, ob und in welchem Umfang bekenntnisfremden Schülern die Teilnahme am Religionsunterricht gestattet wird ... Bei ihrer Entscheidung können die Religionsgemeinschaften dem Gesichtspunkt der konfessionellen Homogenität der Schüler im Religionsunterricht Rechnung tragen. Andererseits können die Religionsgemeinschaften vom Staat nicht gehindert werden, bekenntnisfremde oder bekenntnislose Schüler zum Religionsunterricht zuzulassen ...

Teilnahme von Schülern eines anderen Bekenntnisses am Religionsunterricht

Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 25.02.1987

– Az.: 1 BvR 47/84 – (DVBl. 1987 S. 619 ff.)

Die Entscheidung über die Teilnahme von Schülern eines anderen Bekenntnisses am Religionsunterricht obliegt der für den Unterricht verantwortlichen Religionsgemeinschaft. Der Staat ist gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG verpflichtet, dieser Entscheidung Rechnung zu tragen.

Aus den Gründen:

1. Art. 7 Abs. 2 und 3 GG haben den Religionsunterricht in Fortführung der Regelungen der WRV zu einem Bestandteil der Unterrichtsarbeit im Rahmen der staatlichen Schulorganisation erhoben (vgl. BVerwGE 42, 346, 347 f.). Gleichzeitig verweisen sie ihn in den Verantwortungsbereich der Kirchen, wenn sie seine inhaltliche Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften gebieten. Der Religionsunterricht gehört daher zu den sogenannten gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche, bei denen die Verantwortungsbereiche beider Institutionen eng miteinander verknüpft sind. Ungeachtet der sich daraus ergebenden Pflicht zur Kooperation und gegenseitigen Rücksichtnahme müssen die jeweiligen Zuständigkeiten streng voneinander geschieden werden.
2. Die Erklärung des Religionsunterrichts zum ordentlichen Lehrfach in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG stellt klar, dass seine Erteilung staatliche Aufgabe und Angelegenheit ist; er ist staatlichem Schulrecht und staatlicher Schulaufsicht unterworfen. Seine Einrichtung als Pflichtfach ist für den Schulträger obligatorisch; der Staat muss gewährleisten, dass er ein Unterrichtsfach mit derselben Stellung und Behandlung wie andere ordentliche Lehrfächer ist. Sein Pflichtfachcharakter entfällt nicht dadurch, dass Art. 7 Abs. 2 GG ein Recht zur Abmeldung einräumt. Diese Befreiungsmöglichkeit hebt ihn zwar aus den übrigen Pflicht-

fächern heraus, macht ihn aber nicht zu einem Wahlfach i. S. der allgemeinen schulrechtlichen Terminologie (Link, Religionsunterricht, in: Handbuch des Staatskirchenrechts, 2. Bd., S. 503, 517; Müller/Pieroth, Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, S. 40; Peters, Elternrecht, Erziehung, Bildung und Schule, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte, 4. Bd., 1. Halbbd., S. 369, 414 f.; BVerwG, aaO, S. 352).

3. Seine Sonderstellung gegenüber anderen Fächern gewinnt der Religionsunterricht aus dem Übereinstimmungsgebot des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG. Dieses ist so zu verstehen, dass er in "konfessioneller Positivität und Gebundenheit" zu erteilen ist (so Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, zuletzt 14. Aufl., Anm. 4 zu Art. 149 WRV; im Anschluss daran: v. Mangoldt/Klein, GG, 2. Aufl., Anm. IV 3 zu Art. 7 GG; v. Drygalski, Die Einwirkungen der Kirchen auf den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, S. 62; Link, aaO, S. 536). Er ist keine überkonfessionelle, vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln ist seine Aufgabe. Seine Ausrichtung an den Glaubenssätzen der jeweiligen Konfession ist der unveränderliche Rahmen, den die Verfassung vorgibt. Innerhalb dieses Rahmens können die Religionsgemeinschaften ihre pädagogischen Vorstellungen über Inhalt und Ziel des Religionsunterrichts entwickeln, denen der Staat aufgrund des Übereinstimmungsgebots des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG Rechnung tragen muss.

II. 1. Die Zulassung von Schülern fremder Konfession gehört zu der inneren Gestaltung des Religionsunterrichts, die den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft folgt.

Unter Geltung der WRV wurde wegen der konfessionellen Gebundenheit des Religionsunterrichts als selbstverständlich vorausgesetzt, dass nur Schüler der betreffenden Konfession am Religionsunterricht teilnehmen. Der Gedanke, dass sich ein Kind zum Unterricht eines fremden Bekenntnisses anmelden könnte, lag den Schöpfern dieser Verfassung – aber auch denen des GG – fern (Scheuner, aaO, S. 59). Ob und inwieweit sich aus dieser vorausgesetzten Konfessionalität des Unterrichts auch ein verfassungsrechtliches Prinzip der konfessionellen Homogenität der Schüler ableiten lässt, ist umstritten, bedarf hier jedoch keiner Klärung. Trotz vielfältiger Meinungsunterschiede in den Einzelheiten besteht nämlich zu Recht weitgehend Einigkeit darüber, dass Art. 7 Abs. 3 GG es zulässt, Veränderungen der Lebenswirklichkeit Rechnung zu tragen (BayVGh, DVBl. 1981, 44, 45 f.; Scheuner, aaO, S. 69; v. Campenhausen, aaO, S. 611; Link/Pahlke, Religionsunterricht und Bekenntniszugehörigkeit, in: Listl, aaO, S. 26 f.).

Zu diesen gehört auch, dass unter dem Einfluss neuerer religionspädagogischer Ansätze die Information auch über andere Bekenntnisse als Bestandteil des schulischen Bildungsauftrages betrachtet und eine diesem Ziel entsprechende beweglichere Form der Darbietung des Religionsunterrichts befürwortet wird. Die geordnete Teilnahme von Schülern einer anderen Konfession am Religionsunterricht ist daher verfassungsrechtlich unbedenklich, solange der Unterricht dadurch nicht seine besondere Prägung als konfessionell gebundene Veranstaltung verliert. Die Entscheidung über die Zulassung solcher Schüler steht jedoch den Religionsgemeinschaften zu. Ihnen darf kein Angehöriger einer anderen Konfession gegen ihren Willen aufgedrängt werden.

Konfessionelle Kooperation

Die Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen haben sich mit den hiesigen Diözesanbischöfen über Grundsätze zur konfessionellen Kooperation verständigt. Die Erklärung vom 14.05.1998 hat folgenden Wortlaut:

Votum der evangelischen Landeskirchen und der katholischen (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen zur Konfessionalität des Religionsunterrichtes

Nach den Bestimmungen des Grundgesetzes (Art. 7 Abs. 3 GG) und der Landesverfassung (Art. 14 LV NW) ist der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und nach Konfessionen getrennt erteilt.

Das Grundverständnis des konfessionellen Religionsunterrichtes in den beiden Kirchen ist niedergelegt in folgenden Schriften:

Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland „Identität und Verständigung“ (1994)
Die Deutschen Bischöfe: Die bildende Kraft des Religionsunterrichts (1996)
Kundgebung der 9. Synode der EKD in Friedrichsroda vom 25. Mai 1977 zum Religionsunterricht.

Der Religionsunterricht findet in allen Schulstufen und Schulformen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Konfessionalität statt. Unbeschadet der besonderen Verpflichtung des Staates, für eine ordnungsgemäße Durchführung des Religionsunterrichts gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen (§§ 1, 17-22, 31-35 SchOG) zu sorgen, sind die Kirchen im besonderen übereingekommen:

Für die Grundschule

Aus pädagogischen und didaktischen Gründen erfolgt die Unterrichtung der einzelnen Fächer im Anfangsunterricht der Grundschule nicht immer im üblichen Stundenschema. In dieser Phase bis zum Beginn des Fachunterrichtes (längstens 10 Wochen) kann auf die Teilung in konfessionell homogene Gruppen verzichtet werden, wenn beim Kind die Beheimatung im konkreten Glauben einer erfahrbaren Gemeinschaft nicht preisgegeben wird. Es liegt nahe, dass dann der Religionsunterricht durch die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer erteilt wird. Das ist aber nur möglich, wenn sie/er im Besitz der *missio canonica* bzw. der Vokation ist. Die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klassen nehmen gemeinsam an diesem Unterricht teil, sofern sie nicht vom Religionsunterricht abgemeldet sind oder als Nichtchristen eine Teilnahme nicht wünschen.

Wo es mit Hinweis auf geringe Schülerzahlen nicht möglich ist, konfessionelle Lerngruppen zusammenzustellen, empfiehlt es sich, im Einvernehmen mit den Kirchen Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler anderer christlicher Bekenntnisse zu öffnen, bevor Religionsunterricht ausfällt oder Lerngruppen aus mehr als zwei Jahrgängen zusammengestellt werden. Dabei ist in jedem Einzelfall der Wille der betroffenen Eltern zu beachten.

Für die Sekundarstufe I

In der Sekundarstufe I gibt es, unbeschadet der grundsätzlichen und unaufgebbaren konfessionellen Bindung, Situationen, in denen sich der Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler öffnet, die nicht dem betreffenden Bekenntnis angehören, z.B. wenn einzelne religionsmündige Schülerinnen/Schüler oder Eltern für ihre religionsunmündigen Kinder die Teilnahme am Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession wünschen.

Um den Charakter der konfessionellen Unterrichtsveranstaltung nicht zu gefährden, ist auf möglichst weitgehende Homogenität der Lerngruppe zu achten. Deswegen ist die Zustimmung der aufnehmenden Lehrerin bzw. des aufnehmenden Lehrers notwendig. Unabhängig von der Öffnung des Religionsunterrichtes für Schülerinnen und Schüler anderer Konfessionen ist der Religionsunterricht in konfessionell gemischten Lerngruppen die Ausnahme.

Wo es mit Hinweis auf geringe Schülerzahlen nicht möglich ist, konfessionelle Lerngruppen zusammenzustellen, empfiehlt es sich, im Einvernehmen mit den Kirchen Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler anderer christlicher Bekenntnisse zu öffnen, bevor Religionsunterricht ausfällt oder Lerngruppen aus mehr als zwei Jahrgangsstufen zusammengestellt werden. Dabei ist in jedem Einzelfall der Wille der betroffenen Eltern bzw. der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler zu beachten.

Für die Sekundarstufe II

Auch in der Sekundarstufe II wird Religionsunterricht in Bindung an die Konfessionen erteilt und muss den Schülerinnen und Schülern ihrem Bekenntnis entsprechend zu-gänglich sein. Keine Schülerin/kein Schüler darf aus organisatorischen Gründen dem Religionsunterricht der anderen Konfession zugewiesen werden.

Unbeschadet dieses Grundsatzes können in der gymnasialen Oberstufe in besonderen Fällen zur Sicherung der Schullaufbahn der betroffenen Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Schulleitung im Einvernehmen mit den Kirchen Sonderregelungen für den Einzelfall getroffen werden.

Wo an einer Berufsschule (Teilzeitschule) im Hinweis auf geringe Schülerzahlen keine konfessionell homogenen Lerngruppen eingerichtet werden können, ist eine einvernehmliche Regelung hinsichtlich der Zulassung von Schülerinnen und Schülern zum Religionsunterricht, der nicht ihrer Konfession entspricht, zwischen den staatlichen Schulbehörden und den Kirchen erforderlich. Dabei ist in jedem Einzelfall der Wille der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler zu beachten.

Für die Sonderschule

Der konfessionelle Religionsunterricht an Sonderschulen will Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen lebensförderliche Grundeinstellungen und Halt aus dem Glauben eröffnen. Mehr als in anderen Schularten bedarf es dazu konkreter Anknüpfungspunkte und Erfahrungsbezüge aus den Lernorten Kirche und Schule.

Dort, wo wegen der unterschiedlichen Behinderungen Kinder nicht in der Lage sind, einen Bezug zur kirchlichen Gemeinde in irgendeiner Form herzustellen oder aufrechtzuerhalten, kann die gemeinsame Lerngemeinschaft den Erfahrungsraum bieten, den Glauben zu erleben und zu feiern. Die emotionale Beziehung zur Lehrerin oder zum Lehrer kann es erforderlich erscheinen lassen, die Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Konfessionen zeitweise gemeinsam zu unterrichten, um die Lebenswirklichkeit der christlichen Botschaft durch die vertraute Bezugsperson zu vermitteln. Auch hier ist in jedem Einzelfall der Wille der betroffenen Eltern bzw. der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler zu beachten.

siehe auch: Stellungnahme und Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht

37. Konfirmandenfreizeiten

siehe auch: Religiöse Freizeiten
 auch Schulgottesdienste

38. Kontaktstunde

Aus dem Bereich der Kirchen wurde für alle Schulformen und Schulen immer wieder der Wunsch vorgetragen, eine Kontaktmöglichkeit zur Verfügung zu bekommen, um in den Schulen auch mit gemeindlichen Bezügen präsent zu sein. Kontaktmöglichkeiten sind in vielfältiger Weise denkbar. Unter anderem geht es um die Vorbereitung von Schulgottesdiensten. Verstärkt wird der Gedanke der Schulseelsorge verfolgt, die einen geregelten Zugang für Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch für Seelsorgehelfer notwendig macht. Durch den Gedanken einer verlässlichen Schule, die unter dem Gesichtspunkt einer verlässlichen Betreuung über den ganzen Tag die Mitwirkung außerschulischer Gruppen und Größen notwendig macht, wird sich dieser Gesichtspunkt verstärken.

Generell war dieser Bereich durch Verfügungen der Bezirksregierungen geöffnet.

RdVerfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 11.12.1980 – Az.: 41.20.03/41.20.04

5. Kontaktstunde

Es treten Geistliche mit dem Wunsch an die Schulen heran, sogenannte Kontaktstunden einzurichten. Diesem Wunsch liegt der Gedanke zugrunde, durch Kontakte im Religionsunterricht die Verbindung zwischen den Schulkindern und ihren kirchlichen Gemeinden zu erhalten und zu festigen. Ihm kann dadurch entsprochen werden, dass ein Geistlicher am schulplanmäßigen Religionsunterricht aus besonderem Anlass oder mit einem besonderen Thema teilnimmt. Die mit dem Unterricht zusammenhängenden Aufgaben der Aufsicht werden jedoch auch dann grundsätzlich vom Lehrer, der den Religionsunterricht in der Klasse erteilt, wahrgenommen. Diese Aufgaben können nicht, auch nicht teilweise, auf den Geistlichen übertragen werden.

Kontaktstunden sind auf Beschluss der Schulkonferenz auch als besondere Schulveranstaltung möglich. In diesen Fällen ist die Frage der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Schule zu regeln.

Sie kann auch jetzt die Aufsicht nicht auf den Geistlichen übertragen.

Kontaktstunden können schließlich auch den Charakter einer kirchlichen Veranstaltung haben, für die die Schule keinerlei Aufsichtspflicht übernimmt.

In allen Fällen von Kontaktstunden bitte ich deshalb vorher genau zu prüfen, um welche Form es sich handelt.

Für Gymnasien gilt u.a. die RdVerfügung des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Münster vom 12.12.1984 – Az.: 06/19/35-6-1–

In den Gymnasien sind jetzt weit weniger ordinierte Pfarrer und Priester als Religionslehrer tätig als in der Vergangenheit. Die personelle Verbindung von Schule und Kirche ist verringert. Bestimmt die Kirche einen Schulseelsorger oder Kontaktpfarrer, der nicht auch Lehrer der betreffenden Schule ist, so ist es diesem zu ermöglichen, Absprachen z. B. über Schulgottesdienste zu treffen.

Grundsätzlich verweisen wir auf § 5 (2) Satz 13 SchMG. In diesem Zusammenhang dürfte den Fachkonferenzen Religionslehre eine große Bedeutung zukommen. Alle genannten Aktivitäten sind wichtige Elemente der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und verdienen entsprechende Förderung.

Aufgrund einer Neuregelung der Stundentafeln für die Klassenstufen 3 und 4 der Grundschule wurde den Kirchen die evangelische Kontaktstunde als obligatorische Möglichkeit für die Klassen 3 und 4 der Grundschule eingeräumt. Sie ist eine außerunterrichtliche Schulveranstaltung. Die Kirche kann mit eigenen Kräften diese Stunde gestalten. Die weiteren Fragen sind in der VV zu § 3 zur AO GS unter Nr. 3.12 geregelt.

Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule -AO-GS) vom 23.03.2005- zuletzt geändert durch VO v. 05.07. 2006 –(SGV. NRW. S 223) -BASS 13.11-Nr.1.1

§ 3 Unterricht, Stundentafel

(1) Für den Unterricht gelten die Stundentafel (Anlage) sowie die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG) des Ministeriums. Er ist fächerübergreifend auszurichten. Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet.

(2)

(3)

(4)

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS) vom 19.05.2005 (ABl.NRW S. 201 –i.d.F. des Erl. v. 15.09./02.10.2006 –ABl.NRW S. 407/408 – vorläufige Regelungen – (BASS 13.11 Nr. 1.2)

3.12 Die in den Lehrplänen für die Fächer katholische Religionslehre und Evangelische Religionslehre in den Klassen 3 und 4 vorgesehene Seelsorgestunde und evangelische Kontaktstunde sind außerunterrichtliche Veranstaltungen.

Die Schulen sollen sich mit den für sie in Betracht kommenden Kirchengemeinden in Verbindung setzen und ihre Bereitschaft zur Einführung dieser Stunden deutlich machen. Eines Beschlusses der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG bedarf es nicht.

Die Aufsicht während dieser Stunden obliegt der Schule. Sie wird von dem oder der jeweiligen Kirche beauftragten wahrgenommen. Wird die Stunde an einem anderen Ort als der Schule durchgeführt, gilt für die Aufsicht auf dem Unterrichtsweg sowie an dem anderen Ort Entsprechendes.

Die Teilnahme an der Seelsorgestunde oder der evangelischen Kontaktstunde ist – unabhängig von der Teilnahme am Religionsunterricht – freiwillig. Sie wird nicht im Zeugnis vermerkt. Einmal angemeldete Kinder sollten jedoch (bis zu einer Abmeldung) kontinuierlich an den Stunden teilnehmen.

Die Beauftragten der Kirchen, die die Stunde erteilen, können an den Sitzungen der jeweiligen Fachkonferenz teilnehmen. Absprachen mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern dienen der wechselseitigen Information.

siehe auch: Pflichtfach
 Schulgottesdienst

39. Lehramtsprüfungen

siehe auch: Anerkennung von Lehramtsprüfungen
 Mangelfach
 Artikel VI des Vertrages der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 29.03.1984

Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27.03.2003

(geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (SGV.NRW S. 223-
– **BASS 20-02 Nr. 11** –

§ 30 Prüfungsamt

(8) Soweit Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, als Mitglieder des Prüfungsamtes für das Fach Evangelische Religionslehre oder für das Fach Katholische Religionslehre berufen werden, geschieht dies im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde.

§ 31 –Allgemeine Prüfungsbestimmungen

(4) Vertreterinnen und Vertreter sowie beauftragte des Prüfungsamtes, der Schulaufsicht und der Kirchen (bei den jeweiligen Religionslehrern) können an Ersten Staatsprüfungen teilnehmen. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, können an Ersten Staatsprüfungen teilnehmen, sofern nicht der Prüfung widerspricht.

§ 33 Schulformbezogene Studienschwerpunkte, Unterrichtsfächer und Lernbereiche

(1) Bei dem Studienschwerpunkt Grundschule ist ein grundschulbezogenes Modul in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaften oder Fachdidaktik) zu studieren. Eines der beiden Fächer ist das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik. Das didaktische Grundlagenstudium erfolgt in dem nicht gewählten Fach. Die Lernbereiche Gesellschaftswissenschaften oder Naturwis-

senschaften setzen das Studium einer Gesellschaftswissenschaft oder Naturwissenschaft als Leitfach und von fachübergreifenden didaktischen und wissenschafts-methodischen Anteilen voraus.

(2) Bei dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen ist sicherzustellen, dass stufen- oder schulformspezifische Fragestellungen Berücksichtigung finden.

(3) Die Fächerkombination muss dem gewählten Studienschwerpunkt entsprechen.

1. Unterrichtsfächer und Lernbereiche für den Studienschwerpunkt gemäß Absatz 1 sind neben Deutsch oder Mathematik

a) -

-

-

- Religionslehre, evangelisch

- Religionslehre, katholisch

-

oder

b) -

-

2. Unterrichtsfächer für den Studienschwerpunkt gemäß Absatz 2 sind

- Religionslehre, evangelisch

- Religionslehre, katholisch

(4) Andere Fächer und nicht in dieser Verordnung genannte Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums oder einer vom Ministerium bestellten Behörde gewählt werden.

§ 35 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Es umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium von zwei Unterrichtsfächern.

1. Folgende Unterrichtsfächer können gewählt werden:

-

-

-

- Religionslehre, evangelisch

- Religionslehre, katholisch

-

-

§ 35 Studium für das Lehramt an Berufskollegs

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Es umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches oder von zwei beruflichen Fachrichtungen oder von zwei Unterrichtsfächern.

(3) Folgende Unterrichtsfächer können gewählt werden:

-

-
-
- Religionslehre, evangelisch
- Religionslehre, katholisch
-
-

§ 39 Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Es umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium, des Studiums von zwei Fächern des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen und das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

(2) Es können die in § 33 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 genannten Fächer gewählt werden. Eines der beiden Fächer ist das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik.

§ 50 Anerkennung

(1) Lehramtsprüfungen und andere für ein Lehramt geeignete Prüfungen können als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung oder als Erweiterungsprüfung anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Bezirksregierung, gegebenenfalls unter Bezugnahme Beteiligung des Prüfungsamtes. Im Falle der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft das Prüfungsamt die Entscheidung.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen aus einer erfolgreich abgeschlossenen Abschlussprüfung einer Fachhochschule können als Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt des gehobenen Dienstes oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für alle Lehrämter anerkannt werden.

(4) Wird eine Prüfung, die als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder als Teil einer Ersten Staatsprüfung anerkannt werden kann, ein erziehungswissenschaftliches Studium oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen ein didaktisches Grundlagenstudium nicht nachgewiesen, ist der Nachweis spätestens im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung zu erbringen.

(5) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass die Lehramtsprüfung oder die sonstige Prüfung den Anforderungen des angestrebten Lehramtes entspricht. Sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie mit Bedingungen versehen werden, weitere Studienleistungen und Studienleistungen zu erbringen.

Berufung zum Mitglied eines Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

RdErl. d. Kultusministers vom 29.12.1981 (GABI . NW. 1982 S. 63) – bereinigt –

-BASS 10-33 Nr. 4-

II. Berufung von Prüferinnen und Prüfern aus dem Bereich der Schule

3. Verfahren bei der Berufung

(4) Bei Berufungsvorschlägen für die Fächer Evangelische oder Katholische Religionslehre ist die zuständige kirchliche Oberbehörde zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) vom 11.11. 2003 i.d.F. der Änderung vom 01.12.2006
- BASS 20-03 Nr. 11 -**

Besondere Vorschriften im Vorbereitungsdienst

§ 23 Grundschule

Die Ausbildung in Deutsch und Mathematik ist zu gewährleisten.

§ 32 Prüfungsausschuss

(3) Die Teilnahme weiterer Personen mit dienstlichem Interesse an der Prüfung wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

**Verwaltungsvorschriften zur Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (VVz OVP.) vom 30.04.2004 (ABl. NRW. S. 169)
-BASS 20-03 Nr. 11.1-**

VV 23 zu § 23 OVP

In dem Fach, das nicht Ausbildungsfach gemäß § 8 ist, werden Ausbildungsinhalte im Rahmen von Seminarveranstaltungen vermittelt.

Hierzu hat das MSJK zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Primarstufe im Fach Evangelische Religionslehre und im Fach Katholische Religionslehre durch (nicht veröffentlichten) Erlass an alle Bezirksregierungen vom 21.07.2004 Az.: 623 –6.05.07.03 Nr. 14171/04 – folgendes mitgeteilt:

„Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die zum 01.02. 2004 ihren Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, über eine Erste Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre verfügen und nicht einem entsprechenden Fachseminar zugewiesen wurden, erhalten, sofern Sie dies wünschen, ca. 50 Ausbildungsstunden in Religion. Wie mit Ihnen besprochen, bitte ich die Studienseminare, die Ausbildung so zu organisieren, dass sie anstelle planmäßiger Ausbildungsveranstaltungen erfolgen kann. Die Unterrichtspraxis ist Bestandteil dieser Ausbildung.

Das Studienseminar bestätigt die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung durch eine Teilnahmebescheinigung, die Grundlage für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis durch die Kirchen ist.“

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die zum 01.02.2004 ihren Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, über eine Erste Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre verfügen und nicht einem entsprechenden Fachseminar zugewiesen wurden, erhalten, sofern Sie dies wünschen, ca. 50 Ausbildungsstunden in Religion. Wie mit Ihnen besprochen, bitte ich die Studienseminare, die Ausbildung so zu organisieren, dass sie anstelle planmäßiger Ausbildungsveranstaltungen erfolgen kann. Die Unterrichtspraxis ist Bestandteil dieser Ausbildung.

Das Studienseminar bestätigt die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung durch eine Teilnahmebescheinigung, die Grundlage für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis durch die Kirchen ist.“

VV 32.3 zu § 32 Abs. 3 OVP

Personen mit dienstlichem Interesse an der Prüfung sind insbesondere Beauftragte des Ministeriums, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde, des Prüfungsamtes, der Ausbildungsschule sowie der Kirchen für die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können ebenfalls als Zuhörer an den Prüfungen teilnehmen. Ihre Zahl kann die Prüfungs-

vorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende auf das für die Durchführung der Prüfung zuträgliche Maß begrenzen.

Die Namen der teilnehmenden weiteren Personen sind im Protokoll festzuhalten.

Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) vom 06.10.2009

- GV. NRW. S. 511

- **BASS 20-11 Nr. 7.1**

Zweite Staatsprüfung

§ 12 Zweck und Verfahren der Prüfung

(1) In der Staatsprüfung wird festgestellt, ob und mit welchem Erfolg die Lehrkraft in Ausbildung das Ziel der Ausbildung gemäß § 8 erreicht hat.

(2) Für die Staatsprüfung gelten die Vorschriften der nach § 7 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Solange die genannte Verordnung noch nicht erlassen ist, gelten die Vorschriften zur Zweiten Staatsprüfung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11.11.2003, geändert durch Verordnung vom 01.12.2006 entsprechend (**BASS 20-03 Nr. 11**).

Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung (VO – B/M) vom 27. März 2003

(**BASS 20-02 Nr. 10**)

§ 10 Prüferinnen und Prüfer; Teilnahme weiterer Personen an mündlichen Prüfungen

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums und des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht sowie bei den jeweiligen Religionslehrern der Kirchen können an den mündlichen Prüfungen teilnehmen, sofern die Prüfungsordnungen dies vorsehen.

Staatliche Prüfungsämter für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen; Berufung zum Mitglied in Prüfungsausschüssen

RdErl. des MSJK vom 16.07.2004 (ABl.NRW 8/04)

– **BASS 10-33 Nr. 3** –

Auf Vorschlag der Schule, des Studienseminars oder aus eigener Initiative beruft das Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen Lehrkräfte im Schuldienst, die als Mitglieder in Prüfungsausschüssen gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (**OVP –BASS 20-03 Nr. 11**) bei Zweiten Staatsprüfungen tätig werden können.

Voraussetzung für eine Berufung ist, dass die oder der zu Berufende die Befähigung zu einem Lehramt nach § 31 Abs. 4 OVP besitzt und sich im Lehrerberuf bewährt hat.

Die oder der zu Berufende soll mit dem Stand der Entwicklung der Erziehungswissenschaft und der Fachschaften in dem entsprechenden Lehramt vertraut sein und die Staatsprüfungen qualifiziert bestanden haben. Insbesondere soll berufen werden, wer Erfahrungen in der Lehrerausbildung besitzt. Zur Sicherung vergleichbarer Prüfungsstandards sollen Prüferinnen und Prüfer je Kalenderjahr bei mehreren Zweiten Staatsprüfungen mitwirken. Für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse hat die Durchführung der Prüfung Vorrang vor anderen Dienstgeschäften.

Aus den Berufungsvorschlägen der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörden muss ersichtlich sein, welche Lehrasmtsbefähigung die oder der Vorgeschlagene besitzt, bei welcher Dienststelle die Tätigkeit ausgeführt wird und für welches Lehramt die Berufung ausgesprochen werden soll. Auch soll ersichtlich sein, ob die oder der zu Berufende vornehmlich die Aufgaben eines Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 OVP übernehmen oder in der Funktion einer Prüferin oder eines Prüfers gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 (weiteres Mitglied der Schulleitung oder Lehrkraft) tätig werden soll.

Bei Berufung von Prüferinnen und Prüfern für die Fächer Katholische Religionslehre oder Evangelische Religionslehre in die Prüfungsausschüsse wird vom Prüfungsamt die Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Oberbehörde eingeholt.

Lehrkräfte an Ersatzschulen können mit Zustimmung des Schulträgers berufen werden.

Mitglieder der Prüfungsausschüsse gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 OVP, die an der Ausbildung der Prüflinge beteiligt waren, können auf ihren eigenen Wunsch hin längstens bis zu sechs Monaten nach ihrem Ausscheiden aus der Ausbildung an Zweiten Staatsprüfungen mitwirken.

Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung gemäß § 29 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) im Fach Evangelische Religionslehre; Anerkennung der Institute der Evangelischen Kirchen als geeignete Einrichtungen – RdErl. d. Kultusministers vom 24.04.1987 – (GABI. NW. 1987 S. 324) – bereinigt –
– BASS 20-52 Nr. 5 –

Das Pädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen in Villigst und das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland in Bad Godesberg werden als geeignete Einrichtungen der Lehrerfortbildung im Sinne vom § 29 Abs. 2 LPO (**BASS 20-02 Nr. 11**) anerkannt; an diesen Instituten können die zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung zu einer Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I, für die Sekundarstufe II oder für Sonderpädagogik im Fach Evangelische Religionslehre erforderlichen Studien gemäß den mit Schreiben vom 5. März 1987 – F/H 151/87 – vorgelegten und von mir genehmigten “Studienordnungen für Vorbereitungskurse” betrieben werden. Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung werden die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise anerkannt; die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme am Vorbereitungskurs gilt als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums.

Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen – Fort- und Weiterbildung

-

Mit dem Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 27.04.2004 (**BASS 20-22 Nr. 8**) ist die Fort- und Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer auf eine neue Grundlage gestellt worden. Der Erlass lässt folgende Tendenzen erkennen:

Fortbildung findet stärker am Arbeitsplatz Schule statt;

Fortbildung wird ein Element der Schulentwicklung; Fortbildungsplanung und Evaluation sollen effizienter für die einzelne Schule und die Lehrkräfte zum Tragen kommen;

der Erlass bietet einen Gesamtüberblick über die Struktur der Lehrerfortbildung; auf viele alte Erlasse konnte verzichtet werden, die aufgehoben worden sind.

Zentrale Organisationsform ist die schulinterne Fortbildung.

Die Inhalte bestimmen sich auf dem Hintergrund folgender Determinanten:

auf der Basis des jeweiligen Schulprogramms der Einzelschule;

nach den pädagogischen Anforderungen im Kontext internationaler Vergleichsstudien;

im Sinne der fachlichen Qualitätssicherung und

orientiert an der konkreten Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Die Schulen entscheiden selbst, inwieweit sie dazu Unterstützung von Moderatorinnen und Modatoren der staatlichen Lehrerfortbildung oder von freien Anbietern, zu denen auch die Kirchen gehören, anfordern.

Lehrerweiterbildung als Qualifikationserweiterung mit dem Ziel neuer Handlungskompetenzen (Qualifizierung in Mangelfächern und Schulung von Führungskräften) ist in der Substanz erhalten und in dem neuen Grundlagenerlass integriert.

Die Regelung zur Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung für die Teilnahme und Moderation in der Lehrerfort- und -weiterbildung sind inhaltlich unverändert aus den bisherigen Erlassregelungen übernommen worden.

Fort- und Weiterbildung; Strukturen und Inhalte der Lehrerfort- und -weiterbildung

RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 27.04.2004 – bereinigt –

- ABl. NRW. 2010, S. 96

- **BASS 20-22 Nr. 8**

1. Formen der Lehrerfortbildung

1.1 schulinterne Fortbildung

1.2 schulexterne Fortbildung

1.3 online-gestützte Fortbildung

1.4 Fortbildung in Studienseminaren

2. Anbieter

3. Fortbildung als Teil des Schulprogramms

3.1 Fortbildungspflicht und Fortbildungsrecht

3.2 Fortbildungsberichterstattung

4. Fortbildungsbudget

5. Inhalte der Lehrerfortbildung

6. Lehrerweiterbildung

7. Moderatorinnen und Moderatoren in der Lehrerfortbildung

8. Anrechnung von Lehrerfortbildung auf die Unterrichtsverpflichtung

8.1 Anrechnung von Unterrichtsverpflichtung für die Fortbildungsteilnahme

8.2 Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung für die Moderation

8.3 Berechnung

Lehrerfort- und -weiterbildung unterstützt die Sicherung der beruflichen Professionalität und trägt den Anforderungen an Erziehung und Bildung in Schule und Gesellschaft Rechnung. **Lehrerfortbildung** stärkt Schulen in ihren Entwicklungsprozessen und hilft den Lehrkräften, ihren Erziehungs- und Unterrichtsauftrag anforderungsgemäß zu gestalten. **Lehrerweiterbildung** dient der Qualifikationserweiterung mit dem Ziel des Aufbaus neuer Handlungskompetenzen.

1. Formen der Lehrerfortbildung

1.1 Schulinterne Fortbildung

Fortbildung, die insbesondere der Qualität schulischer Arbeit und der Weiterentwicklung der Einzelschule als System dient, ist vorrangig schulintern und arbeitsplatzbezogen auszurichten. Über die Fortbildung werden auch die notwendigen Grundlagen für Selbstorganisationsprozesse in den einzelnen Schulen geschaffen. Sie ist in die schulische Fortbildungsplanung eingebunden. Dies gilt sowohl für pädagogisch und gesellschaftlich orientierte Themen wie auch für die Sicherung und Entwicklung von Fach- und Bildungsgangfortbildungen.

Bei Bedarf können Schulen bei Planung, Durchführung und Evaluation schulinterner Fortbildung kooperieren.

Schulinterne Lehrerfortbildung findet auch in der unterrichtsfreien Zeit statt.

Für schulinterne Fortbildung stehen Moderatorinnen und Moderatoren der Lehrerfortbildung zur Verfügung. Die Bezirksregierungen und Schulämter informieren die Schulen über die Angebote. Nach Abschluss der Veranstaltung erhalten die Lehrerinnen und Lehrer eine von der Schulleitung ausgestellte Teilnahmebescheinigung.

1.2 Schulexterne Lehrerfortbildung

Schulexterne Fortbildung findet statt bei Themenstellungen, die einzelne Lehrkräfte einer Schule betreffen. Ziel schulexterner Fortbildungen ist es auch, die Qualität schulischer Arbeit durch die Kooperation mit Lehrkräften anderer Schulen zu stärken. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten nach Abschluss eine Teilnahmebescheinigung oder ein Zertifikat. Landesweit abgestimmte Maßnahmen sind in **Anlage 1** aufgeführt. Darüber hinaus sind regionale Fortbildungsangebote möglich.

1.3 Online-gestützte Fortbildung

Online-gestützte Fortbildung kann schulintern und schulextern realisiert werden. Fortbildungsinhalte werden adressatenbezogen und jederzeit abrufbar für Kollegien und individuelle Fortbildungsinteressenten zur Verfügung gestellt. Die Nutzer entscheiden eigenständig über die Auswahl der Angebote. Landesweit abgestimmte Maßnahmen sind in **Anlage 2** aufgeführt.

1.4 Fortbildung in Studienseminaren

Die oben genannten Regelungen gelten für Studienseminare entsprechend.

2. Anbieter

Bei der Planung und Durchführung von Fortbildungen stehen eine Vielzahl von Fortbildungsträgern zur Verfügung (Schulämter und Bezirksregierungen, weitere Träger, kirchliche Anbieter etc.). Bezirksregierungen und Schulämter beraten die Schulen auf Anfrage bezüglich des Fortbildungsangebots.

3. Fortbildung als Teil des Schulprogramms

Schulen erstellen im Rahmen des Schulprogramms eine Fortbildungsplanung, die die Systembedürfnisse als auch die pädagogischen und fachlichen Fortbildungsnotwendigkeiten der einzelnen Lehrerinnen und Lehrer berücksichtigt (Schulprogrammarbeit; RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 16.09.2005, BASS 14 – 23 Nr. 1).

3.1 Fortbildungspflicht und Fortbildungsrecht

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht und des Fortbildungsrechts der Lehrerinnen und Lehrer wird zwischen den einzelnen Lehrkräften und der Schulleitung (§ 59 Abs. 5 SchulG - BASS 1 – 1) abgestimmt. Dabei werden die für die konkrete Aufgabenerfüllung erforderlichen Qualifikationen wie auch die von den Lehrkräften beabsichtigten Entwicklungsschwerpunkte angesprochen.

3.2 Fortbildungsberichterstattung

Quantitative Angaben zu Fortbildung der Lehrkräfte werden von den Schulämtern und Bezirksregierungen erhoben. Zur Qualitätssicherung und -entwicklung werden in ausgewählten Schulen Befragungen durchgeführt.

4. Fortbildungsbudget

Zur Finanzierung der Fortbildungsaktivitäten erhalten die Schulen und Studienseminare ein Fortbildungsbudget.

5. Inhalte der Lehrerfortbildung

Für die Schulen ist eine Konzentration auf wesentliche, die Entwicklung der Schule wie auch die Erziehungs- und Unterrichtsqualifikation der einzelnen Lehrkräfte betreffende Maßnahmen erforderlich.

Vorrangig sollen folgende Fortbildungsfelder bei der Fortbildungsplanung berücksichtigt werden, wobei je nach Einbindung der Schule in regionale Strukturen Akzente gesetzt werden sollten:

- Fortbildung in der Folge von internationalen Vergleichsstudien,
- Maßnahmen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Fachfortbildung auch unter Nutzung neuer Medien.

6. Lehrerweiterbildung

Maßnahmen der Lehrerweiterbildung werden i.d.R. schulextern durchgeführt. Lehrerweiterbildung umfasst Angebote zur Qualifikationserweiterung von Leitungspersonen der Schule, Angebote zur Sicherung der Unterrichtsversorgung in Bedarfsfächern (Zertifikatskurse), die Qualifizierung von Beratungslehrkräften und von Lehrerinnen und Lehrern, die eine Qualifizierung gemäß § 59 oder § 60 LVO anstreben, sowie Qualifizierung in Bereichen, die Voraussetzung für die Erteilung von Unterricht sind. Näheres zu Qualifikationserweiterungen für Lehrkräfte aller Schulformen ist in **Anlage 3** geregelt.

7. Moderatorinnen und Moderatoren in der Lehrerfort- und -weiterbildung

Moderatorinnen und Moderatoren sind Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitungsmitglieder und in den Studienseminaren tätiges Personal. Sie unterstützen Lehrerinnen und Lehrer, Gruppen von Lehrkräften oder das Kollegium dabei, ihre Arbeit weiterzuentwickeln und die für die Schulentwicklung erforderlichen Arbeitsprozesse zu gestalten. Dazu werden sie auf der Grundlage landesweit abgestimmter Anforderungsprofile qualifiziert.

8. Anrechnung von Lehrerfort- und -weiterbildung auf die Unterrichtsverpflichtung

8.1 Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung für die Teilnahme

Durch die Anrechnung der Teilnahme an staatlichen Fort- und Weiterbildungskursen auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl soll den Lehrkräften die regelmäßige Teilnahme sowie die Vor- und Nachbereitung ermöglicht und Unterrichtsausfall vermieden werden. Deshalb soll die Anrechnung am jeweiligen Fortbildungstag wirksam werden. Anrechnung wird gewährt, wenn eine Fortbildung im Volumen von mindestens 60 Std. für den Zeitraum von mindestens einem halben Jahr stattfindet.

Bei individuellen Studien an Hochschulen, für die ein teilweise dienstliches Interesse festgestellt worden ist, wird eine Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung gewährt, die sich nach den zu erbringenden Studienleistungen bemisst. Eine Erstattung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiums bzw. der Ablegung der Prüfung entstehen, erfolgt nicht.

Die Teilnahme der Moderatorinnen und Moderatoren an Qualifizierungsangeboten, an Dienstbesprechungen sowie an der Konzept- und Materialentwicklung wird auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

8.2 Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung für die Moderation

Zur Durchführung von Lehrerfort- und -weiterbildung werden Moderatorinnen und Moderatoren eingesetzt. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist eine dienstliche Tätigkeit. Sie nehmen ihre Aufgaben als eine auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit gemäß § 67 i. V. mit § 70 Abs. 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) wahr.

Sofern in Ausnahmefällen aus zwingenden dienstlichen Gründen die Anrechnung ganz oder teilweise nicht erfolgen kann, erhalten sie für die unterrichtliche Tätigkeit in der Lehrerfort- und -weiterbildung eine entsprechende Vergütung gemäß Nr. 3.1 der Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung vom 22.12.1965 (SMB1. NRW. 20322) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gründe sind im Einzelfall darzulegen und aktenkundig zu machen.

Bei Moderation im Team wird insgesamt die 1,5fache Anrechnung gewährt. Die Aufteilung des gesamten Umfangs der Anrechnung auf die Moderatorinnen und Moderatoren richtet sich nach den zu erbringenden Arbeitsanteilen.

8.3 Berechnung

Die Höhe der Anrechnung berücksichtigt die Zahl der Fort- und Weiterbildungsstunden und den Anrechnungsfaktor, der sich aus den unterschiedlichen Pflichtstundenzahlen der Lehrerinnen und Lehrer ergibt. Sie wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Höhe der Anrechnung} = \frac{\text{Stunden} \times \text{Anrechnungsfaktor}}{\text{Unterrichtswochen}}$$

Anrechnungsfaktoren Schulform	Teilnahme	Moderation
Grundschule, Hauptschule, Realschule	0,625	1,54
Förderschule	0,625	1,51
Gymnasium, Gesamtschule, Berufskolleg, Abendrealschule	0,5	1,40
Abendgymnasium, Kolleg	0,375	1,20

8.4 Dokumentation und Fortbildungsberichterstattung

Zur Berechnung der Anrechnungsstunden dokumentieren die Moderatorinnen und Moderatoren ihre Teilnahmen (Nr. 8.1 dritter Absatz) und Moderationen (Nr. 8.2) in dem vom Ministerium bereitgestellten Online-Werkzeug (Fortbildungsdokumentation – Fobido). Die in Fobido gespeicherten Daten werden in anonymisierter Form zur Fortbildungsberichterstattung verarbeitet.

Anlage 1

Schulexterne Lehrerfortbildung

Zurzeit werden folgende schulexterne Fortbildungen angeboten:

Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allen Schulformen

1. Ziel dieser Fortbildung ist der Erwerb bzw. die Erweiterung von Qualifikationen der Lehrkräfte für den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Die Fortbildung knüpft an die Programme und Angebote im regionalen Bereich an und wird in enger Zusammenarbeit mit den „Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen“ durchgeführt.
2. Die Fortbildung umfasst für alle Schulformen 200 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schuljahrs.
3. Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:

- 3.1 besonderer Förderbedarf bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zur Entwicklung der Unterrichtssprache (Fachsprache) auf der Basis der Förderung von Sprachkompetenz in allen Fächern (Richtlinien)
- 3.2 die Entwicklung von Methoden, die einer Vermittlung in den verschiedenen Disziplinen dienen
- 3.3 interkulturelle Prozesse der Kinder und Jugendlichen
- 3.4 dialogische Strukturen in einer kontinuierlichen Elternarbeit.
- 3.5 Für den Unterricht mit Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an Haupt- und Sonderschulen werden standortbezogene Förderkonzepte entwickelt. Darüber hinaus werden Strukturen von integrationsförderndem und erfahrungsorientiertem Unterricht erarbeitet und interkulturelle Lernprozesse in auf die Zielgruppe bezogenen Lernformen geplant.
- 4. Adressaten sind Lehrkräfte, die in entsprechenden Klassen unterrichten.

Unterricht von Aussiedlerkindern

- 1. Die Fortbildung soll Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund aus Osteuropa einen erfolgreichen Übergang in das Bildungssystem Nordrhein-Westfalens und die Integration in das Gesellschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen.
- 2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 80 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres.
- 3. Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:
 - 3.1 ausgewählte Aspekte der Herkunftsländer und im Hinblick auf die Alltagserfahrungen von Personen mit Migrationshintergrund aus Osteuropa in ihrem neuen konkreten sozialen Umfeld sowie in Politik und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland,
 - 3.2 Grundelemente der Didaktik und Methodik von Deutsch als Zweitsprache/Zielsprache
 - 3.3 Training der schriftlichen und mündlichen Kommunikation.
- 4. Adressaten sind Lehrkräfte, die in der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder an Sonderschulen unterrichten.

Sicherheit und Umweltschutz beim Umgang mit gefährlichen Stoffen im Chemieunterricht

- 1. Die Fortbildung soll Lehrkräfte auf die rechtlichen Bestimmungen für die Unterrichtspraxis im Umgang mit gefährlichen Stoffen im Chemieunterricht und die Vermittlung unterrichtspraktischer Hilfen vorbereiten.
- 2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 80 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres.
- 3. Wesentliche Grundlage des Chemieunterrichts in den weiterführenden Schulen einschließlich der Schulen des Zweiten Bildungsweges ist die kontinuierliche und regelmäßige Arbeit mit dem Experiment. Hierbei werden überwiegend Versuche durchgeführt, bei denen gefährliche Stoffe zum Einsatz kommen. Für den Umgang mit gefährlichen Stoffen gelten verschiedene rechtliche Vorschriften, insbesondere die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen steht die Gewährleistung der Sicherheit aller Beteiligten im Vordergrund. Sie umfasst den Schutz vor unmittelbaren und mittel- oder langfristigen gesundheitlichen Schäden oder Beeinträchtigungen sowie die Verminderung von Belastungen der Umwelt, insbesondere bei der Lagerung und Entsorgung gefährlicher Stoffe.
- 4. Adressaten sind Lehrkräfte, die in der Sekundarstufe I und II im Fachbereich Chemie/Chemische Technologie unterrichten sowie Lehrkräfte, die mit der Umsetzung der Gefahrstoffverordnung betraut sind.

Neue Informations- und Kommunikationstechnologien: Objektorientierung im Informatikunterricht der gymnasialen Oberstufe

- 1. Die Fortbildung will Lehrkräften eine erweiterte Handlungskompetenz bei der Umsetzung der Richtlinien für das Fach Informatik in der gymnasialen Oberstufe und der Implementation zusätzlicher Fachinhalte ermöglichen.
- 2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 160 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schuljahres.
- 3. Basierend auf den in den Richtlinien und Lehrplänen erfassten Inhalten der Informatik werden zusätzliche Fachinhalte thematisiert. Insbesondere Analyse-, Entwurfs- und Implementationstechniken werden verstärkt unter systematischen Gesichtspunkten betrachtet. Es wird den Gefahren unkontrollierten Datenzugriffs durch ein weitreichendes Schutzkonzept begegnet. Eine besondere Bedeutung hat hierbei das Konzept der Objektorientierung erlangt, das überwiegend zur Modellbildung von Sachverhalten und zur Übertragung der Modelle auf der Ebene des Computers genutzt wird.

4. Adressaten sind Lehrkräfte an Gymnasien sowie Gesamtschulen, die die Lehrbefähigung im Fach Informatik oder das Zertifikat der Fortbildungsmaßnahme „Informatik in der gymnasialen Oberstufe“ erworben haben.

Bilinguales Lernen: Englisch an Gesamtschulen, Gymnasien und Realschulen

1. Die Fortbildung will die individuelle Sprach- und Handlungskompetenz der Lehrkräfte im Fach Englisch und in den deutsch-englischen Sachfächern Erdkunde, Politik, Geschichte und Biologie erweitern. Zusätzlich sollten die Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne und Empfehlungen für schulpraktische Arbeit konkretisiert werden.

2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 80 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres in achtstündigen Veranstaltungen im 14-täglichen Rhythmus.

3. Die Inhalte basieren auf den Richtlinien und Lehrplänen im Kontext der besonderen inhaltlichen, fachsprachlichen, methodischen und organisatorischen Anforderungen des bilingualen Fachunterrichts. Vergleichbare Standards an den Schulen und Qualitätssicherung und -entwicklung des bilingualen Unterrichtsangebot werden gewährleistet.

4. Adressaten der Fortbildung sind Lehrkräfte, die in der Sekundarstufe I im bilingualen Lernen das Fach Englisch und die bilingualen deutsch-englischen Sachfächer Erdkunde, Politik, Geschichte und Biologie unterrichten bzw. unterrichten werden sowie die Fachleitung der Studienseminare für die Sekundarstufen I und II.

Unterricht in Bildungsgängen, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zu allgemeinen Hochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur allgemeinen Hochschulreife führen (Bildungsgänge des Berufskollegs)

1. Die Fortbildung zielt auf den Erwerb einer erweiterten Handlungskompetenz zur Umsetzung der Richtlinien und der Arbeit mit den Lehrplänen.

2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 160 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schuljahres.

3. Die Inhalte beziehen sich auf die Richtlinien und Lehrpläne der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Mathematik.

4. Sie richtet sich an Lehrkräfte, die in diesen Fächern in Bildungsgängen unterrichten, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur allgemeinen Hochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur allgemeinen Hochschulreife führen.

Englisch in den Fachklassen des dualen Systems der Berufsschule

1. Die Fortbildung zielt auf den Erwerb einer erweiterten Handlungskompetenz: Die bereits erworbenen Fremdsprachenkenntnisse der Schülerinnen und Schüler sollen angesichts der voranschreitenden Integration Europas berufsorientiert vertieft und erweitert werden.

2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 160 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schuljahres.

3. Die Inhalte basieren auf den Richtlinien und Lehrplänen und problematisieren berufsspezifische Zugänge. Erfahrungen und Erkenntnisse der Fortbildung sollen in der schulischen Praxis erprobt und vertieft werden sowie die daraus gewonnenen Ergebnisse in die weitere Fortbildungsgestaltung eingebracht werden.

4. Die Fortbildung wendet sich an Lehrkräfte, die Englisch an Berufsschulen unterrichten bzw. unterrichten werden.

Musik in der Fachschule für Sozialpädagogik

1. Die Fortbildung zielt auf den Erwerb einer erweiterten Handlungskompetenz für Lehrkräfte im Fach Musik.

2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 80 Stunden für die Dauer eines Schulhalbjahres.

3. Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:

3.1 die Bedeutung der Musik als Erziehungsmittel,

3.2 den situations- und adressatenbezogenen Einsatz von Musik bei späteren beruflichen Tätigkeiten in Kindergärten, Horten und Freizeiteinrichtungen.

4. Die Fortbildung wendet sich insbesondere an fachfremd unterrichtende Lehrkräfte in der Fachschule für Sozialpädagogik.

Ausländische Lehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I

1. Die Fortbildung zielt auf den Erwerb bzw. die Erweiterung von Qualifikationen für den Unterricht. Die Fortbildung orientiert sich an den Richtlinien und Lehrplänen für den Muttersprachlichen Unterricht, sie berücksichtigt die schulischen Handlungsfelder aus dem Erleben von Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und den damit verbundenen besonderen Beratungsbedarf.
2. Die Fortbildung umfasst 80 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres. Sie wird in Abstimmung mit den 'Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher' durchgeführt.
3. Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:
 - 3.1 Kenntnisse und Verfahrensweisen zur Durchführung des Unterrichts unter aktuellen methodisch-didaktischen Gesichtspunkten
 - 3.2 Planung, Durchführung und Auswertung (Nachbereitung) von Unterricht
 - 3.3 Kenntnisse zu rechtlichen Grundlagen und Organisationsformen des Ausbildungssystems
4. Adressaten sind ausländische Lehrkräfte, die in Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I unterrichten.

Sonderpädagogische Sockelqualifikation für Lehrkräfte ohne sonderpädagogische Lehrbefähigung an Schulen für Lernbehinderte und Erziehungshilfe

1. Die Qualifizierung führt zum Erwerb einer erweiterten Handlungskompetenz für die Wahrnehmung unterrichtlicher und erzieherischer Aufgaben an Schulen für Lernbehinderte und Erziehungshilfe.
2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 160 Stunden Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres.
3. Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:
 - 3.1 Analyse der pädagogischen Ausgangslage von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ bzw. im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“
 - 3.2 Einführung in die Entwicklungsbereiche Motorik, Wahrnehmung und Bewegung, Kommunikation und Interaktion, Motivation und Konzentration, Emotionalität und Soziabilität sowie Kreativität für schulisches Lernen
 - 3.3 Reflexion der Lehrerrolle und Stärkung der Lehrerpersönlichkeit unter den spezifischen Bedingungen der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
 - 3.4 Einführung in lernfördernde Konzepte und Unterrichtsmethoden
 - 3.5 Zusammenwirken von Diagnose, Förderung und Unterricht – beispielhaft in den Fächern Mathematik und Deutsch
 - 3.6 Umgang mit Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung in der zieldifferenten Förderung
 - 3.7 Entwicklung von individuellen Förderplänen und ihre Umsetzung im Unterricht
 - 3.8 Analyse und Evaluation von Erziehungsprozessen und Unterrichtsabläufen durch kollegiale Praxisberatung
 - 3.9 Grundlagen der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Kooperation mit anderen Institutionen.
4. Adressaten sind Lehrkräfte, die ohne sonderpädagogische Lehrbefähigung an Schulen für Lernbehinderte und Erziehungshilfe unterrichten.
5. Die Fortbildungsveranstaltungen werden auf Bezirks- oder Schulumtsebene durchgeführt.

Didaktisch-methodische Fortbildung „Englisch in der Grundschule und im Primarbereich von Sonderschulen“

1. Die didaktisch-methodische Qualifizierung führt zum Erwerb von unterrichtlicher Handlungskompetenz in einem primarstufenspezifischen Englischunterricht.
2. Die Fortbildung umfasst 60 Fortbildungsstunden. Sie wird über einen Zeitraum von einem halben Jahr (in der Regel drei Stunden wöchentlich in der unterrichtsfreien Zeit) durchgeführt.
3. Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:
 - 3.1 Auseinandersetzung mit Erkenntnissen zur Spracherwerbsforschung
 - 3.2 Grundsätze, Ziele und Anforderungen eines grundschulgerechten Englischunterrichts
 - 3.3 Lehr-, Lern- und Arbeitsformen im grundschulgerechten Englischunterricht
 - 3.4 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Englischunterrichts in der Grundschule
 - 3.5 Planung und Erprobung von Unterrichtssequenzen und Unterrichtsmaterialien.
4. Adressaten sind die für den Einsatz im Fach Englisch in Frage kommenden Lehrkräfte an Grund- und Sonderschulen, die nach den Lehrplänen der Grundschule unterrichten. Die Fortbildung richtet sich insbesondere

an Lehrkräfte, die bereits über eine Lehrbefähigung im Fach Englisch verfügen oder sich sprachpraktisch qualifiziert haben.

5. Die Fortbildungsveranstaltungen werden auf Schulamtsebene durchgeführt. Zur Unterstützung werden allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Materialien als CD-ROM und auf dem Bildungsserver learn:line zur Verfügung gestellt.

Anlage 2

Online-gestützte Fortbildung¹

zurzeit nicht besetzt

Anlage 3

Qualifikationserweiterung von Lehrkräften aller Schulformen

Ziel und Adressat

Ziel der Weiterbildung ist es, Lehrkräften die für die Erteilung des Unterrichts in Fächern, in denen sie über keine Lehrbefähigung verfügen, erforderliche Unterrichtsqualifikation zu vermitteln.

1. Organisatorische Regelungen

Unter Berücksichtigung der Anforderungen der einzelnen Schulformen bzw. Schulstufen werden die Struktur des Angebotes und der zeitliche Umfang wie folgt geregelt:

1.1 Präsenzveranstaltungen

In halbjährigen Zertifikatskursen (Primarstufe) oder einjährigen Zertifikatskursen (Sekundarstufe I und II sowie Sonderpädagogik) werden Qualifizierungskurse im Volumen von 160 bzw. 320 Stunden angeboten.

1.2 Online-gestützte Maßnahmen

Es werden online-gestützte Kurse durchgeführt, in denen neue Organisations- und Lernformen - Onlinekonferenzen, Präsenzveranstaltungen und online-gestütztes Selbststudium - erprobt werden.

1.3 Individuelle Studien

Bei Bedarf können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen individuelle Studien an Hochschulen zum Erwerb einer Lehrbefähigung gefördert werden, die teilweise in dienstlichem Interesse sind.

2. Abschluss

Nach Abschluss der Kurse wird ein Zertifikat ausgestellt, in dem eine unbefristete Unterrichtserlaubnis zuerkannt wird. Das Zertifikat wird zur Personalakte genommen. Die Zuerkennung der unbefristeten Unterrichtserlaubnis ist in der Stellendatei zu vermerken.

3. Verfahrensregelungen

Die Kursangebote werden von den Schulaufsichtsbehörden bekannt gegeben. Die Meldungen zur Teilnahme sind auf dem Dienstweg an die zuständigen Schulaufsichtsbehörden zu richten.

Die Kursgruppen umfassen jeweils etwa 20 Personen.

Erfahrene Fachlehrkräfte oder Fachleiterinnen und -leiter sind als Moderatorinnen und Moderatoren die Kursleitung. Bei ihrer Auswahl wirken die Bezirksregierungen und das Landesinstitut für Schule zusammen. Die Beauftragung erfolgt durch die Bezirksregierung.

Das Landesinstitut für Schule bereitet die Moderatorinnen und Moderatoren konzeptionell vor und begleitet sie fachlich und didaktisch. Dabei bedient es sich wissenschaftlicher Beratung. Es nimmt diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen wahr.

Die Teilnahme an den Weiterbildungen sowie die Mitwirkung an der Moderation sind dienstliche Tätigkeiten.

Die Teilnehmenden werden zu den einzelnen Qualifizierungskursen abgeordnet. Ihnen wird eine Entlastung im Hauptamt gewährt.

Die Schulaufsichtsbehörden führen Teilnahmenachweise.

¹ Der Runderlass hierzu v. 22.9.2003 (ABl. NRW. 10/03 S. 357) ist als eigenständige Regelung veröffentlicht (s. BASS im Internet 20 – 22 Nr. 59).

4. Fächer der Qualifikationserweiterung

Schulformübergreifende und schulformbezogene Zertifikatskurse können in allen Fächern der Stundentafeln angeboten werden. Die Inhalte richten sich nach den jeweils gültigen Richtlinien und Lehrplänen und den methodisch- didaktischen Grundlagen für die Erteilung des Unterrichts.

ABl. NRW. 5/04 S. 170

Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen im Fach Religionslehre an anerkannten Einrichtungen der Lehrerfortbildung der Kirchen

RdErl. d. Kultusministeriums v. 20.9.1990 (GABI. NW. S. 548)

– BASS 20-22 Nr. 21 –

Die Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen und die (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen haben sich bereit erklärt, sich durch die Einrichtung von Studienkursen bzw. Studienkollegs und Zertifikatskursen im Fach Evangelische bzw. Katholische Religionslehre an den anerkannten kirchlichen Einrichtungen der Lehrerfortbildung an den Maßnahmen zur Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen zu beteiligen. Hierzu wurde mit den Kirchen folgendes Verfahren vereinbart:

1. Die Evangelischen Landeskirchen und die (Erz-)Bistümer richten an den anerkannten Einrichtungen der Lehrerfortbildung in Bonn-Bad Godesberg und in Villigst bzw. in Essen-Werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und nach jährlicher Abstimmung mit dem Kultusministerium Kurse zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung und gegebenenfalls Zertifikatskurse im Fach Evangelische bzw. Katholische Religionslehre ein.
2. Die Ausschreibung der Kurse erfolgt in Abstimmung zwischen dem Institut Essen-Werden bzw. den Evangelischen Landeskirchen und den Bezirksregierungen.
3. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Kirchen für die Durchführung der Kurse jährlich entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.
4. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer rechnen ihre Reisekosten über die kirchlichen Institute unmittelbar bei den Evangelischen Landeskirchen bzw. bei der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W. B. GmbH in Düsseldorf ab.
5. Die Kurse haben in der Regel folgenden zeitlichen Umfang:
Studienkurse bzw. Studienkollegs:
Sekundarstufe I zwei Jahre
Sekundarstufe II drei Jahre
Zertifikatskurse:
Primarstufe/Sekundarstufe I ein Jahr
Sekundarstufe II eineinhalb Jahre
6. Die Verwendungsnachweise über die zugewiesenen Mittel werden von den Kirchen unmittelbar gegenüber dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung geführt.

siehe auch: Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche und dem Land Nordrhein-Westfalen – Art. VI und Schlussprotokoll zu Art. VI – vom 29.03.1984
RdVerfügung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 28.01.1982- Ziffer 4-
Lehrerfort- und -weiterbildung
Qualifikationserweiterung
Weiterbildung

40. Lehrbücher

BASS 16-01 Nr. 2

Die jeweils vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen im einzelnen zugelassenen Lernmittel werden in das Verzeichnis „Zulassung von Lernmitteln in NRW“ aufgenommen. Dieses Verzeichnis wird online herausgegeben und regelmäßig aktualisiert. Darüberhinaus werden diese Lernmittel für das Fach Evangelische Religionslehre in den Mitteilungsblättern “Schule und Kirche” (Evangelische Kirche im Rheinland) und “ru-intern” (Evangelische Kirche von Westfalen und Lippische Landeskirche) bekanntgegeben.

Eine Zulassung für den Religionsunterricht durch das Ministerium kann nur erfolgen, wenn das Einverständnis der zuständigen kirchlichen Stellen vorliegt.

siehe auch: Genehmigung von Lernmitteln
Lernmittel

41. Lehrerfort- und -weiterbildung

siehe auch: Fortbildung

42. Lehrerkonferenz

siehe auch: Fachkonferenz

43. Lehrpläne und Richtlinien

Grundschule Richtlinien und Lehrpläne für das Fach Evangelische Religionslehre – zur Erprobung -vom 30.07.2003 –ABl.NRW. S. 270 (**BASS 15-11-Nr. 11-**)

Hauptschule Richtlinien und Lehrpläne für das Fach Evangelische Religionslehre vom 29.11.1982 (GABl.NW. S. 534) – **BASS 15-22 Nr. 8** –

Unterrichtssequenzen v. 19.09.1983 (GABl.NW. S. 452) – **BASS 15-22 Nr. 8.1:**

Zur Ergänzung der Richtlinien und Lehrpläne Evangelische Religionslehre werden Unterrichtssequenzen vorgelegt, die exemplarisch aufzeigen, wie der verbindliche Gehalt der Lehrpläne im Unterricht umgesetzt werden kann. Hinsichtlich ihrer Funktion wird auf Punkt 4.4 der Richtlinien und Lehrpläne vom 29.11.1982 verwiesen.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Schriftenreihe „Die Schule in Nordrhein-Westfalen“.

Realschule Richtlinien und Lehrpläne für das Fach Evangelische Religionslehre vom 20.08.1993 (GABl.NW. S. 206 und in den Einzelheften) und zusätzlich: 24.01.1995

(GABl.NW.1 S. 23) – Korrekturblatt (kostenlose Beilage zum Heft) – **BASS 15-23 Nr. 4** –

Gesamtschule Sekundarstufe I	Richtlinien und Lehrpläne für das Fach Evangelische Religionslehre vom 16.09.1999 (ABl.NRW 1 S. 193) – BASS 15-24 Nr. 9 –
Gymnasium Sekundarstufe I	Richtlinien und Lehrpläne für das Fach Evangelische Religionslehre vom 08.02.1993 (GABl. NW. I S.62) – BASS 15-25 Nr. 14 –
Gymnasiale Oberstufe	Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe im Fach Evangelische Religionslehre vom 03.03.1999 (ABl. NRW. 1 S. 58) – BASS 15-31 Nr. 27 –
Kollegschule	Vorläufige Richtlinien und Lehrpläne für das Fach Evangelische Religionslehre vom 19.05.1993 – BASS 15-57 Nr. 6.02 – Bis zur Abfassung neuer Richtlinien für das Berufskolleg sind diese Richtlinien auslaufend weiter gültig.
Abendgymnasien und Kollegs	Die Kirchen haben 1989 den Richtlinien und Lehrplänen für das Fach Evangelische Religionslehre zugestimmt.
Berufskolleg -übergreifend	Richtlinien vom 06.02.1998 (GABl.NRW 1 S. 71) – BASS 15-32 Nr. 2 - – siehe auch BASS 15-34 Nr. 704 und BASS 15-57 Nr. 6.02
Berufskolleg Fachklassen des dualen Systems	Richtlinien vom 26.08.2004 (ABl NRW S. 299) – BASS 15-33 Nr. 010 -
Vorklasse zum Berufs- grundschuljahr	Richtlinien – siehe BASS 15-32. Nr. 2 -Berufskolleg übergreifend -
Höhere Berufsfach- schule mit gymna- sialer Oberstufe	Richtlinien zur Erprobung vom 06.02.1998 (GABl.NRW 1 S. 71) – siehe auch BASS 15-34 Nr. 704 – und vorläufige Richtlinien vom 18.08.1987 (GABl.NW. S.485)
Förderschulen	
Förderschwer- punkt Lernen	Richtlinien und Beispielplan Evangelische Religionslehre vom 21.11.1977 (GABl. NW. S. 547) – BASS 15-46 Nr. 15
Förderschwer- Punkt Sehen/Schule für Blinde	Richtlinien zu dem Fach Evangelische Religionslehre vom 16.04.1981 (GABl. NW. S. 164) – BASS 15-41 Nr. 1 –

Förderschwerpunkt Sehen	Richtlinien zu dem Fach Evangelische Religionslehre vom 01.02.1980 (GABl. NW. S. 187) – BASS 15-41 Nr. 51 –
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	Fachorientierter Lehrplan für Evangelische Religionslehre vom 14.12.1992 (GABl. NW. I 1993 S. 5) – BASS 15-47 Nr. 2 –
Förderschwerpunkt Sprache	Richtlinien für den Unterricht in der Schule für Sprachbehinderte vom 05.02.1980– BASS 15-44 Nr. 1 –
Förderschwerpunkt Hören	Richtlinien vom 18.12.1981 (GABl.NW.1982 S. 63) – BASS 15-42 Nr. 1-
Schule für Schwerhörige	Richtlinien vom 25.11.1981 (GABl.NW.1982 S. 18) – BASS 15-42 Nr. 51 –
Förderschwerpunkt für emotionale u.soziale Entwicklung	Richtlinien v. 20.06.1978 (GABl.NW S. 272) – BASS 15-45 Nr.1

44. Lerngruppe

siehe auch: Gruppenbildung

45. Lernmittel

§ 30 SchulG NRW

(1) Lernmittel sind Schulbücher und andere Medien, die dazu bestimmt sind, von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt zu werden.

(2) Lernmittel dürfen vom Ministerium nur zugelassen werden, wenn sie

1. Rechtsvorschriften nicht widersprechen;
2. den Unterrichtsvorgaben entsprechen;
3. den Schülerinnen und Schülern individuelle Lernwege eröffnen und selbstständiges Arbeiten durch methodische und mediale Vielfalt fördern,
4. dem Stand der Wissenschaft entsprechen und
5. nicht ein diskriminierendes Verständnis fördern.

(3) Lernmittel dürfen an Schulen nur eingeführt werden, wenn sie zugelassen sind. Über die Einführung von Lernmitteln entscheidet die Schulkonferenz.

(4) Lernmittel für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft zugelassen.

(5) Das Ministerium regelt das Zulassungsverfahren.

siehe auch: Gebrauch der revidierten Luther-Bibel im Religionsunterricht
 Genehmigung von Lernmitteln
 Kostenlose Verteilung des Neuen Testaments
 Lehrbücher

46. Mangelfach

siehe auch: Anerkennung von Lehramtsprüfungen

47. Meinungsumfrage

siehe auch: Befragung

48. Mitwirkung der Kirchen in Schulen

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW -SchulG)vom 15.02.2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 -

Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus den §§ 62 bis 77 SchulG.

§ 65 Abs. 2 SchulG Aufgaben einer Schulkonferenz

Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Abs. 3, § 5, § 9 Abs. 3);

10. Einführung von Lernmittel (§ 30 Abs. 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind.

§ 4 (3) SchulG

Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.

§ 5 SchulG

(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.

(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern und jungen Volljährigen tragen und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.

(3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

§ 9 SchulG

(1) Die Schulen können als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperlichen und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(2) An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

(3) Der Schulträger kann mit Schulträgern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder –GTK).

§ 77 SchulG

Mitwirkung beim Ministerium

(3) Zu beteiligen sind:

1. die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von § 106 des Landesbeamtengesetzes,
2. die auf Landesebene für mindestens eine Schulform organisierten Elternverbände,
3. Zusammenschlüsse von Schülervertretungen, soweit sie auf Landesebene organisiert sind (Landesschülervertretung),
4. Vereinigungen von Schulleiterinnen und Schulleitern von erheblicher Bedeutung,
5. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen,
6. die Kirchen,
7. die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger von Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung,
8. die kommunalen Spitzenverbände,
9. die landesweiten Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, soweit Belange der Jugendhilfe berührt sind.

siehe auch:

Artikel 7 (3) des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 14 (2) der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande NRW §§ 31 bis 33
Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche und dem Land Nordrhein-Westfalen
Vereinbarung über die kirchliche Lehrerfortbildung mit den Evangelischen Landeskirchen
Vereinbarung über die Erteilung Evangelischen Religionsunterrichtes durch kirchliche Lehrkräfte

49. Neigungsfach-Ausbildung

siehe auch: Fortbildung

50. Ordentliches Lehrfach

siehe auch: Stellungnahmen und Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht

51. Orthodoxer Religionsunterricht

Das Fach Orthodoxe Religionslehre ist in Nordrhein-Westfalen in zwei Varianten eingerichtet.

Mit Erlass des Kultusministeriums vom 28.06.1985 (**BASS 12-05 Nr.3**) wurde der griechisch-orthodoxe Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingeführt. Dabei konnte er sowohl in deutscher Sprache als auch anknüpfend an den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht in griechischer Sprache organisiert werden.

Inzwischen hat sich eine gemeinsame Kommission der Orthodoxen Kirchen gebildet, die den Unterricht als gemeinsamen orthodoxen Unterricht für alle orthodoxen Kinder und Jugendlichen an Schulen in Nordrhein-Westfalen für möglich hält und begleitet. In dieser Kommission nimmt die griechisch-orthodoxe Metropole in Bonn die führende Stellung ein, da nach Anzahl der Kirchenmitglieder die Mitglieder der griechisch-orthodoxen Kirche die weitaus größte Gruppe darstellen. Außerdem steht die Metropole unter der Führung des Ökumenischen Patriarchates in Konstantinopel, nicht unter der Leitung des griechisch-orthodoxen Patriarchen in Athen. Der ökumenische Patriarch wird unter den orthodoxen Kirchen als Erster unter Gleichen anerkannt. Dies macht es möglich, alle relevanten Fragen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den beteiligten orthodoxen Kirchen über die Beteiligung dieser gemeinsamen Kommission zu klären.

Eine Ausnahme von diesem Zusammenhang bildet die syrisch-orthodoxe Kirche, für die als wesentliches und verbindendes Element aramäisch als Kirchensprache wichtig und notwendig ist. Für Schülerinnen und Schüler dieser Zugehörigkeit gibt es deswegen einen eigens mit Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung vom 05.05. 2000 eingereichten Religionsunterricht.

Einführung des griechisch-orthodoxen Religionsunterrichts

RdErl. d. Kultusministeriums v. 28.06.1985

(GABl. NW. S. 468)(Fn.) *

BASS 12-05 Nr. 3

Für Schülerinnen und Schüler, die dem griechisch-orthodoxen Bekenntnis angehören, wurde ab dem Schuljahr 1985/86 Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach entsprechend den Bestimmungen des Schulordnungsgesetzes (SchOG – **BASS 1-1**) eingerichtet.

Diesen Unterricht erteilen im Landesdienst beschäftigte Lehrkräfte, die sich dazu schriftlich bereit erklärt haben. Die förmliche Bevollmächtigung der Lehrkräfte gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 SchOG erfolgt durch die Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NRW. S. 1062).

Der griechisch-orthodoxe Religionsunterricht wird in der Grundschule und in der Sekundarstufe II auf der Grundlage der mit der Griechisch-Orthodoxen Metropole abgestimmten Lehrpläne erteilt. Für die Sekundar-

stufe I wird die von der Metropole vorgelegte Stoffzusammenstellung zugrunde gelegt; mit der Entwicklung eines Lehrplans für diese Schulstufe wurde eine Expertenkommission beauftragt.

In Absprache zwischen den Schulen kann der griechisch-orthodoxe Religionsunterricht schul- bzw. schulformübergreifend eingerichtet werden. Er kann auch in Verbindung mit dem muttersprachlichen Unterricht erteilt werden; in diesem Falle ist für Religionsunterricht eine gesonderte Note festzusetzen.

FN: Die Teilnahme am orthodoxen Religionsunterricht ist im Einvernehmen mit den orthodoxen Kirchen für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich, die der griechisch-orthodoxen, der russisch-orthodoxen, der serbisch-orthodoxen, der rumänisch-orthodoxen oder der bulgarisch-orthodoxen Kirche angehören.

Einführung des syrisch-orthodoxen Religionsunterrichts

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 05.05.2000

(ABl. NRW. 1 S. 158)

BASS 12-05 Nr. 6

Für Schülerinnen und Schüler, die dem syrisch-orthodoxen Bekenntnis angehören, wird ab dem Schuljahr 2000/2001 Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach entsprechend den Bestimmungen des Schulordnungsgesetzes (SchOG – **BASS 1-1**) zunächst für die Klassenstufen 1 bis 10 eingeführt.

Diesen Unterricht erteilen im Landesdienst beschäftigte Lehrkräfte bzw. Geistliche, die sich dazu schriftlich bereit erklärt haben. Ihre förmliche Bevollmächtigung gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 SchOG erfolgt durch den syrisch-orthodoxen Kirchenkreis in Nordrhein-Westfalen.

Der syrisch-orthodoxe Religionsunterricht wird vorläufig auf der Grundlage des Rahmenplans „Syrisch-Orthodoxe Religion Primarstufe und Sekundarstufe I des hessischen Kultusministeriums“ erteilt. Mit der Entwicklung eines Lehrplans für die Schulen des Landes wird eine Expertenkommission beauftragt.

In Absprache zwischen den Schulen kann der syrisch-orthodoxe Religionsunterricht schul- und schulformübergreifend eingerichtet werden.

52. Qualifikationserweiterung

siehe auch: Fortbildung
Lehramtsprüfungen

53. Pausengebet

siehe auch: RdVerfügung des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Münster vom 12.12.1984
Schulgebet

54. Pflichtfach

Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule

(Ausbildungsordnungsordnung Grundschule –AO-GS vom 23.03.2005 i.d.F. v. 05.07.2006)

SGV.NRW.223

– **BASS 13-11 Nr. 1.1**–

§ 3 – Unterricht, Stundentafel

(1) Für den Unterricht gelten die Stundentafel (Anlage) sowie die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG) des Ministeriums. Er ist fächerübergreifend auszurichten. Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet.

(2) Der Förderunterricht soll allen Schülerinnen und Schülern zugute kommen. Er trägt dazu bei, dass auch bei Lernschwierigkeiten die grundlegenden Ziele erreicht werden. Er unterstützt besondere Fähigkeiten und Interessen.

(3) Für den Gemeinsamen Unterricht gilt § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF).

(4) Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird muttersprachlicher Unterricht angeboten, sofern entsprechender Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen.

RdVerfügung des Regierungspräsidenten Detmold vom 28.1.1982

– Az.: 41/42-1035 – (Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1982 S. 64 ff.)

2. Der Abbau des Lehrermangels im Fach “Evangelische Religionslehre” wird sich langsamer vollziehen als der im Fach “Katholische Religionslehre”. Nichterteilbarkeit des einen Religionsunterrichts darf jedoch nicht dazu führen, dass Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession entfällt. Es wird daran erinnert, dass auch in den Jahrgangsstufen 7 und 8 (Zeit des kirchlichen Konfirmandenunterrichts) Evangelische Religionslehre für evangelische Schüler schulisches Pflichtfach ist.

3. Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass es dem Pflichtfachcharakter von Religionslehre widerspricht, wenn Schüler vor Errichtung von Lerngruppen über die Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht befragt oder wenn Abmeldeformulare an Schüler verteilt werden.

siehe auch:

- Artikel 7 (3) des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
- Artikel 14 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe
- Nachweis der Pflichtkurse in Religionslehre
- Stundentafeln
- Rundverfügung Bezirksregierungen Detmold und Münster vom 17.12.1997
- Kontaktstunde.

55. Praktische Philosophie

§ 32 Schulgesetz NRW

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am Fach Praktische Philosophie teil, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist. In der gymnasialen Oberstufe besteht die Verpflichtung, nach einer Befreiung vom Religionsunterricht das Fach Philosophie zu belegen.

Auf vielfache Anregungen von außen, auch aus den Kirchen – vgl. Erläuterung zum Thema Ersatzfach -, hat das damalige Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung ein Curriculares Rahmenkonzept für ein Fach Praktische Philosophie vorgelegt, das mit einem empfehlenden Beschluss des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 11. September 1996 und aufgrund eines Erlasses des Ministeriums vom 04. Juni 1997 beginnend mit dem Schuljahr 1997/1998 eingerichtet wurde.

Ziel ist es, eine systematische Auseinandersetzung mit Sinn- und Wertefragen auch für die Kinder anzubieten, die nicht am konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, und zwar weltanschaulich neutral, aber gebunden an die Werte des Grundgesetzes und der Landesverfassung.

Im Rahmenkonzept geht es um

- die Förderung der eigenen Urteils- und Entscheidungsfähigkeit, um begründete Maßstäbe für eigenes Handeln zu finden,
- die Auseinandersetzungen mit konkurrierenden Wertvorstellungen mit dem Ziel, tragfähige Orientierungen ausbilden zu können,
- die Beschäftigung mit wertstiftenden Ideen sowie weltanschaulichen und religiösen Fragen, Antworten und Entwicklungen.

Die Einzelheiten dazu wurden in einem Projektbericht des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schulversuch Praktische Philosophie im Mai 2001 zusammenfassend berichtet. Darin wird der Schulversuch als gelungen bezeichnet. Perspektivisch wird die schrittweise Erweiterung für die Klassenstufen 8 und 7 sowie später für die Klassen 6 und 5 und für das Berufskolleg für möglich gehalten. Die notwendigen personellen Ressourcen seien bereits im Stufenplan „Verlässliche Schule 2001-2005“ berücksichtigt.

Da eine verpflichtende Teilnahme der Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist, die nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teilnehmen oder teilnehmen müssen, bedarf dies der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage. Diese soll im Zusammenhang mit der Neuformulierung eines Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen geschaffen werden.

Projektbericht Mai 2001 - Internet www.learn-line.nrw.de -

siehe auch: Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 15.08.2003 – AB1.NW.I S. 300 –.

Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2003 ist für die Klassen 9 und 10 der Sekundarstufe I sowie in allen vollzeitschulischen Bildungsgängen des Berufskollegs das Fach Praktische Philosophie eingeführt worden. Damit ist der Schulversuch abgeschlossen. Der bisherige Versuchserlass wird daher aufgehoben. Die rechtlichen Regelungen, die bisher für den Versuch gegolten haben, sind nun für den Regelunterricht übersetzt worden. Der Runderlass regelt auch das Verfahren über die Lernmittelgenehmigung. Darüberhinaus legt er fest, dass der Religionsunterricht durch das Fach Praktische Philosophie nicht ausgehebelt werden darf.

Im November 2001 hat die Abteilung Erziehung und Bildung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland hierzu wie folgt Stellung genommen:

Abschlußbericht Praktische Philosophie

1993 haben die evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümer des Landes Nordrhein Westfalen der Landesregierung eine Expertise zum Thema Ersatzfach Philosophie überreicht. Es wurde Handlungsbedarf für Schülerinnen und Schüler aufgezeigt, "die aus unterschiedlichen Gründen nicht am Religionsunterricht teilnehmen". Die Kirchen haben eine Anknüpfung an das Fach Philosophie empfohlen. Als Begründung dafür wurde geltend gemacht, dass dieses Fach offen sein müsse für Schülerinnen und Schüler, die keiner christlichen Religion angehören, dass es für alle Schulformen und Schulstufen geeignet sein müsse und dass dafür eine klar definierte Bezugswissenschaft mit einer soliden wissenschaftlichen und universitären Fachtradition zur Verfügung stehen müsse. Die Kirchen haben ausdrücklich erklärt, dass das Ziel dieses Unterrichts nicht darin bestünde, "Kinder zu Philosophen heranzubilden, sondern ihnen dabei zu helfen, überlegtere, nachdenklichere, rücksichtsvollere, urteilsfähigere und vernünftiger Individuen zu werden."

Von Anfang an haben die Kirchen die Einrichtung des Faches Praktische Philosophie so verstanden, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein gleichberechtigtes Fach neben dem Religionsunterricht entstehen kann, ein Fach, das neue Herausforderungen an den Religionsunterricht stellt und zu stärkerer Profilierung und Herausstellung seines eigenen Propriums fordert. Das Modell der Fächergruppe, wie sie in der Denkschrift "Identität und Verständigung" der Evangelischen Kirche in Deutschland (1994) vorgeschlagen wird, zeigt prinzipielle Bereitschaft zur Kooperation und ihre schulorganisatorischen Möglichkeiten auf.

Die evangelischen Kirchen haben aus diesen Gründen den Erlass zur Einführung des Schulversuches Praktische Philosophie vom 4. Juni 1997 begrüßt. Sie haben diesen Schulversuch durch eigene Tagungen begleitet, um den Diskurs zu bereichern und die Möglichkeiten der Kooperation im Auge zu behalten. Die Monita des Anfangs bestanden vor allem darin, dass die rechtliche Position dieses Faches in seiner Stellung zum Religionsunterricht nicht klar definiert worden ist. Praktische Philosophie versteht sich weder als Ersatzfach noch als Alternativfach, weil der Tatsache Rechnung getragen werden soll, dass durch diesen Unterricht Schülerinnen und Schüler angesprochen werden, die von keinem Religionsunterricht erreicht werden. Zudem wurde Unverständnis darüber geäußert, dass Religionslehrerinnen und -lehrer von der Ausbildung zur Praktischen Philosophie ausgeschlossen wurden. Zwischenzeitlich ist die letztere Frage geklärt.

Der Erfahrungsbericht über den Schulversuch wird von den evangelischen Kirchen in Nordrhein Westfalen mit Interesse zur Kenntnis genommen. Er zeigt, dass die Einrichtung und Entwicklung des Faches Praktische Philosophie eine zutreffende Maßnahme gewesen ist. Die Entwicklung des Kerncurriculums hat deutliche Konturen erhalten. Eine Praktische Philosophie, die auf den Erwerb praktischer Kompetenzen gerichtet ist und die vor allem auf Urteilsfähigkeit und Handlungskompetenz zielen, ist angewiesen, auch Tatsachenwissen und begriffliche Kompetenz zu stärken. Die Feststellung, dass Wissen wichtig ist, "wenn es darum geht, die geschichtlichen Wurzeln gegenwärtiger Werthaltungen, Weltanschauungen und religiöser Weltdeutungen, Praktiken und Symbole aufzudecken" (S. 3) kann nur begrüßt werden. Es ist ferner anzuerkennen, dass das Fach Praktische Philosophie eine eigenständige Konzeption entwickelt hat, die es von vergleichbaren Fächern anderer Bundesländer unterscheidet.

Offenbar gibt der Abschlußbericht Anlass zur Annahme, dass mit der Praktischen Philosophie und dem Religionsunterricht zwei eigenständige Fächer wachsen. Einerseits wird festgestellt, dass "bedeutende Verschiebungen aus dem Religionsunterricht zum Fach Praktische Philosophie nicht festgestellt wurden". (S. 6) Andererseits ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Hälfte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich der evangelischen und katholischen Konfession zuordnen.

Diese Aussagen klingen zunächst widersprüchlich. Leider liegen im Abschlußbericht zu wenig Schuldaten vor, um diese Aussagen präzise genug bewerten zu können. Aus evangelischer Sicht muss gefragt werden, wo die Ursachen dafür liegen, dass die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler, die an Praktischer Philosophie teilnehmen, zu den christlichen Konfessionen gehören und also eigentlich damit zum evangelischen oder katholischen Religionsunterricht. Um Klarheit darüber zu bekommen, wäre es erforderlich gewesen, Daten über den Religionsunterricht an den betroffenen Schulen, die Zahl der jeweiligen Abmeldungen und schulorganisatorische Entscheidungen zur Einführung des Faches Praktische Philosophie zum Vergleich heranzuziehen. Es ist bedauerlich, dass die Rahmendaten dazu keine Aussagen liefern. Die evangelischen Kirchen wünschten sich an dieser Stelle eine bessere Einsicht in den Kontext.

Von Seiten der evangelischen Kirchen wird die Sorge geäußert, dass an Schulen, die einen hohen Ausfall von Religionsunterricht ausweisen, Religionsunterricht in den entsprechenden Klassen nicht mehr erteilt wird und stattdessen Praktische Philosophie für alle Schülerinnen und Schüler angeboten wird. Denn der Bedarf an Fachlehrerinnen und Fachlehrern kann vielerorts nicht einmal mehr durch schulscharfe Ausschreibung gedeckt werden.

Der Evangelische Religionsunterricht hat ersichtlich dennoch dort keinen Einbruch erlitten, wo das Fach Praktische Philosophie eingeführt worden ist. Dies mag ein Indiz dafür sein, dass zukünftige Kooperation zwischen Religionsunterricht und Praktischer Philosophie möglich erscheint und an einzelnen Schulen bereits praktiziert wird.

Die evangelischen Kirchen gehen auch in Zukunft davon aus, dass Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Konfession nach den gesetzlichen Bestimmungen Pflichtfach ist. Vom Religionsunterricht kann nur durch Abmeldung befreit werden.

Es wäre wünschenswert und fachlich unerlässlich, wenn auch das Fach Praktische Philosophie die Frage der Kooperation mit dem Religionsunterricht und der damit verbundenen theologischen Fachwissenschaft von sich aus stellte. Aus dem Abschlußbericht lassen sich mehrere Gründe finden, die diese Anmerkung rechtfertigen. Einmal gehört Religion in den Bereich der ideengeschichtlichen Entwicklung des Kerncurriculums. Ideengeschichtliche und religionskundliche Aspekte bekommen, so wird gesagt, ihren angemessenen Platz. (S. 5) Dann wird deutlich gemacht, dass Inhalte aus Bezugswissenschaften in Grundsätzen und Teilaspekten

einbezogen wurden. (S. 7) Interessanterweise fällt dabei die Theologie aus. Die Religionsphilosophie kommt vor. Und es kommen ebenso Aspekte verschiedener Weltreligionen vor. Die Frage der Auswahl der Inhalte und Fragen der jeweiligen Bewertung der Inhalte sollten Anlass zur Kommunikation und Kooperation sein. Die evangelischen Kirchen unterstützen daher Versuche, wie sie im Abschlußbericht angedeutet werden, über Lehrerfortbildungsmaßnahmen Kooperationsmöglichkeiten auszuloten.

Es wird begrüßt, dass im Abschlußbericht auch fachdidaktisch kritische Passagen enthalten sind, an denen weiter gearbeitet werden soll. Dies betrifft den Umgang mit der ideengeschichtlichen Dimension. Die Feststellung, dass dieser Bereich vornehmlich "additiv" oder "historisierend" eingebracht wird, signalisiert eine Grundsatzfrage der Fachdidaktik. Aus Sicht der Kirchen bedarf diese Frage auch der im Hinblick auf religionswissenschaftliche und theologische Fragen. Der Abschlußbericht benennt die Problematik, sein Lösungsansatz, der beschreibt, dass nicht jeder Lehrgang eine ideengeschichtliche Dimension enthalten muss, kann allerdings noch nicht befriedigen.

Die evangelischen Kirchen begrüßen, dass eine gesetzliche Grundlage für das Fach Praktische Philosophie geschaffen wird. Die flächendeckende Einführung des Faches Praktische Philosophie in allen Schulformen und Schulstufen bedarf jedoch enormer finanzieller und organisatorischer Anstrengungen. Die evangelischen Kirchen äußern in diesem Zusammenhang die Erwartung, dass dies nicht in Verbindung mit einer Kürzung des Religionsunterrichts gebracht wird.

56. Religiöse Freizeiten

RdErl. d. Kultusministers vom 22.12.1983

(GABI. NW. 1984 S. 70) – bereinigt –

– **BASS 14-16 Nr. 2** –

1. Religiöse Freizeiten können als Schulveranstaltungen in der besonderen Form des Schullandheimaufenthaltes gemäß Nr. 1 der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (WRL – **BASS 14-12 Nr. 2**) außerhalb des planmäßigen Unterrichts zur Ergänzung und Vertiefung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Religionsunterrichts durchgeführt werden. Sie werden in der Regel von der Religionslehrerin oder dem Religionslehrer geleitet. Sie können in Schulen, in denen Religionslehre ordentliches Fach ist, für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres die Schule verlassen, und für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums und der Gesamtschule durchgeführt werden. Hierfür können im Schuljahr höchstens 1 Woche, bei Teilzeitschulen 2 Unterrichtstage in Anspruch genommen werden. Bei der Rahmenentscheidung der Schulkonferenz (Nr. 2 WRL) sind entsprechende Planungen der Religionslehrerin oder des Religionslehrers so zu berücksichtigen, dass eine langfristige angemessene Vorbereitung solcher Veranstaltungen gewährleistet ist.

2. Religiöse Freizeiten, die von der Kirche für Schulen durchgeführt werden (Rüstzeiten, Exerzitien, Einkehrtage), sind keine Schulveranstaltungen.

Auf Antrag ist für teilnehmende Lehrkräfte Sonderurlaub nach § 4 Sonderurlaubsverordnung bis zu 3 Unterrichtstagen, bei Teilzeitschulen bis zu 2 Unterrichtstagen im Schuljahr zu gewähren, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Bei der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern ist entsprechend nach § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG –BASS 1-1) zu verfahren.

Erllass des Kultusministers Nordrhein-Westfalen vom 12.03.1984

Az.: III A 2.31-40/1 Nr. 128/84

Können aufgrund der besonderen Bedingungen des Kurssystems der gymnasialen Oberstufe religiöse Freizeiten in der Jahrgangsstufe 13 nicht durchgeführt werden, ist es im Einzelfall möglich, sie auch in der Jahrgangsstufe 12 durchzuführen.

Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (WRL)

RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.03.1997 (GABl.NW.I S. 101) – bereinigt –

– **BASS 14-12 Nr. 2** –

1. Allgemeines

Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen -im Folgenden Schulwanderungen und Schulfahrten- sind Bestandteile der Bildungs-und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, programmatisch aus dem Schulleben erwachsen und im Unterricht vor-und nachbereitet werden.

2. Planung und Vorbereitung

2.6 Gegenstand der Schulwanderungen und Schulfahrten können auch Veranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsbereichen - z.B. religiöse Freizeiten, Seminare zur Sucht-und Drogenvorbeugung, Schulorchesterfreizeiten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt - sein.

siehe auch: RdVerfügung d. Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Münster betr. Schulgottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen vom 12.12.1984
§43 Abs. 3 Schulgesetz NRW

57. Religiöse Schulwochen

siehe auch: Religiöse Freizeiten

58. Religionsmündigkeit

Im Gegensatz zur Volljährigkeit (§ 2 BGB), die mit dem vollendeten 18. Lebensjahr eintritt, ist für die Religionsmündigkeit als besonderes Alter das vollendete 14. Lebensjahr gesetzt. In der Zeit davor gilt das aus dem Elternrecht (Art. 6 GG) folgende Bestimmungsrecht der Eltern auch über die religiöse Erziehung des Kindes.

Das nach wie vor geltende Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.07.1921 (RGBl. 1921 I S.939) bestimmt in seinem § 5 -Satz 1- das Recht des Kindes, das sein 14. Lebensjahr vollendet hat, selbst darüber zu entscheiden, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Ab dem 14. Lebensjahr kann also das Kind sich nach eigener Entscheidung an ein religiöses Bekenntnis oder eine Religion halten, das Bekenntnis oder die Religion wechseln oder auch bestimmen, keinem Bekenntnis oder keiner Religion angehören zu wollen – auch gegen den Willen der Eltern.

Darüber hinaus legt § 5 -Satz 2- des o.a. Gesetzes fest, dass ein Kind bereits mit der Vollendung des 12. Lebensjahres nicht gegen seinen Willen eine Erziehung hinnehmen muss, die in einem anderen Bekenntnis erfolgen soll, als es vorher erzogen wurde. Das Elternrecht endet also bereits mit dem vollendeten 12. Lebensjahr des Kindes, soweit Eltern den Wechsel des Bekenntnisses oder der Religion des Kindes herbeiführen wollen.

Die Bedingungen des Reichsgesetzes stehen unter dem Schutz des Art. 4 GG, der die Freiheit des Glaubens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses verfassungsrechtlich absichert.

Die Bestimmungen zur Religionsmündigkeit sind beachtlich für die Pflicht zur Teilnahme am Religionsunterricht. Das Recht der Eltern, gemäß Art 7 Abs. 2 GG über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen, endet an den vorgenannten Lebensaltersgrenzen.

siehe auch: Teilnahme von Schülern am Religionsunterricht fremder Konfessionen vom 28.01.1955
BASS – 13 – 32 Nr. 3.2 Anlage 2 VVzAPO-GOST v. 18.11.2006

59. Religionsunterricht

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen. Er wird nach Bekenntnissen getrennt erteilt, und zwar in Übereinstimmung mit den Lehren und den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Insofern ist er gemeinsame Angelegenheit zwischen dem Staat einerseits und der zuständigen Religionsgemeinschaft andererseits. In Nordrhein-Westfalen gibt es katholischen, evangelischen, griechisch-orthodoxen und jüdischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach. Islamische Unterweisung im Rahmen des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts und Islamische Unterweisung als Schulversuch in deutscher Sprache erfüllen nicht die Voraussetzungen für einen islamischen Religionsunterricht.

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen allgemeinbildenden Schulen (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium, Sonderschulen) sowie allen Schulen, durch deren Besuch der Schulpflicht genügt wird. Dazu kommen alle Schulen, die einer besonderen Fachausbildung dienen, d.h. alle berufsbildenden Schulen. Im Rahmen der Stundentafeln werden deswegen auch bei den berufsbildenden Schulen die entsprechenden Stunden für den Religionsunterricht vorgesehen.

Lehrkräfte sind ausgebildete Lehrer oder Geistliche, § 31 Abs. 3 SchulG NRW. Lehrkräfte müssen dafür das notwendige Studium absolvieren und die Prüfungen ablegen. Geistliche absolvieren im Rahmen des Studiums auch religionspädagogische Studien; sie sind deswegen grundsätzlich Lehrern gleichgestellt. Durch Vereinbarungen mit den Kirchen ist der Kreis der möglichen Lehrkräfte aber nicht auf Geistliche beschränkt; verwendet wird der Begriff der kirchlichen Bediensteten, sodaß damit ein weitergehendes Spektrum an Ausbildung in Betracht kommt bzw. die Kirche selbst auch Lehrkräfte mit staatlicher Ausbildung zur Verfügung stellen könnte.

Lehrkräfte können zur Unterrichtung in Religionslehre nicht gezwungen werden, Art.7 Abs. 3 Satz 3 GG; Art. 14 Abs. 1 Satz 3 LV.NRW. und § 31 Abs. 4 SchulG NRW. Vielmehr übernehmen sie den Unterricht in freier Willensentscheidung. Lehnt eine Lehrkraft die Übernahme des Unterrichts ab, darf daraus kein beamtenrechtlicher Nachteil erwachsen, § 31 Abs. 4 SchulG NRW.

Geistliche benötigen einen staatlichen Unterrichtsauftrag. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind durch Verträge des Landes NRW mit beiden großen Kirchen geregelt – ev. Kirche durch Vereinbarung über die Erteilung ev. Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte vom 22./29.12.1969 i.d.F. vom 17.01.1974- **BASS 20 – 52 Nr. 2.-**

Die Lehrkräfte sind normalerweise Lehrer mit der entsprechenden Lehrbefähigung. Lange Zeit haben die Kirchen neben den ausgebildeten Geistlichen (kath.) bzw. Pfarrerinnen und Pfarrern (evangelisch) auch Katecheten eingesetzt. Von dieser Möglichkeit macht derzeit nur noch die Katholische Kirche Gebrauch.

Lehrkräfte benötigen die Kirchliche Bevollmächtigung bzw. die Bevollmächtigung durch ihre Religionsgemeinschaft – ev.: Art. VI des Vertrages vom 29.03.1984 – **BASS 20 – 52 Nr. 1.2**

Die Bevollmächtigung wird durch die zuständige Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Die Kirchen haben dazu rechtliche Grundlagen geschaffen – Vocatio/ev – vgl.Vokationsordnung der Ev. Landeskirchen in NRW – **BASS 20 – 52 Nr. 3.**

Im Hinblick auf die kirchliche Bevollmächtigung sind kirchliche Beauftragte an Lehramtsprüfungen für das Fach Religionslehre beteiligt: ev.: Art. VI Satz 2 des Vertrages vom 29.03.1984 – **BASS 20 – 52 Nr.1.2.**

Durch Runderlass vom 14.06.1977 hat das zuständige Schulministerium dafür auch staatlicherseits die Grundlagen festgestellt – **BASS 20 – 51 Nr. 1**

Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht bedürfen des Einvernehmens mit der Kirche oder Religionsgemeinschaft, § 30 Abs. 4 SchulG NRW. Da der Unterricht in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft gestaltet wird, ist dieses Einvernehmen notwendig. Die Religionsgemeinschaften sind deswegen bei der Erarbeitung von Curricula zu beteiligen. Das Einvernehmen ist Voraussetzung dafür, daß ein Lehrplan staatlich verbindlich gemacht werden kann. Lehrbücher werden erst dann zum Gebrauch an staatlichen Schulen zugelassen, wenn zuvor die Religionsgemeinschaft für den Gebrauch an den Schulen das Einvernehmen erteilt hat.

Die Anzahl der Wochenstunden wird durch die Schulbehörde im Benehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft festgelegt, § 31 Abs. 2 SchulG NRW. Das Erfordernis für die Anzahl der Stunden ergibt sich im Hinblick auf die Inhalte, die im Rahmen des Unterrichts und jeweils über ein Schuljahr verteilt vermittelt werden sollen. Im übrigen hat die Unterrichtsbehörde für die äußeren Rahmenbedingungen die Verantwortung.

Daneben gibt es für die Religionsgemeinschaften das Recht zur Einsichtnahme in den Unterricht, § 31 Abs. 5 SchulG NRW. Sie wird durch kirchliche Beauftragte (Schulreferenten für den Bereich der allgemeinbildenden Schulen, Bezirksbeauftragte für die beruflichen Schulen) im Auftrag der ev. Landeskirchen wahrgenommen.

Der Religionsunterricht ist Pflichtfach. Dies bedeutet, daß Kinder und Jugendliche, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, verpflichtet sind, an dem Religionsunterricht ihrer Konfession teilzunehmen.

Da die Eltern das Recht haben, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen, Art. 7 Abs. 2 GG, ist grundsätzlich die Befreiung vom Religionsunterricht möglich. Sie ist abhängig von der schriftlichen Willenserklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers, Art. 14 Abs. 4 LV.NRW. Demzufolge sieht § 31 Abs. 6 SchulG NRW vor, dass die entsprechende schriftliche Erklärung dem Schulleiter zu übermitteln ist. Dies führt dazu, daß Schülerinnen oder Schüler aufgrund dieser Erklärung von der Teilnahme befreit sind, § 43 Abs. 3 SchulG NRW.

Religionsmündige Schülerinnen und Schüler erklären dies selbst. Religionsmündigkeit ist mit dem vollendeten 14. Lebensjahr gegeben, § 5 Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.07.1921 – **BASS 2 – 1.** Erklärt ein religionsmündiges aber noch nicht volljähriges Kind, dass es nicht mehr am Religionsunterricht teilnehmen will, werden über die Befreiung von der Teilnahme die Erziehungsberechtigten benachrichtigt, § 31 Abs. 6 SchulG NRW.

Die Befreiung ist nicht an feste Termine gebunden. Liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Benotung vor, ist die Note auch bei Ausscheiden auf dem Zeugnis zu vermerken, Auf Verlangen wird aber die Note nicht in ein Abgangs- oder Abschlußzeugnis aufgenommen.

In der gymnasialen Oberstufe besteht bei Nichtteilnahme am Religionsunterricht die Verpflichtung, das Fach Philosophie zu belegen. Dies ist erforderlich im Hinblick auf die Punktebewertung für das Abitur. Da das Fach Religionslehre Pflichtfach ist, muss es für die Fälle, in denen eine Pflicht nicht besteht, ersetzt werden (**Ersatzfach**).

Der Religionsunterricht ist an die Konfession gebunden, der er gewidmet ist.

Die Evangelischen Landeskirchen definieren den konfessionellen Charakter des Unterrichts über die Zugehörigkeit der Lehrkräfte und die mit Zustimmung der ev. Landeskirchen erlassenen Lehrpläne. Die Homogenität der Schülerinnen und Schüler ist nicht vorausgesetzt. Dies liegt in erster Linie daran, dass im Spektrum der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche sehr unterschiedliche Voraussetzungen gegeben sind. Nicht überall wird in den evangelischen Kirche die Kindertaufe praktiziert, die eigentlich das äußere Merkmal der Zugehörigkeit zu einer Kirche ist (Mitgliedschaft durch Taufe). Vielfach wird die Erwachsenentaufe praktiziert oder Kinder werden erst in Verbindung mit der Konfirmation getauft. Hier besteht eine Bindung zu einer Kirche

ohne das Vorliegen des Mitgliedschaftsmerkmals. Die evangelischen Landeskirchen sehen den Unterricht auch offen für das Gespräch mit Menschen anderer Konfessionszugehörigkeit. Deswegen ist der evangelische Religionsunterricht traditionell geöffnet. Der evangelische Religionsunterricht wird auch für alle im weiteren Sinne evangelischen Kinder, d.h. auch bei Zugehörigkeit zu den sogenannten Freikirchen, durch die Landeskirchen verantwortet. Gibt es allerdings relevante Minderheiten einer solchen besonderen Zugehörigkeit, kann dafür auch besonderer Religionsunterricht eingerichtet werden. Hier greift die Bestimmung des § 31 Abs. 1 SchulG NRW ein, die für solche Fälle die Einrichtung eines Religionsunterrichtes für eine konfessionelle Minderheit vorschreibt.

Für die orthodoxen Kirchen gilt, dass bei unterschiedlicher Zugehörigkeit zu einer national orientierten orthodoxen Kirche der Inhalt gesamt-orthodox ist. Deswegen ist es nicht nötig, dass einzelne Unterrichte getrennt organisiert werden müssen (griechisch-orthodox, serbisch-orthodox, russisch-orthodox usw.). Auch der jüdische Religionsunterricht unterscheidet nicht nach der Zugehörigkeit zu einzelnen Richtungen jüdischer Ausprägung, sondern er ist einheitlich.

Für den Bereich des Islam könnte es eine ähnliche Entwicklung geben, wenn die Einrichtung eines ordentlichen Religionsunterrichts erfolgt. Im Grundsatz könnte ein solcher Unterricht nach Auffassung der islamischen Dachverbände als gemeinsamer islamischer Religionsunterricht stattfinden, weil die gemeinsamen Glaubens-Grundlagen des Islam für alle gleich sind.

Nach Absprache der Religionsgemeinschaften untereinander sind auch gemeinsam verantwortete Formen denkbar. So gibt es Verhandlungen zwischen der evangelischen und der katholischen Kirche, in bestimmten Fällen zusammenzuarbeiten und in einem geordneten Verfahren Kinder jeweils an dem Religionsunterricht der anderen Konfession teilnehmen zu lassen, ehe denn der Unterricht einer Konfession einfach ganz ausfällt. Treffen die Religionsgemeinschaften untereinander Absprachen, muss der Staat einer solchen Entscheidung Rechnung tragen (BVerfG – Beschluss vom 25.02.1987 – SPE n.F. 652 Nr. 15 – sog. Laatsch-Urteil zu Absprachen der Kirchen betr. den Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe).

Rundverfügungen der Regierungspräsidenten in Detmold und Düsseldorf und der Schulkollegien in Düsseldorf und Münster

1. Der Regierungspräsident des Regierungsbezirkes Detmold

RdVfg. vom 28.01.1982 – Az.: 41/42-1035 –

(Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1982 S. 64 ff.)

Der Vergleich der Statistiken der letzten Schuljahre lässt deutlich erkennen, dass sich Schulämter und Schulen mit Erfolg um den Abbau des Ausfalls im Religionsunterricht bemüht haben. Allerdings weichen die Zahlen in den einzelnen Schulamtsbezirken und Schulen stark voneinander ab.

Ich weise darauf hin, dass der Religionsunterricht im Grundgesetz und im Art. 14 Abs. 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen als ordentliches Lehrfach in seiner besonderen Bedeutung herausgestellt ist. Darum müssen die Schulaufsicht und die Schulleiter sich mit allem Nachdruck um den Abbau des noch bestehenden Unterrichtsausfalls in den Fächern „Evangelische Religionslehre“ und „Katholische Religionslehre“ besonders bemühen.

1. Da der Lehrermangel in anderen Fächern schwindet, ist es jetzt Religionslehrern mit zwei oder mehreren Lehrbefähigungen in stärkerem Maße als bisher möglich, ihre Lehrbefähigung im Fach „Evangelische Religionslehre“ oder „Katholische Religionslehre“ zu nutzen. Dadurch kann der bestehende Religionslehrermangel gemildert werden. Ich verweise auf den Runderlass des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.03.1980 – I C 5.30-12-16/0 Nr. 251/80 – (GABI. NW. S. 167 ff.) und zitiere daraus Satz 2 der Ziff. 2.36: „Insbesondere zur Verbesserung der Unterrichtssituation im Fach ‚Religionslehre‘ sind Lehrer mit entsprechender Lehrbefähigung angemessen im Religionsunterricht einzusetzen.“ Ein Einsatz von Religionslehrern in Fächern, für die sie keine Lehrbefähigung besitzen (fachfremder Einsatz), kann nur in besonderen Ausnahmefällen vertreten werden. Ein Einsatz nur im Fach „Religionslehre“ bei Lehrern mit mehreren Lehrbefähigungen sollte allerdings auch vermieden werden.

2. Der Abbau des Lehrermangels im Fach "Evangelische Religionslehre" wird sich langsamer vollziehen als der im Fach "Katholische Religionslehre". Nichterteilbarkeit des einen Religionsunterrichts darf jedoch nicht dazu führen, dass Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession entfällt. Es wird daran erinnert, dass auch in den Jahrgangsstufen 7 und 8 (Zeit des kirchlichen Konfirmandenunterrichts) Evangelische Religionslehre für evangelische Schüler schulisches Pflichtfach ist.

3. Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass es dem Pflichtfachcharakter von Religionslehre widerspricht, wenn Schüler vor Errichtung von Lerngruppen über die Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht befragt oder wenn Abmeldeformulare an Schüler verteilt werden.

Die Befreiung der Schüler vom Religionsunterricht aufgrund des Grundrechts auf Religionsfreiheit kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichts. Die Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen die Wiederanmeldung auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken. Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird der Schüler gemäß § 26 Abs. 4 Allgemeine Schulordnung benotet (vgl. Runderlass des Kultusministers NW vom 26.03.1981 – GABI. S. 183, Ziff. 11.3 zu §11 Abs. 3 Allgemeine Schulordnung).

4. Die Qualifikation als Religionslehrer wird durch die vorgeschriebenen Lehramtsprüfungen bzw. durch entsprechende Erweiterungsprüfungen erworben. Sie sind grundsätzlich Voraussetzung für die Erlangung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis (Vokation/Missio). Auskunft über die Möglichkeiten, Vokation bzw. Missio zu erwerben, erteilen das Institut für Lehrerfortbildung in Essen-Werden, Dahler Höhe 29, bzw. das Pädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen, Haus Villigst, 58239 Schwerte, sowie die Schulreferate der kirchlichen Behörden. Geistliche beider Konfessionen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung (1. und 2. theologisches Examen) dürfen – kirchliche Bevollmächtigung bzw. Genehmigung vorausgesetzt – Religionsunterricht erteilen. Lehrer, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können nur aufgrund einer Ausnahmegenehmigung im Religionsunterricht eingesetzt werden.

5. Durch Erlass vom 09.03.1979 – I C 4.30-30/0 Nr. 3092/78 – hat der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen klargestellt, dass die Frage, ob und in welchem Rahmen Schulgottesdienste abgehalten werden, nicht in die Entscheidungsbefugnis der Schulkonferenz fällt. Es bleibt daher bei der Regelung des Runderlasses vom 13.04.1965 – II B 2.31-40/0 Nr. 537/65 –, wonach der Schulgottesdienst in der Regel als eine erste Stunde im Stundenplan erscheint und Schulleiter, Religionslehrer und gegebenenfalls Pfarrer über die Veranstaltung von Schulgottesdiensten entscheiden. Es ist nicht zulässig, für eine Klasse oder einen Kurs in der Stunde Unterricht durchzuführen, in der für diese Jahrgangsstufe Schulgottesdienst angesetzt ist.

6. Sicherlich wird der Religionsunterricht keine privilegierte Stundenplanstellung beanspruchen können. Es ist jedoch zu beachten, dass Religionslehre das einzige Pflichtfach ist, bei dem eine Abmeldung aufgrund einer Erklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers möglich ist (§ 11 (3) Allgemeine Schulordnung). Als ordentliches Lehrfach ist aber Religionsunterricht in der Regel weder nur in Eckstunden zu erteilen noch darf er bei unvermeidbaren Kürzungen stärker als andere Fächer betroffen werden. Schulen, die den Religionsunterricht seit längerer Zeit auf eine Wochenstunde gekürzt bzw. sogar vollkommen gestrichen haben, verstoßen gegen die eindeutige Erlasslage und laufen Gefahr, ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag nicht voll gerecht zu werden, da sie einen wichtigen Teilbereich des Gesamtcurriculums der Schule vernachlässigen.

7. Die Schule ist zur Beaufsichtigung der nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 verpflichtet. Die Beaufsichtigungspflicht erstreckt sich sowohl auf die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler als auch auf Schüler, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu nichtchristlichen Religionsgemeinschaften oder zu anderen christlichen Gemeinschaften nicht am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen. Nicht zulässig ist ein schulintern eingerichteter Ersatzunterricht. Es ist nicht statthaft, Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, während des Religionsunterrichts in den Lerngruppen zu belassen. Dagegen ist es vertretbar, dass solche Schüler von Fachlehrern anderer Fächer in deren Unterricht in der betreffenden Stunde beaufsichtigt werden.

Sofern im Zusammenhang mit den o. a. Erläuterungen in Einzelfällen Probleme entstehen, bitte ich, mit der zuständigen Schulaufsicht Kontakt aufzunehmen.

2. Der Regierungspräsident des Regierungsbezirkes Düsseldorf

RdVfg. vom 11.12.1980 – Az.: 41.20.03/41.20.04 –

(Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1981 S. 4)

1. Erteilung von Religionsunterricht

Grundgesetz (Artikel 7) und Landesverfassung (Artikel 14) stellen den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in seiner Bedeutung in den Schulen heraus. Darum sind Schulaufsicht und Schulleiter verpflichtet, sich mit Nachdruck auch um den Abbau des noch bestehenden Unterrichtsausfalls im Fach Religionslehre zu bemühen.

Bei Neuzuweisungen und Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern ist deshalb darauf zu achten, den Unterrichtsbedarf im Fach Religionslehre durch Inhaber mit entsprechender kirchlicher Bevollmächtigung und Fakultas abzudecken. Inhaber der Fakultas für ev. bzw. kath. Religionslehre bitte ich anzuhalten, sich für dieses Unterrichtsfach zur Verfügung zu stellen.

Unter Umständen muss im Einzelfall geprüft werden, ob zur Sicherstellung des Religionsunterrichts Versetzungen aus dienstlichen Gründen ins Auge gefasst werden müssen.

Für den Fall, dass Schulen die Erteilung des Religionsunterrichts trotz voller Stellenbesetzung nicht sicherstellen können, bitte ich die Schulämter, für die Städte und Kreise meines Bezirks entsprechende Stellenanteile zu reservieren. Sofern auch dies nicht möglich ist, bitte ich um Bericht. Darin sind alle Maßnahmen aufzuführen, die auf den Einzelfall bezogen getroffen wurden.

2. Fachfremd erteilter Religionsunterricht

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Landesverfassung und den Vereinbarungen mit den Kirchen im Lande Nordrhein-Westfalen bedarf der Lehrer für die Erteilung von Religionsunterricht der Bevollmächtigung durch die Kirche. Ohne diese kirchliche Bevollmächtigung (für ev. Lehrer die *vocatio*, für kath. Lehrer die *Missio canonica*) darf Religionsunterricht nicht erteilt werden.

Zum weiteren Abbau des noch fachfremd erteilten Religionsunterrichts bitte ich die Schulleiter, für dieses Unterrichtsfach zunächst die Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung einzusetzen.

3. Interkonfessioneller oder konfessionell-kooperativer Religionsunterricht

Der Religionsunterricht muss gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes, des Artikels 14 Abs. 2 der Landesverfassung und des § 31 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft übereinstimmen. Geplanter und im Stundenplan ausgewiesener interkonfessioneller oder konfessionell-kooperativer Religionsunterricht steht im Widerspruch zum geltenden Recht und ist deshalb unzulässig. Darauf hat auch der Kultusminister mit seinem Runderlass vom 03.04.1974 – I C 1.30-10/31-Nr. 1210/74 – (Amtliches Schulblatt für den Bezirk Düsseldorf Juli 1974) hingewiesen.

4. Befreiung von der Teilnahme am Religionsunterricht

Aufgrund des Grundrechts auf Religionsfreiheit können Schüler erklären, nicht mehr am Religionsunterricht teilnehmen zu wollen. Diese Erklärung kann jederzeit abgegeben werden und ist an keinen bestimmten Termin gebunden. Vordruckformulare sind nicht vorgesehen.

Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht des Schülers zur Teilnahme am Religionsunterricht. Die Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen die Wiederanmeldung auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken.

Liegen hinreichende Beurteilungsgrundlagen vor, wird der Schüler gemäß § 26 Abs. 4 ASchO benotet (siehe hierzu den Runderlass des Kultusministers vom 26.03.1980, GABI. 1980 S. 183, Ziffer 11.3 zu § 11 Abs. 3 ASchO).

5. Kontaktstunde

Es treten Geistliche mit dem Wunsch an die Schulen heran, sogenannte Kontaktstunden einzurichten. Diesem Wunsch liegt der Gedanke zugrunde, durch Kontakte im Religionsunterricht die Verbindung zwischen den Schulkindern und ihren kirchlichen Gemeinden zu erhalten und zu festigen. Ihm kann dadurch entsprochen werden, dass ein Geistlicher am schulplanmäßigen Religionsunterricht aus besonderem Anlass oder mit einem besonderen Thema teilnimmt. Die mit dem Unterricht zusammenhängenden Aufgaben der Aufsicht werden jedoch auch dann grundsätzlich vom Lehrer, der den Religionsunterricht in der Klasse erteilt, wahrgenommen. Diese Aufgaben können nicht, auch nicht teilweise, auf den Geistlichen übertragen werden.

Kontaktstunden sind auf Beschluss der Schulkonferenz auch als besondere Schulveranstaltung möglich. In diesen Fällen ist die Frage der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Schule zu regeln.

Sie kann auch jetzt die Aufsicht nicht auf den Geistlichen übertragen.

Kontaktstunden können schließlich auch den Charakter einer kirchlichen Veranstaltung haben, für die die Schule keinerlei Aufsichtspflicht übernimmt.

In allen Fällen von Kontaktstunden bitte ich deshalb vorher genau zu prüfen, um welche Form es sich handelt.

6. Fachkonferenzen

Gemäß § 7 Abs. 1 des Schulmitwirkungsgesetzes (**BASS 1-3**) kann die Schulkonferenz Fachkonferenzen einrichten, deren Aufgaben in § 7 Abs. 3 festgelegt sind.

Nach Auffassung des Kultusministers (Erlass vom 23.02.1979 –IC 4.30.–30/0-461/79 -) bedeutet die Formulierung „kann“ nicht, dass die Einrichtung einer Fachkonferenz in das Belieben der Schulkonferenz ist, vielmehr hat die Schulkonferenz im pflichtgemäßen Ermessen über die Einrichtung zu befinden. Dies gilt auch für die Einrichtung einer Fachkonferenz für ev. oder kath. Religionslehre.

Ich bitte, die vorstehende Hinweise zu beachten.

3. Erteilung des Religionsunterrichts an den Schulen

RdVerfügung d. Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 22.07.1982

– Az.: 41.20.03/41.20.04 – (Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1982 S. 78)

Um die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach an den öffentlichen Schulen zu gewährleisten und in Ausführung des § 32 Abs. 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8.4.1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV. NW. 1982 S. 244), haben die kirchlichen Oberbehörden in Nordrhein-Westfalen

– vertreten durch die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche, vertreten durch die Kirchenleitungen am 22./29.12.1969 und in einer Neufassung vom 17.01.1975 (GABI. 1975 S. 92),

– das Erzbistum Köln, das Erzbistum Paderborn, das Bistum Aachen und das Bistum Münster, das Bistum Essen nach seiner Gründung, am 18.2.1956 und in einer Neufassung vom 22.03.1971 (GABI. 1971 S. 175)

Vereinbarungen getroffen, die der Sicherstellung des Religionsunterrichts dienen sollen.

In den Fällen, in denen der Religionsunterricht vorübergehend nicht durch entsprechend ausgebildete hauptamtlich tätige Lehrer mit der staatlichen und der kirchlichen Lehrbefähigung (Vocatio/Missio canonica) erteilt werden kann, setzen die Schulleiter die zuständigen Schulaufsichtsbehörden und über diese die entsprechende kirchliche Oberbehörde in Kenntnis. Bei der Unterrichtung der kirchlichen Oberbehörde über den Bedarf an nebenberuflichen Religionslehrern ist es zweckmäßig, nach Kontaktnahme des Schulleiters mit der

örtlichen kirchlichen Stelle (Pfarrer, Schulseelsorger, Dechant) solche Geistliche zu benennen, die bereit sind, den Religionsunterricht an der betreffenden Schule als nebenberuflicher Religionslehrer zu übernehmen.

Im Übrigen verweise ich auf meine Verfügung vom 11.12.1980 betr. Erteilung des Religionsunterrichts an Grund-, Haupt- und Sonderschulen (Amtl. Schulblatt 1981, S. 4).

**4. Das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf
das Schulkollegium bei der Bezirksregierung in Münster hat am 09.12.1980 gleichlautend verfügt**
RdVfg. vom 20.12.1980 – Az.: 01.18.25.35.9-1 – Religion – 4 C/87 –

1. Da der Lehrermangel in anderen Fächern schwindet, ist es jetzt Religionslehrern mit zwei oder mehreren Lehrbefähigungen in stärkerem Maße als bisher möglich, ihre Lehrbefähigung im Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre zu nutzen. Dadurch kann der bestehende Religionslehrermangel gemildert werden. Wir verweisen auf den Runderlass des Kultusministers des Landes Nordrhein Westfalen vom 21.03.1980 – I C 5.30-12-16 Nr. 251/80 – (GABI. NW. S. 167 ff.) und zitieren daraus Satz 2 der Ziffer 2.36: “Insbesondere zur Verbesserung der Unterrichtssituation im Fach Religionslehre sind Lehrer mit entsprechender Befähigung angemessen im Religionsunterricht einzusetzen.” Ein Einsatz von Religionslehrern in Fächern, für die sie keine Lehrbefähigung besitzen (fachfremder Einsatz), kann nur in besonderen Ausnahmefällen vertreten werden. Ein Einsatz nur im Fach Religionslehre bei Lehrern mit mehreren Lehrbefähigungen sollte allerdings auch vermieden werden.

2. Der Abbau des Lehrermangels im Fach Evangelische Religionslehre wird sich langsamer vollziehen als der im Fach Katholische Religionslehre. Nichterteilbarkeit des Religionsunterrichts einer Konfession darf jedoch nicht dazu führen, dass der Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession entfällt. Es wird daran erinnert, dass auch in den Jahrgangsstufen 7 und 8 (Zeit des kirchlichen Konfirmandenunterrichts) Evangelische Religionslehre für evangelische Schüler schulisches Pflichtfach ist.

3. Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass es dem Pflichtfachcharakter von Religionslehre widerspricht, wenn Schüler vor Einrichtung von Lerngruppen über die Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht befragt oder wenn Abmeldeformulare an Schüler verteilt werden. Auch in der Oberstufe des Gymnasiums gehört Religionslehre zum Pflichtfach, d. h. Religionslehre wird zum Beispiel in der Jahrgangsstufe 11/II nicht “gewählt”, sondern ist pflichtmäßig zu belegen.

4. Organisatorische Maßnahmen in der Oberstufe des Gymnasiums, zum Beispiel Blockbildung, dürfen die Schüler nicht an der Belegung von Religionskursen hindern. Auf Religionsunterricht in der Jahrgangsstufe 11 und zwei Pflichtkurse in den Jahrgangsstufen 12 bis 13 besteht ein Rechtsanspruch des Schülers.

5. Die grundsätzliche Regelung, dass eine Kürzung der Stundenzahl für Grundkurse nicht zulässig ist (VV 6.4 zu § 6 Abs. 4 APO-GOST) gilt auch für Religionslehre. Nur in der Jahrgangsstufe 11/I wird Religionslehre zweistündig unterrichtet.

6. Religionslehre kann 2., 3. und 4. Abiturfach sein. Nur als 3. Fach vertritt Religionslehre das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld (§ 13 (8) APO-GOST). Bei der Einrichtung von Leistungskursen in Evangelischer oder in Katholischer Religionslehre ist besondere Umsicht erforderlich. Eine Genehmigung durch die obere Schulaufsicht ist nicht notwendig; die Schulen sollten jedoch um eine Beratung nachkommen.

7. Die Qualifikation als Religionslehrer am Gymnasium wird durch die vorgeschriebenen Lehramtsprüfungen bzw. durch entsprechende Erweiterungsprüfungen erworben. Auskunft über die Möglichkeiten, sich auf eine Erweiterungsprüfung vorzubereiten, erteilt das Institut für Lehrerfortbildung in 45239 Essen-Werden, Dahler Höhe 29, bzw. das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland, Akazienweg 20, 53177 Bonn-Bad Godesberg.

Geistliche beider Konfessionen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung (Erstes und Zweites theologisches Examen) dürfen – kirchliche Bevollmächtigung bzw. Genehmigung vorausgesetzt – Religionsunterricht am Gymnasium erteilen. Für diese und für andere Fachlehrer, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, kann auf Antrag durch uns die Ausnahmegenehmigung für die Abiturprüfung nach § 26, 4 erteilt werden.

Lehrer mit der Lehrbefähigung Evangelische/Katholische Religionslehre für die Sekundarstufe I dürfen entsprechend dieser Lehrbefähigung nur bis zur Jahrgangsstufe 10 einschließlich unterrichten.

8. Durch Erlass vom 09.03.1979 – I C 4.30-30/0 Nr. 3092/78 – hat der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen klargestellt, dass die Frage, ob und in welchem Rahmen Schulgottesdienste abgehalten werden, nicht in die Entscheidungsbefugnis der Schulkonferenz fällt. Es bleibt daher bei der Regelung des Runderlasses vom 13.04.1965 – II B 2.31-40/0 Nr. 537/65 –, wonach der Schulgottesdienst in der Regel als eine erste Stunde im Stundenplan erscheint und Schulleiter, Religionslehrer und ggf. Pfarrer über die Veranstaltung von Schulgottesdiensten entscheiden. Es ist nicht zulässig, für eine Klasse oder einen Kurs in der Stunde Unterricht durchzuführen, in der für diese Jahrgangsstufe Schulgottesdienst angesetzt ist.

9. Sicherlich wird der Religionsunterricht keine privilegierte Stundenplanstellung beanspruchen können. Es ist jedoch zu beachten, dass Religionslehre das einzige Pflichtfach ist, bei dem eine Befreiung aufgrund einer Erklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers möglich ist (§ 11 (3) ASchO). Ein generelles Abdrängen des Religionsunterrichts auf Eckstunden kann den Sinn dieser Möglichkeit verfälschen. Die Schule ist zur Beaufsichtigung der nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 verpflichtet. Die Beaufsichtigungspflicht erstreckt sich sowohl auf die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler als auch auf Schüler, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu nichtchristlichen Religionsgemeinschaften oder zu anderen christlichen Gemeinschaften nicht am Evangelischen oder Katholischen Religionsunterricht teilnehmen. Nicht zulässig ist ein schulintern eingerichteter Ersatzunterricht, ebenso nicht das Angebot von Religionslehre lediglich im Differenzierungsbereich der Klassen 9 und 10. Es ist nicht statthaft, Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, in den Lerngruppen des Religionsunterrichts zu belassen. Dagegen ist es vertretbar, dass solche Schüler von Fachlehrern anderer Fächer in deren Unterricht in der betreffenden Stunde beaufsichtigt werden.

10. Sofern im Zusammenhang mit den o. a. Erläuterungen in Einzelfällen Probleme entstehen, bitten wir, mit uns Kontakt aufzunehmen.

siehe auch: Rd.Erl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20.06.2003-ABl.NRW –S. 232 -;
Erlass des Ministeriums für Schule, Kinder und Jugend vom 31.03.2003
Az.:322-betr. Sicherstellung des Unterrichtsangebotes im Fach ev. RU an Haupt- und Realschulen
– Art. 4 und 7 Abs. 2 und 3 GG
– Art. 14 LV. NRW- .

60. Richtlinien und Lehrpläne

siehe auch: Lehrpläne und Richtlinien

61. Sammlungen

Schulgesetz NRW vom 15.02. 2005 i.d.F. v. 27.06.2006
– BASS 1 – 1

§ 55 – Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen

(1) Der Vertrieb von waren aller Art und anderen wirtschaftlichen Betätigungen sind mit Ausnahme des Vertriebs von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in Pausen und Freistunden bestimmt sind, in der Schule unzulässig. Art und Umfang des Angebots von Speisen und Getränken werden unter Beteiligung der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

(2) Für Elternverbände gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 2 darf für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben in den Schulen gesammelt werden. Dabei sind die Grundsätze der Freiwilligkeit und der Anonymität der Spende sowie die Gleichbehandlung der Verbände zu gewährleisten. Im übrigen dürfen Geldsammlungen in der Schule nur nach Entscheidung der Schulkonferenz durchgeführt werden.

§ 56 Druckschriften, Plakate

Schulfremde Druckschriften dürfen auf dem Schulgrundstück an die Schülerinnen und Schüler nicht verteilt werden. Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter zulassen, wenn die Druckschriften schulischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Das Recht der Verbände gemäß § 77 Abs. 3, sich an die Schulmitwirkungsorgane zu wenden, bleibt unberührt. Plakate dürfen mit Zustimmung der Schulleiterin nur angebracht werden, wenn das grundsätzliche Verbot politischer und wirtschaftlicher Werbung dadurch nicht verletzt wird.

62. Schulausschuss

Die Beteiligung an der Arbeit des kommunalen Schulausschusses sichert die politische Mitwirkung in schulischen Belangen vor Ort. Der kommunale Schulausschuss ist zuständig für die politische Begleitung in Schulsachen auf der Verantwortungsebene der Kommunalgemeinde. Er bildet von daher als quasi parlamentarisches Gremium das politische Gegenüber zu der Schulverwaltung vor Ort und ist in allen politisch wichtigen Fragen sowie bei der Schulplanung zu beteiligen. Vertreter der Kirchen sind obligatorisch Mitglied im Schulausschuss. Das gilt auch dann, wenn in einer kommunalen Körperschaft ein Schulausschuss auf freiwilliger Basis, d.h. ohne dass diese Körperschaft dazu verpflichtet wäre, gebildet wird.

Schulgesetz NRW vom 15.02. 2005 i.d.F. vom 27.06.2006 -BASS 1-1-

§ 85 Schulausschüsse

- (1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.
- (2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter oder Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.
- (3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

63. Schülerdaten/ Schülerstammblatt

§ 120 SchulG NRW BASS 1-1

Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten (VO-DV I vom 24. März 1995 geändert durch Verordnung vom 08.03.2003 SGV.NRW.223 - BASS 10 - 44 Nr.2.1)

Anlage 1 – Abschnitt A –

Individual- und Organisationsdaten

I. Grunddaten

1. Individualdaten der Schülerin oder des Schülers

1.7 Konfession, sofern keine Befreiung vom Religionsunterricht vorliegt.

II. Organisations- (Schullaufbahn-)daten

9. Befreiung vom Unterricht (§ 11 ASchO), insbesondere Befreiung vom Sportunterricht (Umfang/Zeitraum); Datum der Abmeldung vom Religionsunterricht, Wiederanmeldung sowie Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses.

64. Schulgebet

Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 16.10.1979

Az.: 1 BvR 647/70 und 1 BvR 7/74 aus "Die Öffentliche Verwaltung" 1980 S. 393

1. Es ist den Ländern im Rahmen der durch Art. 7 Abs. 1 GG gewährleisteten Schulhoheit freigestellt, ob sie in nicht bekenntnisfreien Gemeinschaftsschulen ein freiwilliges, überkonfessionelles Schulgebet außerhalb des Religionsunterrichts zulassen.
2. Das Schulgebet ist grundsätzlich auch dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn ein Schüler oder dessen Eltern der Abhaltung des Gebets widersprechen; deren Grundrecht auf negative Bekenntnisfreiheit wird nicht verletzt, wenn sie frei und ohne Zwänge über die Teilnahme am Gebet entscheiden können.
3. Die bei Beachtung des Toleranzgebots regelmäßig vorauszusetzende Freiwilligkeit ist ausnahmsweise nicht gesichert, wenn der Schüler nach den Umständen des Einzelfalls der Teilnahme nicht in zumutbarer Weise ausweichen kann.

Leitsätze zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.11.1973

Az. VII C 59.72 (OVG Münster) aus "Die Öffentliche Verwaltung" 1974 S. 278

1. Die allgemeine Schulpflicht begründet keinen Zwang zur Teilnahme an einem Schulgebet, das an einer nordrhein-westfälischen Gemeinschaftsschule während der Unterrichtszeit außerhalb des Religionsunterrichts gesprochen wird.
2. Durch das Grundgesetz, insbesondere die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates, werden die Länder nicht gehindert, an einer nicht bekenntnisfreien Gemeinschaftsschule ein Schulgebet zuzulassen.
3. Die Veranstaltung des Schulgebets ist auch bei Widerspruch eines Schülers bzw. eines Erziehungsberechtigten zulässig und verletzt nicht das Grundrecht des Art. 4 Abs. 1 GG, wenn der betunwillige Schüler die Möglichkeit hat, sich in zumutbarer Weise dem Schulgebet zu entziehen. Die negative Bekenntnisfreiheit gewährt in diesem Falle dem widersprechenden Schüler bzw. seinen Erziehungsberechtigten kein Recht, das Schulgebet der anderen Schüler zu verhindern.

siehe auch:

Pausengebet

Beschluss des 10. Senates des Hess. Verwaltungsgerichtshofes vom 30.6.2003 –Az.: 10 TG 553/03 betr. Gebete in Kindertagesstätten

65. Schulgottesdienst

Schulgottesdienst

RdErl. d. Kultusministers vom 13.04.1965 (ABI. KM. NW. 1965 S. 101) – bereinigt –

– **BASS 14-16 Nr. 1** –

1. Die Schulgottesdienste nach diesem Runderlass sind Schulveranstaltungen.
2. In allgemeinbildenden Schulen und vollzeitschulischen Bildungsgängen des Berufskollegs, in deren Stundentafeln Religionslehre als Unterrichtsfach aufgenommen ist, wird Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben. Dieser Schulgottesdienst erscheint in der Regel als eine erste Stunde im Stundenplan und tritt nicht an die Stelle einer der in den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichtsstunden. Er darf einmal wöchentlich stattfinden.

Ein weiterer Schulgottesdienst kann einmal wöchentlich an einem Werktag außerhalb der Unterrichtszeit gehalten werden.

Ferner können Schulgottesdienste auch aus besonderen Anlässen stattfinden.

3. In teilzeitschulischen Bildungsgängen des Berufskollegs, Abendrealschulen und Abendgymnasien kann bis zu dreimal im Jahr Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben werden. Er findet während der Unterrichtszeit statt. Dieser Schulgottesdienst erscheint nicht im Stundenplan; deshalb ist an den Tagen, an denen der Schulgottesdienst stattfindet, in der Regel eine Änderung des Stundenplanes vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit ein Unterrichtsausfall vermieden werden soll.
4. Es ist zulässig, den Schulgottesdienst für bestimmte Gruppen von Schülerinnen und Schülern einer Schule gesondert zu halten. In diesem Falle erhöht sich für eine Schule die Zahl der Schulgottesdienste nach Nr. 2 und 3 entsprechend der Zahl der Schülergruppen, für die getrennt Schulgottesdienst stattfindet.
5. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legen die Zeiten für die Schulgottesdienste nach Fühlungnahme mit den Religionslehrerinnen und den Religionslehrern und im Einvernehmen mit den für den Gottesdienstraum zuständigen kirchlichen Stellen fest.
6. Der Schulgottesdienst wird auf die durch Stundentafeln vorgeschriebene Zahl der Unterrichtsstunden in Religionslehre nicht angerechnet. Bei vier Wochenstunden Religionslehre sind Ausnahmen auf Antrag der zuständigen kirchlichen Oberbehörde zulässig.

Sicherung und Gestaltung von Schulgottesdiensten

RdVfg. des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 26.08.1992 – Az.: 41-44.2.1

Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1992 Nr. 18 S. 293 ff.

In Diskussionen über die Einführung der 5-Tage-Woche ist an verschiedenen Schulen der Schulgottesdienst in Frage gestellt worden.

Ich weise darauf hin, dass die rechtliche Stellung des Schulgottesdienstes nach wie vor durch den Runderlass des Kultusministers vom 13. 4. 1965 (BASS 14-16 Nr. 1) beschrieben ist. Danach erscheint der Schulgottesdienst in der Regel als eine 1. Stunde im Stundenplan und tritt nicht an die Stelle einer der in den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichtsstunden. Er darf einmal wöchentlich stattfinden.

1. Für berufsbildende Teilzeitschulen, Abendrealschulen und Abendgymnasien kann bis zu 3 mal im Jahr Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben werden. Er findet während der Unterrichtszeit statt.
2. Der Schulgottesdienst ist demnach eine Schulveranstaltung, die nicht zur Disposition der Schule oder einzelner Mitwirkungsorgane steht. Dennoch ist es notwendig, die Modalitäten und die Durchführung in den Mitwirkungsorganen zu beraten, um den Schulgottesdienst in das Gesamtkonzept schulischer Veranstaltungen sinnvoll einzubeziehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn darüber entschieden wird, in welcher Form an der einzelnen Schule künftig die 5-Tage-Woche organisiert werden kann.

Es ist unzulässig, den Schulgottesdienst zur Disposition zu stellen, um eine volle 5-Tage-Woche zu ermöglichen.

Es ist auch nicht zulässig, für eine Klasse oder einen Kurs in der Stunde Unterricht durchzuführen, in der für diese Jahrgangsstufe Schulgottesdienst angesetzt ist.

3. Beim Schulgottesdienst handelt es sich um eine religiöse Veranstaltung, daher dürfen staatliche Aufsichtsmaßnahmen in die Gestaltung des Gottesdienstes nicht einwirken.

Es muss ein Leiter des Gottesdienstes vorhanden sein, der die inhaltliche Gestaltung des Gottesdienstes gegenüber den kirchlichen Oberbehörden verantwortet (vgl. auch die Richtlinien der einzelnen Schulformen für die Fächer Ev. und Kath. Religionslehre).

Der Schulleiter legt die Zeiten für die Schulgottesdienste nach Rücksprache mit den Religionslehrern und im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen fest.

Der Schulleiter sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen kirchlichen Stellen auch dafür, dass für die unterschiedlichen Gottesdienstformen geeignete Räume zur Verfügung stehen.

4. Für die Zeit des Schulgottesdienstes besteht Aufsichtspflicht der Schule gemäß § 12 ASchO.
5. Neben den Schulgottesdiensten als religiöse Angebote für die gesamte Schülerschaft oder für die Schülerschaft einer Stufe gewinnen Gruppengottesdienste von Schülern einer Schule zunehmend an Bedeutung. Es handelt sich dabei um unterschiedliche Formen liturgischen Feierns (Wortgottesdienst, Meditation, Einübung in Stille und Gebet, Tageszeiten-Gebete z. B. Frühschicht-Friedensgebet, Bibelteilen u. ä.). Diese Formen haben ihre rechtliche Grundlage in dem Runderlass vom 13. 4. 1965 ("Es ist zulässig, den Schulgottesdienst für bestimmte Gruppen von Schülern einer Schule gesondert zu halten. In diesem Fall erhöht sich für eine Schule die Zahl der Schulgottesdienste entsprechend der Zahl der Schülergruppen, für die getrennt Schulgottesdienst stattfindet"). Rechtliche Stellung und Verantwortlichkeit sind nicht anders als bei den Schulgottesdiensten herkömmlicher Art.

Die ohnehin durch Zeitnot bedrängten Schulgottesdienste dürfen nicht mit dem Hinweis auf jene zeitlich flexibler handhabbaren Gottesdienste für bestimmte Gruppen zusätzlich bedrängt werden.

6. Schulgottesdienst als Gottesdienst in der Schule leitet sich her aus dem Gottesdienstverständnis der Kirchen und aus dem Gottesdienstempfinden der Mitfeiernden.

Ein wesentliches Element aller Schulgottesdienste muss daher die aktive Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern bei der Vorbereitung und Gestaltung der Schulgottesdienste sein. Bewährt hat sich auch die Beteiligung bestehender schulischer Gruppen (Foto-AG; Orchester; Umwelt-AG u. ä.) an der Planung und Ausgestaltung einzelner schulgottesdienstlicher Veranstaltungen.

Schulgottesdienste, zu denen Eltern, Lehrer, Schüler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule sowie deren Familienangehörige eingeladen werden, können einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des Konzeptes "Öffnung von Schule" leisten.

Wichtig für das Gelingen von Schulgottesdiensten ist neben der aktiven Beteiligung von Lehrern und Schülern die Regelmäßigkeit der Gottesdienste. Es gibt Schulen, in denen wöchentlich einmal Gottesdienst gefeiert wird, andere Schulen legen für jeden Monat einen bestimmten Tag fest, wieder andere stellen einen Gottesdienstplan für das Schuljahr auf.

Die Vielfalt der Organisations- und Gestaltungsmöglichkeiten von Schulgottesdiensten erlaubt es jeder Schule, eigene Formen des Gottesdienstes zu entwickeln.

Der Regierungspräsident Detmold hat am 04.08.1992 – Az.: 41.44.0602 –, der Regierungspräsident Münster hat am 18.05.1992 – Az.: 41.44 –, der Regierungspräsident Düsseldorf hat am 20.07.1992 – Az.: 41-14 – und der Regierungspräsident Köln hat am 14.04.1993 entsprechend verfügt.

Schulgottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen

RdVerfügung des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Münster vom 12.12.1984 – Az. 06/19/35-6-1 –

Zahlreiche Anfragen aus Schulen unseres Amtsbereiches geben uns Veranlassung, auf das Folgende hinzuweisen:

- 1) Die rechtliche Stellung des Schulgottesdienstes ist durch die Runderlasse des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.04.1965 und vom 22.05.1979 beschrieben. Danach erscheint der Schulgottesdienst in der Regel als eine erste Stunde im Stundenplan und tritt nicht an die Stelle einer der in den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichtsstunden. Er darf einmal wöchentlich stattfinden. Der Schulgottesdienst ist zwar eine Schulveranstaltung, aber nicht eine Veranstaltung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 4 SchMG. Die Frage, ob und in welchem Rahmen Schulgottesdienst abgehalten wird, fällt nicht in die Entscheidungsbefugnis der Schulkonferenz. Bei dem Schulgottesdienst handelt es sich um eine religiöse Veranstaltung; daher dürfen staatliche Aufsichtsmaßnahmen in die Gestaltung des Gottesdienstes nicht einwirken. Es muss ein Leiter des Gottesdienstes vorhanden sein, der die inhaltliche Gestaltung des Gottesdienstes gegenüber den kirchlichen Oberbehörden verantwortet.
- 2) Neben den Schulgottesdiensten als religiöse Veranstaltungen für die gesamte Schülerschaft oder für die Schülerschaft einer Stufe gewinnen Gruppengottesdienste von Schülern einer Schule zunehmend an Bedeutung. Diese Gruppengottesdienste haben unterschiedliche Formen von Wortgottesdiensten (z. B. „Frühschicht“, „Pausengebet“). Die Formen haben ihre rechtliche Grundlage im Runderlass vom 13.04.1965. („Es ist zulässig, den Schulgottesdienst für bestimmte Gruppen von Schülern einer Schule gesondert zu halten. In diesem Fall erhöht sich für eine Schule die Zahl der Schulgottesdienste... entsprechend der Zahl der Schülergruppen, für die getrennt Schulgottesdienst stattfindet“). Rechtliche Stellung und Verantwortlichkeit sind nicht anders als bei den Schulgottesdiensten herkömmlicher Art. Die ohnehin durch Zeitnot bedrängten Schulgottesdienste dürfen nicht mit dem Hinweis auf jene zeitlich flexibler handhabbaren Gottesdienste zusätzlich bedrängt werden.
- 3) Religiöse Freizeiten ergänzen und vertiefen die Bildungs- und Erziehungsarbeit des Religionsunterrichts zu Zeiten, die für Entscheidungen der Schüler von besonderer Bedeutung sind. Sie können für Schüler der Jahrgangsstufen 10 und 13 bzw. 12 durch geführt werden. Sie werden in der Regel vom Religionslehrer geleitet, der sich der Hilfe anderer Theologen bedienen kann. Der Runderlass des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.1983 hat diesen Bereich geregelt. Die Schulkonferenz ist mit religiösen Freizeiten entsprechend § 5 (2), Satz 4 SchMG befasst. Sie fällt bei der religiösen Freizeit Rahmenentscheidungen wie bei Schulwanderungen und Schulfahrten. Dabei sind, wie der Runderlass vom 22.12.1983 betont, „entsprechende Planungen des Religionslehrers so zu berücksichtigen, dass eine langfristige angemessene Vorbereitung solcher Veranstaltungen gewährleistet ist.“
- 4) Rüstzeiten, Exerzitien, Einkehrtage u. ä. werden von den Kirchen für Schüler und Lehrer durchgeführt. Sie sind nicht Schulveranstaltungen. Bei Beurlaubungen von Lehrern gilt § 5*) Sonderurlaubsverordnung, bei der Beurlaubung von Schülern ist § 10 ASchO anzuwenden.
- 5) Die „Religiösen Schulwochen“ haben in unserem Amtsbereich eine gute Tradition. Wir empfehlen die weitere Zusammenarbeit mit den bekannten kirchlichen Trägern.

Die Schulkonferenz hat gemäß § 5 (2) Absatz 4 Entscheidungsbefugnis über die Durchführung einer Religiösen Schulwoche. (Jetzt § 4 SUrIV)

- 6) In den Gymnasien sind jetzt weit weniger ordinierte Pfarrer und Priester als Religionslehrer tätig als in der Vergangenheit. Die personelle Verbindung von Schule und Kirche ist verringert. Bestimmt die Kirche einen Schulseelsorger oder Kontaktpfarrer, der nicht auch Lehrer der betreffenden Schule ist, so ist es diesem zu ermöglichen, Absprachen z. B. über Schulgottesdienste zu treffen.

Grundsätzlich verweisen wir auf § 5 (2) Satz 13 SchMG. In diesem Zusammenhang dürfte den Fachkonferenzen Religionslehre eine große Bedeutung zukommen.

Alle genannten Aktivitäten sind wichtige Elemente der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und verdienen entsprechende Förderung.

Dienstunfallfürsorge für Lehrer

RdErl. d. Kultusministers vom 29.12.1983 (GABI. NW. 1984 S. 72) – bereinigt –

– **BASS 21-04 Nr. 1** –

Zur Dienstunfallfürsorge für Lehrer (§§ 30 ff. Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) werden folgende Hinweise gegeben:

3. Außerunterrichtliche schulische Veranstaltungen

- 3.1 Die Teilnahme eines Lehrers an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen ist dienstunfallrechtlich geschützt, soweit sie (z. B. aus Gründen der Aufsichtspflicht) dienstlich geboten ist. Hinsichtlich der Beweissicherung gilt Nr. 1 entsprechend.
- 3.2 Sofern Schulgottesdienste auf Veranlassung der Schule stattfinden, sind sie dienstliche Veranstaltungen. Unfälle, die Lehrer auf dem Weg zum und vom Schulgottesdienst und während der Teilnahme erleiden, sind daher Dienstunfälle im Sinne des § 31 BeamtVG.
- 3.3 Die Vorbereitung von und Teilnahme an schulischen Veranstaltungen im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports (z. B. Bundesjugendspiele, Sporttage, schulsportliche Wettkämpfe u. a.) ist gleichfalls Dienst im Sinne des § 31 BeamtVG.

66. Schullandheimaufenthalte

siehe auch: religiöse Freizeiten

67. Schulwanderungen

siehe auch: religiöse Freizeiten

68. Schulfahrten

siehe auch: religiöse Freizeiten

69. Schulvikariat

Pädagogische Ausbildung von Vikaren durch Lehrer

Erlass d. Kultusministers vom 26.07.1952 – II E 2/027/3-3207 – E 3 – (ASK. S. 119) NRW

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat für Pfarrer eine stärkere pädagogische Ausbildung vorgesehen, die in theoretischen Kursen und praktischer Ausbildung bestehen soll. Zur praktisch-pädagogischen Ausbildung möchte sie ihre Vikare für 2 bis 3 Monate Lehrern als Mentoren übergeben, bei denen die Vikare durch Hospitieren und eigenen Unterricht in die Praxis des Unterrichtens eingeführt werden. In Betracht kommen vor allem Volks- und Realschullehrer, die als pädagogisch qualifiziert angesehen werden können. Abgesehen von der pädagogischen Hilfe hofft die Kirchenleitung, von dem Vorhaben durch die entstehende zeitweise Arbeits- und Lebensgemeinschaft zwischen Lehrern und Vikaren eine wesentliche Besserung des Verhältnisses zwischen Pädagogen und Theologen herbeizuführen.

Ich bitte, die Evangelische Kirche im Rheinland bei diesem Vorhaben, soweit die Volks- und Realschulen in Betracht kommen, zu unterstützen und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung Maßnahmen in die Wege zu leiten, durch die der Wunsch der Kirche berücksichtigt wird. Abschrift meines Schreibens an die Kirchenleitung füge ich bei.

In jedem Bezirk werden die Schulräte der Kirchenleitung Lehrer in Vorschlag bringen können, die geeignet und gewillt sind, an der Ausbildung der Vikare mitzuwirken. Ich habe die Kirchenleitung gebeten, sich mit Ihnen wegen der Durchführung der Maßnahmen in Verbindung zu setzen.

Unterrichtspraktische Ausbildung von evangelischen Theologen während der 2. Ausbildungsphase (Schulvikariat)

Erlass des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 31.01.1979 – Az. 41.1.312 –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld ist über das Pädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen – „Haus Villigst“/Schwerte – an mich mit der Bitte herangetreten, innerhalb des Schulvikariats die Durchführung einer achtwöchigen Hospitations- und Unterrichtstätigkeit der Vikare an den Haupt-, Sonder-, Real- und Gesamtschulen meines Bezirks zu ermöglichen.

Ich stehe dieser Bitte grundsätzlich positiv gegenüber und bin damit einverstanden, dass die Praktika an den genannten Schulformen durchgeführt werden. Insgesamt ist mit ca. 30 Vikaren pro Jahr zu rechnen, die sich auf zwei Termine – Frühjahr und Herbst – verteilen. Von daher wird sich die schon bestehende Belastung der Schulen bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Lehrerausbildung und der Durchführung der Praktika der Lehramtsstudenten nur unwesentlich steigern.

Inhalt des Praktikums:

Die Hospitations- und Unterrichtstätigkeit soll ca. 15 Wochenstunden umfassen (davon ca. 4-6 Stunden Hospitations- und Unterrichtstätigkeit im Fach ev. Religionslehre und ca. 9-11 Stunden Hospitationstätigkeit in anderen Fächern – vorwiegend Deutsch, Geschichte, Politik, Erdkunde, Sozial- und Wirtschaftskunde, Arbeitslehre –). Die Anteile können je nach den Gegebenheiten variieren. Nach Möglichkeit sollte der Praktikant während des gesamten Praktikums von einem Mentor betreut werden.

Die Tätigkeit innerhalb des Fachs ev. Religionslehre soll mit Hospitationen beginnen und zu Unterricht unter Anleitung fortschreiten. Bei Unterricht unter Anleitung ist der Praktikant gehalten, dem Mentor eine Unterrichtsskizze vorzulegen, aus der das Thema, Lernziel und der geplante Unterrichtsverlauf ersichtlich sind. Es kann vorausgesetzt werden, dass den Vikaren während eines vorherigen 14-tägigen Kurses im Pädagogischen Institut Grundkenntnisse im didaktischen und methodischen Bereich vermittelt worden sind.

Die Mentoren werden gebeten, zum Abschluss des Praktikums einen Ergebnisbericht nach Formblatt abzufassen (das Formblatt geht den Schulen vom Pädagogischen Institut unmittelbar zu).

Auf die Möglichkeit, die Praktikanten gem. § 6, 2 SchMG zu den Sitzungen der Lehrerkonferenz einzuladen, weise ich hin.

Verfahren:

Der Regierungspräsident (für die Realschulen und Gesamtschulen) bzw. die Schulämter (für die Hauptschulen und Sonderschulen) und das Pädagogische Institut erstellen eine Liste mit den Namen der möglichen Mentoren. Anhand dieser Liste weist das Pädagogische Institut den Bewerber einer Schule zu und holt das Einverständnis des Schulamtes bzw. des Leiters der Schule ein. Danach erteilt die obere Schulaufsichtsbehörde die endgültige Genehmigung.

Der Bewerber meldet sich ca. 4 Wochen vor Beginn des Praktikums beim Schulamt bzw. Leiter der Schule. Zum Tage des Antritts des Praktikums legt er den Nachweis nach § 47 Bundesseuchengesetz vor.

Der Schulleiter stellt im Benehmen mit dem zuständigen Mentor einen Einsatzplan auf. Während der Dauer des Praktikums wird der Praktikant vom Mentor betreut. Er unterliegt der Weisungsbefugnis des Schulleiters.

Vom Praktikanten wird erwartet, dass er die Regeln für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs beachtet.

Entsprechend verfügt:

Regierungspräsident Münster

Rundverfügung vom 24.01.1979 – Az. 41.2.127-30 für die Dezernate Grund-, Haupt- und Sonderschule

Rundverfügung vom 17.11.1978 – Az. 41 R für das Dezernat Realschule

Rundverfügung vom 02.02.1979 – Az. 42.2.26-30 für das Dezernat Gesamtschule

Regierungspräsident Detmold

Rundverfügung vom 08.01.1979 – Az. 41-1103 für die Dezernate Haupt- und Sonderschulen

Rundverfügung vom 11.12.1978 – Az. 41.6-1103 für das Dezernat Realschule

Rundverfügung vom 05.01.1979 – Az. 42.6-1202 für das Dezernat Gesamtschule.

RdVerfügung des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Münster vom 28.12.1978

Az.: 02119/35 A 6-1/0

Die Ev. Kirche von Westfalen beabsichtigt, ab 1.1.1979 die bislang schon in anderen Schulformen durchgeführte unterrichtspraktische Ausbildung von Theologen während der zweiten Ausbildungsphase (Schulvikariat) künftig auch im Gymnasium vorzunehmen. Die Schulvikare sollen nach einem Einführungskurs im Pädagogischen Institut in Schwerte ca. acht Wochen lang an Gymnasien durch einen Mentor betreut werden und dabei im Unterricht hospitieren sowie unter Anleitung Ausbildungsunterricht erteilen.

Wir erklären uns mit diesem Vorhaben einverstanden, behalten uns aber die Entscheidung über den jeweiligen Einsatzort vor, um die Belastung der Schulen in Grenzen zu halten. Über einen geplanten Einsatz werden Sie jeweils rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Unterrichtspraktische Ausbildung von Theologen während der zweiten Ausbildungsphase Schreiben des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 23.06.1981 – Az. 41.1.312 –

Betr.: Unterrichtspraktische Ausbildung an Haupt-, Sonder-, Real- und Gesamtschulen

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass aufgrund der Neustrukturierung des Vorbereitungsdienstes das Schulpraktikum auf ca. 11-12 Wochen verlängert wird.

Entsprechend verfügt:

Regierungspräsident Detmold

Schreiben vom 05.06.1981 – Az.: 41/41.3/6-1103 42.6-1202 für die Dezernate Sonder-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen

Regierungspräsident Münster

Schreiben vom 30.06.1981 – Az.: 41.2.127-30 für die Dezernate Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen

Schreiben vom 30.06.1981 – Az.: 42.2.26-30 für das Dezernat Gesamtschulen

Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster

Schreiben vom 12.06.1981 – Az.: 02/19/35 A 6-1/0

70. Seiteneinstieg

siehe auch: Anerkennung von Lehramtsprüfungen
 Mangelfach

71. Sicherstellung des Religionsunterrichtes

Religionsunterricht an Schulen

Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20.06.2003

223-1.6.08.04 Nr.41282/03 – ABI NRW S. 232 -

- BASS 12-05 Nr. 1-

1. Grundlagen

- 1.1 Der Religionsunterricht wird als ordentliches Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Er unterliegt der staatlichen Schulaufsicht. Seine rechtlichen Grundlagen sind in Art. 7 Abs. 3 GG (**BASS 0-1**), Art. 14 LV. NRW. (**BASS 0-2**), § 31 SchulG (**BASS 1-1**) und den Vereinbarungen zwischen dem Land und den Kirchen (**BASS 20-52 Nr. 2**, **BASS 20-53 Nr. 1**) geregelt.
- 1.2 Außer dem katholischen und dem evangelischen Religionsunterricht ist in Nordrhein-Westfalen jüdischer, griechisch-orthodoxer und syrisch-orthodoxer Religionsunterricht eingeführt.
- 1.3 In der einzelnen Schule ist Religionsunterricht einzurichten und zu erteilen, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler eines Bekenntnisses vorhanden sind. Für die Bekenntnisschulen gelten die besonderen Regelungen des Schulordnungsgesetzes.
- 1.4 Der Religionsunterricht wird von Lehrerinnen und Lehrern oder von Geistlichen erteilt (§ 31 Abs. 3 SchulG).
- 1.5 Die Kirchenleitungen oder deren Beauftragte können Einsicht in den Unterricht nehmen. Ansprechpartner für die Schulen in Fragen des Religionsunterrichts sind in der evangelischen Landeskirche die Schulerferentinnen und Schulerferenten der Kirchenkreise bzw. Kirchenkreisverbände; in den katholischen Bistümern die Schulabteilungen.

2. Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrkräfte des Landes

- 2.1 Religionsunterricht wird von Lehrkräften des Landes erteilt, die dafür die Lehrbefähigung und die kirchliche Vollmacht (missio canonica, Vokation oder Einverständniserklärung der Religionsgemeinschaft) besitzen (§ 31 Abs. 3 SchulG).
- 2.2 Die kirchliche Bevollmächtigung nach Nr. 2.1 wird von der zuständigen Stelle der Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Nähere Hinweise dazu enthält der RdErl. vom 14.06.1977 (**BASS 20-51 Nr. 1**). Wird einer Lehrkraft die Bevollmächtigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft entzogen oder gibt eine Lehrkraft diese zurück, so darf sie keinen Religionsunterricht mehr erteilen.
- 2.3 Keine Lehrkraft darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen. Lehnt es eine Lehrkraft ab, Religionsunterricht zu erteilen, obwohl sie Lehrbefähigung und Bevollmächtigung besitzt, so kann ein dienstliches Bedürfnis für eine Versetzung vorliegen. Im Übrigen darf der Lehrkraft daraus kein beamtenrechtlicher Nachteil erwachsen.

3. Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte

- 3.1 Religionsunterricht kann, soweit keine staatlich ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen, durch Geistliche, kirchliche Lehrkräfte, von der Religionsgemeinschaft beauftragte Lehrkräfte oder von ausgebildeten Katecheten erteilt werden. Sie bedürfen dazu des staatlichen Unterrichtsauftrags. Sie sind als Religionslehrkräfte Mitglied des Kollegiums einer Schule, unterliegen den schulrechtlichen Bestimmungen, soweit sie anwendbar sind, und nehmen an Konferenzen (insbesondere zu Fragen des Religionsunterrichts) teil.

- 3.2 Die Vereinbarungen mit den evangelischen Landeskirchen vom 22./29.12.1969 (**BASS 20-52 Nr. 2**) und mit der katholischen Kirche vom 18.02.1956 (**BASS 20-53 Nr. 1**) enthalten hierzu nähere Regelungen. Diese Regelungen können sinngemäß auch auf andere Religionsgemeinschaften angewandt werden, sofern mit diesen keine eigenen Vereinbarungen getroffen worden sind.

4. Deckung des Unterrichtsbedarfs

- 4.1 Religionsunterricht ist grundsätzlich im Umfang der in den Stundentafeln vorgesehenen Wochenstundenzahl zu unterrichten. Die Klassenbildungsrichtwerte gemäß § 6 VO zu § 93 SchulG (**BASS 11-11 Nr. 1**) sind bei der Bildung von Lerngruppen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Soweit erforderlich und pädagogisch vertretbar, sind Schülerinnen und Schüler in klassenübergreifenden Lerngruppen zu unterrichten. Jahrgangsübergreifende Gruppen sollen nur in Ausnahmefällen gebildet werden.
- 4.2 Unabwendbare Unterrichtskürzungen dürfen nicht einseitig zu Lasten des Religionsunterrichts gehen. Ist ein längerfristiger Unterrichtsausfall im Religionsunterricht zu befürchten, so soll im Einvernehmen mit den Lehrkräften, die die staatliche Lehrbefähigung und die kirchliche Bevollmächtigung besitzen, ein verstärkter Einsatz im Fach Religionslehre angestrebt werden. Ist dadurch eine Abhilfe nicht möglich, ist die zuständige Schulaufsicht zu informieren.
- 4.3 Die Erteilung des Unterrichts ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sicherzustellen. Soweit der Unterrichtsbedarf durch geeignete Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, prüft die zuständige Schulaufsicht, ob durch Neueinstellungen oder Versetzungen Abhilfe geschaffen oder durch zur Verfügung stehende Mittel eine nebenamtliche oder nebenberufliche Erteilung von Religionsunterricht ermöglicht werden kann.

5. Konfessionalität des Religionsunterrichts

- 5.1 Religionsunterricht ist grundsätzlich nach Konfessionen getrennt durchzuführen. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler an dem Unterricht derjenigen Konfession teilnehmen, der sie angehören.
- 5.2 Die Zulassung anderskonfessioneller Schülerinnen und Schüler zum Religionsunterricht ist Sache der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft. In der Regel entscheidet die Religionslehrerin oder der Religionslehrer in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der religionsmündigen Schülerin oder des religionsmündigen Schülers. Gleiches gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler keiner Konfession oder einer Konfession angehört, für die Religionsunterricht nicht erteilt wird.
- 5.3 In dem gemeinsamen Votum der katholischen (Erz-) Bistümer und der evangelischen Landeskirchen vom 14.05.1998 sind in diesem Zusammenhang kirchliche Grundsätze zur Konfessionalität des Religionsunterrichts formuliert .

6. Teilnahme am Religionsunterricht

- 6.1 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an dem Religionsunterricht ihrer Konfession oder Religionsgemeinschaft teilzunehmen, soweit sie nicht gemäß § 31 Abs. 6 SchulG befreit sind.
- 6.2 Eine Abmeldung ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter entweder durch die Erziehungsberechtigten oder nach Erreichen der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahre) von der Schülerin oder dem Schüler selbst mitzuteilen. Melden sich Minderjährige vom Religionsunterricht ab, so sind deren Erziehungsberechtigte darüber zu informieren.

Die Befreiung vom Religionsunterricht kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichtes. Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird eine Note erteilt. Die Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen die erneute Teilnahme auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken.

- 6.3 Die Schule hat gegenüber Schülerinnen und Schülern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, eine Aufsichtspflicht, die sich auch auf Freistunden erstreckt.

7. Sonderfälle zur Organisation des Religionsunterrichts

- 7.1 Die Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe ist in Anlage 2 VV zur APO-GOST (**BASS 13-32 Nr. 3.2**) enthalten.
- 7.2 Im Berufskolleg ergänzen die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs die berufliche Qualifizierung und tragen darüber hinaus zur allgemeinen Kompetenzentwicklung bei, indem sie zentrale gesellschaftliche, kulturelle, ethische und religiöse Fragen in die Ausbildung einbeziehen. Der zeitliche Umfang des Religionsunterrichts ergibt sich aus den Anlagen zur APO-BK (**BASS 13-33 Nr. 1.1**).
- 7.3 Die Kirchen und die Organisationen der Berufsbildung in Nordrhein-Westfalen haben am 23.12.1998 eine Gemeinsame Erklärung "Berufsausbildung in Nordrhein-Westfalen: Kompetenzbildung mit Religionsunterricht" herausgegeben.
- 7.4 Nehmen Schülerinnen und Schüler an Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, nicht am Fach Religion teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld im berufsübergreifenden Lernbereich zugeordnet ist. Dieses Fach ist versetzungsrelevant.
- 7.5 Für das Berufskolleg sind evangelische und katholische Bezirksbeauftragte als kirchliche Bevollmächtigte eingesetzt. Sie beraten die Schulleitungen in Fragen des Religionsunterrichts und dessen Sicherstellung gemäß RdErl. vom 17.02.1995 (**BASS 21-11 Nr. 9**).

8. Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen

- 8.1 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind zur Teilnahme am Fach Praktische Philosophie verpflichtet, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist.
- 8.2 In der gymnasialen Oberstufe sind Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, zur Belegung des Faches Philosophie nach Anlage 2 VVzAPO-GOST (**BASS 13-32 Nr. 3.2**) verpflichtet.
- 8.3 Für Schülerinnen und Schüler des muslimischen Glaubens wird islamische Unterweisung als religionskundliches eigenständiges Fach in einem Schulversuch gemäß RdErl. vom 28.05.1999 (**BASS 12-05 Nr. 5**) erprobt.

9. Katholische Seelsorgestunde und evangelische Kontaktstunde

Die katholische Seelsorgestunde und die evangelische Kontaktstunde in der Grundschule richten sich nach Nr. 3.12 VVzAO-GS (**BASS 13-11 Nr. 1.2**).

10. Aufhebung von Runderlassen

Die RdErl. vom 30.01.1961 (**BASS 12-05 Nr. 1**), vom 15.09.1983 (**BASS 12-05 Nr. 2**) und vom 28.01.1955 (**BASS 12-52 Nr. 2**) werden aufgehoben.

Anlagen:

1. Votum der Kirchen zur Konfessionalität des Religionsunterrichts vom 14.05.1998

siehe auch: Konfessionalität des Religionsunterrichtes (daher Anlage hier nicht erneut abgedruckt)

2. Gemeinsame Erklärung "Berufsausbildung in Nordrhein-Westfalen: Kompetenzbildung mit Religionsunterricht" vom 23.12.1998:

**Berufsausbildung in Nordrhein-Westfalen:
Kompetenzbildung mit Religionsunterricht**

Gemeinsame Erklärung

**der (Erz-) Bistümer und der evangelischen
Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen,
des Deutschen Gewerkschaftsbundes Landesbezirk
Nordrhein-Westfalen,
der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände
Nordrhein-Westfalen,
der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen,
des Westdeutschen Handwerkskammertags und
des Nordrhein-Westfälischen Handwerkstages**

vom 23. Dezember 1998

**Berufsausbildung in Nordrhein-Westfalen:
Kompetenzbildung mit Religionsunterricht**

1. Berufliche Bildung und damit besonders die berufliche Erstausbildung muss sich auch in Zukunft in rasanten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen bewähren - regional und global. Sie muss jungen Menschen Kompetenzen vermitteln durch fachliche Qualifizierung in Verbindung mit persönlicher Bildung, die auch zukünftigen beruflichen, gesellschaftlichen und persönlichen Anforderungen entsprechen.

Das Berufskolleg in NRW leistet mit seinen gegliederten Bildungswegen, seinen differenzierten Bildungsangeboten sowie der Verbindung von beruflicher und allgemeiner Bildung zentrale Beiträge zur Qualitätssteigerung der beruflichen Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit. Das Berufskolleg will damit einen attraktiven Weg zu einer zukunftsorientierten beruflichen Qualifikation stärken.

2. Wir leben in einer offenen Gesellschaft mit vielfältigen kulturellen und religiösen Lebensmustern. Der Alltag ist bestimmt von hohem technischen Komfort, ausgeprägtem Spezialistentum, aber auch von funktionalen Sachzwängen. Werteinstellungen, die die Grundlagen unserer Sozialen Marktwirtschaft und Verfassung bilden, können sich nicht allein in Gesprächsregelungen erschöpfen. In „unübersichtlicher“ Gesellschaft werden soziale und religiös-ethische Bruchstellen tiefer. Gerade deshalb müssen Auszubildende verschiedenartige Übergänge bestehen lernen: Von der Schule zum Betrieb, vom Elternhaus zum selbstbestimmten Leben am Arbeitsplatz und im Privatleben, vom Jugendlichen zum selbstverantwortlichen Erwachsenen in dieser Gesellschaft.

Daher ist es überlebenswichtig, dass das Erziehungsziel der nordrhein-westfälischen Landesverfassung generelle Vorgabe für öffentliche Schulen ist und auch zukünftig als herausfordernde pädagogische Aufgabe verstanden wird: „Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung“, (Landesverfassung NRW Art. 7). Der Bildungsauftrag der Schulen verpflichtet also die Berufskollegs, die Auszubildenden zu einer Berufsfähigkeit zu führen, die Prozesse des Mündigwerdens und der Persönlichkeitsbildung einschließt. Dazu gehört ebenfalls die Förderung der Urteilsbildung und die Stärkung der Fähigkeit, sich für menschengerechte Werte zu entscheiden.

3. Bei allseitiger Wertschätzung von Rationalität, Verantwortung und Toleranz wird oft übersehen, dass diese erhebliche bildungsrelevante Voraussetzungen benötigen.

Deshalb betonen die christlichen Kirchen im gemeinsamen Sozialwort „Zur Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ den gesellschaftlichen Dialog:

„Die Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft bemisst sich nicht zuletzt daran, welche Perspektiven und Zukunftschancen sie ihrer Jugend gibt. Es geht um die Fragen: Wachsen junge Menschen in einem menschlichen Klima und unter günstigen Bedingungen auf? Erfahren sie die nötige Zuwendung, Annahme, Akzeptanz und Förderung? Haben sie die Möglichkeit, in die Gesellschaft hineinzuwachsen, gehört und beteiligt zu werden und einen beruflichen Weg anzustreben, der ihren Neigungen und Möglichkeiten entgegenkommt? Haben sie Chancen am Arbeitsmarkt? Ausgaben für Bildung und Ausbildung sind Investitionen in die Zukunft der Gesellschaft“ - Bonn, Hannover 1997, S. 83, Nr. 204 -.

4. Die Berufsschule im Berufskolleg als Teil des öffentlichen Bildungssystems in NRW kooperiert als Lernort Schule ständig mit dem Lernort Betrieb. An beiden Lernorten werden die beruflichen und humanen Fähigkeiten der jungen Menschen gefördert und gestärkt. In Schule und Betrieb werden mit den Auszubildenden Fragen nach ihrem beruflichen und privaten Handeln entwickelt, weil der Mensch zur verantwortlichen Berufsausübung und Lebensbewältigung in der offenen Gesellschaft solides Fachwissen und persönliche Orientierung benötigt, damit sein Leben gelingen kann.

Zur Bewältigung ihrer Aufgabe muss der Berufsschule im Berufskolleg für alle Auszubildenden ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stehen. Dieser beträgt entsprechend der in der KMK getroffenen Vereinbarung 480 Unterrichtsstunden pro Schuljahr. Dabei ist von Flexibilisierungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

5. Der Religionsunterricht im Berufskolleg ist dem berufsübergreifenden Lernbereich zugeordnet. Der Religionsunterricht regt an, in übergreifenden und beziehungsreichen Zusammenhängen zu denken und die eigenen Motive des Handelns zu klären. Er begleitet junge Menschen in den Grundfragen ihres Lebens. Fragen nach dem Sinn privaten und beruflichen Handelns stellen sich in dieser neuen Berufssituation und Altersphase neu und gewichtig.
6. Die profilbildenden Beiträge des Religionsunterrichts im Berufskolleg zur Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler
 - befähigen zu solidarischem und gerechtem Handeln in Berufs-, Arbeits- und Lebenswelt in Orientierung am christlichen Schöpfungs- und Hoffungsglauben. Somit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Persönlichkeit und zur weiteren Herausbildung einer umfassenden Handlungskompetenz; die besondere Bedeutung von beidem nimmt für das private wie für das berufliche Leben beständig zu;
 - richten sich auf die Begegnung mit dem christlichen Glauben im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Entwicklungen und persönlichen Lebensdeutungen. Dies geschieht u. a. mit Fragen nach der Würde des Menschen, Menschenbildern, Weltdeutungen, Grenzerfahrungen;
 - fördern Sachwissen, Verständnis und Toleranz bei der Auseinandersetzung mit anderen Religionen, religiösen Überzeugungen und anderen philosophischen Auffassungen;
 - ermutigen zu persönlicher Sinnfindung und zum eigenen religiösen Standpunkt, denn „Gott [ist] - mehr als Ethik“. Sie reflektieren u. a. über Lebensmotive, Wahrheitssuche, Arbeitshaltungen, Schuld und Versagen;
 - ermöglichen es, wertorientiert und verantwortlich entsprechend der christlichen Soziallehre mit Freiheit umzugehen.
7. Der Religionsunterricht im Berufskolleg hat die Aufgabe, bei jungen Menschen, die im Arbeits-, Berufs- und Beschäftigungssystem unserer pluralen Gesellschaft leben und handeln, persönliche und soziale Verantwortung und eine umfassende Handlungsorientierung mit beruflicher, sozialer und persönlicher Kompetenz zu fördern. Sie ist zugleich wertbezogen und sinngeleitet, um der wachsenden beruflichen Mobilität und gesellschaftlichen Herausforderungen gewachsen zu sein.

8. Im Sinne der angestrebten Kompetenzentwicklung sehen die evangelischen Landeskirchen und die katholischen (Erz-) Bistümer in Nordrhein-Westfalen sowie die unterzeichnenden Verbände und Organisationen im Religionsunterricht des Berufskollegs eine lebensbedeutende Aufgabe. Sie wird gelingen, wenn sie von den Verantwortlichen in Berufskollegs und Betrieben gemeinsam übernommen und gefördert wird.

Die Unterzeichner der Erklärung

„Berufsausbildung in Nordrhein-Westfalen: Kompetenzbildung mit Religionsunterricht“

Verfügungen der Bezirksregierungen Detmold und Münster vom 17.12.1997

Die Fachdezernenten für Katholische und Evangelische Religionslehre für Gymnasien in Nordrhein-Westfalen

Regelung unterrichtlicher und organisatorischer Fragen im Fach Ev. und Kath. Religionslehre
hier: Hinweise bei Engpässen in der unterrichtlichen Versorgung

1. Der Engpass in der Unterrichtsversorgung betrifft auch den Religionsunterricht (RU). Bei nicht hinreichender Unterrichtsversorgung sind auch im RU ggf. Kürzungen notwendig. Vom Pflichtfachcharakter des Faches her dürfen sie aber nicht einseitig zu Lasten des RU gehen. Der Ausfall des RU darf nicht größer sein als insgesamt in den Fächern, die die Religionslehrer vertreten.
2. Wenn Kürzungen erforderlich sind, sollten sie nicht in der Erprobungsstufe und auch nicht im Endjahrgang der Sekundarstufe I erfolgen. Eine Erteilung des RU als Epochenunterricht wäre ggf. in Erwägung zu ziehen, bevor er gänzlich in einer Stufe ausfallen muss oder gar nur einstündig stattfindet. Er sollte nicht in zwei Jahren hintereinander ausfallen.
3. Wo aus zwingenden Gründen (nachweislicher Lehrermangel im Fach ev. bzw. kath. Religionslehre) kein Unterricht für beide Konfessionen erteilt werden kann, darf den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eingeräumt werden, am Unterricht der anderen Konfession (mit allen Rechten und Pflichten) teilzunehmen, sofern die Erziehungsberechtigten oder die religionsmündigen Schüler nicht widersprechen (schriftliche Einverständniserklärung) und der aufnehmende Lehrer einverstanden ist. In solchen Fällen sollte es aber klar sein, dass es sich dabei dann um ev. bzw. kath. RU handelt (Ein Fach "ökumenische Religionslehre" gibt es nicht.).
4. Solange das Fach Praktische Philosophie noch nicht eingeführt ist, muss durch Vermeidung der Randlage des RU der Abmeldeneigung von abmeldegefährdeten Jahrgängen pädagogisch entgegengewirkt werden. Die Aufsichtsverpflichtung für abgemeldete Schüler darf nicht den Religionslehrern zugeschoben werden.
5. In der Sek. II ist der Pflichtfachcharakter des Faches im Hinblick auf die Einbringungsverpflichtung besonders zu beachten. Um den erforderlichen Standard zu halten, müssen in Sek. I abgemeldete Schüler beim Wiedereintritt in den RU Qualifikationen, die vorausgesetzt werden, ggf. nachlernen. Vom Schüler nicht zu vertretende Unterrichtsausfälle annullieren eine solche Verpflichtung. Beim Wechsel von Religionslehre zu Philosophie sind die Regelungen der APO-GOST (einschließlich der einschlägigen Kommentierungen) genau zu beachten.
6. Hinsichtlich der Jahrgangstufe 13 gilt, daß auch bei zahlenmäßiger Reduktion der Unterricht im Grundkurs wenigstens in einer Konfession fortgesetzt werden sollte, um die Abiturfähigkeit zu erhalten. Eine curriculare Absprache zwischen beiden Konfessionen wird dabei vorausgesetzt.
7. Der Pflichtfachcharakter von Religionslehre macht auch bei ggf. kleinen Zahlen die Einrichtung von Religionskursen in der Oberstufe erforderlich. Die Unterschreitung der Durchschnittsfrequenz von 19,5 ist kein Argument gegen die Einrichtung eines Kurses. Sollte sich in bestimmten Fällen eine jahrgangsübergreifende Kursbildung als unumgänglich erweisen, so muss unter Vorlage eines Hauscurriculums die Schulbehörde diese genehmigen.

8. Mit Zustimmung des aufnehmenden Lehrers können auch Schüler, die keiner Konfession oder einer fremden Konfession angehören, am RU teilnehmen. Sie haben dabei gleiche Pflichten und Rechte wie die übrigen Schüler. Diese Möglichkeit darf jedoch nicht für organisatorische Maßnahmen - wie die Bildung konfessionsübergreifender Gruppen - missbraucht werden.
9. Bei drohendem Ausfall von RU - auch nach Ausschöpfung aller schulischen Möglichkeiten - sollte auch der Kontakt mit kirchlichen Stellen gesucht werden, um über zeitlich eng begrenzte Unterrichtsaufträge von hauptamtlich im kirchlichen Dienst Stehenden den RU zu sichern.
10. In verbleibenden Zweifelsfällen sollten über den Kontakt mit der Schulbehörde Lösungen gesucht werden.

siehe auch: RdVerfügung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 28.01.1982 –Az.: 41/42-1035 – Ziffer 1 + 2–
 RdVerfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 22.07.1982 –Az.: 41.20.03/41.20.04–
 Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 31.03. 2003 –Az.: 322 – betr. Sicherstellung des ev. RU an Haupt- und Realschulen Ziff. 57

72. Sonderurlaub

siehe auch: Beurlaubung von Lehrerinnen und Lehrern
 Studienkollegs / Studienkurse
 Lehramtsprüfungen

73. Stundenplangestaltung

RdVerfügung des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 20.12.1980

9. Sicherlich wird der Religionsunterricht keine privilegierte Stundenplanstellung beanspruchen können. Es ist jedoch zu beachten, dass der Religionsunterricht das einzige Pflichtfach ist, bei dem eine Befreiung aufgrund einer Erklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers möglich ist (§ 11 (3) ASchO). Ein generelles Abdrängen des Religionsunterrichts auf Eckstunden kann den Sinn dieser Möglichkeit verfälschen. Die Schule ist zur Beaufsichtigung der nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 verpflichtet. Die Beaufsichtigungspflicht erstreckt sich sowohl auf die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler als auch auf Schüler, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu nichtchristlichen Religionsgemeinschaften oder zu anderen christlichen Gemeinschaften nicht am Evangelischen oder Katholischen Religionsunterricht teilnehmen. Nicht zulässig ist ein schulintern eingerichteter Ersatzunterricht, ebenso nicht das Angebot von Religionslehre lediglich im Differenzierungsbereich der Klassen 9 und 10. Es ist nicht statthaft, Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, in den Lerngruppen des Religionsunterrichts zu belassen. Dagegen ist es vertretbar, dass solche Schüler von Fachlehrern anderer Fächer in deren Unterricht in der betreffenden Stunde beaufsichtigt werden.

siehe auch: RdVerfügung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 28.01.1982 Ziffer 6
 Rd.Verfügungen der Bezirksregierungen Detmold und Münster vom 17.12.1997

74. Studentafeln

**Anlage zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS) vom 23.03.2005 i.d.F. der VO v. 05.07.2006 (SGV. NRW. 223)
– BASS 13-11 Nr. 1.1/Nr. 1.2 –**

- a) bis zum 31.01.2009 geltende Fassung
- b) ab dem 01.02.2009 geltende Fassung

Anmerkung:

Von der für die einzelnen Fächer oder Fächergruppen angegebenen Anzahl der Schülerwochenstunden kann die Schule in begründeten Fällen geringfügig abweichen.

siehe auch: Kontaktstunde

Studentafeln für die Sekundarstufe I

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I und der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke gemäß § 52 SchulG vom 31.01.2007 (GV NRW. S. 83)
– BASS 13-21 Nr. 1.1 –**

§ 3 Unterricht, individuelle Förderung

(1) Der Pflichtunterricht besteht nach Maßgabe der Studentafeln (Anlagen 1 bis 6) aus Kernstunden und Ergänzungsstunden. Er umfasst in der Sekundarstufe I für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Hauptschule, in der Realschule und in der Gesamtschule 188 Wochenstunden, im Gymnasium 163 Wochenstunden. Das Stundenvolumen kann je nach individuellem Förderbedarf geringfügig über- oder unterschritten werden.

(2) Die Kernstunden umfassen

1. den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterricht,
2. den von der Schule angebotenen Wahlpflichtunterricht.

Im Wahlpflichtunterricht belegt die Schülerin oder der Schüler das gewählte Fach oder den gewählten Lernbereich in der Regel bis zum Ende der Sekundarstufe I. Nach der Belegung ist ein einmaliger Wechsel bis zum Ende des ersten Jahres möglich.

(3) Die Ergänzungsstunden dienen der differenzierten Förderung innerhalb des Klassenverbandes sowie in anderen Lerngruppen. Mindestens fünf Ergänzungsstunden sollen für die individuelle Förderung eingesetzt werden. Solche Angebote können klassen- und jahrgangsübergreifend (Lernstudios) sowie für begrenzte Zeit eingerichtet werden. Die Schule kann den Schüler oder die Schülerin dazu verpflichten, im Rahmen der Ergänzungsstunden an bestimmten Förderangeboten teilzunehmen.

(4) Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf individuelle Förderung. Jede Schule erarbeitet ein schulisches Förderkonzept, das im Rahmen der Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen Maßnahmen der inneren Differenzierung und Maßnahmen der äußeren Differenzierung umfasst. Es dient insbesondere der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern,

1. deren Versetzung gefährdet ist,
2. die die Schulform gewechselt haben oder für einen Wechsel in Frage kommen, namentlich in die gymnasiale Oberstufe,
3. die besondere Begabungen haben.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teilzunehmen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Arbeitsgemeinschaften als weitere Unterrichtsveranstaltungen können klassen- und jahrgangsübergreifend angeboten werden.

(7) Für den Unterricht sind die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) sowie die auf dieser Grundlage entwickelten schuleigenen Unterrichtsvorgaben verbindlich.

Für die Stundentafeln gilt im Schuljahr 2006/2007 der Rd.Erl. des Schulministeriums vom 19.05.2006 (**BASS 13-21 Nr. 1.3**). Danach gelten im Schuljahr 2006/2007 für den Unterricht in den Klassen 5 und 6 der Hauptschule, der Realschule und der Gesamtschule sowie für die Klassen 7 bis 10 der Hauptschule, der Realschule und der Gesamtschule besondere Stundentafeln, die hier nicht veröffentlicht werden.

Die nachstehend abgedruckten Stundentafeln gelten über das Schuljahr 2006/2007 hinaus fort.

Anlage 1 – Hauptschule -

Anlage 2 – Realschule-

Anlage 3 – Gymnasium-

Anlage 4 – Gesamtschule

Anlage 5 – Aufbaurealschule-

Anlage 6 – Aufbaugymnasium.

Die Anlagen 1 bis 4 enthalten zum Fach Religionslehre jeweils eine Fußnote mit folgendem Inhalt:

** Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann in den Klassen 9 und 10 bei Vorliegen der sächlichen und personellen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden. Freigestellt sind muslimische Schülerinnen und Schüler, die an einer islamischen Unterweisung teilnehmen.

Stundentafeln für die Sekundarstufe II

siehe auch: Abitur

Stundentafeln für die Berufskollegs:

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg- APO-BK) vom 26.05.1999 –geändert durch Verordnung vom 05.05.2006

mit

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK) vom 19.06.2000 -ABl.NRW S. 1

Die APO-BK mit den VVzAPO-BK enthält zum einen die Änderungsverordnung vom 09.12.2003 (GV.NRW. S. 751). Sie ist am 01.08.2004 in Kraft getreten.

Darüberhinaus ist diese Regelung – in Anpassung an das Schulgesetz – durch die Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG vom 11.12. 2004 (ABl.NRW. 1/05 S. 7) und durch die Verordnung zu Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 05.05.2006 geändert worden.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 05.05.2006 gelten die Anlagen D 1 bis D 29 für alle Schülerinnen und Schüler, die ab dem 01. August 2006 neu in die Bildungsgänge eintreten, die Jahrgangsstufe 11 wiederholen oder sich in der Jahrgangsstufe 12 befinden.

Für Schülerinnen und Schüler in den vollzeitschulischen Bildungsgängen des Berufskollegs (Anlagen B und C), die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingeführt werden. Dieses Unterrichtsfach ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer uneingeschränkt versetzungsrelevant.

In den jeweiligen Anlagen zu den betreffenden Bildungsgängen des Berufskollegs (Anlagen B und C) wird nach dem Wort „Religionslehre“ eine Fußnote *) mit folgendem Inhalt angefügt:

„Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden“.

Siehe auch: Benotung
Sicherstellung des Religionsunterrichtes

Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Spätaussiedler)

**Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Spätaussiedler) – Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG (APO SpA) vom 28.05.1984 –geändert durch Verordnung vom 01.06.1987 (SGV.NRW. S.223).
BASS 13-62 Nr. 61**

§ 9 Abs. 1

Der Unterricht orientiert sich an den Richtlinien und Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe und fördert das selbständige und kritische Denken. Die Unterrichtsinhalte und –formen werden durch die Vorkenntnisse, die Lebenserfahrungen und das Alter der Studierenden bestimmt.

(2) Die Organisation des Unterrichtes gewährleistet, dass alle studierenden angemessen gefördert werden können.

Die vorstehenden Regelungen gelten aufgrund von § 131 SchulG bis auf Weiteres fort.

siehe auch: RdVerfügung des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 20.12.1980
Rd.Verfügung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 28.01.1982

75. Unfallversicherungsschutz

Versicherungs- und haftungsrechtliche Fragen

Schreiben des Regierungspräsidenten Detmold vom 29.12.1993 – Az.: 47.4-20633/03 – an die Evangelische Kirche von Westfalen, Bielefeld:

In Ihrem Schreiben vom 15.12.1993 schneiden Sie nochmals versicherungs- und haftungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Erteilung von Religionsunterricht durch ... an.

Da Religionsunterricht nach Art. 14 der Landesverfassung ordentliches Lehrfach an allen Schulen ist, ist der von ... erteilte Religionsunterricht wie allgemeiner Unterricht an öffentlichen Schulen anzusehen.

Entscheidend ist, dass die genannten Pfarrer öffentlichen Unterricht (Religionsunterricht) erteilen und aus diesem Grund wie für alle Lehrer im öffentlichen Schuldienst die Haftung des Staates nach Art. 34 Satz 1 Grundgesetz, 839 BGB begründet wird und auch nicht privatrechtlich ausgeschlossen werden kann.

Deshalb würde ich es begrüßen, wenn Sie die Zusage der Gleichbehandlung mit den Lehrern im öffentlichen Schuldienst, was die von Ihnen angesprochenen Haftungsfragen angeht, als ausreichende Basis für die weitere Erteilung des Religionsunterrichts durch ... entsprechend den bestehenden Absprachen ansehen würden.

Unfallversicherungsschutz für in den öffentlichen Schuldienst entsandte Lehrkräfte der Evangelischen Kirche von Westfalen*

* Betrifft nicht im Rahmen der Vereinbarung tätige kirchliche Lehrkräfte.

Schreiben der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, vom 25.02.1994 – Az.: Gen. 311.01/016 K – :

Nach § 539 Abs. 2 RVO – jetzt: § 2 Abs. 1 –Ziff. 1.- Sozialgesetzbuch (SGB) VII- sind gegen Arbeitsunfall auch Personen versichert, die wie ein aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigter tätig werden.

Sofern für das Fach Ev. Religionslehre keine geeignete Lehrkraft im Angestelltenverhältnis des Landes zur Verfügung steht und ... anstelle dieser fehlenden Lehrkraft eingesetzt wird, genießt er selbstverständlich gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach den obigen Vorschriften.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass im Falle eines Arbeitsunfalls im Rahmen dieser nebenamtlichen Tätigkeit für den Fall, dass dieser Unfallrentenberechtigende Folgen zurücklässt, bei der Feststellung der Rentenansprüche die Vorschrift des § 576 RVO – jetzt: §§ 56 ff SGB VII -zu beachten ist.

Unfallversicherungsschutz für Lehrer während außerschulischer kirchlicher Veranstaltungen

RdVfg. der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12.04.1965 – Nr. 5752 Az.: 12-16-9 –

Häufige Anfragen zum Unfallversicherungsschutz für Lehrer veranlassen uns zu folgender Klarstellung:

Nach § 539 Abs. 2 – jetzt: § 2 Abs. 1 –Ziff. 1 SGB VII - Reichsversicherungsordnung unterliegen dem Unfallversicherungsschutz u. a. alle Lehrer und Lehrerinnen von Schulen aller Art, wenn sie ihre Schüler nicht im Auftrag der Schule, sondern im Auftrag einer kirchlichen Körperschaft aus freiem Entschluss zu religiösen Freizeiten, zu religiösen Schullandtagen, zu religiösen Wochenenden und zu sonstigen kirchlichen Veranstaltungen begleiten. Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Zwangsversicherung. Eine besondere Anmeldung der zu versichernden Lehrpersonen bei dem Landeskirchenamt oder bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg, welche die Trägerin dieser Versicherung ist, entfällt. Die Versicherungsbeiträge zahlt die Landeskirche im Rahmen eines Pauschalabkommens, welche die EKD im Auftrag aller westdeutschen Landeskirchen mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg abgeschlossen hat. Jeder Unfall ist der Bezirksverwaltung der Verwaltungsberufsgenossenschaft in Mainz, Kaiserstraße, unmittelbar und mit einer Abschrift der Schulabteilung beim Landeskirchenamt unverzüglich von dem Veranstalter unter Benutzung des gelben Anmeldeformulars, das in Schreibwarengeschäften zu erhalten ist, zu melden. Die Verwaltungsberufsgenossenschaft leistet nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung Ersatz für die Schadensfolgen. Sie übernimmt z. B. die Heilkosten und zahlt bei Invalidität eine Rente. Die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wird aber nur insoweit gezahlt, als sie die Dienst- oder Versorgungsbezüge des betreffenden Lehrers nicht übersteigt. Dem Verletzten verbleibt die Rente jedoch mindestens in Höhe des Betrages, der bei Vorliegen eines Dienstunfalls als Unfallausgleich zu gewähren wäre.

“Endet das Dienstverhältnis wegen Dienstunfähigkeit infolge des Arbeitsunfalls, so ist Vollrente insoweit zu zahlen, als sie zusammen mit den Versorgungsbezügen aus dem Dienstverhältnis die Versorgungsbezüge, auf die der Verletzte bei Vorliegen eines Dienstunfalls Anspruch hätte, nicht übersteigt. Die Höhe dieser Versorgungsbezüge stellt die Dienstbehörde fest. Für die Hinterbliebenen gilt Entsprechendes” (§ 576 Abs. 1 RVO).

Alle Lehrpersonen, die aus freiwilligem Entschluss ihre Schüler zu kirchlichen Veranstaltungen im Auftrag einer kirchlichen Körperschaft begleiten, sind bei diesen Veranstaltungen gegen Haftpflichtansprüche Dritter

durch den Sammelhaftpflichtvertrag der Landeskirche versichert. Jeder Schadensfall ist unverzüglich der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold, formlos zu melden. Diese übersendet dann das Schadensformular zum Ausfüllen. Der Schädiger darf dem Geschädigten gegenüber den Anspruch nicht anerkennen, anderenfalls entfällt die vertragliche Pflichtleistung der Versicherungsgesellschaft.

siehe auch: Fortbildung
Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Landeskirchen über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte – §§ 2 und 12-Schulgottesdienst

76. Unterrichtsausfall

siehe auch: Religionsunterricht
Sicherstellung des Religionsunterrichtes

77. Vokation

siehe auch: Bevollmächtigung

78. Waldorfschulen

siehe auch: Abitur

79. Weiterbildung

siehe auch: Fortbildung
Lehramtsprüfungen

80. Zertifikatskurse

siehe: Fortbildung
Lehramtsprüfungen

VI. Besondere Regelungen der Kirchen

1. Evangelische Kirche im Rheinland

Merkblatt
zur Erteilung Evangelischer Religionslehre durch
Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber,
kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
sonstige nebenamtlich/-beruflich tätige Lehrkräfte
KABl.EKiR v.16.12.2002 –S. 346 -

Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige nebenamtlich/-beruflich tätige Lehrkräfte

1. **Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung, Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst** bedürfen, soweit sie nicht als hauptamtliche Religionslehrerinnen oder Religionslehrer in eine Schulpfarrstelle eingewiesen sind, zur Erteilung Evangelischer Religionslehre für alle Schulen einer Nebentätigkeits- und Unterrichtsgenehmigung. Hierüber entscheidet das Landeskirchenamt.

Vikarinnen und Vikare sollen nicht im Religionsunterricht eingesetzt werden. Vorbehaltlich der Zustimmung der Abteilung I des Landeskirchenamtes können Vikarinnen und Vikare ausnahmsweise nach Rücksprache mit der Abteilung IV des Landeskirchenamtes und nach schulfachlicher Prüfung vertretungsweise im Religionsunterricht eingesetzt werden.

Unterricht in Evangelischer Religionslehre, der **lt. Dienstanweisung** erteilt wird, **gehört zum Hauptamt** und bedarf nicht einer jährlich zu erneuernden Genehmigung. Bei einer Genehmigung von Religionsunterricht über den in der Dienstanweisung vorgesehenen Umfang hinaus entscheidet das Landeskirchenamt.

Vergütung für lt. **Dienstanweisung zu erteilenden Unterricht** ist in voller Höhe an die Anstellungskörperschaft abzuführen.

Wenn die Unterrichtserteilung nicht in der Dienstanweisung vorgesehen ist, ist die **Abführungspflicht** gemäß § 5 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarnebentätigkeitsverordnung - PfNVO) vom 8. Juni 2001, KABl. Nr. 6 vom 19.06.2001 -S. 148, zu beachten:

Soweit die Pfarrerin/der Pfarrer für ihre/seine Tätigkeit von den pfarramtlichen Aufgaben entlastet wird, hat sie/er den der Entlastung entsprechenden Teil der Vergütung abzuführen.

Darüber hinaus ist gemäß § 5 Absatz 2 PfNVO die Vergütung für eine Nebentätigkeit im Bereich der evangelischen Kirchen, der kirchlichen Werke, Verbände und sowie des öffentlichen Dienstes und seiner unmittelbaren und mittelbaren Einrichtungen abzuführen, soweit diese den Betrag von 6000 Euro (brutto) für das Kalenderjahr übersteigt.

Gemäß § 5 Absatz 6 PfNVO ist der abzuführende Betrag bis zum 31.März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres der Landeskirche zuzuleiten.

Soweit die Vergütung den Betrag von 6000 Euro (brutto) für das Kalenderjahr **nicht** übersteigt, und keine Abführungsverpflichtung gemäß § 5 Absatz 1 PfNVO besteht, erhält die/der Unterrichtende, auch bei mehr als sechs Wochenstunden, die volle Vergütung.

2. Bei **Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren** ist folgendermaßen zu verfahren:
 - a) Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die das Katechetexamen oder die Prüfung am Kirchlichen Oberseminar für katechetischen Dienst an Berufsschulen nach alter Ordnung ab-

gelegt haben, erhalten nach Vorlage ihrer Zeugnisse für die Schulform, für die sie aufgrund ihrer Ausbildung eine Lehrbefähigung erworben haben, eine unbefristete Unterrichtserlaubnis durch die Abteilung IV des Landeskirchenamtes.

Für die nebenamtliche Unterrichtstätigkeit muss ihnen jedoch - wie für Pfarrerinnen und Pfarrer - durch das Landeskirchenamt vor Beginn jedes neuen Schuljahres die Nebentätigkeits-/Unterrichtsgenehmigung erteilt werden.

- b) Sollen Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die keine der in a) aufgeführten Ausbildungsabschlüsse nachweisen können, Religionsunterricht erteilen, sind die Anträge der Abteilung IV zur Entscheidung über die Erteilung einer Unterrichtserlaubnis vorzulegen. Wird die Unterrichtserlaubnis erteilt, so gilt sie zunächst nur für das laufende Schuljahr. Den Schulreferentinnen und Schulreferenten bzw. Bezirksbeauftragten wird zur Auflage gemacht, während dieser Zeit durch Unterrichtsbesuche die Eignung der betreffenden Gemeindemissionarin oder des Gemeindemissionars für diesen Dienst festzustellen.
- c) Grundsätzlich muss eine neue Unterrichtserlaubnis beantragt werden, wenn eine Gemeindemissionarin oder ein Gemeindemissionar in einer anderen als der bisherigen Schulform zu unterrichten beabsichtigt. Die Abteilung IV des Landeskirchenamtes behält sich in dem Fall die Prüfung der Eignung vor.

Die Anträge auf Unterrichts-/Nebentätigkeitsgenehmigung für die Personen zu 1. und 2. sind dem als Anlage beigefügten Formular auf dem Dienstwege unter Einschaltung der Schulreferentin oder des Schulreferenten bzw. der Bezirksbeauftragten oder des Bezirksbeauftragten zu stellen.

Eine beschlussmäßige Stellungnahme der Anstellungskörperschaft ist beizufügen.

Nach wie vor bitten wir, **wegen der vorzunehmenden Differenzierung von Unterricht als Bestandteil der Dienstanweisung und nebenamtlich erteilten Unterricht**, die Meldung über die erteilten Unterrichtsgenehmigungen auf dem hierfür erstellten Formblatt II (siehe Anlage) **bis zum 15.10. jeden Jahres** vorzulegen. In dieser Meldung ist in der Spalte für die Wochenstundenzahl unter a) die Zahl der lt. Dienstanweisung zu erteilenden Wochenstunden aufzuführen. Gegenüber den staatlichen Schulaufsichtsbehörden sind auch die lt. Dienstanweisung zu erteilenden Wochenstunden kenntlich zu machen, also die **Gesamtwochenstundenzahl** mitzuteilen.

3. **Berufsschulkatechetinnen und Berufsschulkatecheten** alter Ordnung (mit 3. Examen; Ausbildungsmöglichkeiten bestehen im Gebiet der EKIR nicht) können haupt- und nebenamtlich an Grund-, Haupt- und berufsbildenden Schulen Ev. Religionslehre erteilen. An Sonderschulen kann nur aufgrund einer sonderpädagogischen Zusatzqualifikation Ev. Religionslehre erteilt werden. Eine unterrichtliche Tätigkeit in anderen Schulformen darf nur bei Vorliegen einer von der Abteilung IV des Landeskirchenamtes ausgestellten Unterrichtserlaubnis aufgenommen werden (vgl. Kirchengesetz über den katechetischen Dienst, §§ 5 bis 8, vom 07.12.1956 - KABI. Nr. 24 vom 23.12.1956, S. 140 ff). Zu verfahren ist in diesem Fall wie unter punkt 6 näher ausgeführt.
4. **Katechetinnen und Katecheten** alter Ordnung (mit 2. Examen; Ausbildungsmöglichkeiten bestehen im Gebiet der EKIR nicht) können haupt- und nebenamtlich an Grund- und Hauptschulen Ev. Religionslehre erteilen. Eine unterrichtliche Tätigkeit in anderen Schulformen darf nur bei Vorliegen einer von der Abteilung IV des Landeskirchenamtes ausgestellten Unterrichtserlaubnis aufgenommen werden (vgl. Kirchengesetz über den katechetischen Dienst, §§ 5 bis 7). Zu verfahren ist in diesem Fall wie unter Punkt 6 näher ausgeführt.
5. **Religionspädagoginnen und Religionspädagogen grad./Dipl. Religionspädagoginnen und Religionspädagogen** (FHS, Ausbildungsmöglichkeiten bestehen im Gebiet der EKIR nicht mehr) können auf Antrag eine Erlaubnis zur Erteilung Ev. Religionslehre durch die Abteilung IV des Landeskirchenamtes erhalten. Ein **hauptamtlicher** Einsatz in der Sekundarstufe II (Berufsbildende Schulen und

Gymnasien) wie im Bereich der Sekundarstufe I an Gymnasien ist **nicht** möglich . In der Sekundarstufe II des Gymnasiums ist auch ein **nebenamtlicher** Einsatz nicht möglich (Abiturrelevanz).

6. Alle übrigen **kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Diakoninnen und Diakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit katechetischer Grundausbildung, sog. "Hilfskatecheten" alter Ordnung, können **nur nebenamtlich** mit geringer Stundenzahl bei bestehendem Bedarf Ev. Religionslehre erteilen. Sie dürfen eine unterrichtliche Tätigkeit erst bei Vorliegen einer von der Abteilung IV des Landeskirchenamtes ausgestellten Unterrichtserlaubnis aufnehmen. Diese wird für ein Schuljahr erteilt. Das Einverständnis des Dienstherrn zu der unterrichtlichen Tätigkeit ist jeweils vor Antragstellung einzuholen. Schulreferentin oder Schulreferent bzw. Bezirksbeauftragte oder Bezirksbeauftragter sind entsprechend zu informieren. Sie haben zu prüfen, ob der Bedarf zur Unterrichtserteilung besteht.

Anträge auf Ausstellung einer vorläufigen Unterrichtserlaubnis sind **grundsätzlich** unter Angabe der zu erteilenden Wochenstundenzahl und der genauen Schulanschrift auf dem Dienstwege unter Einschaltung der Schulreferentin oder des Schulreferenten bzw. der Bezirksbeauftragten oder des Bezirksbeauftragten **rechtzeitig vor Beginn eines neuen Schuljahres** vorzulegen.

Für jede Lehrperson ist ein gesonderter Antrag mit den entsprechenden Unterlagen zu stellen – keine Sammelanträge!

Dem **Erstantrag** sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ausgefüllter Personalbogen (Maschinen- oder Druckschrift),
 - b) beglaubigte Abschrift/Fotokopie des Abschlusszeugnisses der Ausbildungsstätte, ggf. bei kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:
 - c) Abschrift der Dienstanweisung,
 - d) Einverständniserklärung des Dienstherrn.
- a) bis c) entfällt bei Pfarrerinnen und Pfarrern.

Bei **Wiederholungsanträgen** sind Nummer und Aktenzeichen unserer vorherigen Genehmigungsverfügung anzugeben.

Die **Anträge für Pfarrerinnen und Pfarrer** sind auf dem als Anlage beigefügten Antragsformular zu stellen. Die **Anträge für sonstige Lehrkräfte** können formlos gestellt werden.

2. Evangelische Kirche von Westfalen

1. Ordnung für den Predigtdienst und die Sakramentsverwaltung durch Religionslehrerinnen und Religionslehrer vom 12.02.1992

§ 1

Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen im Rahmen ihres Dienstes Aufgaben der Wortverkündigung wahr.

Sie können im Einzelfall mit dem Dienst an Wort und Sakrament beauftragt werden.

§ 2

Die Beauftragung zu diesem Dienst erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Antrag des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Presbyteriums der Kirchengemeinde, der die Religionslehrerin bzw. der Religionslehrer angehört, oder auf Antrag dieses Presbyteriums.

§ 3

(1) Voraussetzung für die Beauftragung ist, dass die Religionslehrerinnen und Religionslehrer

- a) sich bereit erklären, Gottesdienst zu halten,
- b) das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- c) erfolgreich an der Zurüstung teilgenommen haben.

(2) Die Zurüstung erfolgt durch das Pastorkolleg. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt. Im Rahmen der Zurüstung ist eine Predigt anzufertigen und zu halten. Die Zurüstung schließt mit einem Gottesdienst und einem Kolloquium ab, an denen Beauftragte des Landeskirchenamtes teilnehmen.

§ 4

Die Übertragung des Dienstes geschieht durch die Superintendentin oder den Superintendenten in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Beauftragten werden zu ihrem Dienst auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet. Über die Beauftragung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 5

(1) Die Beauftragten sind bei der Ausübung ihres Dienstes an Wort und Sakrament an die Kirchenordnung gebunden. Sie unterstehen dabei der Aufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten.

(2) Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind an die Ordnung der Kirchengemeinde gebunden, wenn sie den Gemeindegottesdienst halten. Dieser Dienst wird durch das Presbyterium geordnet.

(3) Die Beauftragten können den Dienst mit Zustimmung des jeweiligen Presbyteriums in jeder Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche von Westfalen ausüben.

§ 6

Die mit dem Dienst an Wort und Sakrament Beauftragten sollen an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen der Landeskirche teilnehmen.

§ 7

Auf das verliehene Recht kann verzichtet werden. Der Verzicht ist dem Landeskirchenamt gegenüber schriftlich auszusprechen. Die Urkunde über die Beauftragung ist zurückzugeben.

§ 8

(1) Die Beauftragung kann widerrufen werden. § 7 Satz 3 gilt entsprechend. Die Religionslehrerin oder der Religionslehrer, der Kreissynodalvorstand und das Presbyterium der Wohnsitzkirchengemeinde sind zu hören.

(2) Die Betroffenen können eine Vertrauensperson aus dem Kreise der mit der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragten Religionslehrerinnen und Religionslehrer benennen, die mündlich oder schriftlich Stellung nehmen kann .

§ 9

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung von Religionslehrern vom 20. März 1968 (KABI. S. 50) außer Kraft.

(2) Beauftragungen, die nach bisherigem Recht ausgesprochen worden sind, gelten fort.

2. Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrneben tätigkeitsverordnung – PfNV) vom 20. September 2001 KABI EKvW 2001 –S. 275 -

Aufgrund der §§ 43 und 106 des Pfarrdienstgesetzes (PfdG) und des § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst). Sie gilt auch für Predigerinnen und Prediger. Sie gilt ferner für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Predigerinnen und Prediger im Wartestand oder im Ruhestand.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes, die nicht zu den in der Dienstanweisung aufgeführten Aufgaben der Pfarrerrin oder des Pfarrers gehört.

(2) Aufgaben, die nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 33 PfdG übertragen werden, sind Teil des Hauptamtes. Ihre Wahrnehmung ist keine Nebentätigkeit im Sinne dieser Verordnung.

§ 3 Einwilligung

(1) Nebentätigkeiten dürfen nur insoweit ausgeübt werden, als durch sie dienstliche Belange unter Berücksichtigung des jeweiligen Dienstumfangs nicht beeinträchtigt werden und in ihre Übernahme, soweit nichts anderes geregelt ist, zuvor vom Landeskirchenamt eingewilligt worden ist. Die Anstellungskörperschaft (§ 24 Abs. 3 PfdG) ist anzuhören. Die Einwilligung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Angaben enthalten über

1. Art und Dauer der Nebentätigkeit,
2. den zeitlichen Umfang in der Woche,
3. den Auftraggeber und
4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung (§ 4).

(2) Keiner Einwilligung bedürfen die in § 43 Abs. 3 PfdG genannten Tätigkeiten. Sie sind vor Aufnahme der Nebentätigkeit auch dem Landeskirchenamt schriftlich anzuzeigen; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Eine einmalige Nebentätigkeit bedarf keiner Anzeige.

(3) Die Einwilligung wird befristet erteilt. Verlängerungen sind möglich.

(4) Die Einwilligung ist zu versagen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen oder wenn die begründete Besorgnis besteht, dass durch die Wahrnehmung der Nebentä-

tigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. Die Einwilligung erlischt bei einem Pfarrstellenwechsel oder bei Überleitung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder bei der Begründung eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses während einer Freistellung.

§ 4 Vergütung

- (1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld und jeder geldwerte Vorteil, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.
- (2) Als Vergütung gilt nicht der Ersatz von Auslagen einschließlich der Fahrtkosten sowie der Kosten für Verpflegung und Unterbringung.
- (3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen, soweit sie nicht ausweisbar pauschaler Auslagenersatz sind.

§ 5 Abführungspflicht

- (1) Werden Pfarrerrinnen und Pfarrer für die Nebentätigkeit von ihren pfarramtlichen Aufgaben entlastet, so haben sie von ihrer für die Nebentätigkeit erhaltenen Vergütung den Betrag abzuführen, der dem Anteil ihrer Besoldung für die Entlastung entspricht.
- (2) Unbeschadet der Pflicht zur Abführung nach Absatz 1 ist die Vergütung für eine Nebentätigkeit im Bereich der evangelischen Kirchen, der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen sowie des öffentlichen Dienstes und seiner unmittelbaren und mittelbaren Einrichtungen abzuführen, soweit diese den Betrag von 6.000 Euro (brutto) für das Kalenderjahr übersteigt.
- (3) Der Betrag nach Absatz 2 erhöht sich um die Aufwendungen im Sinne von § 4 Abs. 2 für das Kalenderjahr, soweit diese nicht ersetzt werden und 600 Euro nicht übersteigen. Werden Aufwendungen in höherem Umfang nachgewiesen, so werden für Verpflegung 25 Euro je Kalendertag, für Unterkunft 75 Euro je Übernachtung und für Fahrten die bei Anwendung des Reisekostenrechts und der Kraftfahrzeugverordnung ersetzbaren Beträge, mindestens jedoch 600 Euro pro Kalenderjahr berücksichtigt.
- (4) Der Betrag nach Absatz 2 erhöht sich bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst um die Differenz zwischen dem fiktiven Bruttobetrag der Dienstbezüge bei Wahrnehmung des vollen Dienstumfangs und dem tatsächlichen Bruttobetrag der Dienstbezüge für das Kalenderjahr.
- (5) Der abzuführende Betrag ist bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres der Landeskirche zuzuleiten.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand und im Ruhestand. Die versorgungsrechtlichen Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften bleiben unberührt.

§ 6 Ausnahmen von der Abführungspflicht

§ 5 Abs. 2 und 3 gilt nicht für Vergütungen für

1. die Tätigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit stehen,
2. die Lehr- und Unterrichtstätigkeit,
3. die Teilnahme an Prüfungen,
4. die Tätigkeit als Sachverständige oder Sachverständiger für ein Gericht oder die öffentliche Verwaltung,
5. die Tätigkeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,

6. die Tätigkeit als nebenamtliche Richterin oder nebenamtlicher Richter,
7. die Tätigkeit, die während eines Sonderurlaubs oder einer Freistellung unter Fortfall der Dienstbezüge ausgeübt wird.

§ 7 Aufstellung über Nebeneinnahmen

Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat nach Ablauf jedes Kalenderjahres dem Landeskirchenamt eine Aufstellung über die im abgelaufenen Jahr gewährten Vergütungen für Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes vorzulegen, wenn die Vergütungen 1.200 Euro (brutto) übersteigen. In der Aufstellung ist jede Nebentätigkeit nach Art und Umfang der Vergütung aufzuführen.

§ 8 Einrichtungen, Personal und Material Genehmigungspflicht bei der Inanspruchnahme von der Anstellungskörperschaft

- (1) Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material der Anstellungskörperschaft oder sonstiger kirchlicher Institutionen in Anspruch nehmen will, bedarf es deren Einwilligung. Für die Inanspruchnahme ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten.
- (2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung, mit Ausnahme von Bibliotheken. Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen über die Genehmigung zur nebenamtlichen Erteilung Evangelischer Unterweisung an öffentlichen oder privaten Schulen durch Pfarrer, Hilfsprediger und Prediger vom 23. November 1966 (KABl. 1966 S. 7) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

3. Rundschreiben des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen zur Erteilung Evangelischer Religionslehre durch kirchliche Lehrkräfte vom 20. Januar 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

der Ev. Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Hauptschulen Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Sonderschulen) und auch an allen Berufskollegs. Soweit staatliche Lehrkräfte mit entsprechender Fakultas nicht zur Verfügung stehen, kann der Ev. Religionsunterricht auch durch **kirchliche Lehrkräfte**, d.h. durch Pfarrerrinnen und Pfarrer als Pfarrstelleninhaberinnen und –inhaber sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst erteilt werden. Grundlage ist die **Vereinbarung** zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichtes durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29.12.1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.01.1974, veröffentlicht unter Abschnitt III –Ziff. 1– der „**Informationen zum Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen**“ (Rechtsheft).

Auf der Grundlage dieser **Vereinbarung** erfolgt der Einsatz der kirchlichen Lehrkräfte im Ev. Religionsunterricht im Rahmen von sogenannten Gestellungsverträgen, auch wenn solche Verträge zwischen Kirchenkreis und Land nur ausnahmsweise in schriftlicher Form abgeschlossen werden.

Pfarrerinnen und Pfarrer mit der zweiten theologischen Prüfung können im Ev. Religionsunterricht in allen Schulformen und –stufen eingesetzt werden; beim Einsatz in der Sekundarstufe II können sie auch einen Abiturskurs übernehmen und in der Abiturprüfung mitwirken. Die innerkirchliche Regelung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung zur Abiturprüfung im Fach Ev. Religionslehre ist zu beachten (**Anlage 8**).

Pfarrerinnen und Pfarrer mit erster theologischer Prüfung können an allen Schulen –jedoch nicht in Abiturskursen und in der Abiturprüfung– eingesetzt werden, wenn sie eine besondere pädagogische Ausbildung nachweisen können.

Vikarinnen und Vikare sollen außerhalb der Ausbildungsphase des Schulvikariates nicht im Ev. Religionsunterricht an Schulen eingesetzt werden; in unabweisbar dringenden Einzelfällen kann aufgrund einer besonderen Entscheidung durch das Landeskirchenamt auch Vikarinnen und Vikaren in eingeschränktem Umfang ein Unterrichtseinsatz im Fach Ev. Religionslehre an Schulen, jedoch höchstens bis zur Klasse 10, erlaubt werden.

Die Vielfalt der Zusammenhänge und die inzwischen zum Teil geänderten Rechtsgrundlagen geben uns Veranlassung, die notwendigen Hinweise in dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht in einem neuen Rundschreiben zusammenzufassen. Unsere Rundschreiben vom 22.02.1999 und 12.08.1999 –Az.: 10060/II/ C 03-61– werden aufgehoben.

I.) Allgemeines

Es liegt nach wie vor im besonderen kirchlichen Interesse, dass die Erteilung des Ev. Religionsunterrichtes sichergestellt und das vom Land dafür zur Verfügung gestellte Stellenkontingent möglichst ausgeschöpft wird. Zur Ermittlung des durch kirchliche Lehrkräfte abzudeckenden **Unterrichtsbedarfs** im Fach Ev. Religionslehre nimmt das zuständige Schulreferat bzw. die oder der Bezirksbeauftragte Kontakt mit den Schulleitungen auf. Über das Ergebnis der Bedarfsermittlungen ist das Landeskirchenamt zu verständigen, das die refinanzierungsrechtliche Klärung mit den oberen Schulaufsichtsbehörden (zuständige Bezirksregierung) vornimmt. Die Auswahl einer geeigneten kirchlichen Lehrkraft erfolgt auf Ebene des Kirchenkreises. Unbeschadet der Entscheidungskompetenz der Kreissynodalvorstände sollen die jeweils zuständige staatliche Schulaufsichtsbehörde und die jeweilige Schulleitung beratend am Auswahlverfahren beteiligt werden.

Die Unterrichtstätigkeit durch eine kirchliche Lehrkraft darf erst dann aufgenommen werden, wenn die **Refinanzierungszusage** der Bezirksregierung über das Landeskirchenamt dem Schulreferat bzw. der oder dem Bezirksbeauftragten zugegangen ist. Die aufgezeigten Verfahrensschritte haben wir in der als **Anlage 1** beigefügten Übersicht zusammengefasst.

II.) Dienstrechtliche Regelungen

a) Pfarrstellen mit „swing“

Die Unterrichtstätigkeit im Fach Ev. Religionslehre soll möglichst als hauptamtliche Tätigkeit im Rahmen der Dienstanweisung erfolgen. Dabei sind Kombinationen der Unterrichtstätigkeit mit anderen Tätigkeiten, z.B. im Gemeindepfarramt, denkbar. Ebenso ist ein hauptamtlicher Einsatz im Ev. Religionsunterricht im Rahmen eines eingeschränkten Dienstes möglich. Dazu hat das Landeskirchenamt am 10. September 2002 den in unserem Rundschreiben vom 27.09.2002 –Az.: A 6-01/C 4-14– (**Anlage 2**) erläuterten Beschluss gefasst.

Diese Regelung ermöglicht es, den Dienstumfang von Pfarrerinnen und Pfarrern im Umfang der jeweils festgelegten Mindestbeschäftigung (50 % oder 75 %) zu garantieren und gleichzeitig mit Zustimmung aller Beteiligten den Dienstumfang –befristet– gleitend höchstens bis zu einem vollen Stellenumfang zu erhöhen („swing“), so dass auf einen konkreten Mehrbedarf an Unterrichtsstunden reagiert werden kann.

In diesem Rahmen lassen sich mehrere Nebentätigkeiten auch in der Weise zusammenfassen, dass daraus eine hauptamtliche Tätigkeit in einer Pfarrstelle entweder mit eingeschränktem oder uneingeschränktem Dienst entsteht.

b) Rechtliche Rahmenbedingungen für die Unterrichtstätigkeit im Hauptamt

Es ist anzustreben, Ev. Religionsunterricht von kirchlichen Lehrkräften im **Hauptamt** erteilen zu lassen. Dieser Unterricht, der im Hauptamt erteilt wird, ist Bestandteil der jeweiligen Dienstanweisung und wird daher mit den Pfarrbesoldungsbezügen abgegolten.

1. Besoldung

Die Zahlung der Besoldung für die **Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrstellen** erfolgt nach Maßgabe der pfarrbesoldungsrechtlichen Regelungen gemäß den Bestimmungen der §§ 7 bis 11 Finanzausgleichsgesetz –(FAG) vom 13.11.2003 – KABl. 2004 – S. 2 ff – aus der zentralen Pfarrbesoldung.

Die Kirchenkreise zahlen gemäß den vorstehenden Vorschriften des FAG die jeweilige Pfarrbesoldungspauschale für jede bei ihnen errichtete Pfarrstelle zur Erteilung von Ev. Religionsunterricht.

Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst erhalten ihre Besoldung ebenfalls aus der zentralen Pfarrbesoldung. Gemäß § 10 Abs. 1 FAG erstatten die Kirchenkreise für diese Personen aber keine Pfarrbesoldungspauschale. Die dafür erforderlichen Mittel erhält die Landeskirche im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs.

2. Erstattung durch das Land NRW

Die Kirchenkreise erhalten vom Land NRW durch die Bezirksregierungen für alle kirchlichen Lehrkräfte eine pauschale Personalkostenerstattung gemäß den §§ 9 bis 13 der „Vereinbarung“.

Diese Erstattungsbeträge verbleiben in voller Höhe beim Kirchenkreis.

(Nähere Erläuterungen unter Abschnitt III.)

c) Rechtliche Rahmenbedingungen für die Unterrichtstätigkeit im Nebenamt

Soweit die Erteilung des Ev. Religionsunterrichtes durch kirchliche Lehrkräfte im Rahmen eines hauptamtlichen Dienstes nicht möglich ist, kann der Unterrichtseinsatz ausnahmsweise als Nebentätigkeit erfolgen.

Hat die kirchliche Lehrkraft ein Hauptamt mit eingeschränktem Dienst inne, muss vom Kirchenkreis vor der Übertragung der Nebentätigkeit gründlich geprüft werden, ob nicht zunächst unter Anwendung des o.a. (Ziffer II. a) LKA-Beschlusses vom 10.09.2002 eine Aufstockung des Dienstes im Hauptamt möglich ist.

1. Genehmigung (Einwilligung) der Nebentätigkeit

Die Ausübung der Nebentätigkeit bedarf aufgrund von § 43 des Pfarrdienstgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrnebenstätigkeitsverordnung –PfnV) vom 20.9.2001 –KABl S. 275– der vorherigen Einwilligung durch das Landeskirchenamt. Die Erteilung dieser Einwilligung setzt die vorherige Zustimmung der Superintendentin/des Superintendenten (bei Gemeindepfarrerinnen und –pfarrern auch die des Presbyteriums) voraus. Die Einwilligung kann erteilt werden, wenn davon auszugehen ist, dass die nebenamtliche Unterrichtstätigkeit mit der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten aus dem Hauptamt unter Berücksichtigung des festgelegten Dienstumfangs vereinbar ist. Neben einer uneingeschränkten pfarramtlichen Tätigkeit wird Einwilligung in die nebenamtliche Erteilung des Faches Ev. Religionslehre in der Regel nur bis zu einem Umfang von **vier** Wochenstunden erteilt, in besonders begründeten Einzelfällen –ausnahmsweise– bis zu maximal sechs Unterrichtsstunden wöchentlich.

2. Vertragsgestaltung

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir, zwischen dem Kirchenkreis und der kirchlichen Lehrkraft über die Ausübung der nebenamtlichen Unterrichtstätigkeit im Fach Ev. Religionslehre einen Ar-

beitsvertrag unter Verwendung des bekannten Vertragsmusters abzuschließen. Soweit das Arbeitsverhältnis je nach Lage des Einzelfalles bis zum Schuljahresende (31.07. jeden Jahres) oder bis zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07. jeden Jahres) befristet wird, ist im Arbeitsvertrag ein sachlicher Befristungsgrund anzugeben.

Dabei ist auf das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz) vom 21.12.2000 abzustellen (§ 14 Abs. 1 –entsprechende Ziffer–).

Der Abschluss des Arbeitsvertrages unterliegt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt nach Maßgabe der Verordnung über die kirchenaufsichtliche Genehmigung dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Genehmigungsverordnung) vom 29.11.1995 –KABl 1996 S. 5– (§ 5 Abs. 2 –Ziff. 2. bzw. Ziff.6.–).

3. Vergütungsrechtliche Regelungen

Für die unterrichtliche Nebentätigkeit erhält die kirchliche Lehrkraft eine Vergütung vom Kirchenkreis. Die Bemessung der Vergütung einschl. ihrer weiteren Bestandteile des Ortszuschlages und der allgemeinen Zulage (§ 2 Abs. 2 der Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte -Zulagen-Ordnung- vom 11.04.1991 –KABl S. 116–) orientiert sich nach den Grundsätzen des BAT-KF. Die Abrechnung der Vergütung auf der Grundlage der nachgewiesenen Unterrichtsstunden als Einzelstundenvergütung ist rechtlich nicht mehr zulässig. Rechtsgrundlage für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe ist die Bestimmung Nr. 4 a der Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2II BAT-KF) in Verbindung mit den entsprechenden Vergütungsregelungen für Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst des Landes (Bund/Land-Regelung). Diese Beschreibung sollte zur Definition der Eingruppierungsmerkmale in § 4 des Muster-Arbeitsvertrages ihren Niederschlag finden.

Weitere Hinweise für die Eingruppierung und die Tätigkeitsmerkmale nach den Erlassregelungen des Kultusministeriums (heute Ministerium für Schule, Jugend und Kinder) vom 16.11.1981 („Erfüller-Erlass“) bzw. vom 20.11.1981 („Nichterfüller-Erlass“) finden sich in der **Anlage 3** –Seite 3–.

4. Erstattung durch das Land NRW

Die Kirchenkreise erhalten vom Land NRW durch die Bezirksregierungen auch für die kirchlichen Lehrkräfte, die Ev. Religionsunterricht nebenamtlich erteilen, eine pauschale Personalkostenerstattung gemäß den §§ 9 bis 13 der „Vereinbarung“.

Diese Erstattungsbeträge verbleiben in voller Höhe beim Kirchenkreis.

(Nähere Erläuterungen unter Abschnitt III.)

5. Abführungspflicht

Eine **Abführungspflicht** für die Vergütung aus der nebenamtlichen Unterrichtstätigkeit besteht aufgrund von § 6 –Ziff. 2– PflNV nicht; unbeschadet dessen ist jedoch die Nachweispflicht der Einnahmen aus der unterrichtlichen Nebentätigkeit nach § 7 PflNV zu beachten.

Soweit es sich bei dem nebenamtlichen Arbeitsverhältnis um eine **geringfügige Tätigkeit** („Minijobs“) handelt, verweisen wir auch wegen der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen auf unser Rundschreiben Nr. 11/2003 vom 04.04.2003 –Az.: 14224/03/ A 7-02–, das wir als Abdruck beifügen (**Anlage 4**).

III.) Erstattung der Personalkosten durch das Land

Die Erstattung der Personalkosten erfolgt nach der Maßgabe der „Vereinbarung“ (§§ 9 – 13). Die Erstattung der Besoldung/Vergütung auf der Grundlage des **Verteilungsplanes** nach § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung ist vom Kreiskirchenamt bei der zuständigen Bezirksregierung unter Verwendung der üblichen Formulare zu beantragen.

Mit Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zum 01. Januar 2005 ist für den Personenkreis der kirchlichen Lehrkräfte eine Änderung der bisherigen Abführungsregelungen von Erstattungsleistungen des Landes für Ev. Religionsunterricht an Schulen eingetreten.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrstellen verbleiben aufgrund von § 9 Abs. 3, Satz 2 FAG alle Einnahmen aus Gestellungsverträgen bei den Kirchenkreisen. Diese Regelung gilt für Erstattungsleistungen, die zur Abgeltung von ab dem 01. Januar 2005 entstandenen Personalkosten für kirchliche Lehrkräfte vom Land gezahlt werden.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst (Probedienst) verbleibt es dagegen bei der bisherigen Regelung, wonach die Erstattungsleistungen des Landes NRW nicht bei den Kirchenkreisen verbleiben sondern an den „Zuweisungshaushalt“ gemäß § 10 Abs. 1 FAG abgeführt werden müssen, weil dieser Personenkreis nicht in das Finanzierungssystem über die Pfarrbesoldungspauschale einbezogen ist.

Zur besseren Übersichtlichkeit der Erstattungsgrundlagen nach der vorgenannten Vereinbarung wird auf die beigefügte **Anlage 3** –Seite 4– verwiesen.

IV.) Einsatz kirchlicher Lehrkräfte an einer Ersatzschule

Soweit die Unterrichtstätigkeit an einer Ersatzschule eines Ersatzschulträgers ausgeübt wird, ist mit diesem ein schriftlicher Gestellungsvertrag durch den Kirchenkreis abzuschließen, in dem die Anwendung der vorgenannten „Vereinbarung“ vereinbart wird (Muster für den Gestellungsvertrag –**Anlage 5**–). Die Personalkostenerstattungen, die unter Anwendung der „Vereinbarung“ dann ebenfalls pauschaliert sind, erfolgen dann direkt durch den Ersatzschulträger, nicht durch das Land NRW. Die Bestimmung des § 9 Abs. 3 FAG gilt auch für diese Einnahmen, d.h. auch diese Einnahmen verbleiben bei den Kirchenkreisen.

V.) Versorgungs- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen bei Nebentätigkeiten

Die versorgungs- und rentenrechtlichen Auswirkungen der Ausübung einer Nebentätigkeit durch Pfarrerinnen und Pfarrer vollziehen sich im Rahmen der dafür bestehenden allgemeinen Bestimmungen des kirchlichen Versorgungsrechts sowie des staatlichen Rentenrechts (Sozialgesetzbuch – SGB VI).

Die nebenamtliche Unterrichtstätigkeit hat in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht folgende Auswirkungen:

- unabhängig von der Höhe des Nebeneinkommens unterliegt die nebenamtliche Unterrichtstätigkeit nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht (SGB VI), da aus dem Hauptamt ein Beihilfeanspruch besteht und im Falle der Dienstunfähigkeit ein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge aus dem Hauptamt gegeben ist;
- hinsichtlich der Pflegeversicherung sind Privatversicherte nach SGB XI verpflichtet, bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen eine Pflegeversicherung zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit abzuschließen;
- Unfallversicherungsschutz ist im Rahmen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge nach Maßgabe des Hauptamtes gegeben, sofern unsere vorherige Einwilligung in die nebenamtliche Unterrichtstätigkeit erteilt ist;
- es besteht in der Regel Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung;
- Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten ist aufgrund einer vom Landeskirchenamt auszustellenden Gewährleistungsentscheidung gegeben.

Die Gewährleistungsentscheidung wird nur erteilt, wenn die Nebentätigkeit neben einem Hauptamt mit vollem Dienstumfang ausgeübt wird, aus dem später der volle Versorgungsanspruch entsteht.

Die Gewährleistungsentscheidung wird nicht erteilt, wenn ausnahmsweise die Nebentätigkeit neben einem Hauptamt mit eingeschränktem Dienstumfang wahrgenommen wird. Dann besteht im Rahmen der Nebentätigkeit grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. In einem solchen Fall wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, die Altersversorgung zu verbessern, indem neben einer eingeschränkten Versorgungsanwartschaft zusätzlich eine Rentenanwartschaft erworben werden kann. Soweit die nebenamtliche Unterrichtstätigkeit

über insgesamt mindestens fünf Jahre ausgeübt wird, wird eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet. Dabei muss es sich nicht um einen zusammenhängenden Zeitraum handeln; eine Zusammenfassung von verschiedenen Beschäftigungszeiten ist möglich. In der Regel ist allerdings bei Aufnahme einer Nebentätigkeit im Ev. Religionsunterricht nicht vorhersehbar, ob insgesamt fünf Jahre rentenversicherungsrechtlicher Tätigkeit vorliegen werden, denn die Refinanzierungszusage des Landes wird in der Regel nur für ein Schuljahr erteilt.

Der Arbeitgeber der Nebentätigkeit (Kirchenkreis) muss sich verpflichten, der Landeskirche im Falle einer **Nachversicherung** den auf die Nebentätigkeit entfallenden Anteil der Nachversicherungssumme zu erstatten.

In Fällen der Erteilung von Ev. Religionsunterricht als Nebentätigkeit ist die Frage der Erstattung von anteiligen Nachversicherungsbeiträgen durch das Land nicht speziell geregelt. In § 13 der „Vereinbarung“ ist generell bestimmt, dass das Land den Kirchen zur Abgeltung der Versorgungs- und Versicherungslasten für die kirchlichen Lehrkräfte die Versorgungskassenbeiträge und die Arbeitgeberanteile bei der Sozialversicherung und Zusatzversicherung einschl. der Umlagen erstattet. Auf der Grundlage dieser Bestimmung kann in Verbindung mit den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen nach dem SGB VI davon ausgegangen werden, dass die Erstattung von anteiligen Nachversicherungsbeiträgen in Fällen der Erteilung des Ev. Religionsunterrichtes als Nebentätigkeit (Zweitbeschäftigung mit Gewährleistungsentscheidung) erfolgen wird.

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen ergeben sich aus der beigefügten **Anlage 6**.

VI.) Nebentätigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern im Ev. Religionsunterricht aufgrund von Verträgen direkt mit der Schule bzw. dem Schulamt oder einer anderen staatlichen Stelle

Eine solche Konstellation ist denkbar, wenn das vom Land für das jeweilige Schulkapitel zur Verfügung gestellte Stellenkontingent ausgeschöpft ist. Die einzelne Schule bzw. das zuständige Schulamt hat die Möglichkeit, z.B. im Rahmen des Programms „Geld statt Stellen“ eigene Nebentätigkeitsverträge abzuschließen. Auch hierfür kommen Pfarrerinnen und Pfarrer in Frage. Für diese Nebentätigkeiten gelten die obenstehenden Regelungen über die Genehmigung der Nebentätigkeit und die Abführung der erzielten Vergütungen ebenfalls. Bei diesen Verträgen bestehen vertragliche Beziehungen nur unmittelbar zwischen der staatlichen Stelle und der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer. Die Zahlung der Vergütung erfolgt daher auch direkt von der staatlichen Stelle an die Pfarrerin bzw. den Pfarrer.

Diese Nebentätigkeiten erfolgen **nicht** auf der Grundlage der „Vereinbarung“. Daher ist der Kirchenkreis kein Vertragspartner und bis auf die Frage der Nebentätigkeitsgenehmigung auch sonst nicht beteiligt.

VII.) Wöchentliche Unterrichtszeit der kirchlichen Lehrkräfte

Zur Regelung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl für kirchliche Lehrkräfte beziehen wir uns auf unser Rundschreiben vom 30.01.2004 –Az.: 4363/C 09-26/4–, das wir als **Anlage 7** nochmals beifügen.

Eine Ausfertigung des in mehreren Exemplaren beigefügten Rundschreibens bitten wir Sie, auch an die personalverwaltende Stelle weiterzuleiten. Bei Bedarf können weitere Ausfertigungen dieses Rundschreibens bei uns angefordert werden.

Das Landeskirchenamt steht für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

4. Lippische Landeskirche

Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer der Lippischen Landeskirche (Pfarrernebenständigkeitsverordnung – PfnVO)

vom 14. November 2001
(Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 210)

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes (PfdG) hat der Landeskirchenrat folgende Verordnung erlassen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1 **Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis in der Lippischen Landeskirche stehen. Sie gilt auch für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand.

(2) Diese Verordnung gilt ferner für Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst.

§ 2 **Begriffsbestimmung**

(1) Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes, die nicht zu den Amtspflichten (Art. 17ff. Verfassung) gehören.

(2) Aufgaben, die nach § 39 PfdG übertragen werden, sind Teil des Hauptamtes. Ihre Wahrnehmung ist keine Nebentätigkeit im Sinne dieser Verordnung.

§ 3 **Einwilligung**

(1) Nebentätigkeiten dürfen nur insoweit ausgeübt werden, als durch sie dienstliche Belange unter Berücksichtigung des jeweiligen Dienstumfanges nicht beeinträchtigt werden und in ihre Übernahme, soweit nichts anderes geregelt ist, zuvor vom Landeskirchenamt eingewilligt worden ist (§ 34 Abs. 2 PfdG). Der Kirchenvorstand und der Klassenvorstand sind vorher anzuhören. Die Einwilligung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Angaben enthalten über

1. Art und Dauer der Nebentätigkeit,
2. den zeitlichen Umfang in der Woche,
3. den Auftraggeber und
4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung (§ 4).

(2) Keiner Einwilligung bedürfen nur die in § 34 Abs. 3 PfdG genannten Tätigkeiten. Sie sind vor Aufnahme der Nebentätigkeit dem Landeskirchenamt über den Kirchenvorstand und der Superintendentin bzw. dem Superintendenten schriftlich anzuzeigen; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Eine einmalige Nebentätigkeit bedarf keiner Anzeige.

(3) Die Einwilligung wird befristet erteilt. Verlängerungen sind möglich.

(4) Die Einwilligung ist zu versagen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen oder wenn die begründete Besorgnis besteht, dass durch die Wahrnehmung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. Die Einwilligung erlischt bei einem Pfarrwechsel oder bei der Überleitung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder bei der Begründung eines privatrechtlichen Angestelltenverhältnisses während einer Freistellung.

§ 4 **Vergütung**

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld und jeder geldwerte Vorteil, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.

(2) Als Vergütung gilt nicht der Ersatz von Auslagen einschließlich der Fahrtkosten sowie der Kosten für Verpflegung und Unterbringung.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütungen anzusehen, soweit sie nicht nachweisbar pauschaler Auslagenersatz sind.

§ 5

Abführungspflicht

(1) Werden Pfarrerrinnen und Pfarrer für die Nebentätigkeit von ihren pfarramtlichen Aufgaben entlastet, so haben sie von ihrer für die Nebentätigkeit erhaltenen Vergütung den Betrag abzuführen, der dem Anteil ihrer Besoldung für die Entlastung entspricht.

(2) Unbeschadet der Pflicht zur Abführung nach Absatz 1 ist die Vergütung für eine Nebentätigkeit im Bereich der evangelischen Kirchen, der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen sowie des öffentlichen Dienstes und seiner unmittelbaren und mittelbaren Einrichtungen abzuführen, soweit diese den Betrag 6 000 Euro (brutto) für das Kalenderjahr übersteigt.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 erhöht sich um die Aufwendungen im Sinne von § 4 Absatz 2 für das Kalenderjahr, soweit diese nicht ersetzt werden und 600 Euro nicht übersteigen. Werden Aufwendungen in höherem Umfang nachgewiesen, so werden für Verpflegung 25 Euro je Kalendertag, für Unterkunft 75 Euro je Übernachtung und für Fahrten die bei Anwendung des kirchlichen Reisekostenrechts ersetzbaren Beträge, mindestens jedoch 600 Euro pro Kalendertag berücksichtigt.

(4) Der Betrag nach Absatz 2 erhöht sich bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst um die Differenz zwischen dem fiktiven Bruttobetrag der Dienstbezüge bei Wahrnehmung des vollen Dienstumfangs und dem tatsächlichen Bruttobetrag der Dienstbezüge für das Kalenderjahr.

(5) Der abzuführende Betrag ist bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand und im Ruhestand. Die versorgungsrechtlichen Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften bleiben unberührt.

§ 6

Ausnahmen von der Abführungspflicht

§ 5 gilt nicht für die Vergütungen von

1. die Tätigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit stehen,
2. die Lehr- und Unterrichtstätigkeit,
3. die Teilnahme an Prüfungen,
4. die Tätigkeit als Sachverständige bzw. Sachverständiger für ein Gericht oder die öffentliche Verwaltung,
5. die Tätigkeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
6. die Tätigkeit als nebenamtliche Richterin oder nebenamtlicher Richter,
7. die Tätigkeit, die während eines Sonderurlaubs oder einer Freistellung unter Fortfall der Dienstbezüge ausgeübt wird.

§ 7

Aufstellung der Nebeneinnahmen

Die Pfarrerrin oder der Pfarrer hat nach Ablauf jedes Kalenderjahres dem Landeskirchenamt eine Aufstellung über die im abgelaufenen Jahr gewährten Vergütungen für Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb

des kirchlichen Dienstes vorzulegen, wenn die Vergütungen 1 200 Euro (brutto) übersteigen. In der Aufstellung ist jede Nebentätigkeit nach Art und Umfang der Vergütung aufzuführen.

§ 8

Genehmigungspflicht bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Anstellungskörperschaft

(1) Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material der Anstellungskörperschaft oder sonstiger kirchlicher Institutionen in Anspruch nehmen will, bedarf es deren Einwilligung. Für ihr Inanspruchnahme ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

(2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung, mit Ausnahme von Bibliotheken. Material sind die verbrauchbaren Sachen und Energie.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 12. März 1973 über die nebenamtliche Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen durch Pfarrer, Pfarrfrauen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Ges. u. VOBl. Bd. 6, Seite 78) tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2001 außer Kraft.

VII. Kirchliche Stellungnahmen und Denkschriften zum Religionsunterricht

a) Stellungnahme und Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht

Auszug aus der Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verfassungsrechtlichen Fragen des Religionsunterrichtes vom 7.7.1971

III. Religionsunterricht als »ordentliches Lehrfach«

(1) Prüft man im Lichte dieser methodischen Ansätze den Gehalt der normativen Aussagen des Artikel 7GG, so ergeben sich folgende Hauptpunkte, in denen der Verfassungsgeber eine bindende und verbindliche Regel aufstellen wollte:

Religionsunterricht ist »ordentliches Lehrfach«.

Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.

Beim Religionsunterricht muss für Schüler bzw. Erziehungsberechtigte und Lehrer vorgesehen sein, dass sie über die Beteiligung selbst bestimmen können.

(2) Der ursprüngliche Sinn des »ordentlichen Lehrfachs« hängt mit der Gestaltung des Unterrichts zusammen, wie er bisher erteilt wurde. Der Schüler wird in bestimmten Fächern mit bestimmter Stundenzahl unterrichtet. In diesem Rahmen bedeutet »ordentliches Lehrfach« ein Pflichtfach mit einer angemessenen Stundenzahl und angemessener Lage im Unterrichtsganzen.

(3) Normativ bezeichnet jedoch »ordentliches Lehrfach« die Präsenz bestimmter Inhalte und Aufgaben des Religionsunterrichts im Gesamtlehrangebot der Schule (Curriculum) mit grundsätzlicher Teilnahmeverpflichtung (vgl. dazu Abs. 7 und Abschnitt VI). Die Weiterentwicklung der Unterrichtsgestaltung über den Fächerunterricht hinaus muss beim Religionsunterricht den gleichen Prinzipien folgen, die auch für andere Inhalte und Fächer gelten. Diesem Erfordernis wird es nicht gerecht, wenn die Aufgabe des Religionsunterrichts im Gesamtlehrangebot nur als Unterrichtsprinzip erscheint oder einzelne Elemente des Religionsunterrichts nur als funktionelle Bestandteile anderer Unterrichtsgegenstände auftreten. Jedoch ist es unbedenklich, wenn der Religionsunterricht nicht in allen Klassenstufen angeboten wird, soweit dies auch für andere vergleichbare Fächer gilt.

(4) Die Präsenz der Inhalte und Aufgaben des Religionsunterrichts muss entsprechend der differenzierten didaktischen und organisatorischen Ausgestaltung der einzelnen Schulstufen verwirklicht werden.

Wo im Primarbereich (Grundschule) die Integration von Aufgaben und Inhalten in vorfachliche Einheiten und Lernbereiche erfolgt, können Teile des Religionsunterrichts angemessen integriert werden.

In der Sekundarstufe II wird dem Anspruch des »ordentlichen Lehrfaches« genügt, wenn der Religionsunterricht in den Pflichtbereich einbezogen wird. Wenn hierbei der Religionsunterricht mit seinem Curriculum einem Aufgabenfeld zugeordnet wird, ist für eine angemessene Stundenzahl dieses Aufgabenfeldes Sorge zu tragen. Eine solche Gestaltung würde einem fortentwickelten Begriff »ordentliches Lehrfach« entsprechen.

(5) Die Aufnahme des Religionsunterrichts als ein eigenes zusätzliches Aufgabenfeld (gegebenenfalls mit Philosophie und Religionskunde) in das Lehrangebot ist zwar verfassungsrechtlich möglich. Wegen der Gefahr der Isolierung bestehen gegen diese Lösung jedoch Bedenken.

(6) Das Bestimmungsrecht über die Teilnahme am Religionsunterricht ist Ausfluss des grundgesetzlichen Prinzips, dass in religiösen oder weltanschaulichen Fragen keinerlei Zwang ausgeübt werden darf. (Artikel 4GG, 140GG mit Artikel 136WRV.) Die Befreiungsmöglichkeit hebt den Charakter des »ordentlichen Lehrfaches« nicht auf.

IV. »Grundsätze der Religionsgemeinschaften« nach evangelischem Verständnis

Artikel 7 Abs. 3 GG fordert, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit »den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften« erteilt werde. Dieser aus der Weimarer Reichsverfassung (Artikel 149) übernommene Begriff muss näher interpretiert werden:

(1) Unter den »Grundsätzen der Religionsgemeinschaften« wurden im Sinne der Weimarer Reichsverfassung ursprünglich »positive Lehrsätze und Dogmen« verstanden. Diese Auffassung entsprach schon zum damaligen Zeitpunkt nicht dem Stande der evangelisch-theologischen Wissenschaft. Sie bleibt durch den Verfassungstext gedeckt. Der Begriff »Grundsätze der Religionsgemeinschaften« bedarf jedoch angesichts der gegenwärtigen theologischen und pädagogischen Erkenntnis und Praxis der Interpretation.

(2) In der heutigen theologischen und kirchlichen Sicht ist das Verständnis des christlichen Glaubens durch folgende Grundsätze gekennzeichnet:

- a) Die Vermittlung des christlichen Glaubens ist grundlegend bestimmt durch das biblische Zeugnis von Jesus Christus unter Beachtung der Wirkungsgeschichte dieses Zeugnisses.
- b) Glaubensaussagen und Bekenntnisse sind in ihrem geschichtlichen Zusammenhang zu verstehen und in jeder Gegenwart einer erneuten Auslegung bedürftig.
- c) Die Vermittlung des christlichen Glaubens muss den Zusammenhang mit dem Zeugnis und Dienst der Kirche wahren.

(3) Die Bindung an das biblische Zeugnis von Jesus Christus schließt nach evangelischem Verständnis ein, dass der Lehrer die Auslegung und Vermittlung der Glaubensinhalte auf wissenschaftlicher Grundlage und in Freiheit des Gewissens vornimmt.

(4) Die »Grundsätze der Religionsgemeinschaften« schließen in der gegenwärtigen Situation die Forderung ein, sich mit den verschiedenen geschichtlichen Formen des christlichen Glaubens (Kirchen, Denominationen, Bekenntnisse) zu befassen, um den eigenen Standpunkt und die eigene Auffassung zu überprüfen, um Andersdenkende zu verstehen und um zu größerer Gemeinsamkeit zu gelangen. Entsprechendes gilt für die Auseinandersetzung mit nichtchristlichen Religionen und nichtreligiösen Überzeugungen.

(5) Das theologische Verständnis der »Grundsätze der Religionsgemeinschaften« korrespondiert mit einer pädagogischen Gestaltung des Unterrichts, der zugleich die Fähigkeit zur Interpretation vermittelt und den Dialog und die Zusammenarbeit einübt.

b) Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland 1994 “Identität und Verständigung” – Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität – Zusammenfassung

Quelle: Kirchenamt der EKD (Hg.), „Identität und Verständigung: Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität.“

Zusammenfassung

Identität und Verständigung

Die Menschen in unserer enger werdenden »Einen Welt« brauchen das fruchtbare Wechselspiel von gewachsener Identität und anzustrebender Verständigungsfähigkeit. Wir leben in einer pluralen, von Gegensätzen gezeichneten Welt. Dabei nehmen gegenwärtig weltweit die nationalen, ethnischen, kulturellen und religiösen Identitätsängste zu, die kollektiven wie die individuellen. Sie werden sich steigern, wenn die vorhandene Pluralität einer schematisierenden Vereinheitlichung unterworfen werden soll, die die individuellen nationalen und kulturellen Traditionen und Lebensformen absterben lässt. Gleichzeitig ist es notwendig, einer selbstgenügsamen Abschließung auf den genannten Ebenen nachdrücklich zu wehren und überall zu größerer Gemeinsamkeit zu gelangen. Deshalb sind Fähigkeiten und Verhaltensweisen zu entwickeln, um komplexe Strukturen und pluralistische Heterogenität zu bewältigen. Wer nicht um seine

Identität zu fürchten braucht, kann sich für andere öffnen und Verantwortung übernehmen. Sie betrifft die eigene, unmittelbare Lebenswelt und letztlich die globalen Zusammenhänge, den Schutz der „Einen Welt“, die Bewahrung der Schöpfung.

Besonders die westeuropäischen Länder stehen in der Gefahr zu verdrängen, welche Rolle die Religion, im europäischen Kulturraum besonders das Christentum, gespielt hat und trotz der Säkularisierungsprozesse weiter spielt. Es ist unverzichtbar, die in unserem Kulturkreis wirksame biblisch-christliche Tradition, die auch mit der geschichtlichen Existenz in Deutschland verwoben ist, schwerpunktmäßig zu thematisieren. Unwissenheit und Indifferenz erschweren einen echten Dialog in einer zunehmend multikulturell und multireligiös bestimmten Gesellschaft

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Das Aufwachsen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollzieht sich heute im Nebeneinander von verschiedenartigen, teilweise kontroversen Überzeugungen, Weltanschauungen, Religionen und politischen Positionen. Durch die Allpräsenz der Medien wird diese Gegebenheit von frühester Kindheit an selbst im engsten Familienkreis ganz selbstverständlich aufgenommen. In dieser Situation sagen junge Menschen mehrheitlich, dass jede und jeder den Sinn des Lebens für sich allein suchen müsse. Es wird ihnen kaum bewusst, dass dieser Weg sie überfordern kann. Denn die Freiheit des Wählens ist ambivalent. Der aus Traditionszusammenhängen entlassene einzelne wird für neue Abhängigkeiten anfällig. Formale Wahlfreiheit verschleiert die tatsächliche Herrschaft von Einflüssen, die in marktorientierten Gesellschaften das Verhalten prägen. Viele Jugendliche täuschen sich über ihre tatsächliche Selbständigkeit. Ihr Vermögen zu beurteilen, was »gut« oder »schlecht« ist, muss gestärkt werden. Sonst nehmen die Zweifel am eigenen Selbstwert zu und suchen möglicherweise in destruktivem Handeln eine traurige Selbstbestätigung.

Schule

Über die fachwissenschaftlich strukturierte Wissensvermittlung hinaus ist Schule ein Ort der individuellen Bildung und Erziehung. Sie dient der Entwicklung der Person. Diese Aufgabe setzt eine pädagogische Kultur der einzelnen Schule als einer Stätte vertrauensvoller Beziehungen voraus, Schule als Lebensraum.

Neben den individuellen nimmt die Schule wichtige gesellschaftliche Bildungsaufgaben wahr. Sie hat zum einen mit prägenden Kräften und Traditionen der eigenen Kultur und Geschichte vertraut zu machen – eine Aufgabe, die in den Schulen der neuen Bundesländer besonders bedeutsam geworden ist. Sie hat zum anderen das Zusammenleben von Menschen anderer Länder, Kulturen und Religionen zu fördern. Schon von der Grundschule an können erste Schritte getan werden, damit Kinder unterschiedlicher Herkunft einander in Offenheit und Aufgeschlossenheit begegnen und lernen, mit dem umzugehen, was in ihrer Lebenswelt fremd erscheint. Nicht zuletzt fordern die Gefährdungen einer Risikogesellschaft und die Mitverantwortung für die weltweite Bewahrung des Lebens in Frieden und Gerechtigkeit die Schule heraus. Die junge Generation ist zu befähigen, Sachverhalte realistisch zu analysieren, sie begründet ethisch zu beurteilen, zu vernünftiger Konsensbildung beizutragen sowie bereit zu sein, wo notwendig, Lebensgewohnheiten zu ändern.

Religionsunterricht

In der wissenschaftlichen Pädagogik der Bundesrepublik wird die Religion beim Nachdenken über Schule fast ganz ausgeblendet. Wo von interkulturellem Lernen die Rede ist, wird ein Kulturbegriff verwendet, bei dem Religion nicht vorkommt. Dies ist problematisch, da die genannten Erziehungs- und Bildungsaufgaben ethische und religiöse Dimensionen in sich schließen. Deswegen ist Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach unverzichtbar. Er ist pädagogisch begründet, denn Religion gehört unter individuellen wie kulturellen Gesichtspunkten zu den Fragen des Lebens. In besonderer Weise kann gerade der christliche Religionsunterricht zur Verständigung beitragen, denn der christliche Glaube bezeugt die universale Zuwendung Gottes zu allen seinen Geschöpfen. Das Doppelgebot der Liebe zu Gott und zu den Menschen und zugespitzt das Gebot der Feindesliebe prägen die christliche Ethik. Ohne Religionsunterricht würden viele Heranwachsende Religion nicht wirklich kennen lernen und in religiösen Dingen sprachlos bleiben.

Religion bewahrt und beantwortet die Frage nach Gott und die sie umgebenden Lebensfragen: Was ist das Geheimnis des Anfangs von allem Sein? Was kommt nach dem Ende, dem Tod? Warum ist das Leben zwischen Anfang und Ende voller Leiden? Was bedeutet dabei der Glaube an Gott? Existiert Gott, oder ist er nur eine Fiktion? Wie hilft hier die Kirche, die sich mit ihrer Theologie als gott-kundig ausgibt?

Schülerinnen und Schüler

Wie Untersuchungen zeigen, werden trotz aller Säkularisierung und auch Distanz zu kirchlicher Christlichkeit nach wie vor viele Jugendliche und junge Erwachsene in West- und Ostdeutschland von den genannten Fragen bewegt. Sie entwickeln hierbei von der Kindheit an ihre eigenen, oft eigenwilligen Gefühle, Gedanken und Bilder von Gott. Diese sind ernst- und im Religionsunterricht aufzunehmen. Wenn Schülerinnen und Schüler mit ihren Erfahrungen und Denkansätzen, ihrem Fühlen und Wollen, ihren Wünschen und Zweifeln im Blick sind und zu Wort kommen, spüren sie, dass der Religionsunterricht ihnen helfen will. Der Religionsunterricht hat es wie kaum ein anderes Fach mit Sachverhalten zu tun, die die ganze Person angehen. In den religiös relevanten Lebenszeugnissen anderer erkennt man sich selbst wieder. In der Achtsamkeit auf die verborgene religiöse Lebenslinie jedes einzelnen Kindes. Jugendlichen und jungen Erwachsenen – auch hinsichtlich der Gründe, warum sie versandet – hat der Religionsunterricht sein eigenes Motiv, anderen Fächern in einem lebensgeschichtlich sensiblen Lehren und Lernen voranzugehen.

Religionslehrer und Religionslehrerinnen

Lehrerinnen und Lehrer können für die Schülerinnen und Schüler zu bedeutungsvollen Erwachsenen werden. Mit ihnen können sie die Auseinandersetzung suchen und von ihnen Orientierungshilfen auch in Bereichen erfahren, die weit über die unmittelbaren Inhalte des Fachunterrichts hinausgehen. Das heißt für Religionslehrer und -lehrerinnen, dass sie in besonderen Unterrichtssituationen mit Recht nach ihrem eigenen Glauben und Standpunkt befragt werden. Sie sind oft die ersten Personen, mit denen Schülerinnen und Schüler in der Erwartung zusammentreffen, sie repräsentierten Christsein. Entziehen sie sich, wird ihnen dies sehr schnell als Überzeugungsschwäche ausgelegt. Nennen sie ihren Standpunkt, sind sie nicht selten Kritik ausgesetzt. Heranwachsende reiben sich an einer durchgehaltenen Standpunkthaftigkeit. Eigene Überzeugungen bilden sich nicht im Niemandsland der Gleich-Gültigkeit, sondern dadurch, dass junge Menschen bestimmten Glaubensüberzeugungen und -vorstellungen anderer begegnen. Das setzt voraus, dass die Lehrenden mit ihrer eigenen religiösen Herkunft umzugehen lernen und ihr Glaubensverständnis in einer Weise zu erkennen geben, die die Schüler und Schülerinnen nicht einengt, sondern ermutigt, selbstständig nach dem Glauben zu suchen. Damit werden an die Religionslehrerinnen und -lehrer nicht nur sehr hohe fachliche und didaktische, sondern ebenso erhebliche persönliche Anforderungen gestellt. Auf diese Seite ihrer Rolle müssen sie in Aus- und Fortbildungsveranstaltungen verstärkt aufmerksam gemacht werden. Nicht zuletzt brauchen sie hierfür die Vergewisserung und Begleitung in den eigenen Bezugsgruppen und auch durch die Kirche.

Kirche

Die Kirche ist für die Zukunft der jungen Generation mitverantwortlich. Sie beteiligt sich in der Gesellschaft an der Gestaltung von Schule und Bildung, bringt Inhalte, Kriterien und Handlungsperspektiven ein und konkretisiert so ihre öffentliche Bildungsmitsverantwortung. Sie wird aber nur dann glaubwürdig sein, wenn sie gleichzeitig ihre eigenen Handlungsfelder pädagogisch bedenkt, den Lernort Gemeinde eigenverantwortlich profiliert und entsprechend personell und finanziell ausstattet. Der Religionsunterricht ist missverstanden und überfordert, wenn man sein Ziel in Tauf- und Abendmahlsunterweisung, in gottesdienstlicher und gemeindlicher Sozialisation und Mitgestaltung sieht. Dennoch ist er eine Chance für die Kirche. Er erprobt unter den unterrichtlichen Voraussetzungen der Schule als ein Angebot an alle die Sprach-, Toleranz- und Dialogfähigkeit christlichen Glaubens in der Gesellschaft.

Trotz aller Unterschiede sind die Lernorte Schule und Kirche wechselseitig aufeinander bezogen. Eine komplementäre Verhältnisbestimmung von Religionsunterricht und Christenlehre ist besonders für die neuen Bundesländer wichtig. Der Religionsunterricht ist angewiesen auf Orte gelebter Religion, praktizierten Glaubens und sichtbar gewordener christlicher Überlieferung. Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen

und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden braucht ihrerseits Beziehungen zum Lernort Schule, denn dort verbringen die jungen Menschen den größten Teil ihres Alltags; dort setzen sie sich mit zentralen Fragen des individuellen und gesellschaftlichen Lebens einschließlich religiöser Inhalte auseinander. Wo Ganztagschulen bestehen, sind mit anderen freien Trägern auch die kirchlichen Gemeinden und die kirchlichen Jugendverbände auf ihre Angebote für die Schule angesprochen.

Wie es für die Schule menschlich und pädagogisch wichtig ist, wenn sich Lehrkräfte als Christen und Christinnen um die öffentlichen Bildungsprozesse kümmern und auf ihre Weise dazu beitragen, den Unterricht zu erneuern und zu vertiefen, sollten Kirchengemeinden die pädagogischen und kommunikativen Kompetenzen von Lehrerinnen und Lehrern entdecken, um verfestigte gemeindliche Arbeitsformen zu bewegen.

Staat

Nach Artikel 4 des Grundgesetzes ist die Religions- und Gewissensfreiheit ein wesentliches Grundelement für den demokratischen Staat. Es verpflichtet ihn zu weltanschaulicher Neutralität. Es verpflichtet ihn aber auch dazu, das politische Gemeinwesen so zu gestalten, dass die Freiheit des Glaubens und des Gewissens zu ihrem Recht und zu ihrer Entfaltung kommen können.

Aus der Perspektive des Art. 4 GG dient der Religionsunterricht nach Art. 7.3 GG der Sicherung der Grundrechtsausübung durch den einzelnen. Die einzelnen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen sich frei und selbständig religiös orientieren können (EKD 1971). Der Religionsunterricht ist weder ein Instrument kirchlicher Bestandssicherung noch eine großzügige Geste des Staates. Dem Staat selber ist daran gelegen, dass die nachwachsende Generation sich mit den ihn tragenden Werten und ihrer kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Herkunft auseinandersetzt, sie kritisch befragt und positiv füllt. Dabei kommt dem Religionsunterricht eine besondere Stellung und Aufgabe zu, für die allerdings rechtliche Bestimmungen nicht genügen. Der Religionsunterricht braucht einen breiten öffentlichen Konsens. Wie Untersuchungen und Umfragen zeigen, ist er vorhanden. So waren im August 1992 bei einer Wickert-Umfrage in Sachsen-Anhalt ca. 60% der Wahlberechtigten für die Einführung des Religionsunterrichts. Die neueste Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung der EKD belegt, dass ca. zwei Drittel ihrer Mitglieder und immerhin selbst ca. ein Drittel der Konfessionslosen ihre Erfahrungen mit dem Religionsunterricht und seine Bedeutung für ihr eigenes Leben grundsätzlich positiv bewerten.

Nach Art. 7.3 GG ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Damit sind Ordnung und Durchführung des Religionsunterrichts staatliche Aufgabe und Angelegenheit. Er ist staatlichem Schulrecht und staatlicher Schulaufsicht unterworfen; seine Einrichtung als Pflichtfach ist für die Schulträger obligatorisch. Zugleich gehört der Religionsunterricht in den Verantwortungsbereich der Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften. Sie entscheiden nach Maßgabe ihrer Grundsätze über die Ziele und Inhalte des Unterrichtsfaches Religion, sofern dabei die allgemeinen Erziehungsziele der staatlichen Schule gewahrt bleiben, sowie Struktur und Organisation der jeweiligen Schulart beachtet werden. Die Regelungen des Art. 7 GG haben sich bewährt.

Öffnungen des Religionsunterrichts im Blick auf die Teilnahme oder konfessionelle Kooperationen sind möglich, wenn die jeweiligen Kirchen oder Religionsgemeinschaften die Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erklären. Damit ist der Religionsunterricht keineswegs in das Belieben der Religionsgemeinschaften gestellt. Vielmehr geht es um die Aufgabe einer interpretativen Fortentwicklung der Verfassung, die die rechtlichen Gedanken des Artikels 7.3 GG im Kern bestehen lässt, sie aber auf eine veränderte Situation anwendbar macht. Das ist gerade jetzt notwendig.

Konfessionalität

Wo Grundsituationen und Grundfragen menschlicher Existenz authentisch behandelt werden, sind stets auch persönliche Bekenntnisse und konfessionelle Färbungen im Gespräch. Sie zeigen die Vielfalt christlichen Glaubens und Denkens. Wann immer jedoch verschiedene Glaubenshaltungen neben- oder gegeneinanderstehen, ist der Respekt vor fremden Überzeugungen zu wecken, um zugleich zu eigenem religiösen Bekennen zu ermutigen.

In dieser Spannung von Identität und Verständigung ist die angemessene Gestalt des konfessionellen Religionsunterrichts für die Zukunft die Form eines »konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts. Weder legt er einfach zusammen, was nicht identisch ist, noch lässt er auseinanderfallen, was sich aufeinander verwiesen sehen sollte. Die evangelische Kirche bejaht die bereits praktizierte evangelisch-katholische Zusammenarbeit, hält es aber für dringend erforderlich, sie inhaltlich und institutionell auszubauen. Dieser Weg ist im evangelischen Verständnis von Bekenntnis und Konfessionalität theologisch begründet.

Zur kooperativen Ausgestaltung des Religionsunterrichts gehört die Durchlässigkeit auf der Ebene der Schülerinnen und Schüler. Es werden alle aufgenommen, deren Eltern es wünschen oder die sich nach erreichter Religionsmündigkeit selbst so entscheiden. Sie müssen nicht der evangelischen Konfession angehören. Diese Öffnungsmöglichkeit darf jedoch nicht administrativ missbraucht werden.

Noch deutlichere Schritte zur Kooperation betreffen auch die Unterrichtsinhalte und die Lehrenden. Es ist eine wichtige pädagogische Aufgabe, im Laufe der Schulzeit das Trennende und das Gemeinsame in Rede und Gegenrede, durch differenzierenden und kooperierenden Unterricht, in getrennten Lehrgängen und durch gemeinsame Lehrformen ökumenisch-interdisziplinär anzugehen.

Im Blick auf die Schularten ist festzustellen, dass in bestimmten Bereichen wie an berufsbildenden Schulen, besonders im Teilzeitsektor, und an Sonderschulen vielfach kein getrennter Religionsunterricht mehr erteilt wird. Ähnliche Verhältnisse gibt es auch in anderen Schularten. Um der Rechtsklarheit willen bedarf es daher zwischen den Kirchen untereinander und zwischen den Kirchen und dem Staat zu vereinbarenden Regelungen, die notwendige Spielräume freigeben. Rechtliche Grundlagen sowie schulorganisatorische, personelle und finanzielle Faktoren müssen mit den pädagogischen und theologischen Erfordernissen in Einklang stehen.

Regionale und lokale Gegebenheiten haben nach wie vor ein großes Gewicht. Das Verhältnis von konfessionellem Bewusstsein und ökumenischer Offenheit ist regional unterschiedlich ausgebildet. Wer hiervon absieht, kann sich in ein abstraktes Reformdenken verlieren. Außerdem spielt das Verhältnis von Mehrheit und Minderheit eine Rolle. In Diasporasituationen dürfen Minderheiten nicht in Bedrängnis geraten, weder die Eltern noch die Kinder. Kooperation kann bei ungleichen Verhältnissen eine fragwürdigere Gestalt annehmen als bei gleichen. Gerade hinsichtlich konfessioneller wie überhaupt religiöser Minderheiten spitzt sich die vielberufene Aufgabe der Erziehung zu Toleranz und Respekt im Umgang miteinander besonders zu. Hier steht die Dialogfähigkeit der Kirchen und der Schule konkret auf dem Spiel.

Ethikunterricht

Vom Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule hergesehen ist es in unserer Zeit aus bildungstheoretischen Gründen unerlässlich, dass im Blick auf die unsichere ethische Urteilsbildung in der Gesellschaft bei gleichzeitig gewachsenen Herausforderungen alle Schülerinnen und Schüler in ethische Fragen eingeführt werden. Deswegen dürfen mit der Nichtteilnahme am Religionsunterricht die von diesem angesprochenen allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele in der Schule nicht ausfallen. Das liegt auch im Interesse des Staates, der die Möglichkeit der Nichtteilnahme grundgesetzlich garantiert. Unterschiedliche Lebensauffassungen, Überzeugungen und Lebensstile können im Rahmen einer freiheitlichen Demokratie nur ausgeglichen werden, wenn sich die nachwachsende Generation aktiv mit ihnen beschäftigt. Daher ist in den meisten Bundesländern für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die konfessionslos sind oder die am Unterricht ihrer Konfession nicht teilnehmen möchten beziehungsweise für die es keinen Unterricht ihrer Konfession oder Religionsgemeinschaft oder Position gibt, der Besuch eines anderen Unterrichtsfaches (meist unter der Fachbezeichnung »Ethik«) vorgeschrieben, das die angesprochene Zielrichtung verfolgt. Ein eigenständiger Ethikunterricht in Form eines ordentlichen Lehrfaches ist bildungstheoretisch gerechtfertigt, wirft aber Probleme auf, die zu klären sind, um nicht die zukünftige Entwicklung zu belasten.

Da der Ethikunterricht durch den Gesetzgeber mit dem Religionsunterricht in ein Verhältnis gebracht worden ist, schadet ein schlecht ausgestatteter Ethikunterricht dem Ansehen des Religionsunterrichts. Hinsichtlich seiner bezugswissenschaftlichen Fundierung sollte für normative Klarheit gesorgt werden, besonders sofern er weltanschaulich-religiöse Sachverhalte berührt. Im Blick auf die Ausbildungsbedingungen der Lehrkräfte muss er auf Voraussetzungen ruhen, die denen des Religionsunterrichts und anderer Unterrichtsfächer entsprechen. Wenn dies gesichert ist, können und sollten sich Religionsunterricht und Ethikunterricht als Dialogpartner verstehen. Weder darf der Ethikunterricht zugunsten des Religionsunterrichts

schul- und bildungstheoretisch herabgesetzt werden, noch darf eine wissenschaftliche und institutionelle Abwertung des Religionsunterrichts zugunsten des Ethikunterrichts stattfinden. Gegenüber möglichen Missständen ist der Staat verpflichtet, über die Schulverwaltungen und -leitungen angesichts ordentlicher Lehrfächer auf beiden Seiten für eine angemessene Unterrichtserteilung zu sorgen.

Religionsunterricht und Ethikunterricht haben jeweils ihr eigenes Profil. Die unverwechselbare Eigenständigkeit jedes Faches ist besonders im Blick auf die inhaltlichen Überschneidungen zu betonen. Der Ethikunterricht orientiert sich an den Möglichkeiten und Grenzen der philosophischen Vernunft, während der Religionsunterricht seine unveräußerlichen Grundlagen in den geschichtlichen Überlieferungen und gegenwärtigen Ausdrucksformen des christlichen Glaubens hat. Hierin liegt eine bleibende produktive Differenz.

Fächergruppe

An den Schulen der Bundesrepublik werden die Fächer Evangelische und Katholische Religionslehre sowie Ethik- bzw. Philosophieunterricht erteilt, weniger häufig, grundsätzlich unter gleichen rechtlichen Vorgaben, orthodoxer, jüdischer und islamischer Religionsunterricht. Im Sinne des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages sollte es kein unverbundenes Nebeneinander dieser Fächer geben, denn ihnen allen ist die Aufgabe gemeinsam, die Verständigungsbereitschaft und -fähigkeit der jungen Generation in besonderer Weise zu fördern. Es wäre gerechtfertigt, sie als eigenständige Fächergruppe anzusehen, für die der Staat Verantwortung trägt, im Falle des Religionsunterrichts laut Grundgesetz unter Mitwirkung der Religionsgemeinschaften, im Falle des Ethik- bzw. Philosophieunterrichts gemäß den jeweils erlassenen Schulgesetzen. Da der Besuch dieser Fächer vom Gesetzgeber bis auf wenige Ausnahmen gleichsam in einen verpflichtenden »Entweder-Oder-Zusammenhang« gebracht wird, kann man auch von einem eigenständigen Pflichtbereich sprechen. Für die Bezeichnung »Fächergruppe« und »Pflichtbereich« sprechen folgende Gründe:

Allen, die an der Schule beteiligt sind, von den Eltern und den Schülerinnen und Schülern über die Schulkollegien bis zur Schulverwaltung und gesellschaftlichen Öffentlichkeit, steht mit einer eigenen Fächergruppe das Gewicht der angesprochenen Unterrichtsfächer deutlicher vor Augen. Die pädagogische und gesellschaftliche Bedeutung der hier zusammengeschlossenen Bildungsaufgaben wird unmissverständlich klar. Zudem verpflichtet ein von der Schule verbindlich anzubietender Bereich die beteiligten Unterrichtsfächer stärker zu fachlicher Kooperation. Weiterhin wird eine bessere institutionelle Voraussetzung für die in Zukunft noch zunehmende Aufgabe interreligiösen Lernens geschaffen. Dies gilt besonders hinsichtlich eines bereits eingerichteten oder noch einzurichtenden Unterrichts für muslimische Schülerinnen und Schüler, für den allerdings noch einige Voraussetzungen zu klären sind. Nicht zuletzt geht es quer zu diesen interkonfessionellen und interreligiösen Linien um einen Dialog, der auch die atheistischen Einstellungen ernst nimmt.

Die gewählten Bezeichnungen dürfen nicht missverstanden werden. Der Begriff der Fächergruppe bzw. eines Pflichtbereichs hält daran fest, dass es mehrere deutlich voneinander unterschiedene Fächer gibt. Herausgestellt werden soll für alle Schulstufen die Unverzichtbarkeit bestimmter Elemente jeder allgemeinen und individuellen Bildung. Die einzelnen Fächer dieser Gruppe dürfen jedoch nicht einfach integriert oder gegeneinander ausgespielt werden. Den in unserer Verfassung vorgesehenen Religionsunterricht gering zu schätzen oder gar völlig durch ein Fach Lebenskunde/ Ethik zu ersetzen, wie gelegentlich gefordert wird, würde eine unverantwortliche Reduktion der Bildungsaufgabe der Schule darstellen. Sie beraubt die Heranwachsenden der Möglichkeit, kraft des Grundrechts auf Religionsfreiheit den christlichen Glauben in seiner möglichen Bedeutung für ihr eigenes Leben im Spiegel der geschichtlich gewordenen Formen des Christentums intensiv kennen zu lernen. Der Religionsunterricht ist ein einzigartiges Angebot für Schüler und Schülerinnen, eine Chance für die Schule und eine besondere Herausforderung für die Kirche.

**c) Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland „Maße des Menschlichen“-
Evangelische Perspektiven zur Bildung in der Wissens- und Lerngesellschaft – Zusammenfassung -**

Jugendarbeit und im schulischen Umfeld entsprechende Räume zu eröffnen, in denen Kinder und Jugendliche primär an Vorbildern und durch eigenes Engagement erfahren, was Menschsein und menschliche Gemeinschaft meinen.

2. *Bildung spiegelt als Kulturanspruch die Sinn- und Wertorientierung einer Gesellschaft und verlangt daher einen kontinuierlichen öffentlichen Bildungsdiskurs.* Über Bildung kann in liberalen demokratischen Staaten keine Instanz allein entscheiden. Daher ist die begonnene breite öffentliche Bildungsdebatte zu begrüßen und systematisch fortzusetzen. An ihr haben sich die Schulen als Stätten einer selbst-reflexiven Bildung unter Einbeziehung der Elternschaft zu beteiligen. Ferner ist es notwendig, über bildungsbezogene Leistungen und Entwicklungen umfassend, regelmäßig und selbstkritisch öffentlich zu berichten, die Bevölkerung für notwendige gemeinsame Anstrengungen zu gewinnen und die finanziellen Lasten offen zu legen. Nur so kann das Bildungswesen effizienter und bedarfsgerechter werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Orientierungswissen mit Verfügungswissen Schritt hält.
3. *Die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Gegenwart erstrecken sich auf schulische wie außerschulische Bereiche.* Entsprechend umfasst Kultur über das traditionelle ästhetische Verständnis hinaus die humane Kultivierung aller Lebensverhältnisse. Hierbei bilden die Familie, das Zusammenleben der Generationen und das Zusammenleben mit Menschen anderer Herkunftskulturen besondere Prüfsteine des kulturellen Willens und Vermögens. Eine bürgergesellschaftliche Lernkultur lebt gleichermaßen von formellen und informellen Lernen, von Bildungserfahrungen in Schule und Alltag. Beide Lernformen sind anzuerkennen und gegenseitig anschlussfähig zu machen.
4. *Bildung muss Wissen und Lernen inhaltlich qualifizieren.* „Lernen“ und „Wissen“ sind Funktionsbegriffe. Sie geben von sich aus nicht zu erkennen, was gelernt werden soll, welches Wissen zu welchen Zwecken in welchen Dimensionen unbedingt notwendig ist und wie sich die Auswahlkriterien ihrerseits begründen. Weder die räumliche Entgrenzung durch die neuen Informationsmedien noch die zeitliche unter der Devise lebenslangen Lernens liefern als solche inhaltliche Kriterien. Bildung dagegen fragt umfassender nach der Substanz und den Zielen von Wissen und Lernen. Die nationale und europäische Bildungsdiskussion braucht deswegen unter Beachtung der Bildungshoheit der Bundesländer eine Aufklärung über Bildung, die stärker an inhaltlichen Maßstäben und Qualitätsgesichtspunkten orientiert ist.
5. Wissen als äußere Beherrschung von Mitteln ermöglicht noch nicht verantwortungsbewusstes Handeln. Erst Bildung als Wertbewusstsein in der Einschätzung der für das „Überleben“ und das „gute Leben“ notwendigen Zwecke begründet vernünftige Mittel- und Ressourcenverwendung. Die alte Unterscheidung zwischen Wissen und Weisheit ist heute mehr denn je notwendig. *Bildung meint den Zusammenhang von Lernen, Wissen, Können, Wertbewusstsein und Handeln im Horizont sinnstiftender Lebensdeutungen.*
6. „Lebensdeutungen“ sind als Raum der Sinnfindung nicht machbar, sondern erwachsen aus leidvollen und beglückenden geschichtlichen Erfahrungen. Sie verkörpern sich in Kunst und Religion, Fest und Feier, Gedenken und Erinnern. In der Philosophie wird über sie nachgedacht. *Bildung ist dringend als geschichtliche, ästhetische, religiöse, ethische und philosophische Bildung erforderlich.* Die Marginalisierung der nicht verrechenbaren Seiten menschlichen Lebens wäre im Spiegel der „Maße des Menschlichen“ unverantwortlich.
7. Maße und Grenzen des Menschlichen als Maßstäbe von Bildung sind interdisziplinär von mehreren Seiten aus bestimmbar. Sie sich bewusst zu machen hilft, mögliche Maß-Losigkeiten zu vermeiden und die notwendigen Aufgaben verantwortungsvoll und realitätsgerecht wahrzunehmen. Maßstäbe werden bereits anthropologisch im Blick auf die menscheitsgeschichtliche Entwicklung sichtbar. Evolutionsbiologen verweisen auf Chancen und Grenzen des Lernens. Sie betreffen kognitives Lernen genauso wie ethisches Handeln, das letztlich viel voraussetzungsreicher und schwieriger ist. Ein effektives solidarisches Handeln, das Verständigung und Zusammenleben mit Fremden sowie globale soziale Verantwortung einschließt, die über den Nahbereich hinausgeht, ist nicht selbstverständlich. Leitziele für Bildung und Bildungspolitik sind Arbeitsmarktfähigkeit und Verständigungsfähigkeit. Daraus folgt: *Die Bildungsaufgaben, die der Verständigung in der eigenen Gesellschaft und dem Frieden weltweit dienen, sind neben den zu steigernden kognitiven Schulleistungen gleichgewichtig.* Im Brennpunkt stehen dabei besonders Eindämmung von Aggression und Überwindung von Gewalt. Sie machen ein pädagogisches Handeln notwendig, das Regeln kennt und Grenzen setzt.

8. *Bildung für eine offene Zukunft kann nicht aus der Zukunft abgeleitet werden, hat jedoch auf erkennbare zukünftige Gefahren zu antworten.* Der Ruf nach einer zukunftsfähigen Bildung wird in einer Situation gesellschaftlicher Dynamik laut, durch welche die Zukunft gerade wegen des beschleunigten Wandels in vielen Hinsichten immer weniger vorhersehbar ist. Gleichzeitig zeichnen sich mit beklammender Deutlichkeit vor allem ökologische Gefahren ab, die sich in der Zukunft auswirken werden, wenn man sie nicht rechtzeitig abwehrt und für sie durch eine ökologische Bildung sensibilisiert.
9. *Bildung ist eine sozialetische Herausforderung und hat dem Aufbau rücksichtsvoller Beziehungen in einer Solidargemeinschaft zu dienen.* Etwa 15 % der Jugendlichen haben keinen Bildungs- oder Ausbildungsabschluss. Sie drohen ausgegrenzt und marginalisiert zu werden. Unsere Situation verlangt neben einer sozial ausgleichenden regionalen und stadtteilbezogenen Bildungsförderung (Kindertagesstätten, Ganztagschulen bzw. Ganztagsbetreuung, Schulsozialarbeit) und sozialpädagogischen Konzepten für Schulen (besonders mit Ganztagsangeboten) konsequentes Handeln; es darf nicht bei bloßen Appellen und Absichtserklärungen bleiben.
10. An Maße des Menschlichen ist auf der Grundlage biblisch-christlicher Glaubenserfahrung besonders aus theologischer Perspektive zu erinnern. Von Menschen darf in Bildungsplanungen nicht in abstrakten Kategorien behandelt werden, über die man sie als individuelle Personen vergisst. Die Einzelnen sind als Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihren konkreten Lebenslagen wahrzunehmen und als Subjekte zu stärken. *Wir brauchen Bildungseinrichtungen mit einer Kultur der wechselseitigen Anerkennung, die sich im Umgang mit den schwächsten Gliedern, den Kindern, den Alten und den Behinderten, zu bewähren hat.* Dafür sind im Elementarbereich, in der kann man deutlicher ermessen, was gemeint ist, wenn im Lichte der PISA-Ergebnisse von Schwächen qualitativer Natur im deutschen Schulsystem die Rede ist. *Bildung in den Schulen braucht vordringlich eine Qualitätssteigerung des Unterrichts, um „bildendes“ Lernen mit Zeit für gesammelte Anstrengung, Besinnung, Vertiefung und Übung zu ermöglichen.* Aus ihr erwächst Leistung als nachhaltige, selbständige innere Aneignung. Erst die Bildungskategorie macht begreiflich, worauf sich Lehren und Lernen, Leistungsforderungen und Qualitätskontrollen im Kern zu richten haben.
11. *Die Frage nach Gott ist für zeitgemäße Bildung unabdingbar, da sie vor absolutierendem Denken und Handeln schützt.* In der für den Protestantismus zentralen Rede von der „Rechtfertigung“ des Menschen „allein aus Gnade“ und „allein durch den Glauben“ wird zwischen Gott und Mensch sowie zwischen dem Menschen als „Person“ und seinen „Werken“ ebenso radikal wie heilsam unterschieden. Die Radikalität dieser Unterscheidung bewahrt vor Absolutsetzungen jeder Art.
12. Die vorstehenden Thesen betreffen übergreifende Bildungsdimensionen und –aufgaben. Gerade in diesem weiten Bezugsrahmen heben sich die folgenden spezifischen Herausforderungen des Schulsystems und anderer pädagogischer Einrichtungen um so klarer ab. Im Blick auf die Schulen 1. Die in den 90er Jahren immer intensiver geführte Bildungsdebatte hat mit den internationalen Vergleichsuntersuchungen von PISA ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht. Sie sind ein Anlass für Reflexionen, die über die Ergebnisse von PISA hinausreichen. Die festgestellten Defizite des deutschen Schulsystems müssen entschlossen angegangen werden. Es ist erschreckend, in welcher Weise die Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht den Bildungserfolg behindert oder begünstigt. Wegen der Bedeutung der Unterrichtsqualität und –kultur ist aber ein unverkürztes mehrdimensionales Verständnis von Bildung zugrunde zu legen. *Bildung betrifft den einzelnen Menschen als Person, seine Förderung und Entfaltung als „ganzer Mensch“ und seine Erziehung zu sozialer Verantwortung für das Gemeinwesen.*
13. *Lernen im Zeichen mehrdimensionaler und lebensbegleitender Bildung trägt zur inneren Einheit der verschiedenen Bildungseinrichtungen bei.* Das einheitliche Moment liegt paradoxerweise in der Rücksicht auf menschliche Differenz in Gewalt persönlicher Individualität. Diese Rücksicht ist unteilbar; sie gilt nicht nur in der Kindheit, sondern auch gegenüber jedem Jugendlichen und Erwachsenen als unverwechselbarem Einzelnen. Was in Kindertagesstätten den sorgsamsten Umgang mit jedem einzelnen Kind bestimmen soll, wird an den Schulen im Grundsatz nicht hinfällig. Auch berufliche Weiterbildung sollte als ein Ingrediens der Erwachsenenbildung angesehen werden, die es immer mit dem je besonderen „ganzen Menschen“ in human zu gestaltenden Beziehungen zu tun hat. Diese Beziehungen verdanken ihre menschliche Qualität reziproker Verantwortung, dem Zusammenspiel wechselseitiger Rechte und Pflichten.

14. Im Zeichen innerer Einheit und zugleich Differenzierung ist auch das besondere Profil jeder Bildungseinrichtung zu entwickeln. *Einrichtungen für Kinder sollten deutlicher als Bildungseinrichtungen mit einem eigenen Bildungsauftrag ausgerichtet werden.* Dies heißt im Einzelnen: Im vorschulischen Bereich schließt das Recht auf einen Kindergartenplatz die Verpflichtung zu einer breiten frühen Förderung der Kinder ein. Der Erwerb sozialer und sprachlicher Kompetenz sowie die Entwicklung eines motivierten Frage- und Lernverhaltens kommen der Chancengerechtigkeit und der Integration der Kinder von Zuwanderern zugute. Die Kirche ist bereit, sich auf der Basis bewährter Tradition und vielfältig ausgestalteter evangelischer Kindertagesstätten den neuen Aufgaben in diesem Bereich von Diakonie und Bildung zu stellen. Die Stärkung der Erziehung in der Familie und die Anregungspotentiale zur Förderung des Kindes im Elementarbereich sind hierbei gleichrangige Ziele. Eltern sind unersetzlich, zugleich brauchen wir heute – auch aus pädagogischen Gründen – Angebote einer Ganztagsbetreuung, die es Frauen und Männern erlauben, berufstätig zu sein und verschiedene Aufgaben im Haus und in der Arbeitswelt gleichzeitig zu erfüllen, ohne vor unzumutbare Belastungen zu geraten.
15. Schulen ist im Rahmen fester Vorgaben und Strukturen größerer Spielraum zu geben. Er kann zum einen genutzt werden, um besser auf individuelle Bedürfnisse eingehen zu können. Zum anderen ist ein Ergebnis neuerer Forschung eindeutig: *Bildung und Erziehung hängen wesentlich von der Qualität einer Bildungseinrichtung im Ganzen ab.* Sie verkörpert sich bei einer „guten Schule“ in den menschlichen Beziehungen, ist im Schulklima zu spüren und bemisst sich an den lebendigen Bezügen zur Umwelt der Schule. Alles zusammen bildet ihre „pädagogische Kultur“.
16. *Das Bildungssystem muss sich heute besonders im Umgang mit Vielfalt bewähren.* Es handelt sich um eine historisch in ihrer Dringlichkeit neue Herausforderung durch Pluralität verschiedenster Gestalt, nicht zuletzt in Form des kulturellen, ethischen und religiösen Pluralismus. Ihrer Struktur und ihren Funktionen nach tendieren Schulen zu verallgemeinerndem Denken und Handeln. Zwischen langsamen und schnelleren Lernenden, zwischen behinderten und nicht behinderten Heranwachsenden, zwischen bildungsbegünstigten und bildungsbenachteiligten jungen Menschen, nicht zuletzt zwischen jungen Leuten mit differierendem ethnischen und religiösen Hintergrund bestehen gewissenhaft zu berücksichtigende Unterschiede. Besonders in den ersten genannten Hinsichten haben Schulen in evangelischer Trägerschaft, die zum Teil mit Heimen verbunden sind, viele Erfahrungen gesammelt. In dieser Logik ist es falsch, nach mehr Staat und Zentralisation zu rufen. Eine zukunftsfähige Bildungsgesellschaft muss analog zur teilautonomen Einzelschule dezentrale Eigenentwicklungen fördern.
17. *Bildung kann in diesem Kontext durch eine Fächergruppe „Religion und Ethik/Philosophie“ die allgemeine menschliche Bildung wesentlich vertiefen.* Diese schulische Fächergruppe besteht aus dem Religionsunterricht der verschiedenen Konfessionen und Religionsgemeinschaften (auch Islam) sowie dem Fach Ethik/Philosophie. Sinn- und wertbezogene Bildung in diesen Fächern öffnet die Augen für Erfahrungen, die uns umgreifen und zeigt Grenzmarken des menschlichen Lebens auf.
18. Das weltbekannte bewährte duale System der beruflichen Bildung in Deutschland droht seine produktive Kraft zu verlieren, wenn die Differenz seiner unterschiedlichen Schwerpunkte aufgehoben werden sollte. Auch hier geht es um das fruchtbare Wechselverhältnis von Differenz und Integration. Verständlicherweise stehen besonders Berufsschulen im Sog betrieblicher Erwartungen; darum erscheinen allgemein bildende Bildungsprozesse leicht als wenig funktional. Damit aber fiele die Chance weg, dass junge Erwachsene systematisch angeleitet werden, betriebliche Interessen, persönliche Bedürfnisse, gesamtgesellschaftliche Perspektiven sowie grundsätzlich nicht der Verwertbarkeit unterworfenen Dimensionen der Bildung und des Lebens aufeinander zu beziehen. Dafür bestehen gerade in der Adoleszenz besondere Möglichkeiten. Sie ist für die Ausbildung einer reflektierten ethischen Verantwortung eine wichtige Lebensphase. *Funktionswissen und Orientierungs- beziehungsweise Lebenswissen dürfen an keiner Schulart auseinander gerissen werden, auch nicht an den berufsbildenden Schulen.*
19. *An allen Schulen stehen heute die Lehrenden unter erhöhten Erwartungen, denen die Lehrerbildung in Deutschland noch nicht angemessen entspricht.* Die fachwissenschaftliche Ausbildung erfüllt anspruchsvolle Standards, die pädagogische nicht. Für die aufmerksame Beachtung jedes einzelnen Schülers und jeder einzelnen Schülerin fehlt im Unterrichtsbetrieb Zeit, für die Bewältigung flankierender sozialpädagogischer Herausforderungen (z.B. Gewaltprävention) mangelt es an Kompetenz

und Kraft. Der Lehrerberuf ist anstrengender geworden; seine öffentliche Würdigung lässt zu wünschen übrig. Die Bildungspolitik gerät an dieser Stelle vor eine empfindliche Bewährungsprobe.

20. *Die Zukunft der Bildung ist auf Anstrengungen und Opfer aller angewiesen.* Die Evangelische Kirche in Deutschland sieht die Bildungsproblematik, die weit über die Schule hinausreicht, im Blick auf die Situation der Generation der jungen Menschen insgesamt in Sorge, aber auch in Zuversicht. Jugendliche wollen einer Zukunft entgegengehen, für die sie gebraucht werden. Sie möchten schon in der Gegenwart empfinden, dass sie etwas wert sind und anerkannt werden. Sie wollen spüren, dass es sich lohnt, für diese Welt und in ihr zu leben und etwas zu leisten. Wenn die Jugendlichen diese Momente überzeugend erfahren, können und werden sie sich mit Staat und Gesellschaft identifizieren und im Gemeinwesen engagieren. Dazu brauchen wir einen Prozess, der das Vertrauen zwischen den Generationen und die Verantwortung füreinander durch alle Brüche und Ambivalenzen hindurch stärkt.

d) Positionspapier DER EVANGELISCHEN KIRCHE IM RHEINLAND ZUM EVANGELISCHEN RELIGIONSUNTERRICHT

beschlossen von der Landessynode im Januar 2003

- zur innerkirchlichen Klärung, zur Gestaltung der Praxis, für Gespräche mit den Partnern sowie für die Verhandlung mit der Politik und der Verwaltung –

Vorwort

Spätestens bei der Debatte um das Fach Lebensgestaltung, Ethik und Religionskunde (LER) in Brandenburg konnte man spüren, dass sich die Landschaft, in die der Religionsunterricht eingebettet ist, verändert hat. Was hierbei durchschien, war wie bei der Spitze des Eisberges, die gesellschaftspolitische Diskussionsgrundlage. Nun, in den alten Bundesländern stehen die politisch Verantwortlichen nach wie vor brav zum konfessionellen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in der

öffentlichen Schule. Untergründig gibt es längst Entwicklungen, die ein hohes Gefährdungspotential für den Religionsunterricht darstellen. In allen Schulstufen und Schulformen gibt es schulpädagogische Entwicklungen, die enorme Herausforderungen für den Religionsunterricht bedeuten. Ganz zu schweigen davon, dass der Fachlehrermangel eklatant ist und in Zukunft trotz verstärkter, von den Kirchen verantworteter Qualifikationsmaßnahmen, noch dramatischer werden wird. Da liegt die Frage schlicht auf der Hand: Was wird aus dem Religionsunterricht? Was zeigt sich an Bewegungen in den Schulen? Wie begegnet man dort schulpädagogischen Entwicklungen? Welche Akzeptanz hat dieser Unterricht in den Kollegien? Ist Religionsunterricht politisch erwünscht als eine Form der Werteerziehung, wenn festgestellt wird, dass Werte gesellschaftlich zerbrechen? Ist er

immer noch gewünscht, wenn er sich auf seine Grundlagen besinnt und die religiöse Dimension gerade nicht verleugnet? Es gibt so viele Fragen, die anstehen. Und zuweilen ist kaum erkennbar, welche Position die Kirchen einnehmen. Schauen die Kirchen zu, wie sich Praxis vor ihren Augen entwickelt, ohne einzugreifen? Schweigen sie, ggf. aus Sorge, dann Einfluss zu verlieren?

Die Konferenz der Schulreferentinnen und Schulreferenten der Evangelischen Kirche im Rheinland hielt es für an der Zeit, Position zu beziehen. Die Ausgangslage der Diskussion war kontrovers. Es überwog dennoch die Erkenntnis, dass nur ein Konsens gesamtkirchlichen Handelns Einfluss auf die Entwicklung haben könnte. Aus dieser Einsicht erwuchs der Gedanke, ein Positionspapier zu entwickeln und in der kirchlichen Auseinandersetzung zu bewähren. Immerhin hat das Kirchenleitung und Synode beschäftigt. Das Ergebnis liegt nun vor. Es mag überraschen, wenn mit diesem Positionspapier ein Plädoyer für den konfessionellen Religionsunterricht entstanden ist. Kritiker könnten sagen: „Das ist ein Rückfall in die 50-iger Jahre!“ Doch so leicht kann man es sich nicht machen! Konfessioneller Religionsunterricht hat zu allererst zu tun mit dem Profil des Religionsunterrichtes. Wenn Religionsunterricht Zukunft haben will, muss er erkennbar sein. Sein Beitrag zur Bildung kann anstößig sein, aber er klar sein. Sodann darf man durchaus gegenüber praktischen Entwicklungen kritische Fragen artikulieren. Nicht alles, was als Religionsunterricht angeboten wird, hält kritischer Prüfung stand. Das ist die eine Seite! Auch die andere Seite will gesehen werden.

Das Eintreten für den konfessionellen Religionsunterricht kann durchaus ein Zeichen für die Reformfähigkeit und für Verständnisorientierung sein! Das hat die Synode mit dem Positionspapier deutlich artikuliert. Aus evangelischer Sicht ist der konfessionelle Religionsunterricht entwicklungs offen. Der Anschluss an die Denkschrift der EKD mit dem Titel: „Identität und Verständigung“ ist nicht zu übersehen!

Das Positionspapier will Farbe bekennen! Es versteht sich als Hintergrund für einen engagierten Diskurs um den Religionsunterricht in der Schule. Dazu möchten wir Lehrerinnen und Lehrer sowie auch die Eltern einladen. Wir wollen streiten für die bildende Kraft des Religionsunterrichts und seiner Platzierung im Bildungskanon der Fächer der Schule. Wir suchen Mitstreiterinnen und Mitstreiter, die helfen, das Profil dieses Unterrichts deutlich zu strukturieren.

1 Die Position der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Evangelischen Religionsunterricht

1.1 Evangelischer Religionsunterricht trägt zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule bei.

Evangelischer Religionsunterricht gehört zum Bildungskanon der Schule. Er trägt zur allgemeinen und religiösen Bildung bei und fördert damit die Wahrnehmung der Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Artikel 4 Grundgesetz. Wie alle Schulfächer zielt er auf Bildung. Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach und wird nach Art. 7.3 GG nach „den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ konfessionell ausgerichtet. Als solcher leistet Evangelischer Religionsunterricht gegenüber den Schülerinnen und Schülern auch einen Beitrag zu einer grundlegenden Wertorientierung, die hinsichtlich der Erziehungsziele „Urteilsfähigkeit, Selbstständigkeit im Handeln und Verantwortungsbewusstsein“ unerlässlich ist, benennt die Grundlage dieser Orientierung und beteiligt sich damit wesentlich an der Qualitätsentwicklung der Schulen.

1.2 Evangelischer Religionsunterricht ist konfessioneller Unterricht.

Das Christentum gibt es nur in seinen konfessionellen Ausprägungen.

Konfessionalität wird begründet aus der Einheit von Glaubensinhalt und Glaubensleben in der Gemeinde, im Bekenntnis und gelebten Glaubenszeugnis, in der Liturgie und Diakonie.

Die Konfessionalität des Evangelischen Religionsunterrichts ist bestimmt durch die Lehre und die authentische Begegnung mit den von der Kirche durch Vokation beauftragten Lehrerinnen und Lehrern.

Der Evangelische Religionsunterricht will nicht nur über Religion und christlichen Glauben informieren. Er will dazu helfen, die Deutung von Wirklichkeit aus religiöser Perspektive und eine entsprechende Lebensgestaltung zu verstehen. Im Religionsunterricht sind auch persönliche Glaubensentscheidungen möglich.

1.3 Evangelischer Religionsunterricht hat erkennbar theologische Grundlagen.

Die Christenheit bekennt gemeinsam einen Glauben, der sich durch unterschiedliche Herausforderungen und Entscheidungen zu verschiedenen Konfessionen ausgeprägt hat. Schülerinnen und Schüler haben ein Anrecht darauf zu wissen, worauf sie sich im evangelischen Religionsunterricht einlassen.

Im evangelischen Religionsunterricht kommt im Kontext der Erfahrungen und Fragen der Schülerinnen und Schüler evangelische Theologie zur Sprache:

- Wir sind von Gott gewollt.

Das heißt zum Beispiel: Jeder Mensch hat Würde und Ehre. Leistungen sind wichtig, aber an ihnen entscheidet sich nicht, ob das Leben gelingt. Menschen können die eigenen Gaben entdecken und die anderer wertschätzen. Sie werden ermutigt, sie selbst zu werden.

- Wir sind von Gott geliebt.

Das heißt zum Beispiel: Gott gibt Menschen nie auf. Er kennt keine hoffnungslosen Fälle. Menschen können Erlösung erfahren und deshalb zu ihrer Schuld stehen und eigene Grenzen achten. So werden sie stark, der Lebensfeindlichkeit die Stirn zu bieten und sich für Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen.

- **Wir sind von Gott befreit.**

Das heißt zum Beispiel: Keine Herrschaft von Menschen und Sachzwängen hat göttliche Qualität. Die Dinge der Welt bekommen ihr weltliches Maß. Eine Kultur der Aufklärung wird gefördert. Das ermöglicht Religionskritik, wenn Menschen in Abhängigkeit von Ideologie und Aberglaube geraten sind. Alle, die zur Kirche gehören, können deren Leben und Ordnung maßgeblich mitgestalten, z.B. Alte und Junge, Männer und Frauen.

1.4 Evangelischer Religionsunterricht steht in Verbindung zu gelebtem Glauben in der Gemeinde.

Evangelischer Religionsunterricht nutzt den religiösen Erfahrungsraum der Kirche z.B. durch Feste im Kirchenjahr und Schulgottesdienste, um wesentliche Elemente unseres kulturellen Gedächtnisses zu sichern und um die Erfahrung von Gemeinschaft, Spiritualität und gelebtem Glauben zu ermöglichen.

1.5 Evangelischer Religionsunterricht ist kooperativ und offen.

- er ist offen für alle Schülerinnen und Schüler, die daran teilnehmen wollen
- er sucht die Kooperation mit anderen Fächern insbesondere mit dem katholischen Religionsunterricht
- er ist bereit zum ökumenischen, interkonfessionellen und interreligiösen Dialog
- er legt Wert auf die Erziehung zu Toleranz und Kritikfähigkeit
- er wirkt an der Entwicklung tragfähiger schulpädagogischer Standards mit.

1.6 Evangelischer Religionsunterricht ist eingebunden in eine Fächergruppe.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Evangelischen Religionsunterricht teilnehmen, wird der entsprechende Bildungsauftrag der Schule durch katholischen, orthodoxen, jüdischen ggf. islamischen Religionsunterricht bzw. durch das Fach Praktische Philosophie oder Ethik erfüllt.

2. Argumente für Evangelischen Religionsunterricht.

2.1 Evangelischer Religionsunterricht leistet einen Beitrag zur religiösen Alphabetisierung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer bisherigen Entwicklung kaum mit religiösen Erfahrungen und christlicher Tradition in Berührung gekommen sind.

2.2 Evangelischer Religionsunterricht nimmt die religiöse Erziehung in Elternhaus, Kindertagesstätte und Kirchengemeinde auf.

2.3 Er fördert die Entwicklung von Identitätsbildung und Urteilsfähigkeit in religiösen und ethischen Fragen, indem die Lehrerinnen und Lehrer sich zu Sinn- und Wertfragen und zur Frage nach Gott als subjektiv glaubwürdige Personen in den Unterrichtsprozess einbringen.

2.4 Der konfessionelle Religionsunterricht bleibt verbunden mit konkret gelebtem Glauben. Er öffnet sich u.a. für geeignete Angebote der Kirchengemeinden wie z.B. dem Konziliaren Prozess, dem Programm der Überwindung von Gewalt, Friedensinitiativen, etc.

2.5 Er bereichert das Schulleben durch Gestaltung von Feiern und Festen, zusammen mit Schulgottesdienst und Evangelischer Kontaktstunde (NRW). Ebenso sind die schulnahe Jugendarbeit und die Angebote der kirchlichen Jugendhilfe verlässliche Partner für schulische Angebote.

2.6 Evangelischer Religionsunterricht kann zu vertieftem Verstehen der Grundlagen des eigenen Glaubens und der religiösen Praxis führen. Er ist offen dafür, dass Schülerinnen und Schüler selbst nach Glauben suchen und ermutigt werden, darin eigene Wege zu gehen.

2.7 Im Prozess der Selbstfindung und Selbstvergewisserung fördert der konfessionelle Religionsunterricht die selbständige und erfahrungsbezogene Aneignung von und die Auseinandersetzung mit konfessionellen Standpunkten.

2.8 Die Bezogenheit auf einen konfessionellen Standort ermöglicht Lernenden die Identifikation und Auseinandersetzung sowie die Entwicklung einer eigenen Position im Gespräch mit unterschiedlichen Auffassungen.

3. Handlungsstrategien zur Unterstützung des Evangelischen Religionsunterrichts

3.1 Die Evangelische Kirche im Rheinland trägt dafür Sorge, dass die Zusammenarbeit mit Schulen im Rahmen der Entwicklung von Gemeindekonzeptionen berücksichtigt und konkretisiert wird.

3.2 Sie verpflichtet sich, die Eltern und Schülerinnen und Schüler in breiter und vielfältiger Form über die Grundsätze, Regelungen und Möglichkeiten des Religionsunterrichts zu informieren sowie für die Teilnahme und die fördernde Begleitung zu werben.

3.3 Sie entwickelt Modelle von Elternarbeit zum Religionsunterricht. Dazu gehören z.B. Elterninformationen, Elternbriefe, Vorlagen in „Schule und Kirche“. Sie ermutigt und unterstützt Eltern, auch politisch für den Religionsunterricht einzutreten, z.B. durch Engagement in schulischen und außerschulischen Mitwirkungsgremien.

3.4 Die Evangelische Kirche im Rheinland stärkt die schulische Arbeit von Lehrerinnen und Lehrern durch eine seelsorgliche Grundbildung.

3.5 Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert den Religionsunterricht durch kontinuierliche Angebote in der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung, deren Weiterentwicklung und Qualitätssicherung, und durch Angebote der persönlichen Kontaktpflege auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen.

3.6 Die Evangelische Kirche im Rheinland tritt für eine Stärkung der konfessionellen Kooperation ein.

3.7 Sie fördert die Entwicklung von Modellen der Zusammenarbeit in der Fächergruppe.

3.8 Die Evangelische Kirche im Rheinland setzt sich für die Sicherung des Evangelischen Religionsunterrichts ein. Dazu gehören die Weiterentwicklung der Datenanalyse, die entsprechende Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern und die Werbung für Lehramtsstudiengänge.

Erläuterungen

Die Präzisierung der Position der Evangelischen Kirche im Rheinland ist notwendig geworden, weil sich die Verhältnisse in Schule und Gesellschaft stark verändert haben. Im Einzelnen sollen - bezogen auf den Evangelischen Religionsunterricht - diese Veränderungen beschrieben werden.

1. Die gegenwärtige Situation des Religionsunterrichts an den Schulen

1.1 Veränderte Schülersituation

Die Schülerschaft hat sich hinsichtlich der religiösen und konfessionellen Zugehörigkeit merklich verändert. Der Anteil muslimischer und konfessionsloser Schülerinnen und Schüler steigt in allen Schulformen.

In Berufskollegs bzw. berufsbildenden Schulen ist die Situation zugespitzt: in Teilzeitklassen und Klassen ohne Berufsausbildung sind christliche Schülerinnen und Schüler vielfach in der Minderheit.

Die Schulwirklichkeit im Religionsunterricht ist nicht von Konfessionalität geprägt. Viele Schüler und Schülerinnen können sich konfessionell kaum zuordnen.

Unter diesen Umständen haben Schulen Organisationsformen gefunden, die nicht der Rechtslage entsprechen.

1.2 Schulpädagogische Entwicklungen

Besonders in Grund- und Hauptschulen und in Sonderschulen wird aus pädagogischen Gründen das KlassenlehrerInnen - Prinzip favorisiert. Der Religionsunterricht kann in die Lage kommen, eine Sonderstel-

lung einzunehmen, wenn er nicht durch ausgebildete Lehrer und Lehrerinnen erteilt wird und u.U. an die Ränder des Stundenplanes gerät.

Die klassische Schulstunde wird zudem durch Formen der Rhythmisierung des Lernens abgelöst. Ein Fachunterricht, der an feste Zeiten gebunden ist, stört diese Entwicklung.

Freiarbeit und Epochenunterricht lösen zusätzlich die Grenzen zum Fachunterricht auf.

1.3 Organisatorische Probleme

Der konfessionell getrennte Religionsunterricht ist vielerorts organisatorisch schwierig zu bewältigen. Probleme bereiten insbesondere geringe Schülerzahlen mit konfessioneller Bindung, das Fehlen von Fachlehrerinnen und Fachlehrern einer Konfession oder die Anzahl von Schülerinnen und Schülern, für die es keinen Religionsunterricht gibt bzw. die nicht am konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen ohne eine vergleichbare Teilnahmeverpflichtung.

1.4 Nachlassende Unterstützung der Konfessionalität des Religionsunterrichtes

Viele Schülerinnen und Schüler haben keine religiöse Erziehung in der Familie oder Beheimatung in der Gemeinde mehr erfahren. Daraus wird der Schluss gezogen, Schule solle elementare Zugänge zum christlichen Glauben anbahnen. Der konfessionelle Aspekt habe dabei eine untergeordnete Rolle zu spielen. Angesichts zunehmender Säkularisierung, fordern Lehrerinnen und Lehrer, dass evangelische und katholische Christen zusammenwachsen und in der Schule dafür auf ein konfessionelles Profil verzichtet werden sollte.

1.5 Akzeptanz des Religionsunterrichts

Der Religionsunterricht hat es nach wie vor gegenüber den sogenannten Haupt- und Kernfächern schwer. Er gilt als Nebenfach. Das führt dazu, dass Eltern es eher hinnehmen, wenn Religionsunterricht ausfallen sollte. Der Religionsunterricht wird entscheidend geschwächt, wenn Eltern ihn nicht unterstützen oder einfordern.

Die Praxis zeigt weiter:

- schulscharf ausgeschriebene Stellen für Lehrerinnen und Lehrer gibt es eher für den Bereich der Kernfächer als für den Religionsunterricht
- Religionsunterricht kommt in vielen Schulen nicht im Schulprogramm vor
- Eltern beschwerten sich selten darüber, dass Religionsunterricht ausfällt
- Religionsunterricht wird im Fächerkanon oft als unwichtiges Unterrichtsfach betrachtet.

1.6 Bildungspolitische Auseinandersetzungen um den Religionsunterricht

Die Diskussion um das Fach „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ (LER) hat eine neue Erörterung der Grundsätze angeregt. Der Rechtsstreit ist durch einen Kompromissvorschlag des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe entschieden worden. Die Lösung ist nicht darin gefunden worden, ein Fach für alle Schülerinnen und Schüler als verbindlich vorzugeben.

Auch der Schulversuch „Praktische Philosophie“ in Nordrhein Westfalen bzw. das Fach Ethik in anderen Bundesländern sind Unterrichtsfächer, die zwar „menschliche Gesamtpraxis“ zur Sprache bringen und Fragen der religiösen Deutung einbringen, als Unterrichtsfächer aber nur für Schülerinnen und Schüler verpflichtend sind, für die es keinen Religionsunterricht gibt oder die nicht am konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen.

2. „Religionsunterricht im Klassenverband“ - Für und Wider

Es gibt Schulen, an denen der Religionsunterricht ohne konfessionelle Trennung im Klassenverband erteilt wird.

2.1 Argumente für einen „Religionsunterricht im Klassenverband“

- Das pädagogische Argument

Man solle Kinder z.B. zu Beginn der Schulzeit nicht nach konfessionellen Gesichtspunkten trennen. Zu Beginn der Schulzeit gehe es pädagogisch darum, dass die Kinder zu einer „guten“ Gruppe zusammenwachsen. Außerdem sei den Kindern vom Kindergarten her die konfessionelle Trennung in der Regel nicht bekannt.

- Das sozialpädagogische Argument

Schülerinnen und Schüler, die in sozial schwierigen Lebensverhältnissen aufwachsen, würden mit Unsicherheit und Unangepasstheit reagieren, wenn sie aus dem vertrauten Sozialgefüge ihrer Klasse zeitweise herausgelöst würden. Durch die konfessionelle Trennung würde die sozialerzieherische Arbeit in den Klassen erschwert.

- Das organisatorische Argument

In der Minderheitenkonfession gebe es vielfach nicht mehr genügend Schülerinnen und Schüler, um ausreichende konfessionelle Gruppenstärken zu erhalten. Jahrgangübergreifender Religionsunterricht sei pädagogisch schwierig und organisatorisch vor allem an kleinen Schulen kaum durchführbar. Religionsgruppen, die aus vielen Klassen zusammengesetzt sind, seien Lehrkräften nicht zumutbar.

- Das Lebensweltargument

Für Jugendliche würden konfessionelle Unterschiede häufig keine Rolle mehr spielen. Oft wüssten sie selbst nicht, welcher Konfession sie angehören. Konfessioneller RU erscheine von daher als anachronistisch.

- Das Ökumene-Argument

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinsamkeiten der Konfessionen größer seien, als die Unterschiede. Gemeinsamer Religionsunterricht wird als ökumenischer Lernprozess angesehen, der die zukünftige Überwindung der konfessionellen Trennung fördere.

- Das Lehrplanargument

In beiden Konfessionen (zum Teil auch im Ethikunterricht und in Praktischer Philosophie) würden annähernd die gleichen Themen behandelt werden. Die Unterschiede seien bei Lehrkräften einer Konfession oft größer als zwischen den Konfessionen.

- Das Pluralismusargument

In kulturell gemischten Einzugsgebieten sei die Schülerschaft z.T. so heterogen zusammengesetzt (evangelisch, katholisch, muslimisch, buddhistisch, jüdisch, atheistisch etc.), dass die Schule im Bereich Religion/Ethik gar nicht so viele Differenzierungen anbieten könne, wie es unterschiedliche Gruppen gebe. Zudem würde die Schule angesichts ihres Einzugsgebietes größten Wert darauf legen, dass sich die Kulturen und Religionen einander in Toleranz und Akzeptanz begegnen. Dies könne in erster Linie in einem gemeinsamen und für alle verbindlichen Unterricht mit dem Schwerpunkt Werteerziehung ermöglicht werden.

- Das institutionskritische Argument

Konfessioneller Religionsunterricht sei ein Privileg der Großkirchen, das nicht mehr in unsere Zeit passe. An seine Stelle sollte möglichst rasch ein allgemeiner Ethik/Lebenskundeunterricht für alle treten.

- Das Postmoderne-Argument

Religion sei in der postmodernen Gesellschaft nicht mehr an Institutionen gekoppelt, sondern würde von jedem einzelnen Menschen selbst konstruiert. Angesichts einer zunehmend individualisierten Religiosität sei die konfessionelle Ausrichtung des RU gesellschaftlich nicht mehr plausibel zu machen.

2.2 Argumente für einen konfessionellen Religionsunterricht

- Das Gebot staatlicher Neutralität

In Art. 7.3 GG wird nicht von Kirchen, sondern von Religionsgemeinschaften gesprochen. Religionsunterricht gehört zu den Aufgaben, die vom Staat und den Religionsgemeinschaften gemeinsam gelöst werden müssen, da sich der Staat in religiösen und weltanschaulichen Fragen selber Neutralität auferlegt hat.

- Flexible Organisationsmöglichkeiten

Konfessioneller Religionsunterricht kann auf die unterschiedlichen sozialen Situationen flexibel reagieren. Dazu gehören besonders herausgehobene Zeiten wie der Schulanfang, die Übergänge in andere Schulformen wie auch der Wochenbeginn nach einem langen Wochenende. Organisatorische Möglichkeiten stellen Projektphasen, Blockung von Unterricht, Epochenunterricht und zeitweiliger Unterricht im Klassenverband bei bleibender Bestimmung des Unterrichts durch den Lehrplan und die Konfession der Lehrerin bzw. des Lehrers dar.

- Differenzierung als Lernchance

Differenzierung gehört zum schulischen Alltag und enthält Lernchancen für Schülerinnen und Schüler, die genutzt werden sollten. Der Klassenverband ist nur eine Organisationsform neben anderen.

- Identitätsbildung und Verständigung als Aufgabe des Religionsunterrichts

Die Begegnung mit Fremdem und Differentem gehört zum Alltag von Kindern und Jugendlichen. Auch der Schule ist es u.a. aufgegeben, dass Schülerinnen und Schüler gerade mit dem Anderen leben lernen. Das betrifft auch die unterschiedliche konfessionelle und religiöse Beheimatung. Verständigung erwächst aus der Vergewisserung des Eigenen und der Begegnung mit dem Fremden.

- Religionsunterricht und Religionsgemeinschaft

Die christlichen Kirchen wissen um ihr gemeinsames Erbe und um die vielen gemeinsamen Aufgaben. Sie wissen aber auch um ihre religiösen und konfessionellen Differenzen. Sie sehen darin keinen Hinderungsgrund, gemeinsam zu handeln. Auf einem solchen Hintergrund versteht sich der Evangelische Religionsunterricht bekenntnisgebunden. Er ist bereit zum Dialog mit anderen Konfessionen und Religionen. Beheimatung und Orientierung in der eigenen Tradition sind erforderlich, um religiöse Identität zu bilden:

3. Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht

Konfessionelle Kooperation stärkt die Stellung des konfessionellen Religionsunterrichts in der Schule und in der Öffentlichkeit.

3.1 Unstrittig ist konfessionelle Kooperation auf verschiedenen Ebenen der schulischen Praxis. Dabei handelt es sich z.B. um gemeinsame Lehrerfortbildung, gemeinsame Fachkonferenzen, Erfahrungsaustausch über praktische Fragen des Religionsunterrichtes und Unterrichtsmaterialien, die Mitgestaltung von Schulprogrammen und das Schulleben, die Öffnung von Schule und die Durchführung gemeinsamer Projekte.

3.2 Ziel konfessioneller Kooperation ist es, Verständigungsbereitschaft und Verständigungsfähigkeit zu ermöglichen und dialogfähig zu werden. Zum Dialog gehören Positionalität und die Begegnung mit dem Fremden.

3.3 Für die schulische Praxis heißt das:

- Zum evangelischen Religionsunterricht sind auch Schülerinnen und Schüler eingeladen, die nicht der evangelischen Konfession angehören.
- Es wird nach vereinbarten Regelungen gehandelt, wenn der Unterricht in einer Konfession nicht erteilt werden kann.
- Am konfessionellen Religionsunterricht können Schülerinnen und Schüler einer anderen Konfession teilnehmen, wenn pädagogische Projekte zeitweilig im Vordergrund stehen (z.B. Einschulung/Anfangsphase 1. Schlj./5. Schlj.) oder z.B. Epochenunterricht durchgeführt wird. Dies geschieht unter abgestimmten curricularen Voraussetzungen.

- Die Teilnahme an Kursen der anderen Konfessionen kann zur Sicherung der Schullaufbahn von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II anerkannt werden.

e) Beschluss der Tagung der Landessynode der Lippischen Landessynode am 19. / 20. Juni 2000

*„Religionsunterricht“
Hauptthema der Lippischen Landessynode im Frühjahr 2000*

Die Lippische Landeskirche hat sich in Gesprächen mit Schulleitungen, Religionslehrerschaft, Schulverwaltung, Institutionen der Berufsausbildung und in ihren gewählten Gremien (Schulkammer, Klassentagen, Landeskirchenrat und Landessynode) mit den Fragen des heutigen Religionsunterrichts in der Schule befasst. Die Lippische Landessynode fasst nach diesen Beratungen folgenden Beschluss:

1. „Die Lippische Landeskirche und der schulische Religionsunterricht“

1.1. Die Lippische Landeskirche nimmt ihre Mitverantwortung für den Evangelischen Religionsunterricht in einer pluralen Gesellschaft wahr und beteiligt sich am gesellschaftlichen Dialog über Fragen der Bildung, Gestaltung der Schule und Veränderungen im und um den Religionsunterricht. Sie hofft - auch über den Beratungsprozess dieser Synode hinaus - damit einen Impuls für weitere Gespräche geben zu können.

1.2. Die Lippische Landessynode würdigt die Leistungen des schulischen Religionsunterrichts für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie nimmt die oft schwere Aufgabe der Unterrichtenden wahr und nimmt Anteil an den Schwierigkeiten, die sich für Unterrichtende wie für die Schulorganisation dabei ergeben können.

Sie dankt allen Religionslehrerinnen und -lehrern für ihre Bereitschaft und ihren Einsatz, in dem sie jungen Menschen helfen, ihr Leben vom Evangelium Jesu Christi her zu sehen und gestalten zu lernen, und ihnen Grundorientierungen in den wichtigen Entscheidungsfragen des täglichen Lebens und der Gesellschaft aus der biblischen Botschaft vermitteln.

Sie dankt auch den Schulleiterinnen und Schulleitern, die dem Religionsunterricht in der oftmals schwierigen Stundenplangestaltung mehr als einen Randplatz einräumen, und wird den Kontakt zu ihnen weiterhin pflegen.

Ein besonderer Dank geht an die Schulen, Mentorinnen und Mentoren, die Vikarinnen und Vikare während ihrer schulischen Ausbildungsphase fachkundig und engagiert betreuen und damit die Pfarrerausbildung der Landeskirche fördern.

1.3. Die veränderte Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen und deren Suche nach gültigen Wertmaßstäben und religiöser Orientierung fordert Eltern, Kirche und Schule zu verändertem Handeln auf. Sie brauchen bei der Suche, Befragung und Infragestellung ihnen zugewandte Begleitung. Oft sind ihnen Lehrerinnen und Lehrer eine solche Begleitung auf Zeit.

Die Landessynode ermutigt Eltern wie Verantwortliche in Kirchengemeinden und christlicher Jugendarbeit, mit Fantasie den Kinder und Heranwachsenden zugewandte Partnerinnen und Partner bei der religiösen Sinnsuche, der Wertorientierung und den Fragen des Glaubens zu sein.

2. „Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach und die Forderung nach einem Ersatzfach“

2.1. Die Lippische Landessynode stellt fest, dass der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach unverzichtbar ist. Wir freuen uns, wenn er hohe Akzeptanz findet.

2.2. Der Religionsunterricht hat direkten Anteil am Wandel in unserer Gesellschaft. Er hat sich in Inhalten und Methoden in den letzten Jahrzehnten entscheidend verändert, ohne dabei seine biblischen Grundbezüge und seinen Bekenntnischarakter aufzugeben. Deutlicher als früher ist heute aber die Schülerorientierung ein Grundprinzip des Religionsunterrichts. Wie in anderen Fächern kommt der Methodenkompetenz auch im Religionsunterricht ein hoher Stellenwert zu. Diese starken Veränderungen des Religionsunterrichts sind außerhalb der Schule in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, aber auch im Bereich der Kirche nur ansatzweise mitvollzogen worden. Vielfach wird heutiger Religionsunterricht noch auf dem Hintergrund eigener Schulerfahrungen und nach den Mustern vergangener Generationen bewertet.

Die Lippische Landessynode nimmt die in Richtlinien und Lehrplänen festgestellte inhaltliche und methodische und in der Praxis vielfach umgesetzte Veränderung des Religionsunterrichts wahr und bejaht sie. Es entspricht den Grundsätzen kirchlichen Handelns, von der Lebenswirklichkeit der Menschen auszugehen, sie in ihren Fragen und Problemen ernst zu nehmen und in diesen Zusammenhang biblische Botschaft und theologisches Denken einzubringen.

2.3. So wie die Religion eine wesentliche Dimension des menschlichen Lebens darstellt, versteht sich der Religionsunterricht als ein Fach im einem vernetzten schulischen Fächerkanon. Er ist prinzipiell auf Kooperation angelegt und vom Ansatz her fächerübergreifend.

Die Lippische Landeskirche begrüßt fächerverbindend Ansätze und will sie deswegen auch in der Lehrerfortbildung gefördert wissen. Sie bittet das landeskirchliche Schulreferat, mit den übrigen Kirchen in Nordrhein-Westfalen und den zuständigen staatlichen Stellen zu klären, wie ein fächerübergreifendes Bildungsangebot gemeinsam entwickelt und getragen werden kann.

2.4. Die Lippische Landessynode spricht sich grundsätzlich für ein Unterrichtsangebot in der eigenen Konfession und Religion für alle Schülerinnen und Schüler auf den gleichen gesetzlichen Grundlagen und bei Wahrung der verfassungsmäßigen Neutralität des Staates aus. Unsere Gesellschaft hat einen breiten Konsens nötig in grundlegenden Werten wie Menschenwürde, Mitmenschlichkeit, Bekenntnisfreiheit, Toleranz, Ächtung von Krieg und Gewalt, freiheitliche Demokratie, Sozialstaatlichkeit und persönliche wie globale Verantwortung. Der Religionsunterricht leistet dazu seinen Beitrag. Die Vermittlung dieser Werte muss auch dort geschehen, wo es keine religiöse Bindung gibt. Die Landessynode begrüßt die Durchführung des Schulversuches Praktische Philosophie in der Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen. Sie fordert erneut einen verbindlichen Unterricht für die Schülerinnen und Schüler, die an keinem Religionsunterricht teilnehmen.

2.5. Die Lippische Landessynode nimmt einen beträchtlichen regelmäßigen Unterrichtsausfall im Fach Religion in der Sekundarstufe I zur Kenntnis. Dieser Ausfall vor allem in den Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 lässt Schülerinnen und Schüler in dieser schwierigen Altersphase in der Schule „lernen“, dass auf die religiöse Dimension in der Schule und auf Religionsunterricht verzichtet werden könne. Regelmäßiger und nennenswerter Ausfall von Religionsunterricht ist nicht hinzunehmen. Die Landessynode fordert alle zuständigen Stellen und Gremien, insbesondere die Schulleitungen und Fachkonferenzen auf, diesem Mangel wirksam entgegen zu treten. Sie bittet auch die Eltern, Schülerinnen und Schüler und Kirchengemeinden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Abhilfe zu sorgen.

Der Religionsunterricht sollte entsprechend der vom Land erlassenen geltenden Ordnungen nicht in die Randstunden des Stundenplanes verdrängt werden.

3. „Interkonfessioneller und geöffneter evangelischer Religionsunterricht“

3.1. Der Evangelische Religionsunterricht hat ein konfessionelles Profil. Starre Konfessionalität ist aber ebenso abzulehnen wie ein allgemeines Fach religionskundlicher „Gleich-gültigkeit“. Der Religionsunterricht ist vom Prinzip her auf Dialog angelegt.

3.2. Der vorhandene Raum zur Kooperation der christlichen Konfessionen im Religionsunterricht muss noch stärker entdeckt und entwickelt werden. Der Schulreferent wird beauftragt, Fortbildungsvorhaben für evangelische und katholische Lehrerinnen und Lehrer in gemeinsamer Trägerschaft mit der katholische Kirche durchzuführen.

Die Lippische Landeskirche wird mit dem Erzbisum Paderborn Gespräch aufnehmen mit dem Ziel., einen zeitlich und auf eine Schulart begrenzten gemeinsamen Religionsunterrichtsversuch durchzuführen und diesen wissenschaftlich begleiten zu lassen.

3.3. Evangelischer Religionsunterricht ist bekenntnisorientiert und heute vom Grundsatz her ökumenisch offen. Diese Offenheit basiert auf der Achtung andersgläubiger und andersdenkender Menschen und der Kenntnis um ihren Glauben.

Die Landessynode begrüßt diese Offenheit des evangelischen Religionsunterrichts und der ihn Unterrichtenden für Gläubige anderer christlicher Konfessionen und anderer Religionen sowie Schülerinnen und Schüler ohne Bekenntnis, zumal wenn diesen kein eigener Religionsunterricht angeboten werden kann. Dies ist auch in die Konzeption der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung einzubringen.

3.4. Die Lippische Landessynode stellt fest, dass der Religionsunterricht in vielen Schulen im Bereich der Lippischen Landeskirche, nicht nur im Primarbereich, konfessionsübergreifend und religionsübergreifend im Klassenverband bzw. in Lerngruppen erteilt wird. Sie erkennt auch den besonderen pädagogischen und sozialen Wert eines Religionsunterrichts im Klassenverband von Grund- und Sonderschulen an. Dieser übergreifende Religionsunterricht geschieht teils aus konzeptionellen Gründen, teils aus Not (z.B. Lehrermangel) oder aus schulpraktischen und unterrichtsorganisatorischen Erwägungen. Darüber sind Gespräche mit anderen Kirchen, selbständigen Gemeinden und Religionsgemeinschaften weiterzuführen, wie ein solcher „geöffneter“ Unterricht in Inhalt, Methodik und unter Beachtung bestehender rechtlicher Grundlagen verantwortlich gestaltet werden kann.

3.5 Die Landessynode schätzt die Bereitschaft und das Engagement von Lehrerinnen und Lehrern - besonders im Primarbereich - sehr, Religionsunterricht auch ohne Fachausbildung zu erteilen und gibt hierfür in der Regel die erforderliche Lehrerlaubnis. Sie erwartet von ihnen, dass sie sich die notwendigen Kenntnisse im Rahmen der Lehrerfort- und -weiterbildung erwerben und richtet für den Primarbereich auch weiterhin Kurse zur Zusatzqualifikation ein.

4. „Stellung des Religionsunterrichts in der Schule und im Schulprogramm“

4.1. Der Religionsunterricht hat seine durch die biblische Botschaft begründete, innovative Kraft durch wesentliche Impulse häufig bewiesen, die heute längst im Gesamtfeld schulischen Lernens und Handelns aufgenommen sind. Zu nennen sind hier Themen wie Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung, Sucht- Gewaltprävention, Konfliktregelung, Toleranz, Eine-Welt-Fragen und globales Lernen. Schulpro-

gramme sollten Aussagen zur religiösen Dimension schulischer Arbeit, zur Stellung des Religionsunterrichts in der Schule und zu Kooperationsebenen mit den Kirchen enthalten. In manchen Schulen ergeben sich weitere Bezüge durch Schulnamen, örtliche geschichtliche Zusammenhänge und aktuelle Projekte wie zum Beispiel Schulgottesdienste, Projekte mit Kirchengemeinden und ökumenischen Partnern sowie durch Schülerbesinnungstage.

Die Synode bittet die Fachschaften Religion, die Kollegien und die das Fach Unterrichtenden, die in der Schulprogrammentwicklung gegebene Chance zur Anerkennung des Faches Religion und der Zusammenarbeit der Schule mit der Kirche zu nutzen.

4.2. Das Fach Ev. Religionslehre ist als ordentliches Lehrfach versetzungs- und abiturrelevant. Es bietet vielfach Hintergründe und Zusammenhänge für die Bearbeitung von vielen Themen in anderen Fächern. Der Religionsunterricht in der Sekundarstufe I ist dabei wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Teilnahme an Religionskursen (bzw. Philosophiekursen) in der gymnasialen Oberstufe. Deswegen ist es besonders bedenklich, wenn Religionsunterricht in der Sekundarstufe I nur sehr eingeschränkt angeboten bzw. wahrgenommen wird. Hier könnten weitere Informationen der Schulen und der Kirchen an die Jugendlichen und die Eltern sinnvoll helfen.

4.3. In der beruflichen Bildung ist neben der fachlichen Qualifizierung personale Bildung unverzichtbar, zu der der Religionsunterricht einen wesentlichen Beitrag leistet. Er hat einen deutlichen Berufsbezug, darf sich aber nicht auf diesen Aspekt des Menschen und seines Handelns begrenzen lassen, sondern muss die Schülerinnen und Schüler und ihre Lebenssituationen im Blick behalten.

Deswegen begrüßt die Lippische Landessynode die in den vergangenen Jahren in intensiven Gesprächen gefundenen gemeinsamen Erklärungen zwischen den Verbänden der Wirtschaft in Handwerk, Industrie und Handel, den evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümern in NRW zur Kompetenzbildung im Religionsunterricht. Sie bittet die Betriebe und Ausbildungsstätten ebenso wie die Berufskollegs, sich in ihrem Ausbildungsbemühen diese Erklärungen zu eigen zu machen und deren Anliegen zu fördern.

5. „Zusammenarbeit zwischen Schule, Religionsunterricht und Kirchengemeinden und Förderung des Religionsunterrichts durch die Landeskirche“

5.1. Die Lippische Landessynode begrüßt, dass sich die Kontakte zwischen Schulen und Kirchengemeinden bzw. diakonischen Einrichtungen in den vergangenen Jahren, z.B. durch Schulgottesdienste, intensiviert haben und in vielen Grundschulen fester Bestandteil des Schulprogramms sind. Kirche bietet sich als außerschulischer Lernort an. Die Synode bittet die Gemeinden, die evangelische Kontaktstunde noch stärker in den Blick zu nehmen. Die Lippische Landeskirche ruft zur weiteren Entdeckung dieser Partnerschaft auch in den anderen Schularten auf und wird sie auch zukünftig durch Impulse, Kontaktvermittlung und Fortbildung fördern.

5.2. Die Lippische Landessynode stellt fest, dass in der theologischen und religionspädagogischen Fortbildung des Schulreferats eine starke Nachfrage zu verzeichnen ist und wird in ihrem Fortbildungsbemühen zur ständigen Qualifizierung des Religionsunterrichts nicht nachlassen. Dankbar nimmt die Synode das Engagement des Landes Nordrhein-Westfalen wahr, religionspädagogische Fortbildung zu fördern.

Mit der Ansprache von Lehrerinnen und Lehrern, die nicht das Fach Religion unterrichten, und ganzen Lehrerkollegien wird den veränderten Konzepten von Schule und Lehrerfortbildung mit fächerübergreifendem Unterricht, Projektunterricht, schulinterner Lehrerfortbildung, Stärkung der Fachkonferenzen und der Entwicklung von schulischen Curricula Rechnung getragen. Daneben spielt die fachliche Beratung, seelsorgerliche Begleitung und Supervision heute eine zunehmende Bedeutung im Handlungsfeld Kirche-Schule.

Die Synode ermutigt die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, den Kontakt zu Gemeinden zu suchen und ihre Erfahrungen und Kompetenzen einzubringen.

Theologische Bibliothek und die religionspädagogische Mediothek fördern den Religionsunterricht in besonderer Weise. Die Nutzung durch Lehrerinnen und Lehrer, wie auch von Schulklassen und Religionskursen hat sich in der letzten Zeit weiter verstärkt.

5.3. Die Lippische Landessynode begrüßt die starke Nachfrage nach Kontakten aus Weltmission und Ökumene seitens der Schulen. Sie bittet das Landeskirchenamt und die zuständigen Referate, Vorlagen zu erarbeiten, wie die ökumenischen Beziehungen und Projekte in Schulen zukünftig stärker gefördert und mit anderen Bereichen kirchlicher Arbeit vernetzt werden können.

5.4. Die Lippische Landeskirche ist an Ergebnissen der Arbeit im Religionsunterricht interessiert und richtet einen jährlichen Wettbewerb ein. Darin sollen in wechselnden Schwerpunkten Aktionen, Gemeinschaftsprojekte, Facharbeiten, Unterrichtspräsentationen und besondere Leistungen gewürdigt werden. Schulkammer und Schulreferat werden beauftragt, diesen Wettbewerb auszuschreiben und durchzuführen. Der Landeskirchenrat wird gebeten, hierfür einen entsprechenden angemessenen Betrag im Haushaltsplan einzustellen.

5.5. Sie freut sich darüber, dass religiöse Besinnungstage für Schülerinnen und Schüler in vielen Schulen ein fester Bestandteil der Arbeit sind und den Religionsunterricht sinnvoll ergänzen. Sie sollen beibehalten und möglichst ausgeweitet werden.

5.6. Die Lippische Landessynode macht sich den Empfehlung des Bundes evangelischer Religionslehrerinnen und -lehrer an Gymnasien und Gesamtschulen in Westfalen und Lippe zu eigen:

Die Lippische Landessynode beauftragt die Schulkammer, zum Thema Religionsunterricht möglichst gemeinsam mit der Schulabteilung des Erzbistums Paderborn Beratungspapiere für unterschiedliche Zielgruppen zu entwerfen, um den Beitrag des Religionsunterrichts zur Aufgabe der Schulen zu verdeutlichen.

- In einem Brief an die Eltern (Schwerpunkt 1. und 5. Schuljahr) und in einem Brief an die Schülerinnen und Schüler, besonders der 9. und 10. Klassen sollte der Auftrag des Religionsunterrichts verdeutlicht werden.
- Ein Beratungspapier für die in die gymnasiale Oberstufe wechselnden Schülerinnen und Schüler ist wünschenswert.
- Eine Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer sollte Anregungen geben, um den Stellenwert des Religionsunterrichts in den Schulprogrammen anhand konkreter Beispiele zu beschreiben.

Dabei sollen die vorhandenen Materialien berücksichtigt und die Fachkonferenzen beteiligt werden.

6. Abschluss: Zusage

Die Lippische Landessynode bekräftigt die in der Vokation allen Religionslehrerinnen und Religionslehrern gemachte Zusage:

„Wir danken Ihnen, dass Sie bereit sind, Evangelischen Religionsunterricht zu erteilen.

Wir vertrauen Ihnen, dass Sie diesen Unterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche durchführen.

Wir versprechen Ihnen, Sie in theologischer, pädagogischer und persönlicher Hinsicht zu beraten und Ihnen durch Fortbildung wie durch Bereitstellung von Unterrichtsmitteln zu helfen.

Wir sagen Ihnen zu, Ihren Rat zu hören und zu bedenken. Darum bitten wir Sie, Ihre Erfahrungen um der ständigen Erneuerung von Unterricht und Gemeinde willen als Anregung an uns weiterzugeben.“

f) Stellungnahme der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche auf der Grundlage des evangelischen Bildungsverständnisses
März 2009

Bildungsgerechtigkeit und Schule

„Seit der Reformation ist Bildung nach evangelischem Verständnis immer auch Bildung für alle – kein Kind und keine Jugendlichen dürfen wir als bildungsfern oder nicht bildungsfähig verloren geben.“ „Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, auf der Grundlage des evangelischen Bildungsverständnisses Anforderungen für ein zukünftiges Bildungssystem in Nordrhein-Westfalen zu erarbeiten [...] und Bündnispartner für die notwendigen Veränderungen im Bildungssystem zu gewinnen.“ Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen 2007

Bildung im evangelischen Sinne richtet sich aus an der Würde eines jeden Menschen als einzigartigem Geschöpf Gottes. Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich deshalb für ein „unverkürztes, mehrdimensionales Verständnis von Bildung“¹ ein. Zur Bildung gehören auch prüfbares Wissen und nachweisbare Kompetenzen. Aber Bildung ist mehr. Sie „betrifft den ganzen Menschen als Person, seine Förderung und Entfaltung als 'ganzer Mensch' und seine Erziehung zu sozialer Verantwortung für das Gemeinwohl“². Wir messen die Leistung von Bildungseinrichtungen wie die bildungspolitischen Anstrengungen im Land daran, inwieweit sie alle Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrer jeweiligen Gaben gleichermaßen und differenziert fördern und zur umfassenden Entfaltung ihrer Gaben herausfordern. In einem demokratischen Bildungswesen darf die soziale Herkunft kein bleibendes Hindernis für die Bildungsmöglichkeiten der Menschen sein. „Eine gerechte Gesellschaft muss so gestaltet sein, dass möglichst viele Menschen tatsächlich in der Lage sind, ihre jeweiligen Begabungen sowohl zu erkennen, sie auszubilden und produktiv für sich selbst und für andere einsetzen zu können.“³ Wir müssen feststellen: Die Schulstruktur in NRW, in der für 9-jährige Kinder entschieden wird, welcher von drei Schulformen mit unterschiedlichem Leistungsanspruch sie in der Sekundarstufe I zugeordnet werden, erfüllt nicht die Anforderungen an ein gerechtes und begabungsförderliches Schulsystem. Die bestmögliche Förderung jedes Kindes muss das vorrangige Ziel jeder Schule sein, an der sich alle anderen Maßnahmen zu orientieren haben. Schülerinnen und Schüler müssen an der Schule, die sie besuchen, die Erfahrung machen können, mit ihren individuellen Fähigkeiten willkommen zu sein und gefördert und herausgefordert zu werden – unabhängig von ihrem sozialen und kulturellen Milieu. Wir treten ein

1. für eine größere Offenheit von Bildungswegen
2. für mehr Mut zur Heterogenität in der Schule, also für mehr gemeinsames Lernen von Kindern mit unterschiedlichen Begabungen und unterschiedlicher sozialer Herkunft. Wir treten ein für eine Schule,
3. die sich an den Gaben und an den unterschiedlichen Lerngeschwindigkeiten der Kinder und Jugendlichen orientiert und die Kopf, Herz und Hand anspricht
4. die sich an einem umfassenden Bildungsverständnis orientiert, das den „Zusammenhang von Lernen, Wissen, Können, Wertebewusstsein, Haltungen und Handlungsfähigkeit im Horizont sinnstiftender Deutungen des Lebens“⁴ wahrt, und darin auch der religiösen Bildung Raum gibt
5. die an die Stärken der Kinder anknüpft, Beschämung vermeidet, Schwächen wahrnimmt und sie mit geeigneten Fördermöglichkeiten abbaut, zu besonderen Leistungen ermutigt und herausfordert
6. die individuelle Lernpläne entwickelt und die Rechenschaftspflicht für den Bildungsweg der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen übernimmt

¹ Evangelische Kirche in Deutschland, Maße des Menschlichen. Evangelische Perspektiven zur Bildung in der Wissens- und Lerngesellschaft. Eine Denkschrift, 2003, S. 9

² a.a.O. S. 89

³ Evangelische Kirche in Deutschland, Gerechte Teilhabe - Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität. Eine Denkschrift, 2006, S. 11

⁴ Evangelische Kirche in Deutschland, Maße des Menschlichen. Evangelische Perspektiven zur Bildung in der Wissens- und Lerngesellschaft. Eine Denkschrift, 2003, S. 66

7. in der die Kinder und Jugendlichen ein demokratisches Zusammenleben und Zivilcourage lernen und eine Kultur des Respekts und des sorgsam Miteinanders gepflegt wird

8. die flächendeckend als rhythmisierte Ganztagschule⁵ in gebundener Form⁶ angeboten wird

9. die Schule „vor Ort“ ist. D.h. wir treten ein für den Erhalt wohnortnaher Schulstandorte mit umfassenden Bildungsangeboten, damit Schule Teil der räumlichen Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen sein kann und lange Schulwege vermieden werden. 10. die auch ihre Grenzen akzeptiert: „Es gibt ein Leben nach und außerhalb der Schule!“⁷ Außerschulische Bildung z.B. in der Konfirmanden- und Jugendarbeit, in Chören und Sportvereinen (u.a.) braucht Raum neben der Schule. Kinder und Jugendliche brauchen auch Frei-Zeit. So verstandene schulische Bildung verdient und braucht gesteigerte gesellschaftliche Unterstützung. Dazu gehört die gesellschaftliche Wertschätzung von schulischer Bildung, von Schule als Institution und des Lehrerberufs. Ein unverzichtbarer Teil dieser Unterstützung besteht in der deutlichen Ausweitung der bereitgestellten materiellen und personellen Ressourcen, z.B. zur räumlichen Ausstattung und Gestaltung von Schule sowie zur dringend erforderlichen Verbesserung der Lehrer-Schüler-Relation. Wir müssen uns in NRW auf den Weg zu einem breiten gesellschaftlichen Konsens über die Gestalt eines veränderten Schulangebotes machen. Dazu gehört eine langfristige bildungspolitische Perspektive, die sich nicht vorrangig an Partei- und Verbandsinteressen orientieren darf und die über die politische Konstellation einer Legislaturperiode hinausreicht. Als Träger von Bildungseinrichtungen sind wir bereit, Konkretionen modellhaft umzusetzen. Dazu bedarf es der politischen Zustimmung. Die Evangelische Kirche von Westfalen bietet den Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft Ihre Unterstützung an. Lehrerinnen und Lehrer brauchen und verdienen unsere hohe Wertschätzung für ihre Arbeit und gesellschaftliche Unterstützung für die Bewältigung der vor uns liegenden Entwicklungsaufgaben.

Exkurs:

In der Evangelischen Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck machen wir die Erfahrung, dass in heterogenen Lerngruppen erfolgreich gelernt wird. Erfolg definieren wir in diesem Zusammenhang vor allem über den Anteil der Schüler/innen, die hochwertige Abschlüsse erreichen, bzw. über das Ziel, dass kein Jugendlicher ohne Abschluss die Schule verlässt. Diese Ergebnisse lassen sich nicht auf alle öffentlichen Gesamtschulen übertragen, da sie anders als renommierte christliche Gesamtschulen (z.B. auch Matthias- Claudius-Gesamtschule in Bochum und Friedenschule in Münster) oft im Wettbewerb mit Realschulen und Gymnasien keine umfassende Heterogenität herstellen können. In unserer eigenen Gesamtschule machen wir unterschiedliche Erfahrungen mit Heterogenität und gemeinsamem Lernen versus Differenzierung unter einem Dach. So verzichtet die Schule – abweichend von den staatlichen Vorgaben – auf eine äußere Differenzierung im Mathematik- Unterricht des Jahrgangs 7. Erste Erfahrungen sprechen dafür, dass dies dem Lernfortschritt aller Schüler/innen, also sowohl der Leistungsschwächeren als auch der -stärkeren, dient. Gleichzeitig hat sich die Schule entschlossen, in der Jahrgangsstufe 9 die Klassen neu zusammen zu setzen und dabei in den Hauptfächern eher leistungshomogene Gruppen zu bilden. Damit sollen durch individuelle Förderung die Einen befähigt werden, evtl. wie am Gymnasium bereits nach 8 Jahren das Abitur abzulegen und den Anderen geholfen werden, in jedem Fall einen Abschluss und nach Möglichkeit einen Ausbildungsplatz zu finden. Hintergrund dieser Entscheidung war auch die Erfahrung, dass in einem nach Leistung und Neigung hochdifferenzierten System die fehlende Klassengemeinschaft eine gute Begleitung der Jugendlichen erschwerte. Zugleich machen wir aber ebenso in unseren Evangelischen Schulen innerhalb des gegliederten Systems, also in vergleichsweise leistungshomogenen Lerngruppen, positive Erfahrungen: ausgeprägte soziale Heterogenität, minimale Sitzenbleiberquoten, kaum Abschlüssen und hervorragende Abschlüsse. Diese Einschätzung steht im Einklang mit empirischen Studien an Evangelischen Schulen in Deutschland. Diese zeigen, dass der Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit und erworbenen Kompetenzen“ in den „Schulen in evangelischer Trägerschaft nicht so eng [ist], weil diese den einzelnen Lernenden samt seinem sozialen Umfeld stärker im Blick haben.“⁸

⁵ „Rhythmisierung“ bedeutet die bewusste methodische Abwechslung von fachlichem Unterricht und gemeinsamen vertiefenden Lern- und Übungsphasen.

⁶ „Gebunden“ bedeutet im Unterschied zur Offenen Ganztagschule, dass der Ganztag für alle Schülerinnen und Schüler der Schule verpflichtend ist.

⁷ Freiheit, Gerechtigkeit und Verantwortung. Perspektiven der Evangelischen Landeskirchen für die aktuelle Bildungs- und Schulpolitik in Baden-Württemberg, S. 4 (Positionspapier der evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg)

⁸ Evangelische Kirche in Deutschland, Maße des Menschlichen. Evangelische Perspektiven zur Bildung in der Wissens- und Lerngesellschaft. Eine Denkschrift, 2003, S. 20

VIII. Kontaktdaten der Landeskirchen und besonderer kirchlicher Einrichtungen für den Religionsunterricht

Evangelische Kirche im Rheinland

– Das Landeskirchenamt –, Hans-Böckler-Str. 7, 40593 Düsseldorf,
Telefon 0211/4562-0, Telefax 0211/4562-444;
e-mail: Abteilung.IV@EKiR-LKA.de; web: www.ekir.de

Evangelische Kirche von Westfalen

– Das Landeskirchenamt –, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld,
Telefon 0521/594-0, Telefax 0521/594-129;
e-mail: Sekretariat_DG4@lka.ekvw.de; web: www.ekvw.de

Lippische Landeskirche

– Das Landeskirchenamt –, Leopoldstr. 27, 32756 Detmold, Postfach 21 53, 32711 Detmold,
Telefon 05231/976-60, Telefax 05231/976-850;
e-mail: LKA@lippische-landeskirche.de; web: www.lippische-landeskirche.de

Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland

Mandelbaumweg 2, 53177 Bonn-Bad Godesberg,
Telefon 0228/95230 , Telefax 0228/9523200 e-mail: pti@ekir.de; web: www.pti-bonn.de

Das Pädagogisch-Theologische Institut ist eine religions- und gemeindepädagogische Arbeitsstätte der Ev. Kirche im Rheinland. Es dient der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern aller Schularten und Schulstufen sowie der religionspädagogischen Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Pfarrerinnen und Pfarrern. Der Fachbereich Schulischer Unterricht (SU) des PTI orientiert sich am Auftrag der Kirche, ihre religionspädagogische Verantwortung gegenüber Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern und Pfarrerinnen und Pfarrern wahrzunehmen.

Diese Aufgaben werden wahrgenommen durch:

- Studientagungen anlässlich der Vokation,
- Zertifikatskurse und Studienkurse zur Weiterbildung,
- Ausbildung im Rahmen des Schulvikariats und Begleitung der Schulpraktikumphase,
- Studientagungen für Fachleiterinnen und Fachleiter,
- Moderatorinnen und Moderatoren und für Fachseminare,
- Projekte für Religionslehrerinnen und Religionslehrer an berufsbildenden Schulen,
- Medienworkshops für alle Schulstufen,
- Schulstufenorientierte Projektarbeit zur Erstellung von Unterrichtsmaterialien,
- Theologische Grundkurse und Werkstätten für den Elementarbereich.

Das ausführliche Jahresprogramm sowie eine Übersicht über die vom Fachbereich SU herausgegebenen didaktischen Materialien werden auf Anfrage zugeschickt.

Pädagogisches Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen

Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte;
Telefon 02304/755-0, Telefax 02304/755247;
e-mail: verwaltung@pi-villigst.de; web: www.pi-villigst.de

Das Pädagogische Institut ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Es hat den Auftrag,

- durch pädagogische, insbesondere religionspädagogische Fort- und Weiterbildung Lehrerinnen und Lehrer, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie kirchliche Mitarbeitende zu qualifizieren;
- Zertifikatskurse und Neigungsfachkurse zur Weiterbildung durchzuführen;
- Schulseelsorgerliche Veranstaltungen mit Schulen für Schülerinnen und Schüler in ökumenischer Zusammenarbeit durchzuführen;
- Angebote und Projekte zu bildungspolitischen Fragen für Schule und Kirche zu entwickeln und den Dialog von Theologie und Pädagogik zu fördern;

- die Konfirmandenarbeit zu begleiten und weiter zu entwickeln;
- medienpädagogisch zu arbeiten und religionspädagogisch relevante Medien zu sammeln und zu präsentieren;
- die Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren in den Bereichen „Schulvikariat“, „Konfirmandenarbeit“ und „Gemeindepädagogik“ durchzuführen;
- die Kirchenleitung, Kreissynodalvorstände und Presbyterien in der Wahrnehmung ihrer Bildungsverantwortung zu beraten und zu unterstützen.

Zielgruppen des Pädagogischen Instituts sind Lehrerinnen und Lehrer aller Schulformen und -stufen, insbesondere Religionslehrerinnen und -lehrer, Fachleiterinnen und Fachleiter für Ev. Religionsunterricht, Erzieherinnen und deren Fachberaterinnen, Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, Referendarinnen und Referendare, Studentinnen und Studenten, Schulrätinnen und Schulräte, Vorsitzende Kreissynodaler Schulausschüsse. Das ausführliche Jahresprogramm wird Interessenten zugeschickt.

Schulreferat der Lippischen Landeskirche

Leopoldstr. 27, 32756 Detmold, Postfach 21 53, 32711 Detmold

Telefon 05231/976-852/854, Telefax 05231/9 76-8 50;

e-mail: schulreferat@lippischelandeskirche.de; web: www.schulreferat-lippe.de

Das Schulreferat der Lippischen Landeskirche führt für Lehrerinnen und Lehrer aller Schulstufen religionspädagogische Fortbildungstagungen und Vokationskurse durch. Es unterhält eine umfangreiche Mediothek.

Comenius-Institut, Ev. Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft e.V.

Schreiberstr. 12, 48149 Münster

Telefon: 0251/98101-0; Telefax: 0251/98101-50;

e-mail: info@comenius.de; web: www.comenius.de

Das Comenius-Institut ist eine in einem freien Verhältnis von Theologie und Pädagogik wirkende evangelische Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft. Es hat die Aufgabe, aus evangelischer Verantwortung einen Beitrag zur theoretischen Erkenntnis und zur praktischen Lösung gegenwärtiger Erziehungs- und Schulprobleme zu leisten. Seit 1972 geschieht die Arbeit in vier Bereichen: „Information und Dokumentation“, „Theorie und Praxis der Erziehung in christlicher Verantwortung“, „Curriculumentwicklung und praxisbegleitende Curriculumforschung“, „Didaktik der Fort- und Weiterbildung/Elternarbeit“.

Gemeinschaft evangelischer Erzieher e.V. (Rheinland/Saar/Westfalen)-GEE

Geschäftsstelle und Pädagogische Akademie, Franzstraße 9, 47166 Duisburg

Telefon 0203/547244, Telefax 0203/548726;

e-mail: gee@cityweb.de; web: www.gee-online.de

Die Gemeinschaft ev. Erzieher ist eine nicht standespolitisch orientierte Vereinigung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrerinnen und Lehrern aller Schulen und Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Sie bemüht sich – u.a. in den Tagungen ihrer Pädagogischen Akademie – um Kommunikation und Kooperation der Pädagoginnen und Pädagogen aus den verschiedensten Bereichen und Stufen und versucht, die Praxiserfahrung der Kolleginnen und Kollegen im kirchlich-pädagogischen Denken und Handeln wirksam werden zu lassen und aus christlicher Verantwortung für die Erziehung der Jugend am bildungspolitischen Gespräch teilzunehmen.